Epist
895m

Ex Donat Moll

Ex donat: Molliana.

Deutsch-
Latein- und Franzö-
sisches
Titelbuch

nach
dem jetzigen Ge-
brauche.

Quantum est in rebus inane!

Göttingen
verlegts Pokwitz und Barmeier
1757.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Durchlauchtigsten Fürsten
und Herren,

Herrn

Christian Günthern,

und

Herrn

Augusten,

Des

H. R. R. Fürsten zu Schwarzburg;
der Vier Graven des Reiches; Graven
zu Hohenstein; Herren zu Arnstadt,
Sondershausen, Leutenberg, Lohra
und Klettenberg ꝛc. Des Kur-
pfälzischen St. Hubertsordens
Rittern ꝛc.

meinen

Gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchlauchtigste Prinzen,

Gnädigste Fürsten und Herren!

Mit dem lebhaftesten Gefühle eines durchdringenden Vergnügens erinnere ich mich allemahl jener glücklichen Augenblicke, die mir zum ersten Mahle ein blosser Zufall, und daß ich ganz eigentlich rede, der freie Himmel dazumahl schenkete, Eww. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten persönlich meine tiefe Ehrerbietigkeit bezeugen zu können.

In einer beständigen Verbindlichkeit haben Dieselben mich nach der Zeit durch mehr als eine Gnadenbezeugung zu erhalten geruhet, ohne mich rühmen zu können, daß ich solche nur einigermassen verdienet hätte.

Gleichwie dieses meine Regungen für Dero theure Personen in beständiger Glut erhalten: also muste auch nohtwendig der unablässige Wunsch damit verknüpfet sein, Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten solche zu erkennen zu geben, und von meiner dankbaren Verehrung ein auf gewisse Weise sichtliches Denkmahl zu stiften.

Hiezu, Gnädigste Herren! ergreife ich jezt die Gelegenheit, da die für viele Tausende höchst erfreuliche Stunde herbeinahet, in welcher der Allerbeste Fürst, unter Dessen sanften Blicken Ihnen die Jahre der Minderjährigkeit zu Stunden geworden, den Aelteren von Ihnen mit süssen Umarmungen numehro denjenigen Rechten überlassen wird, die nicht so wol eine Folge des Alters, als vielmehr der frühen Reife jener edlen und

wei-

weisen Bemühungen des Besten Vormundes sind.

Ich eile dieser schönen Stunde mit allem Fleisse entgegen, um der erste zu sein, der Ihnen allen Beiden, Gnädigste Prinzen! denn wie kan Dero Vergnügen getrennet werden? dieserhalb öffentlich seinen unterthänigsten Glückwunsch abstattet.

Darf ich aber zum Andenken der Sache und dieses meines getreuen Glückwunsches noch ein mehreres wagen, und anders ohne gar zu grosse Vermessenheit den Begrif des Grossen einigermassen mit dem Kleinsten verbinden: so nehme ich mir die Freiheit, mir bei dieser Gelegenheit selbst von Ihnen eine gewisse Art der Vormundschaft in Unterthänigkeit zu erbitten; indem ich mich erkühne, gegenwärtiges geringe Buch Deroselben gnädigstem Schutze zu empfelen.

Eww. Hochfürstliche Durchlauchtigkeiten haben sich dem Geschäfte solcher Vormundschaften bei anderen Gelehrten bishieher mit solchem Ruhme, und wie konte das reizende Exempel eines Grossen

Karls auch auf dieser Seite anders wür- ken? unterzogen, daß ich meinesteils noht- wendig die grösseste Aufmunterung für ein Unternehmen von gleicher Art darin ent- decken müssen.

Besitzet gleich mein Buch nichts von denjenigen Eigenschaften an und für sich selbst, die es zu dem grossen Zierrahte berechtigen können, mit Dero Fürstli- chen Namen ausgeschmücket zu werden: so hat mich doch der einzige Umstand ge- wissermassen ermuntert, daß es in seiner Art vielleicht das erste ist, und blos aus diesem Gesichtspunkte einiges Recht erhält, Eww. Hochfürstlichen Durchlauch- tigkeiten als ein Eigentuhm übergeben zu werden.

Doch wie darf ich um die gnädige Auf- nahme desselben lange bekümmert sein? Die Gelehrten leiten das Recht, ihre Be- mühungen von Personen Dero Stan- des mit Wolgefallen aufgenommen und befordert zu sehen, überhaupt, und selbst aus deren Geburt her. Diese enthält bei selbigen zu allererst den grossen Beruf zu allen denjenigen edlen Gesinnungen in sich,

wodurch

wodurch Bürger zum Fleisse, zur Tugend und zu edlen Tahten angespornet werden können. Ohne diese Gesinnungen wird der Fürst allemahl minder liebens- und verehrungswürdig sein. Er wird seinen Bürgern die Ursachen derjenigen Hochachtung entziehen, welche allein diesen Namen verdienet, und welche nicht auf Zwange und äuserer Verbindlichkeit, sondern selbst auf Empfindungen beruhet.

Machet dieses die eigentliche Grösse des Fürsten aus: Was hat die Welt alsdan nicht von jenen liebenswürdigen Prinzen zu hoffen, denen der Schwarzburgsche Stam so viele verehrungswürdige Beispiele aufstellet? Denen die Triebe zu allem, was gros und edel heisset, angeerbet; und Deren angebohrne Eigenschaften bisher unter der Begleitung eines Tugendhaften, Weisen und Erfahrnen Mentors an einem der schönsten Höfe und Oerter Deutschlandes zu allen denjenigen Volkommenheiten glücklich ausgebildet worden, welche zum Besten eines Stataes und zur süssen Hofnung getreuer Untertahnen von Personen Dero Standes irgend erwartet werden können?

 Mit

Mit dieser auf Dero eigene Eigenschaften gegründeten, und für so viele höchst erwünscheten Prophezeiung überreiche ich Ihnen, Gnädigste Prinzen! das gegenwärtige Buch, und erbitte mir dabei die gnädigste Erlaubnis, die Tage meines Lebens in tiefester Ehrerbietung mich nennen zu dürfen

Durchlauchtigste Prinzen,

Gnädigste Fürsten und Herren!

Eww. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten

Göttingen, den 14. Julius, 1757.

unterthänigsten Knecht

Rudolf Wedekind.

Vorbericht,

ohne welchen das Buch nicht zu gebrauchen ist.

Es ist schon über ganze Jahrhunderte (*), da man anfangen müssen, ordentliche Handbücher für diejenige Kunst zu schreiben, die da lehret, wie man dem anderen entweder regelmässig Nichts, oder gerade das Gegenteil von demjenigen sagen sol, was man glaubet und denket. Ich verstehe hierunter die deutsche Titulatur, eine Sache, welche wehrt war, von den witzigen Franzmännern aufgebracht, und von den Nachkommen Hermans, gleich den Har-

beuteln

(*) Das erste Titelbuch, so mir zu Gesichte gekommen, ist im nidersächsischen Dialecte abgefasset, und zu Wittenberg, 1526. in 8 gedrucket. Siehe von diesem Titelbökschen ein mehreres unten im 3. Kap. §. 3.

beuteln und steifen Kleidern, höchstens nur angenommen zu sein; von der wir aber leider nicht leugnen können, daß sie unter die eigentühmliche Erfindungen unserer Landesleute gehöre.

Wenn wir auf diejenigen Revolutionen Acht geben, die, ich wil nicht sagen, seit Erscheinung der ersten Titular- und anderer Lehrbücher, die vom Zeremonielle, von Finalformeln, Courtoisien, Floskeln und dergleichen Raritäten handeln; sondern allein nur seit unseren Tagen in diesem weitläufigen Reiche vorgegangen sind: so werden bei diesem beständigen Fortgange unsere Nachkommen gewis einen schweren Stand vor sich haben, den Ruhm der alten deutschen Einfalt und Redlichkeit aufrecht zu erhalten; oder es mus von selbst dahin kommen, daß tausend Wörter unserer Sprache ihre vorige Kraft ganz und gar verlieren, und dagegen eine ganz fremde wider annehmen. Welche Last für die Deutschen, in ihrer eigenen Sprache, um das Alte und Neue zu verstehen, so sehr nachforschen zu müssen!

Unter unzähligen anderen, gedrucketen und geschriebenen, älteren und neueren Denkmählern dieser grossen Veränderung wil ich gegenwärtig nur eine Urkunde von 100. Jahren anführen. Es ist die kleine Lüneburgsche Bibel von 1654. Sie ist von den Gebrüdern Stern der Gemahlin eines grossen Herzoges und den Prinzessinnen Töchtern eines eben so grossen

Für-

Fürsten zugeeignet worden; und der ganze Titel ist folgender:

Des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hochgeliebten Frauen und Fräulein Töchtern, Frauen Clara Augusta, Herzogin zu Würtenberg und Teck rc. Fräulein Sibylla Ursula, und Fräulein Maria Elisabeth, unsern gnädigen Frauen und Fräuleins.

Den Herzog August selbst nennen sie in diesem Zueignungsbriefe ihren hohen Patron. Wir dürfen in unseren Tagen nur eben solche Schriften, nur die Correspondenzen, nur die Titel der liebwehrten Gelegenheitsgedichte u. s. w., zu Rahte ziehen: so werden wir bald gewahr werden, was jetzo ein hoher Patron heisset.

Mir deucht, wenn man heutiges Tages die Schreibart der Höfe und Kanzelleien in gewissen Stücken tadelt, so sein dieselben doch darin wenigstens zu loben, daß sie in ihren Titeln und Curialien nicht leicht von der alten Richtschnur abweichen.

In den Kanzelleien der Privatpersonen ist es nun einmahl zu einem solchen Grade der Weitläufigkeit und Verwirrung gediehen, daß die Titulatur zu einer ordentlichen Disciplin geworden,

und zwar zu einer solchen, welche an Subtilitäten und Distinctionen mit einer scholastischen Metaphysik beinahe um die Wette streiten kan. Man mus derselbigen schlechterdings ihren freien Lauf lassen; und es würde vielleicht selbst der Hand der Fürsten schwer fallen, dieser Ketzerin Schranken zu setzen.

Es ist der Mühe nicht wehrt, die Ursachen dieses grossen Misbrauches zu untersuchen. Die Entdeckung derselben würde diesen doch nicht heben. Genug: der Misbrauch ist einmahl da; und selbst diejenigen, die dawider eifern, sehen sich schlechterdings in die Nohtwendigkeit gesetzet, seiner Tyrannei mit zu huldigen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte jemand die Frage aufwerfen: ob denn die ganze Sache ein so grosses, oder auch überal nur, ein Uebel zu nennen sei? Ich glaube es wenigstens; und tausend, und wer weis wie viele hundert tausend? Zeugen müssen meine Gewehrsmänner sein. Ist es nicht Uebels genug für eine Nation, eine geringe und an sich nichtswürdige Sache in solche Schwierig- und Weitläufigkeiten verwickelt zu sehen, daß es darin eines eigentlichen Unterrichtes und besonderer Lehrbücher, und noch überher wol, einer grossen Erfahrung bedarf? So bald der Mensch schreiben kan, so bald kan er auch einen Brief schreiben; er gerahte nun in Ansehung der Regeln von Kunst und Geschmacke, wie er wolle. Allein die Titulatur verstehet er

nicht

nicht zugleich mit dem Schreiben. Bestünde solche in einem blossen Mein Herr, oder Mein Freund, so wäre ihm bald geholfen. Aber so mus er erstlich ganze Dutzende von Titeln fassen, und nachher von einem jeden derselben nach den Umständen der Geburt, des Standes, des Geschlechtes, des Alters, des Ranges, der Verdienste, der Leidenschaften, nach dem Verhältnisse seiner gegen den anderen, an den er schreibet, nach dem Unterscheide der Oerter und Provinzen u. s. f., und kurz zu sagen: bald nach 100 wigtigen Betrachtungen, und bald nach eben so vielen Kleinigkeiten ins besondere erst Gebrauch zu machen lernen. Saget, ob dieses eitele Nichts, die Titulatur, annoch eine Kleinigkeit sei? Die ganze Welt nimt Teil am Schreiben. Wie elend würden wir ohne Briefe sein! Warum muste die leichte Kunst der Briefe mit der schweren Titellast beladen werden?

Wenn ein ehrlicher Bürger, der in anderen Geschäften vielleicht 1000 Briefe mit Ruhme geschrieben, einen Statsminister oder Kriegesobersten (ohne Rücksicht, daß derselbe Domherr oder ein geistlicher Ordensritter sei) Hochwürdiger, und einen Prälaten Hochedelgebohrner Herr nennet: so begehet derselbe weder Sünde, noch etwas, das an sich selbst ein Fehler ist. Wüste er aber, daß auch der Allerernsthafteste seine Titulatur nicht ohne Lachen anhören könte, würde man ihm vielleicht auf einmahl allen Muht benehmen,

nehmen, jemahls die Feder wider anzusetzen. Ich habe mehr als eine Person gekant, die ihr Schiksahl bedaurete, und nur blos um der Titulatur willen wünschete, studiret zu haben: gleich als wenn die Gelehrten diese Sache besser verstehen müsten, oder auch würklich allemahl besser verstünden! Aber so siehet man diese Sache an; und mir deucht, es sei ein Beweis, daß sie schwer sei.

Was man einmahl weis, das hält man für was leichtes; und daher rühret es, daß diejenigen, die sich durch Unterricht und langwierige Erfahrung in dieser schweren Kunst eine hinlängliche Fertigkeit erworben haben, mit mir nicht einerlei Meinung sein werden, wenn sie dieses lesen. Allein man stelle sich den Haufen der übrigen, und dieser sind die meisten, vor, die an dieser Sache Teil nehmen! Der eine weis nicht, daß es Titelbücher in der Welt gibet; und einen andern mündlich um Raht zu fragen, hat er auch keine Gelegenheit. Ein anderer kaufet sich für bares Geld ein solches Buch; und es fält ihm eine solche Summe, so klein sie auch sein mag, wol schon zur Last.

Er schläget sein Buch auf; und es lässet ihn noch dazu unglücklicher Weise im Stiche. Ein dritter schämet sich, einen Fremden in Raht zu nehmen, um der vermeintlichen Schande seiner Unwissenheit zu entgehen. Kurz: es ist diese grosse Kleinigkeit von allen Seiten mit Schaden, Zeitverluste, Furcht, Zweifel, Ungewis-

wisheit, Schande, Verdrusse, und hundert dergleichen Uebeln umzäunet.

Dis ist die eine böse Seite dieses grossen Nichts; indem es denen, die mit der Feder umzugehen haben, und manchmahl selbst dem Geübtesten, so vieles zu schaffen machet. Und diese schlimme Seite hat dasselbe schon an und für sich selbst.

Es hat aber zufälliger Weise noch schlimme Seiten ins besondere, die uns nicht so gleich ins Auge fallen. Lasset uns nur eine einzige davon betrachten! Es sei diejenige, welche der verkehrten Eigenliebe der Menschen so viele Narung zu schaffen pfleget. Wem unter uns, der nur einigermassen in dem Umgange der Menschen zu Hause ist, kan es an Erfarungen fehlen, wie sehr dieses galante Ungehäuer auf die Sele manches Menschen würke, um entweder den Stolz darin zu erwecken, oder zu unterhalten? Ein übertriebener Titel ist demselben ein solches Lekkerbislein, daß in seinem Appetite nichts dagegen reichet. Diese Leute legen ihre Briefe zur Schaue vor jederman; und ihre Tasche ist eine beständige Schreibstube, woraus sie einen Titelschaz nach dem andern hervorholen, und fremden Augen zum Lesen aufdringen, damit man wisse, wie man sich künftig gegen sie zu verhalten habe. Dis heisset wol recht eigentlich, was sonst das Sprüchwort in einer anderen Absicht saget: Den Brief ans Fenster stecken.

Zween Freunde gingen einst in einer Zeit von zwo Stunden durch ihre Handbriefchens das Feld der ganzen bürgerlichen Titulatur durch. Der erste gab dem anderen das Prädikat Hoch-edelgebohrner, und dieser erwartete das Wol-gebohrner. Daher suchete er in der Antwort mit Fleisse denjenigen Fleck zu treffen, wo es je-nem eben so wehe taht, und nennete ihn Hoch-edler, da derselbe doch nach dem Zeugnisse un-zählig vieler an ihn eingelaufener Briefe schon ein Hochedelgebohrner war.

Sie demühtigeten sich solchergestalt wech-selsweise durch alle Grade der Tortur bis auf Geehrter Herr, bis Guter Freund, bis auf Billets ohne Titel, und zulezt bis auf Injurien, die nur durch vernünftige Vermittelung anderer ohne gerichtliche Klage abliefen.

Es würde vielleicht dem besten Mahler nicht glücken, dem wigtigsten und vornehmsten Exempel in dieser Sache die Züge eines Kalen-dershistörchens zu nehmen. Das allerwigtigste Beispiel dieser Art unter Privatpersonen ist schon ein Histörchen, so bald es die Zeichen der Titel-sucht an sich träget. Warum solte ich also mit der kleinen Mordgeschichte jenes ehrlichen Bür-gers und Lohgerbers zurückhalten, der auf einer einstmahligen Reise unseren ganzen Gasthof und die ganze Nachbarschaft vor die Tühren zog. Er eiferte wider seinen Nachbar, und um dessent-willen zugleich wider die ganze Stadt in den al-

lerhef-

lerheftigsten Ausdrücken. Ich, sagete er unter anderen, krige Briefe, darin heisset es: Hochedelgebohrner Herr. Das müsset ihr : : : wol bleiben lassen. Solte es wol nicht in allen Ständen viele Lohgerbers geben?

Diejenigen verdieneten Männer, welche seit den lezten Jahren her Titelbücher herausgegeben, haben ohne Zweifel der um sich fressenden Titulomanie dadurch abzuhelfen gesuchet, daß sie eine jede Person, deren Titel man etwa aufsuchen mögte, eine oder etliche Noten herunter gesetzet, oder anders zu sagen, sie auf demjenigen Posten stehen gelassen, den der Gebrauch einem jeden vor vielen Jahren etwa angewiesen. Es wäre sehr gut gewesen, wenn diese Bücher ein klassisches Ansehen erreichet und zum Normative für jederman gedienet hätten. Allein Msr. l'Usage kehret sich an keine Titularbücher, eben so wenig, als an Diplomen und Documente. Er ist ein Republikaner. Nicht selten machet er sich ein Vergnügen daraus, unter dem Namen der Freiheit sich in die gröste Sklaverei zu stürzen. Obige Bücher haben durch ihre lobenswürdige Absicht nur dieses erhalten, daß sie bald unbrauchbar geworden, oder wenigstens bei geübten Federn, die nach vorkommenden Umständen zu geben und zu nehmen wissen, nur brauchbar geblieben: ein Schiksal, welches diesem jetzigen Titelbuche vielleicht in wenigen Jahren auch schon bevorstehet.

Indem ich hier auf einmahl mein eigenes Titularbuch nenne, so komme ich auch zugleich zu dem eigentlichen Zwecke dieser Vorrede, nemlich zu der Nachricht und Rechenschaft, die ich dem Leser und allen denen, die es gebrauchen wollen, davon schuldig bin.

Hätten heutiges Tages, nachdem die Karten der Bücherschreiber so sehr verraten worden, Versicherungen dieser Art noch die geringeste Kraft auf das Gemüht des Lesers: so würde ich mich hier gewis unter diejenigen rechnen, die am ersten mit Wahrheit sagen können, daß ihnen eine öffentliche Herausgabe abgedrungen worden. Aber dieses hilft zu nichts.

Dem sei also, wie ihm wolle: genug ist es mir, wenn dieses Buch des von ihm erwarteten Zweckes nicht ganz und gar verfehlet. Kan die Arbeit eines Verfassers dieser Art, der in seinem Leben gewis selbst über 6000 Briefe, und einen grossen Teil davon Amtswegen, geschrieben; dem es nie an Gelegenheit gefehlet, fremde Briefe von und an allerlei Personen zu sehen; der selbst wegen der Obliegenheit in diesen Dingen Unterricht zu geben, genöhtiget worden, auf den besten Gebrauch aufmerksam zu sein, und der endlich bei hundert Gelegenheiten andere Personen zu Rahte gezogen, von selbst etwas versprechen: so darf ich wegen Erreichung des gehoffeten Zweckes nicht zu sehr besorget sein. Dieser bestehet in der Brauchbarkeit.

Um

Um der Last des unendlichen Rahtfragens überhoben zu sein, habe ich, und vielleicht eben so oft, als ich befraget worden, den Gebrauch guter Titelbücher, unter denen das Colomsche und Lünigsche ausser Streit die besten sind, angepriesen. Man hat mir (und warum solte ich das nicht aufrichtig bekennen, da diese Bücher ohnedem ihren grossen und mannigfaltigen Wehrt behalten, und in mancherlei Absicht ganz und gar nohtwendig bleiben) immer geantwortet: Diese Bücher liessen ihre Nachforscher im Stiche: denn öfters fände man dasjenige gar nicht, was man darin suchete; und dan wäre die Titulatur darin so beschaffen, wie sie vielleicht von Rechtswegen sein solte; nicht aber, wie sie mit dem heutigen Gebrauche würklich übereinkäme. Ich antwortete: Wenn sie denn den heutigen Gebrauch wüsten, so bedürften sie ja keines Titularbuches! Man erwiderte mir: Mein eigener Titel in dem Titularbuche ist z. E. der und der; und doch schreibet man an mich so und so; und das und das finde ich in fremden Briefen, und das und das höre ich von anderen. Kurz: ich bin zweifelhaft; ich wolte nicht gerne irren u. s. w.

Freilig kan uns in den Correspondenzen kein Titelbuch auf dieser Seite Dienste tuhn, wenn es nicht nach dem herschenden Gebrauche eingerichtet ist; eben so wenig, als die alte rö-

mische und korinthische Münzen, wenn sie auch von noch so gutem Gehalte sind, in dem heutigen Geldlaufe gelten.

Man werfe mir also nicht vor, daß ich in diesem Buche neue Titel erfunden und ausgeteilet, oder etwas getahn, das man in anderen Fällen zu den Regalien rechnen würde. Ich werde mich niemahls in die Untersuchung ein= sondern vielmehr es lediglich dahin gestellet sein lassen, was für ein Titel einer jeden Person von Rechtes= und Wahrheitswegen zukomme. Ich tuhe hier weiter nichts, als daß ich sage, was der heutige Gebrauch erfordert. Dieser ist in jedermannes eigenen Händen, und überhebet mich von selbst des Beweises.

Einige Punkte mus ich zu richtigem Gebrauche und billiger Beurteilung dieses Buches noch besonders erinnern:

1.) Da die Titularbücher dieser Art nicht für grosse Herren, ja nicht einmahl für andere Personen vom ersten Range; auch nicht für Gelehrte (im engeren Verstande: denn alle diejenigen, so eine Zeitlang auf der hohen Schule gelebet haben, heissen auch Gelehrte) geschrieben werden; indem jene an ihres Gleichen sich in gewissen Fällen einer festgesetzeten, und in anderen einer wilkührlichen Schreibart bedienen, und gegen Geringere sich nach Gefallen und Umständen herablassen; von den Gelehrten aber von selbst zu vermuhten, daß

nicht leicht einer sein werde, der nicht ein genugsames Maas von schriftlicher Lebensart besitze: so fräget es sich, für welche Personen werden denn die Titelbücher eigentlich verfertiget? Ich antworte überhaupt, und kurz: für alle diejenigen, die nicht wissen, aber doch wissen wollen, wie sie an ihres Gleichen, an Vornehmere und Geringere, schreiben sollen; Und diese Schüler der Titulatur haben wir so ohngefehr vom Mittelstande des menschlischen Geschlechtes an bis auf die Alleruntertesten hinaus am meisten zu suchen.

2.) Da die Verschiedenheit der Personen in dem Titelreiche und deren Verhältnisse und Beziehungen auf einander gar zu weitläufig, ja in der Taht unendlich sind, und eben daher der geringeste Umstand eine Veränderung des Titels verursachen kan: so siehet man von selbst, daß die Regeln eines Titelbuches, in Anwendung auf alle und jede Personen einer Klasse ohne Unterscheid, unmöglich algemein sein können; sondern nohtwendig zum öftern eine Ausnahme leiden müssen. Ein anderes ist es, selbst zu wissen, wie man sich allenfals verhalten sol; und ein anderes, anderen zu sagen, wie sie sich verhalten sollen. Die Klugheit bleibet also selbst mitten in demjenigen, was wir Gebrauch nennen, hier die erste, lezte und algemeineste Regel.

3.) Mir deucht, es sei zwar an sich sehr überflüssig, zu erinnern, daß die Privattitulaturen nicht nach dem Masstabe der Kanzelleien (ich verstehe unter diesem Namen allemahl Höfe, Gerichte und ganze Collegien, oder was wir sonst den stilum curiæ nennen, in welchem sich die Titulatur öfters so gar auf Verträge, Diplomen und Kapitulationen gründet) gebräuchlich oder ungebräuchlich genennet, oder gar entschieden werden dürfen. Da mir aber der Fall mehr als einmahl vorgekommen, daß man sich in Entscheidung dessen, was in der Privattitulatur zu viel oder zu wenig, zukommend oder nicht zukommend, gebräuchlich oder ungebräuchlich, genennet wird, an das Tribunal des Kanzelleistiles und der Urkunden wenden wollen: so setze ich mit Fleisse voraus, daß hier die Rede davon sei, wie in Privatkorrespondenzen nicht nur insonderheit der Geringere an Vornehmere, sondern auch überhaupt der gröste Teil der Menschen nach einer wilkührlich unter sich eingeführeten Gewohnheit an einander zu schreiben pfleget.

4.) Da ich angemerket, daß die Titulatur in allen Provinzen Deutschlandes nicht gleich hoch gestiegen, teils auch hier und da nach einem besonderen Fusse und mit ganz eigenen Kurialwörtern abgefasset werde: so wird voraus erinnert, daß in diesem Buche der Gebrauch,

brauch, oder eigentlicher zu reden, der Misbrauch Nidersachsens hauptsächlich zum Grunde geleget sei.

5.) So viele Gewalt der Gebrauch, wie über alles, also auch über die Titulaturen, sich von jeher angemasset hat: so müssen wir doch sagen, daß er bei den Titelveränderungen grosser Herren, nemlich bei ihren Unterscheidungstiteln und Schmeicheleien, allemahl die langsamsten Schritte getahn.

In dem Gefolge dieser ihrer Titulaturen, bei Briefen namentlich in den Aufschriften, sind aber auch die Benennungen ihrer hohen Würden, Länder, Herschaften und Güter, von denen sie sich schreiben, mit begriffen. Es verstehet sich von selbst, daß der Gebrauch über diese ganz und gar keine Macht hat; sondern, so lange in den Häusern grosser Herren selbst keine solche Veränderungen vorgehen, die eine dergleichen Titelveränderung nach sich ziehen, in Ketten geleget bleibet. Jemand, der ein Titelbuch schreibet, kan also nicht sagen: das ist da und da Gebrauch; sondern er mus dieses Gefolge in der Titulatur grosser Herren solchergestalt aufführen, wie er es entweder selbst am besten verstehet; oder (da dieses für einen einzigen Menschen all schwer fallen, und eine ganz eigene Wissenschaft ausmachen würde, die vielleicht mehr Studirens, als irgend sonst eine Disciplin erfordern mögte)

wie er die Nachrichten davon bei anderen am besten findet, und am sichersten zu sein glaubet.

Ich führe dieses zu dem Ende an, damit ich dem Leser sagen könne, daß ich in dem Kapitel, welches von den Aufschriften an grosse Herren handelt, auf der Seite, welches das obgedachte Gefolge der Titulatur von Ländern, Herschaften, Gütern, und erblichen Würden betrift, mich lediglich an die Vorschriften unseres berühmten und verdienstvollen Herrn Professors von Colom, nach der lezteren, verbesserten und vermehreten Auflage seines Titularbuches vom vorigen Jahre gehalten. Das Unbeständige und Abwechselnde, z. E. die Namen, Ritterorden, hohe Civil- und Militarwürden u. d. g., habe ich gänzlich herausgelassen. Solte uns ein Titelbuch darin etwas zuverlässiges und gewis zutreffendes sagen, müsten wir alle Tage ein neues Titelbuch haben; weil der Tod in solchen Dingen alle Tage Veränderungen machet. Es komt dabei nur auf das Beständige an. Alles Uebrige wird in würklichen Aufschriften, und öfters auch, weil es der Raum nicht anders leidet, noch vieles von dem Beständigen, durch ein rc. rc. angekündiget. Wer aber hier oder da von dem ganz volständigen Gefolge der Titulatur eines Fürsten oder Herrn, bei einer oder anderen Gelegenheit, z. E. bei Dedicationen,

Stand-

Standreden u. d. g., Gebrauch zu machen hat, oder zu machen für dienlich findet: der mus sich für sich näher darnach erkundigen.

In mehr als einem Falle bin ich von der Vorschrift des Herrn von Coloms abzugehen genöhtiget worden; und bei vielen anderen Fällen, wo ich zwar seine Angabe beibehalten, bin ich selbst zweifelhaft: ob wir beide auf dem rechten Wege sind? Irre ich also, so irre ich mit ihm; gleichwie er in dem Falle mit anderen, nach denen er sich richten müssen, geirret hat. Die zuverlässigsten und untrüglichsten Vorschriften eines Titelbuches in diesem Stükke, nicht nur in Ansehung des ganzen und richtigen Gefolges einer Titulatur, sondern auch der Rechtschreibung eines jeden darin vorkommenden Ortes, (in welcher wir uns nicht einmahl auf die besten geographischen Handbücher verlassen können) wären ohnstreitig gedruckete Edicte oder dergleichen Kanzelleischriften. Aber wie gelanget man zu solchen auf einmahl von so vielen Orten und Landesherren? Ich ersuche daher einen jeden Freund des Publicums bei dieser Gelegenheit öffentlich um die Gefälligkeit gegen mich und andere, denen an der Zuverlässigkeit eines Titelbuches irgend gelegen sein kan, mich ihrer Verbesserungen nicht nur in diesem Stücke, sondern auch in allen übrigen Fällen, wo es nöhtig sein wird, teilhaftig zu machen. Der Gebrauch davon bei

einer etwaigen neuen Auflage wird gegen alle diese Woltähter diejenige Dankbarkeit anzeigen, womit man ihre Verbesserungen, Zusätze und Anmerkungen aufgenommen hat.

Die Fehler in den Aufschriften grosser Herren ins besondere wird niemand leichter heben können, als wer hier die Aufschrift an seinen eigenen Fürsten oder Herrn siehet und lieset.

6.) Ich habe diesem Buche auch zugleich eine lateinische und französische Richtung gegeben. Von beiden mus ich noch ins besondere reden.

Die Lateiner hatten wol sehr viele schöne Wörter, derer sie sich bedieneten, Verdienste und Vorzüge an Personen und Sachen auszudrücken. Aber eine eigentliche Titulatur in Briefen hatten sie entweder gar nicht, oder sie war ganz natürlich, klein und einfach. Plinius schreibet an einen grossen Keiser niemahls anders, als: C. Plinius Trajano Imperatori S.; und da, wo wir im Abstracto reden, oder im Contexte, saget sein Imperator Sanctissime, Imperator Optime, Cæsar Auguste, und tausendmahl sein einziges Cæsar oder Domine eben das, was bei uns: Ew. Keiserl. und Königl. Majestät. Eben so sehen auch die Korrespondenzen des Cicero, Seneca u. s. f. aus. Bei dem ersteren heissen die beiden Buchstaben P. C. und das einzige Judices eben so viel, ja unendlichmahl mehr, als wir mit unserem heutigen Wol- Hoch- und

Wol-

Woledelgebohrnen, auch Hochedlen, Hoch- und Wolgelahrten, Hoch- und Wolweisen Herren Bürgermeistern, Syndico und Rahte u. s. f., und mit vielen Magnificenzen und Herlichkeiten nicht ausdrücken.

Die lateinische Titulatur ist erst nach der Latinität aufgekommen, und fast ein beständiger Zwilling mit unserer deutschen gewesen. Man hat nemlich nach und nach angefangen, allerlei prächtige, schöne und algemeine Beiwörter dieser Sprache in ordentliche Titel- und Kurialwörter zu verwandeln, und sie auf den Fus der deutschen einzurichten. Dieses ist so weit gegangen, daß jezt alle Personen, Stände, Fakultäten und Collegien im Lateinischen so wol ihre eigentlichen Haupttitel und Characteres distinctivos haben, als im Deutschen.

Ob nun gleich nach lateinischen Briefen heutiges Tages, wie der gemeine Ausdruck lautet, nicht viel Fragens ist; wovon gemeiniglich (welches auch sehr wol so sein kan) diese Ursache angegeben wird, daß die meisten Gelehrten das Latein nicht gar zu gut kenneten: so wird doch bisweilen, und zwar selbst um der lateinischen Briefe willen, nach der lateinischen Titulatur noch würklich gefraget. Ich weis dieses aus eigener Erfahrung. Andere gebrauchen die lateinische Titulatur zum Peroriren; andere zum Disputiren; andere zum

Dediciren; andere zum Inscribiren; andere zu anderen dergleichen Endungen.

Ich habe aber aus eigenem Unterrichte so wol, als aus anderen Erfarungen, auch dieses angemerket, daß Leute, die übrigens in der lateinischen Sprache selbst sehr wol zu Hause waren, in ihrer Titulatur dennoch unter die Fremdlinge derselben gehöreten. Dieses widerspricht sich keinesweges. Latein lernet man meines Wissens aus den Alten. Diese aber hatten, laut obigem, keine Titulatur. Folglich mus sie aus den Neueren erlernet werden; Folglich ist es nicht unrecht, lateinische Titelbücher zu verfertigen; Folglich findet der Einwurf keine Stat, daß die Gelehrten selbige schon an sich wüsten, oder wissen müsten, und die Lehrbücher dieser Art daher sehr überflüssig wären.

Wir haben, so viel ich je erfaren können, noch kein lateinisches Titelbuch. Wie gerne hätte ich mich sonst dessen bei dieser Arbeit bedienet! Beim Lünig in litteris Procerum Europæ (in dieser aus mehr als einer Ursache sehr wigtigen und schätzbaren Samlung) findet man zwar wol einen ungemeinen Vorraht von allerhand Titeln; allein selbst der Titel des Buches saget schon, wo diese hingehören. Am allerweniasten ist diese aus drei starken Bänden bestehende Samlung von Briefen ein Titularbuch zu nennen. (S. oben Nro. 1.) Es bleibet also dieses so lange das erste, bis einer eines, das schon da ist, anzugeben weis. Aber eben aus dieser Ursache verdienet dieser erste Versuch um so vielmehr Nachsicht. Eben diese Nach-

sicht verspricht sich aus gleichem Grunde auch dieses Buch, in so weit es die deutsche Titulatur lehret. Ich habe aus obangeführten Gründen die Werke meiner Herren Vorgänger, ausser den Aufschriften grosser Herren, nicht zu Rahte ziehen können; sondern mein Gebäude nur blos auf die Erfarung gründen müssen. Das Hauptwerk ist Gebrauch, und die ganze Ordnung und Einrichtung ist blos nach dem Abrisse meiner eigenen Feder gemachet.

7.) Den Namen eines französischen Titelbuches hat es nicht weiter, als in so weit es ihn haben kan. Die Franzosen denken in diesem Stücke kurz und gründlich. Ihre ganze Titulatur beläuft sich auf vier bis fünf einzelne Wörter, wovon der Gebrauch des Mundes und der Feder einerlei ist. Wie sehr wäre es zu wünschen, daß die Deutschen ihrem Beispiele in diesem Stücke folgeten! Aber das wird wol nicht zu hoffen sein, da die Holländer und andere schon den Deutschen wider nachahmen. Dasjenige von der französischen Titulatur, wovon hier etwa die Rede ist, bestehet in den Aufschriften.

* * *

Der Leitfaden in mein Buch ist nunmehro lang genug. Weil ein Buch dieser Art ein solches ist, an dessen Richtig- und Brauchbarkeit gar zu vielen gelegen ist: so wünschete ich nochmahls, daß es so aufmerksame und patriotische Freunde gäbe, die sich die Mühe nähmen, ihre Zusätze und Verbesserungen entweder den Verlegern oder mir selbst mitzuteilen, um, wenn ihm das Glück des Beifalles eine neue Auflage erwerben solte, es darnach desto brauchbarer zu machen. Fehler so wol, als Mängel zeigen sich erst am besten, wenn eine Sache unter viele Hände geräht. Göttingen, den 4. Hornung, 1757.

Inhalt.

Inhalt.

1. Kap. Vorerinnerungen von der Titulatur überhaupt; und einige algemeine Regeln.

2. Kap. Stuffen der vornehmsten Titel- und Kurialwörter.

3. Kap. Von der Titulatur geistlicher Personen.

4. Kap. Von der Titulatur weltlicher Personen.

5. Kap. Von der Titulatur des Frauenzimmers.

6. Kap. Von der Titulatur an ganze Körper.

7. Kap. Von den Aufschriften.

8. Kap. Von den Aufschriften an hohe und vornehme Standespersonen.

Darauf folget:

(1.) der Nomenklator; und

(2.) das Register über das ganze Buch.

Erstes

Erstes Kapitel.

Vorerinnerungen von der Titulatur überhaupt; nebst einigen algemeinen Regeln.

§. I.

Der Gebrauch ist der Grundstein, worauf das Gebäude der ganzen Titulatur ruhet. Weil aber selbst bei dem Gebrauche gar zu viele Umstände in Betrachtung kommen: so bleiben Erfarung und Klugheit der vornehmste Leitfaden in dem ganzen Labyrinte der Titulatur, und dienen zu Regeln, wo uns keine gegeben sind. Gebrauch. Erfarung. Klugheit.

Anmerkung.

S. den Vorbericht. Wäre nur eine Seite, entweder der Schreibenden, oder derer, an die geschrieben wird, einigermassen in eine Klasse zu bringen: so liesse sich noch eher etwas algemeines feste setzen. So aber ist Labyrint von beiden Seiten.

Wie vielen Anstos machet z. E. nicht der einzige Umstand allein, daß so viele Aemter und anderweitige Charaktere bald dem Nahmen und Range nach einander gleich, bald von einander unterschieden sind; bald einander nahe, bald nicht nahe kommen; in dem einen Lande dis, in dem anderen das bedeuten? Nicht zu gedenken, daß von dem Unterscheide und Range der Prinzipalen auch nicht selten der Titel ihrer Bedienten abhanget. Unendliche dergleichen, bald grosse, bald kleine Betrachtungen, bald zu dieser, bald zu einer anderen Zeit, bald in diesem, bald in einem anderen Falle, bald bei dieser, bald bei jener Person, kommen in der Titulatur vor. S. §. 3. Auch Vorber.

§. 2.

Alle Fälle zu bestimmen, ist nicht möglich.

Es ist daher nicht möglich; teils würde es, wenn es auch möglich wäre, der Klugheit nicht einmahl gemäs sein, von allen vorkommenden Fällen Regeln und namentliche Vorschriften zu geben.

§. 3.

Zeit, Ort, Sachen, Personen.

Die unendlich vielen Betrachtungen, die bei der Titulatur genommen werden müssen, und die sich unmöglich alle nennen und angeben lassen, können vielleicht am allerbequemsten auf vier Hauptumstände, namentlich der Zeit a), des Ortes b), der Sachen c), und der Personen d), zusammengezogen werden.

Anmer-

Anmerkung.

a) Es darf sich daher einer nicht nach den Mustern voriger Zeiten richten. Auch allerlei andere Umstände der Zeit, darin sich einer schicken mus, gehören hieher.

b) Ob es gleich nicht nöhtig ist, sich hier nach der Mode einer jeden Provinz oder Stadt, in die man schreibet, zu bequemen: denn was für eine unendliche Wissenschaft würde das vielleicht erfordern? so können jedoch auch Fälle vorkommen, da es der Klugheit gemäs ist, ein solches zu tuhn. Aber es gibet auch Orte an Orten; und anders schreibet man oft an eine Person in ihrem Hause; anders an ebendieselbe, wenn sie in einem ganzen corpore betrachtet und mit genennet werden mus. Ich wil dieses anjetzo nur mit einem einzigen Exempel erläutern. Geringere oder ohngefehr Gleiche nennen z. E. einen gelehrten Rahtsherrn einer grossen Stadt Hochedelgebohrner. In einer Schrift an das ganze Rahtscollegium heisset er nur Hochedler. Vornehmere, nachdem sie vornehmer sind, geben ihm bald das Prädikat Hochedelgebohrner, bald Woledelgebohrner, bald Hochedler, bald Hochwoledler, oder gar Woledler. Welche Veränderung bei einer einzigen Person!

c) Anders siehet z. E. ein gewöhnlicher Handbrief; anders ein demühtiges Bitschreiben u. s. w. aus. In beiden Fällen verändern sich oft die Kurialien sehr merklich.

d) Anders schreibet z. E. Darius an Alexandern als ein mächtiger König von Persien; anders, wie er von dem lezteren schon einige Niederlagen

erlitten hatte. Anderen wiederum stehet z. E. das nicht frei, was unter Kaufleuten Mode ist. Diese bleiben bei ihrem Hochgeehrter Herr. Kurz: Die Umstände der Personen, in so weit sie in dem Verhältnisse des Schreibenden gegen denjenigen, an welchen geschrieben wird, bestehen, sind an sich schon von der Art, daß sie nicht allein die Nebentitel, als wobei ohndem tausenderlei Affekten zum Grunde liegen können, sondern auch so gar den Haupttitel selbst nicht selten verändern. Und öfters treten bei diesen Umständen der Personen noch überher einige, oder gar alle übrige obgedachte, zugleich mit ein.

§. 4.

Hülfsmittel.

Man schaffe sich, um aus diesem Gewirre am besten herauszukommen, gute Titelbücher an; Man ziehe Personen, von denen man glaubet, daß sie die Sache verstehen, zu Rahte; Man denke selbst nach.

Anmerk.

Gemeiniglich, besonders in Titulaturen an ganze Körper, werden uns hier die Sekretarien, Sachwalter, Prokuratoren und Notarien die allerbesten Dienste tuhn.

§. 5.

Besser, zu viel, als zu wenig.

In zweifelhaften Fällen ist es allemahl besser, der Sache zu viel, als zu wenig zu tuhn.

Anmerk.

Diese Klugheitsregel würde bei jemand, der die Sitlichkeit der Sache aus den Augen setzet, auch ausser

ausser zweifelhaften Fällen alsdan Stat finden, wenn er namentlich wüste, daß der andere an der lieben Titelsucht krank läge. Ueberhaupt aber müssen wir von dieser guten Regel, ob sie gleich der Klugheit gemäs ist, bekennen, daß sie an dem Uebel des heutigen Misbrauches wol am meisten Schuld sei. Derjenige, der auf diese Weise aus Höflichkeit einen grösseren Titel bekam, gab aus eben der Ursache einen grösseren wider; und so hat sich der übertriebene Gebrauch almählig von selbst eingeführet.

§. 6.

Eine jede Person bekomt einen gewissen Haupttitel, welcher gleichsam der character distinctivus ihres Standes ist. Die Nebentitel und besonderen Zusätze, als: Freund, Gönner, Patron u. s. f. mit ihren Beiwörtern, als: Grosser, Hoher, Vornehmer, Hochzuehrender u. s. f. sind veränderlich und wilkührlich; und kommen auf den Affekt und das Verhältnis des Schreibenden an. Dieses leztere mit allen übrigen Kurialien, z. E. die Demühtigung und Ernidrigung in der Unterschrift; die beim Schlusse des Briefes angebrachte Hochachtungsbezeugung, nebst allen übrigen im Briefe vorhergegangenen Schmeicheleien, als: gütigst, geneigtst, hochgeneigtst, gnädigst, in Gnaden; Freundschaft, Gewogenheit u. s. f. nennet man mit einem Worte die Schmeicheleien, oder mit einem

Haupt- und Nebentitel; Unterschrift u. s. w.

nem fremden: Die Courtoisien. Alle diese Dinge, wie schon vorhin gesaget worden, richten sich nach dem Willen, Affekte, Stande und Verhältnisse des Schreibenden.

Anmerk.

1.) Auch sehr öfters ist der Haupttitel selbst veränderlich. S. §. 3. Anmerk. b.)

2.) Bei Fürstlichen und anderen hohen Standespersonen sind Haupt- und Nebentitel am allerwenigsten einer Veränderung unterworfen.

3.) Es verstehet sich von selbst, daß gute Freunde unter sich an die Titelregeln sich am allerwenigsten binden. Die Freundschaft hat ihre eigene Gesetze.

§. 7.

Lat. Titulatur.

Bei der Lateinischen Titulatur ist nach dem heutigen Geschmacke viererlei zu merken:

1.) Gute Freunde und dergleichen machen es hier, wie die besten Briefsteller und zärtlichsten Freunde des Altertuhmes es überhaupt und in allen Fällen macheten; (S. Vorbericht Nro. 5.) z. E. Cicero Attico S. oder: Quantum inter Philosophiam interest, Lucili virorum optime, & ceteras artes &c. oder: Merito hæsisti, Secunde carissime, quid a Te rescribi oporteret &c.; und in diesem Falle bleibet die Namensunterschrift am Ende des Briefes weg.

2.) An

2.) An Vornehmere gibet man, nicht nach den ächten Mustern des Altertuhmes, sondern nach dem deutschen Geschmacke, dem lateinischen Titel eine deutsche Stellung, z. E.

Vir Illustris,
Patrone Honoratissime!

3.) Die lateinischen abstracta, wie im Deutschen das Ew. Hochedl. u. s. w.; ferner die Anreden in der 3ten Person der einzelnen und mehreren Zahl u. s. f. imgleichen die Unterschrift mit Servus u. s. w. sind, worüber man sich billig wundern und freuen mus, noch nicht weiter Mode, als etwa an Fürstliche Personen; und auch da nicht einmahl recht: weil gute Briefschreiber daselbst, wo es reine abstracta gibet, solche nicht als Titel, sondern als andere Vorzugswörter anzubringen, und überhaupt der ganzen Stelle eine ganz andere Wendung zu geben wissen (S. Vorbericht Nro. 5.) Man kan dieses sonderlich aus den neueren reinen Mustern lernen. Doch warum nicht vielmehr aus den Originalien dieser schönen Kopeien? Man darf z. E. im Originale nur solche Stellen ansehen, wo von der Maiestate des römischen Volkes, der Keiser u. s. f. die Rede ist; und tausend andere dergleichen.

4.) Lateinische Aufschriften sind gar nicht Mode; es mögte denn in Kanzelleien (S. die Bedeutung dieses Wortes im Vorberichte) bei gewissen Ausfertigungen, oder unter guten Freunden an Orte und Stelle geschehen. S. §. 6. Anmerk. 3.

Anmerk.

1.) Zu Nro. 1. Man weichet auch darin der Melodie der Zeit, daß man sich aus angebohrner Höflichkeit nicht voran, sondern hernach setzet, z. E.

Cornelio van der Myle Dom. Baudius
S. P. D.

Man pfleget auch wol, bald mehr, bald weniger, von der vollen Ladung hinein zu flicken, z. E.

Viro Prænobilissimo atque Doctissimo,
Jo. Phil. Sempronio,
Fautori & Amico æstumatissimo
S. P. D.
Antonius Coromandellus.

Bei dieser Gelegenheit schicket es sich vielleicht nicht übel, auch einige kleine Regeln zu berühren, die unsere galante Deutschen mit der Art ihrer Höflichkeit noch gezimmert haben, z. E.

(1.) Man müsse niemahls einen Brief mit ich anfangen; auch

(2.) Das ich niemahls, z. E. nach einem Punctum, mit einem grossen J. schreiben; und

(3.) Sich

(3.) Sich selbst niemahls vor den andern hersetzen. Z. E. nicht so:

Nachdem ich Ew. Hochwolgeb. bereits in meinem vorigen Briefe gemeldet,

sondern:

Nachdem Ew. Hochwolgeb. ich in meinem vorigen Briefe u. s. w.

Und so auch in allen übrigen Fällen.

Allein geschnittenere Federn binden sich an diese kleine Regeln, welcher höchstens nur gemeine Schreiber zu folgen pflegen, niemahls. Die leztere Höflichkeit kan wol angebracht heissen, so oft der Sprache und ihrer natürlichen Wortfügung, als welche zu ihrem genio gehöret, keine Gewalt geschiehet. Ausserdem ist ihre Befolgung allemahl ein Fehler. Man mus sich keinen grossen Herrn oder vornehmen Man so grob vorstellen, daß er verlangete, aus einer chimärischen Höflichkeit gegen ihn die Sprache zu verderben.

2.) Zu Nro. 3. Auf den Zungen und Federn derer, die aus den Schulen der Herren Jesuiten kommen, tanzet hier noch eine ungehäure Menge nach allen möglichen Richtungen, z. E. Dominatio Vestra l. Tua l. Sua; Dignitas; Excellentia & Præcellentia; Gratia; Eminentia, Reverentia, Claritas, Claritudo, Generositas, Strenuitas, Clementia, Amplitudo Vestra, Tua, Sua &c. &c. Famulus, Minister, Servus Tuus obedientissimus &c. &c. Ausser

vielen von den obigen finden sich noch viele andere, z. E. Sinceritas Tua, Dilectio Vestra &c. Servitor dicatissimus &c. auch im Stilo Curiæ. S. Lünigs Litt. Proc. Europæ.

Der Lateiner redet bei Titulaturen allemahl lieber im Concreto, und weis dasjenige, was bei den Deutschen eine Titulatur im abstracto heisset, und die übrigen Kurialien, bei seinem Helden mit einer ganz anderen Wendung anzubringen, so wie es das Denken und das daraus fliessende Schreiben in dieser Sprache eigentühmlich erfordert.

Hat ja der Gebrauch nunmehro einige wenige Titelabstracta bei den allervornehmsten Personen nohtwendig gemachet, so ist doch dis dabei zu merken, daß man ihrer, als Titelabstracte betrachtet, im Contexte so viel als möglich schonet, und sie etwa nur bei der deutschen Hochachtung, d. i. bei dem Schlusse des Briefes anbringet. S. die etwa gebräuchlichen abstracta, jedes an seinem Orte. (im 2, 3, 4. und 5. Kap.)

§. 8.

Uebrige latein. Kurialien.

Uebrigens gilt von den lateinischen Titulaturen eben dasjenige, was §. 6. von den deutschen gesaget worden. Nähere Regeln werden jedesmahl an ihrem Orte vorkommen.

§. 9.

Französ. Titulatur.

Die französische Titulaturen in deutschen Briefen, und was dem anhängig ist; als:

Monsieur! Madame! Mademoiselle! Mon Ami! Mon Patron u. s. f.

oder

oder vollständiger:

Monsieur
& trés-Cher Ami!

imgleichen auch die Complimentirungen am Ende, als:

ich empfehle mich u. s. f. und habe die Ehre zu sein

Monsieur
& trés-Honoré Ami!
Votre
trés-humble serviteur
N. N.

sind nach den Reichsabschieden des gebesserten Geschmackes für lächerlich erkläret, und aus Zunft und Gilden gestossen.

Anmerk.

Die Fälle, wo der Gebrauch hier noch eine Ausnahme machet, mögten etwa folgende sein:

1.) Ich habe gefunden, daß sich Vornehmere des Monsieur 1.) an ganz junge Leute, und 2.) an weit geringere und solche Personen wol bedienen, für welche sie das Woledler noch zu viel, und überal einen anderen Titel nicht zukommend erachten.

2.) Das Wort Madame und Mademoiselle wird

(1.) bei den heutigen witzigen Schriftstellern noch vielfältig gefunden; vielleicht, weil man sie

sie da als solche Wörter ansiehet, die eine ganze Titulatur, wie bei den Franzosen, in sich fassen, und also nachdrüklicher, oder auch sonst vielleicht von feineren Begriffen sind, und dem Ohre sanfter tuhn.

(2.) Bedienet man sich dieser Titel auch wol in eben dem Falle, wo das Monsieur noch gebrauchet wird; oder auch gegen solches Frauenzimmer, dessen eigentliche Titulatur wir nicht wissen, oder wissen wollen.

Mir deucht, der Gebrauch dieser fremden Titel beziehe sich allemahl auf einen dieser 3. Fälle, daß er entweder eine gewisse Verlegenheit, oder eine offenbare Geringachtung, oder eine unter dem Deckel einer scheinbaren Hoheit versteckete Hindansetzung verräht. Mit einem Worte: es ist allemahl so etwas, ich weis nicht, was? dabei zu bedenken, so oft wir im Deutschen den Herren Franzosen ihre Titel abborgen; und wäre dem Ausdrucke an einer solchen Stelle zu verzeihen, so könte man diese Wörter vielleicht am besten die Titelscharwenzel der Deutschen nennen.

3.) Wo der Titel Madame und Monſ. gebrauchet wird, da wird er niemahls mit Kurialwörtern, als Hochgeehrter Monsieur, Hochzuehrende Madame u. ſ. f. begleitet, sondern nur blos gesetzet.

4.) Bei Mademoiselle findet man noch zu Zeiten die volle Ladung, als:

Hochedelgebohrne, besonders Hochzuehrende Mademoiselle! u. ſ. w.

Jedoch,

Jedoch, seit dem man in Deutschlande anfänget, die Demoisellen wider zu Jungfern zu machen, kommen die ersten überal je mehr und mehr in Verfal und Abgang; und man schreibet, um recht zu schreiben, ohne Bedenken: Hochedle oder Hochedelgebohrne Jungfer u. s. f. Das Lächerliche des obigen Misbrauches, worüber die Franzosen selbst unserer spotten, leuchtet eben so sehr in die Augen, als wenn ich schriebe:

Hochedelgebohrner,
Hochzuehrender *Domine!*

Hochedelgebohrne,
Hochzuehrende [*Matrona* / *Virgo*]!

§. 10.

Das übrige bei der französischen Titulatur betrift die Aufschriften; und von denen wird das 8te Kapitel handeln. Französ. Aufschriften.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Stuffen der vornehmsten Titel- und Kurialwörter mit ihren abstractis, und anderen einzelnen Kurialwörtern.

§. 1.

Haupt- und Nebentitel.

Ehe gewiesen werden kan, wo die Titelwörter gebrauchet werden sollen, müssen solche selbst erst bekant sein.

Wir wollen hier die ganze Welt in zween Stände, in den Geistlichen und Weltlichen abteilen. Ein jeder dieser Stände hat in der Titulatur ein gewisses ihm eigenes oder Haupttitelwort (1. Kap. §. 6. imgl. §. 3. Anm. d.); und ausserdem gibet es eine fast unzählige Menge anderer Bei- und Ehrenwörter oder Schmeicheleien, welche beide Stände gemeinschaftlich haben, und die man sonst veränderliche oder Nebentitel nennet (S. eben daselbst).

Von beiden sollen hier, in so weit sie der Gebrauch gradiret hat, die scalæ erfolgen, solchergestalt, daß in einer jeglichen scala jedesmahl von unten hinauf gestiegen wird, das heisset, daß die Kraft dieser Wörter im Aufsteigen immer mitsteiget, und mehr bedeutet, als die unteren.

§. 2.

§. 2.

Obgleich die Schmeicheleien im Contexte und die Ernidrigungswörter in der Unterschrift nicht eigentlich zur Titulatur gehören: so stehen sie doch mit selbiger im genauesten Bande, und sind in der Taht selbst ein Titel für den andern: denn indem ich mich seinen Sklaven nenne, räume ich ihm eben dadurch alle mögliche Titel über mich ein; ob es gleich hier so wol, als in der Titulatur selbst, allemahl nicht so böse gemeinet ist. Unterschrift und andere Kurialien.

In den scalis der Ernidrigungswörter wollen wir von der vorhergehenden Spitze in eben der Ordnung wider herabsteigen.

§. 3.

Von dem Gebrauche dieser Titelingredienzen wird zwar in diesem und folgenden Kapiteln hie und da das Nöhtige vorkommen. Uebrigens aber wird die Wahl aus diesem ganzen Vorrahte nach Zeit und Umständen der Nohtdurft und Klugheit eines jeden Briefschreibers überlassen. Vorber. Nro. 2.; imgleichen 1. Kap. §. 1. und folgg. Gebrauch und Wahl der Kurialien.

§. 4.

Stuffen des Geistlichen Haupttitels: Geistliche Hauptstitel.

6.) Allerheiligster. Abstr. Ew. Päbstliche Heiligkeit. Sanctissimus. Sanctitas Tua.

5.) Hoch-

5.) Hochwürdigster. Durchlauchtigkeit; Eminenz; Gnaden. Reverendissimus; Reverendissimus & Eminentissimus; Reverend. & Sereniss.; Rever. & Celsiss.; Serenitas; Celsitudo; Dignitas, &c.

4.) Hochwürdiger. Ew. Hochwürden; Ew. Gnaden; Ew. Hochwürdige Gnaden; Ew. Hochwürden und Gnaden. Summe l. maxime Reverendus l. Venerabilis.

3.) Hochehrwürdiger. Ew. Hochehrwürden. Plurimum Reverendus, in primis Reverendus, admodum Venerabilis, &c.

2.) Hochwolehrwürdiger. Ew. Hochwolehrwürden. Admodum l. apprime l. in primis Reverendus, &c.

1.) Wolehrwürdiger. Ew. Wolehrwürden. Reverendus, Perreverendus, Admodum Reverendus, Venerandus, &c.

Anmerk.

1.) Die Grade würdiger und ehrwürdiger kommen nicht mehr in Korrespondenzen, sondern nur in Kanzelleien (S. die Bedeutung dieses Wortes im Vorber. Nro. 3.) vor; wo sie oft eben die Stelle vertreten, die in Privatbriefen Hoch- und Hochehrwürdiger vertrit.

2.) Gleichwie sich in der Titulatur überal nicht räsoniren lässet, z. E. daß Wolehrwürdiger, Hoch-

Hochwolehrw., Hochehrwürdiger, so auch Hochedelgebohrner u. s. w. Kraft des Wortes und im Grunde einen höheren Begrif ausdrücke, als Hochwürdiger, Wolgebohrner u. s. f., in der Taht, d. i. im Gebrauche, aber nicht so reichhaltig oder gültig sei, als das leztere: also lässet sich auch darüber nicht vernünfteln, daß so viele geistliche Personen, die vielleicht unter sich erst in 100 Stuffen auf einander folgen, alle auf diese 6 Klassen zurükgeführet werden müssen. Wie es im Reiche der Beforderung und des lieben Brodtes gewaltige Sprünge gibet: also gibet es auch dergleichen im Reiche der Titulatur; und es müssen sowol unter den Geistlichen als Weltlichen sehr viele unter einen Hut gebracht werden. Dieses ist auch sehr gut: sonst hätten wir noch mehrere Titel zu lernen.

3.) Die beiden Buchstaben Ew. sind eine Abbreviatur, und von Eure entstanden. Eure ist von der Zeit her beibehalten, da man sich noch Ihr und nicht Er und Sie nante. Das w aber ist von der Rechtschreibung jener Zeit übrig geblieben, da man noch schrieb:

> ewre newe Fraw siehet schlaw avs den Awgen, vnd machet evch dvrch ihr fewriges Liebäwgeln tawsend Lvst vnd Frewde; bisweilen aber avch Vnlvst vnd Qwal.

Ob das Ew. gleich eine Kurialie ist: so wollen es doch viele Kunstrichter und Sprachverbesserer nicht gelten lassen. Sie sagen: man nennete heutiges Tages niemand mehr ihr, als gemeine Leute. So viel ist gewis, daß im Schreiben

viele bei dieser Sache anfangen, sich darnach zu richten, wie man spricht. Mündlich saget man wol zu niemand Eure, sondern Ihre Excellenz, Gnaden, Hochwürden u. s. w.

Sonst wird, wenn diese abstracta bei einem Schreibenden von einer dritten Person gebrauchet werden, vielfältig dieser Unterscheid bemerket, daß man Seine mänlicher- und Ihre (Ihro) weiblicherseits nimt, z. E. von Lissabon wird berichtet, daß Seine Majestät, der König, die Ruinen dieser Stadt in allerhöchster Person selbst in Augenschein genommen; Ihre Majestät, die Königin, aber sich von dem grossen Schrecken noch nicht erhohlet u. s. w.

Und so auch in den Fällen der übrigen abstractorum.

4.) Ueber die abstracta Wolehrwürden, u. s. w. wird ebenfals von einigen gestritten. Diese sagen: es müsse (nach der Aehnlichkeit mit Ew. Hochwolgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen u. s. w.) nicht Ew. Hochwürden, sondern Ew. Hochwürdigen heissen. Das hiesse nemlich so viel, als Ew. Hochwürdige u. s. f. oder Hochedle u. s. f. Person. Allein wir brauchen das nicht. Der Gebrauch ist hier nach der Analogie mit Herlichkeit, Hoheit, Durchlauchtigkeit u. s. w. nicht auf das abstractum Würdigkeit, sondern Würde gefallen. (In dem angeführeten platdeutschen Titelbuche findet sich allemahl das erstere, z. E. Werdicheyt, Hochwerdicheyt.)

Wenn

Wenn übrigens das concretum Hochwürdiger mit einem abstracto, z. E. Gnaden, Magnificenz u. s. w. verbunden wird, so mus es, im Falle es nicht abbreviret wird, eben wie Hochwolgebohrne Gnaden, Königliche Majestät u. s. f. Ew. Hochwürdige Gnaden und nicht Ew. Hochwürden Gnaden geschrieben werden.

5.) Bei den beiden Stuffen Nro. 5. und 4. fallen allerlei abstracta vor, z. E.

I. Bei Hochwürdigster:

1) Ew. Kurfürstliche Durchlauchtigkeit, wenn der Geistliche Kurfürst ein gebohrner Fürst ist. (von der Rechtschreibung des Wortes Kurfürst S. 3. Kap. §. 4.)

2) Ew. Kurfürstl. Gnaden, wenn er kein gebohrner Fürst ist.

3) Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, wenn der Bischof, oder Abt einer gefürsteten Abtei, oder jedweder anderer Geistlicher, ein gebohrner Fürst ist.

4) Ew. Bischöfliche, oder Hochfürstl. Gnaden, wenn der Bischof, oder gefürstete Abt kein Fürst von Geburt ist. (Es ist hier die Rede von Bischöfen eines würklichen Bistuhmes, und nicht von Katholischen Weihbischöfen, oder Evangelischen Generalsuperintendenten, die in unterschiedlichen Ländern Bischöfe heissen. Die Englischen Bischöfe sind wider ganz andere Personen.)

5) Ew. Hochwürdigste Gnaden, oder Ew. Hochgräfliche Gnaden bei Grafen geistlichen Standes; ersteres auch bei solchen vornehmen adelichen Aebten und Prälaten, die man in concreto etwa Hochwürdigster nennen mögte. (S. 3. Kap. §. 3. Nro. X.)

II. Bei Hochwürdiger:

1) blos Ew. Hochwürden, so lange die Rede von Geistlichen Personen bürgerlichen Standes ist, denen unter den Geistlichen (Kap. 3. §. 5.) das Prädikat Hochwürdiger zukomt. (S. auch §. 9. d. K.)

2) Ew. Hochwürdige Gnaden, oder Ew. Hochwürden und Gnaden, wenn es gegen vornehme Adeliche geistlichen Standes, als Domherren, Ritter, Aebte u. s. w. gebrauchet wird.

6.) Bei dem Abstracto Durchlauchtigkeit kan hier eben so gut, als bei der weltlichen Titulatur, ob es gleich daselbst mehr vorkomt, angemerket werden, daß es ganz falsch sei, wenn einige schreiben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, oder Durchlauchten; wenn man Kürze halber gleich vielfältig so spricht. Diejenigen, die sich hier auf Ew. Erlauchten berufen wolten, könten diese Analogie nur in dem Falle anführen, da sie schrieben Ew. Durchlauchtigen.

7.) Von dem Gebrauche der Abstractorum im Lateinischen. S. Vorber. Nr. 5. und 1. Kap. §. 7.

§. 5.

§. 5.

In Gotte Andächtiger.

Dieses Prädikat gehöret zwar in so weit mit zu dem geistlichen Haupttitel, indem es mit anderen Personen nicht gemeinschaftlich ist; übrigens aber zu den ausserordentlichen und veränderlichen. Folgendes ist dabei zu bemerken: In Gotte Andächtiger.

1.) Es wird nur blos den beiden Stuffen Nro. 4. und nach Befinden auch Nro. 3. im 4. §. beigesellet, d. i. solchen Personen beigeleget, die auf diesen Stuffen stehen. (3. Kap. §. 5. 6.)

2.) Wolte es jemand nach Befinden auch zu Nro. 5. setzen, müste er in Gotte Andächtigster sagen.

3.) In Korrespondenzen krigt man es sehr selten zu sehen; wol aber häufiger in gedruckten und volständigen Titulaturen. Im Lateinischen stecket es vielleicht mit in dem Venerabilis. Sonst: Piissimus; Deo Devotus, wenn es besonders ausgedrücket werden sol.

§. 6.

Stuffen der Weltlichen Haupttitel:

13.) Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster und Unüberwindlichster. Abstr. Ew. Keiserlich-Königliche Weltliche Haupttitel.

oder Keiserliche und Königliche Majestät. (Ew. —— Majest.; Seine —— Majest.; Ihre —— Maj. S. §. 4. Nro. 3.) Augustissimus, Potentissimus atque Invictissimus. Sacra Tua Cæsarea ac Regia Maiestas.

12.) Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster. Ew. Königliche Majestät. (das übrige, wie vorher.) Augustissimus atque Potentissimus; l Augustiss., Potentiss., atque Serenissimus. Sacra Tua Regia Maiestas.

11.) Durchlauchtigster. Durchlauchtigkeit. (das übrige, wie vorher.) Serenissimus. Serenitas, Celsitudo.

10.) Erlauchter. Erlauchten. (das übrige, wie vorher.) Celsissimus; Illustrissimus. Celsitas, Excelsitas.

9.) Hochgebohrner. Excellenz; Gnaden. (das übrige, wie vorher. S. auch 4. Kap. §. 7. Nr. 2) Illustrissimus; Illustriss. atque Excellentissimus.

8.) Hoch- und Wolgebohrner. Hoch- und Wolgebohrnen; Hoch- und Wolgebohrne Gnaden; Hochfreiherliche Gnaden. (das übrige, wie vorher.) Perillustris; Perillustris atque Excellentissimus.

7.) Hochwolgebohrner. Hochwolgebohrnen; Gnaden; Hochwolgeb. Gnaden. (das übrige, wie vorher.) Perillustris; Generosissimus; Perillustris atque Generosissi-

rosissimus; Perill. Gener. atque Excellentissimus.

6.) Wolgebohrner. Wolgebohrnen; Magnificenz; Herlichkeit. (Bei Wolgeb. das übrige, wenn es so komt, wie vorher.) Perillustris; Generosus; Generosissimus; Illustris; Excellentissimus; Amplissimus.

5.) Hochedelgebohrner. Hochedelgebohrnen. (das übrige, nachdem es sich schicket, wie vorher.) Prænobilissimus. Excellentissimus. Præcellentissimus. Ampliss.

4.) Woledelgebohrner. Woledelgebohrnen. (wie vorher.) Prænobilissimus; Nobilissimus; Præclariss.; Clarissimus; Amplissimus.

3.) Hochedler. Hochedlen. (wie vorher.) Nobilissimus. Amplissimus.

2.) Hochwoledler. Hochwoledlen.

1.) Woledler. Woledlen.

Anmerk.

1.) Edler ist nur in Kanzelleien gebräuchlich.

2.) Bei Nro. 8. ist das Perillustris der Geburtstitel; in den übrigen Fällen ein Amtstitel.

3.) Das übrige, so hiebei in Acht zu nehmen, S. aus Regeln und Exempeln im 1, 3 u. 4. Kap. besonders aber auch §. 18. Anm. 1. dieses Kap.

§. 7.

Es folgen nunmehro die Nebentitel, teils einzeln, teils in ihren Stuffen, wo sie dergleichen zulassen. Dabei ist zu merken: Nebentitel.

 1.) Daß

1.) Daß sie Geistlichen und Weltlichen nach Wilkühr und Umständen gemeinschaftlich beigeleget werden. S. 1. K. §. 6. u. 2. K. §. 3.

2.) Daß sie niemahls mit ins abstractum gezogen werden.

3.) Wo das Lateinische nicht dabei stehet, ist es abermahls ein Zeichen, daß das Prädikat solche Personen angehet, bei denen wol nicht leicht lateinische Briefe Stat finden.

4.) In der Gradation lässet sich nicht allemahl für einen würklichen oder grossen Unterscheid haften. Von vielen Stuffen wird es wol heissen: pari passu ambulant.

§. 8.

Von Gnädig.

Gnädig. 3.) Allergnädigster. Longe Clementissimus l. Indulgentissimus l. Gratiosissimus.

2.) Gnädigster. Clementissimus l. Indulgentissimus l. Gratiosissimus.

1.) Gnädiger. Clemens, Gratiosus, Perquamclemens l. Gratiosus.

Anmerk.

1.) Nro. 3. wird bei Keiserlichen und Königlichen Personen;

2.) Nro. 2. bei Fürstlichen und Gräflichen; und

3.) Nro. 1. bei Gräflichen und Adelichen gebrauchet. S. Exempel an ihrem Orte.

§. 9.

§. 9.

Magnificus

mit seinem Abstracto Magnificenz wird gegeben Magnificus.

I. ordentlicher Weise:

a.) den Rectoribus Hoher Schulen;

b.) den Burgermeistern, auch einiger Orten den Syndicis, grosser und vornehmen Reichs- und anderer freien Städte von der Art.

II. Nach Mode, Belieben und Umständen:

a.) Vornehmen Geistlichen, als Consistorialrähten, Generalsuperintendenten, Oberhofpredigern u. s. w.

b.) Professoren, die schon Prorectores gewesen.

Anmerkung.

1.) Das Abstractum wird bald allein gegeben, als: Ew. Magnificenz; bald mit Zusätzen, als: Ew. Hochwürdige, oder Wolgebohrne Magnificenz. Vielleicht ist das in manchen Gerichten und Städten gebräuchliche Herlichkeit eben dasselbe, oder komt doch am meisten damit überein; so wie mit Magnificus Gestrenge, oder Hochansehnlich öfters.

2.) Bei Gelegenheit der Titulatur eines ganzen akademischen Körpers, es sei der Vortrag deutsch oder lateinisch, gehet allemahl vorher: Magnifice Domine Prorector; und darauf folgen die

übrigen Titelanreden nach den Fakultäten u. s. w. wiewol auch im deutschen Vortrage Stat des Magnifice Domine Prorector öfters gehöret wird: Hochansehnlicher, Hochgebietender Herr Prorector (Rector), Hochwürdige u. s. w.

3.) Von Titulaturen ganzer Collegien, worin dieser mit vorkomt, S. Exempel im 6. Kap. In individuo können ein paar Exempel hier genug sein:

1.) An einen Burgermeister obbesagter Städte:

Magnifice, { Hochwolgebohrner / Wolgebohrner / Hochedelgebohrner } Herr,

{ Hochgebietender / Hochzuehrender / o. d. g. } Herr Burgermeister!

2.) An einen Geistlichen:

Magnifice, Hochwürdiger Herr,

Hochzuehrender Herr { Consistorialraht / Professor / u. s. f. }!

§. 10.

Hochgebietender

Hochgebietender.

ist ein Amtstitel hoher und vornehmer Personen, und wird niemand beigeleget, als: 1.) Geheimen Rähten; 2.) den Häuptern hoher Collegien und Obergerichte,

te, und 3.) hohen Kriegsbefehlshabern, z. E.

Hochgebohrner } Freiherr },
Hochwolgebohrner } Herr
u. s. f.

Hochgebietender Herr { Geheimer Raht }!
Präsident
General
u. s. f.

§. 11.
Von Gelahrt.

Gelahrt. Rechtsgelahrt. Hocherfahren.

3.) Hochgelahrter. Doctissimus; longe Doctiss.

2.) Hochwolgelahrter. Doctissimus.

1.) Wolgelahrter. Doctissimus.

Anmerk.

1.) Es verstehet sich von selbst, daß dieses Prädikat niemanden beigeleget werden kan, als Personen, die studiret haben.

2.) In gedruckten Titulaturen wird der Unterscheid dieser Stuffen mehr beobachtet, als in Handbriefen. Doch wird er nach Alter und Range auch freilig in lezteren in Acht genommen.

3.) Dieses ganze Prädikat wird heutiges Tages vielfältig weggelassen; und das geschiehet insonderheit:

a.) Bei solchen Gelehrten, die einen vornehmen Rang bekleiden; sie mögen Geistliche oder Weltliche sein.

b.) Bei

b.) Bei solchen, deren Aemter eben nicht zu den Gelehrten gehören, oder doch das wenigste mit der Gelehrsamkeit zu tuhn haben. Es mögte denn sein, daß jemand einen Man, der in einem solchen Amte stehet, das ordentlicher Weise gar nicht zu den Gelehrten gerechnet wird, z. E. einen gelehrten Officir, aus besonderer Ehrbezeugung so nennete.

4.) Bei vornehmen Juristen wird dieses Prädikat in Rechtshochgelahrter, lat. Doctissimus Iurisque Consultissimus, verwandelt.

5.) Bei den Aerzten wird, sonderlich in Reden und gedruckten Titulaturen, noch das Hocherfahrner, Experientissimus, hinzugesetzet. Z. E. der Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, und Hocherfahrner Herr, Herr N. N. u. s. w.

§. 12.

Von Geehrt.

Geehrt. Zuehrender.

7.) Hochgeehrtester. Idem quod infra bei Zuehrender. Oder: Honoratissimus, Æstumatissimus &c.

6.) Höchstgeehrter. Honoratiss.; Æstumatissimus; Honorandus; Plurimum Colendus &c. &c.

5.) Hochgeehrter. Idem, quod supra N. 6.

4.) Vielgeehrtester. Idem.

3.) Geehrtester. Idem.

2.) Vielgeehrter.

1.) Geehrter.

Von

Von Zuehrender.

4.) Höchstzuverehrender.	Summe Venerabilis; Summa pietate Colendus; Colendissimus; Ad cineres summa pietate colendus l. prosequendus,
3.) Hochzuverehrender.	l. Deveneranlus; Ætatem colendus; Pietate & obsequio prosequendus;
2.) Höchstzuehrender.	Summa Veneratione Complectendus, Summo honore prosequendus l. Suspiciendus &cc.
1.) Hochzuehrender.	

Anmerk.

1.) S. §. 7. Nro. 3. und 4.

2.) Zwischen Hochgeehrtester und Hochzuehrender wollen einige einen grossen und sehr spizfindigen Unterscheid machen. Mir komt der Unterscheid vor, als der zwischen Geld und Münze; leben und lebendig sein.

§. 13.

Von Geneigt.

Geneigt.

4.) Hochgeneigtester.	Benevolentissimus; Perquam clemens l. Gra-

3.) Hochgeneigter. 2.) Geneigtester. 1.) Geneigter.	Gratiosus, Humanissimus &c. wird auch auf viele andere Art gegeben, als: Fautor l. Patrone Magne, Summe, Maxime, Optime &c.

§. 14.

Teurer.

Von Teurer.

3.) Allerteurester. 2.) Teurester. 1.) Teurer.	Longe carissimus; Carissimus; Amatiss.; Dilectissimus; Præstantiss.; medullitus l. animitus dilectus; Perquam carus; Summopere colendus &c. v. §. 15.

§. 15.

Lieber. Geliebter.

Von Lieber und Geliebter.

7.) Allerliebster. 6.) Herzlichgeliebtester. 5.) Hochgeliebtester. 4.) Herzlichgeliebter. 3.) Hochgeliebter. 2.) {Geliebtester. / Liebster.}	Idem quod §. 14. Iucundiss.; Dulciss.; Suaviss.; in primis Carus l. carissimus; Humanissimus; Præ omnibus amandus; Unice amandus l. Colendus; Nunquam satis Colendus l. amandus; Optatiss.; Exoptatiss.;

1.)	Geliebter. / Lieber.	tiss.; Incomparabilis; Egregius; nulli l. nemini comparandus &c.

§. 16.

Von Wehrt.

Wehrt.

6.)	Allerwehrtester.	S. §. 14. 15.
5.)	Hochwehrtester.	
4.)	Hochwehrter.	
3.)	Wehrtester.	
2.)	Sehr Wehrter.	
1.)	Wehrter.	

§. 17.

Von Geschäzt u. s. w.

Geschäzt u. s. w.

5.)	Unschäzbarer.	S. §. 14. 15.
4.)	Höchstgeschäzter.	
3.)	Hochgeschäzter. / Hoch- und Wehrtgeschäzter / Hochwehrtgeschäzter.	
2.)	Sehr Wehrtgeschäzter.	
1.)	Wehrtgeschäzter.	

§. 18.

Von Ansehnlich und Achten.

Ansehnlich. Achtbar.

8.)	Hochansehnlichster.	Magnificus; Spectabilis; Summe Spectabilis; Splendidissimus; Spectatissi-
7.)	Höchstansehnlicher.	

6.) Hochansehnlicher.	tissimus; Amplissimus; Gravissimus; Honoratissimus;
5.) Hochachtbarer.	Splendidus; Eminentissimus; Ex-
4.) Wolansehnlich.	cellentiss.; Præcellentiss.; Clariss.;
3.) Ansehnlich.	Præclariss.; Præstantiss.; Inclutus;
2.) Grosachtbar.	Celeberrimus; Honestissimus; Condecoratissimus; Famigeratiss.; Maxi-
1.) Vorachtbar.	mæ fidei atque auctoritatis &c. &cc.

Anmerk.

1.) Wie einer überal im Lateinischen nicht wol fahren wird, der nicht lateinische Augen und Ohren hat; also wird einer, der nicht selbst Kentnis und Geschmak zu diesem §. insonderheit mitbringet, am wenigsten dabei zu rechte kommen. Und eben dieses ist auch so gar von dem Gebrauche dieser deutschen Titelwörter zu sagen.

2.) Sie werden bald einzelnen Personen, bald ganzen Körpern und Geselschaften; bald Aemtern und Ständen, bald Gönnern u. s. f. beigeleget.

3.) Vorachtbarer wird nirgends gebrauchet, als bei gemeinen Bürgern und Bauern in Leichpersonalien, Hochzeitsaufgebohten und dergleichen Titulaturen.

Grosachtbarer in eben solchen Fällen bei etwas vornehmern und angesehenern Leuten, als die vorigen waren.

Ansehn-

Ansehnlicher, Wolansehnlicher, Hochachtbarer schon mit bei Gelehrten; bei angesehenen Kaufleuten; Vorstehern bürgerlicher Zünfte und Innungen; Stadtofficiren u. d. g. ganzen Geselschaften und Versamlungen u. s. f.; jedoch nur in Aufschriften, in gedrucketen und dergleichen Titulaturen; in öffentlichen Reden u. s. w. Hochachtbarer findet man auch bisweilen in Briefen, und zwar an allerlei angesehene Bediente und andere Personen.

§. 19.

Noch einige Titel ohne Stuffen:

Unter diese gehören noch Grosser, Vornehmer, Hoher; welche nur eigentlich grossen Männern und vornehmen Personen beigeleget werden, wenn sie unsere Gönner und Beforderer sind, oder sein sollen. Hoher, Grosser, Vornehmer.

§. 20.

Einige ungebräuchliche Titelwörter.

Noch ein ganzer Vorraht von Titelwörtern, deren man sich sonst auch in Briefen bedienete, als Edler, Günstiger, Guter, Andächtiger, Vorachtbarer, Grosachtbarer, Vester, Gestrenger, Hochedelgestrenger u. d. m. sind entweder ganz abgekommen, oder nur im Kurialstile noch gebräuchlich, oder auch nur in einigen Provinzen im Gange. Vester, gestrenger, günstiger u. s. w.

§. 21.

Selbstständige Titelwörter.

Gönner, Freund, Herr, Patron u. s. f.

Alle diese bisherige Kurialien sind blosse Beiwörter, und sagen ohne einem dabei befindlichen Substantivo noch nichts. Ein jegliches, oder auch einige derselben zugleich bekommen also nach Befinden der Sache, des Wortes, der Personen u. s. f. bald den Amts- Standes- und Ehrennahmen der Person, an die geschrieben wird; bald eines von den selbstständigen Schmeichelwörtern **Herr, Freund, Gönner** u. s. w. zum Gefehrten. Wir wollen auch davon einige Stuffen betreten:

5.) Mäcen. Mæcenas, Musageta.

4.) Beforderer. Mæcenas, Promotor, Patronus; in gewissen Umständen auch Brabeuta.

3.) Patron. Patronus &c.

2.) Gönner. Fautor &c.

1.) Freund. Amicus, Sodalis &c.

§. 22.

Wiz und Affekt machen neue Titelwörter.

Wer an dem obigen Vorrahte, so wol der Bei- als selbstständigen Titelwörter noch nicht genug hat, dem wird es sehr leicht fallen, nach Befinden der Umstände ihre Zahl zu vergrössern. Wiz und Affekt sind reiche Quellen neuer Titel. Z. E. Angenehmster, bester, schön-

schönster, vertrautester, zärtlichster, redlichster u. s. f. Freund, Gönner! Väterlichgesinneter Freund, Vetter, Gönner! Grosser Woltähter, Erretter, Erhalter u. s. f. Nur hat man sich bei dem Gebrauche ungewöhnlicher und bei Schmidung ganz neuer Titel in Acht zu nehmen, daß man nicht ins Pedantische verfalle, z. E. Gold- und Silberhaltiger, Diamantener, Sechszehnlöhtiger u. s. f. Freund! Dicker Patron, Baumstarker Gönner u. s. w. Es sei denn, daß der Scherz unter guten Freunden mit Fleisse dergleichen schönes Unzeuch gebähre.

§. 23.

Im Lateinischen eben so.

Eben so unerschöpflich ist auch die Quelle der lateinischen Schmeicheleien. Z. E. Mea animula, meum corculum, meæ deliciæ, mea lux, mea vita, mea anima, mi alter ego, carissimum mihi caput, mi ocelle &c. &c.

§. 24.

Schmeicheleien im Contexte.

Die im Zusammenhange eines Briefes selbst vorkommende Schmeicheleien steigen etwa nach folgenden Stuffen:

6.) Hohe, höchste, allerhöchste Gnade. Summa clementia l. gratia &c.

5.) Gnade. Clementia, gratia.

4.) Wolgewogenheit.	Benevolentia, favor, gratia, amicitia, amor, &c.
3.) Gewogenheit.	
2.) Gütigkeit. Geneigtheit. Gunst.	
1.) Freundschaft. Liebe.	

Im Lateinischen lassen sich die Grade am allerwenigsten bestimmen, indem diese Wörter öfters einerlei bedeuten; nicht zu gedenken, daß sich der Lateiner an eben solchen Stellen hundertmahl ganz anders ausdrücket, z. E. Clementissimus Tuus in me animus; propensa Tua in me voluntas; Tua voluntas, Tuus animus, quæ Tua gratia est, &c. &c. Dieses gilt von dem, was hier oben stehet, und auch von dem, was jetzo folget:

Demuht, Untertähnigkeit, Gehorsam, Ehrfurcht, Ehrerbietung, Ehrerbietigkeit, Hochachtung, Wehrtachtung, Achtung, Ergebenheit, Dienstgeflissenheit, Aufrichtigkeit, Treue, u. s. f.	Obedientia; submissio; veneratio; observantia; fides; honoris significatio; reverentia; obsequiosa, amica &c. &c. mens, manus, voluntas; pietas; benevolentia; &c. In der Unterschrift drücken die blossen Beiwörter des Nahmens alles dieses öfters schon allein, und oft weit kräftiger aus.

Die

Die Kraft der obigen selbstständigen Wörter wird gemeiniglich durch allerhand Beiwörter, als: grosser, gröster, innigster, vieler, aufrichtigster, gehorsamster u. s. f. noch näher bestimmet.

§. 25.

Stuffen der Ernidrigungswörter, oder Schmeicheleien in der Unterschrift.

Unterschrift.

I. Der Selbstständigen:

1.) Diener.
2.) Knecht.
3.) Knecht und Klient.
4.) Knecht u. Untertahn.

Fält im Lateinischen weg. S. die Anmerkungen.

II. Der Beiwörter:

1.) ergebener.
2.) ganz ergebener. / ergebenster.
3.) gehorsamer.

Deditissimus; observantissimus; officiosissimus; addictissimus; &c.

4.) ganz gehorsamer. / gehorsamster.
5.) untertähniger.
6.) ganz untertähniger. / untertähnigster.
7.) untertähniggehorsamer.
8.) untertähniggehorsamster.
9.) untertähnigstgehorsamster

Obedientiss.; obsequentissimus; humillimus; demus; devotissim.; de-

10.)	allerunterthänigster. allerunterthänigstgehorsamster. allerunterthänigsttreugehorsamster. allerunterthänigsttreudevotester.	devotus; addictus; subiectissimus; &c. &c.

Die Ernidrigung und die darin liegende Schmeichelei fält und wächset auch, je nachdem die Beiwörter blos stehen, oder einen Zusaz aus Nro. I. bekommen; z. E.

1.) gehorsamer
N. N.

2.) gehorsamster
N. N.

3.) gehorsamer Diener
N. N.

4.) gehorsamster Diener
N. N.

5.) gehorsamer Knecht
N. N.

6.) gehorsamster Knecht
N. N.

7.) gehorsamster Knecht und Klient
u. s. f.

Anmerk.

1.) Noch eine Menge von dergleichen bald viel, bald wenig bedeutenden Kurialien, als: schuldiger; schuldigster; Dienstschuldiger; Dienst-

Dienstschuldigster- willigster- begierigster- geflissenster- ergebenster- verbundenster- verpflichtetster u. s. w.; getreuer; gehorsamstverbundener; zum Danke und Gehorsame verbundenster- ergebenster u. s. f.; treugehorsamer- ergebener; gehorsamsttreuer; kindlich- oder aufrichtigstergebenster u. s. w. Tui amantissimus; Tibi fidelissimus; Tui cupidissimus; Tuus usu & obsequio; Tuus usu & mancipio; pie Tibi deditus; &c. lassen sich so wenig in jene scalam einschalten, als unter sich in eine dergleichen bringen. Ein jeder mus selbst wissen: welche? wann? und wo? Wiz und Affekt wird auch dieses Verzeichnis nach vorkommenden Umständen eben so leicht, wie die Titelwörter §. 22, erweitern: nur mus es mit eben der Behutsamkeit, wie dort, geschehen.

2.) Diener kan nicht weiter gebrauchet werden, als bei den Wörtern in der zwoten Scala p. 37. von Nro. 1. bis 6. inclusive;
Knecht von Nro. 3. incl. an ganz herunter;
Knecht und Klient von Nro. 4. bis 8. incl.;
Knecht und Untertahn von Nro. 4. incl. an, bis zum Ende hinaus.
Klient wird nicht immer, sondern allenfals, gebrauchet, wo man würklich eines vornehmen Mannes Hülfe suchet, oder in der Taht hülf- und schuzbedürftig ist. (Im Lat. hat dieses Wort öfters ganz andere und zärtlichere Bedeutungen, und es kan sich da der Vornehmere einen Klienten des Geringeren nennen.)
Untertahn, wo man würklich ein solcher ist,

als bei den allerhöchsten Landesobrigkeiten, oder dem Landesherrn selbst.

3.) Vielleicht ist es auch nicht undienlich, an dieser Stelle einen zwar geringen, aber doch einen, Fehler der Deutschen anzumerken, indem sie für ganz ergebener, gehorsamer u. s. f. gemeiniglich ganz ergebenster, gehorsamster schreiben. Ein Exempel mag hier die Stelle der sonst anzuführenden Regel vertreten: Kalfurnius ist ein ganz reichester und zugleich ganz gelahrtester Man; dabei hat er einen ganz edelsten Muht, und übet täglich die ganz schönsten Tahten aus u. s. w. Man wendet hiegegen das Hochgeehrtester, Hochgeliebtester u. s. f. ein. Antw.: Dieses ist ein einziges Wort, ein Compositum; jenes sind 2 unterschiedene Wörter, ein Adverbium und Adjectivum. Schreibverständige schreiben daher niemahls so.

4.) Im Lateinischen fallen die selbstständigen Ernidrigungswörter ganz weg, weil die blossen Beiwörter schon eben die Kraft besitzen. Doch können folgende, und nur folgende, als: cultor, cliens l. clientulus, servus nach vorkommenden Umständen gebrauchet werden. Ganze Mehrheiten können sich, wenn sie dergleichen sind, auch cives ac subditi unterschreiben.

Von cliens, clientulus (S. Anmerk. 2.) und servus, wenn es würklich zur Unterschrift gebrauchet werden sol, gilt eben das, was davon im Deutschen gesaget worden, S. Anmerk. 2.

Der blosse Positivus, als: Devotus, addictus u. s. w. hat, und zwar selbst an den höchsten

sten Orten, schon eben dieselbe Bedeutung, als devotissimus mit seinem servus.

§. 26.

Das deutsche Wort Herr wird da, wo es im Deutschen am meisten vorkomt, bei den Lateinern gar nicht gebrauchet, z. E. nicht: *Herr, Dominus, Vir.*

Honoratissime Domine {Consiliarie / Doctor / Senator / &c.};

sondern es wird entweder das gewissen Aemtern und Würden (S. folg. §. 27.) eigentlich zugeeignete, oder ein anderes schikliches Beiwort nur blos und ohne das Domine dazu gesetzet.

In der ersten Titelreihe, wo gemeiniglich der Haupttitel stehet, wird Stat des deutschen Herr von den Lateinern das Vir gebrauchet; z. E.

Vir Prænobilissime atque Doctissime,
Fautor singulariter Colende!

Dominus wird nur an grosse Herren, und wo es sich nicht nach deutscher Art auf Amt, Würden und Namen, als: Herr Amtman, Herr Magister, Herr Meier u. s. f. beziehet, genommen. (S. die Tabelle im 5. Kap. 1. Abschn. §. 8. Anm. 2.) z. E.

Illustrissime Domine,
Domine Gratiose!

Gute Muster neuer bewährten Brief- und anderer Schriftsteller tuhn hier mehr als Unterricht.

§. 27.

Persönl. Lat. Titel.

Allerlei Personen haben im Lateinischen ausser dem in den scalis §. 4. und 6. vorkommenden Haupttiteln noch einen gewissen ihnen anklebenden persönlichen Titel. Weil aber selbiger mit dem eigentühmlichen Titel der ganzen Fakultät, oder des corporis, wovon sie Mitglieder sind, entweder einerlei ist, oder doch davon abhanget: so wird alles, was hievon vorkommen kan, am besten im 6. Kap. abgehandelt werden können. S. 6. Kap. 1. Abschn. §. 9.

§. 28.

insonders, sonders.

Für das in der Titulatur öfters vorkommende Wort insonders und sonders setzen reinere Briefsteller allemahl besonders.

§. 29.

Alles übrige, was sonst einer hier noch suchen mögte, gehöret entweder in die Sprachlehre oder Briefschreibekunst.

Das weitere komt auf Exempel und nähere Regeln in den folgenden Kapiteln an.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von der Titulatur Geistlicher Personen.

§. 1.

Wir haben es hier nur mit dem eigentühmlichen, oder dem Haupttitel der Geistlichen zu tuhn. Die Nebentitel, deren einer bald mehrere, bald wenigere, bald gar keine gebrauchet, und die ein jeder nach Gefallen und Convenienz austeilet (S. Vorbericht; imgl. 1. Kap. §. 6. u. 2. Kap. §. 3.) müssen aus dem vorhergehenden Kap. gewählet werden.

Die Rede ist hier vom Haupttitel.

§. 2.

Zu den Geistlichen Personen, in so fern sie ein Gegenstand der Geistlichen Titulatur sind, gehören:

Geistliche Personen.

1.) Die Geistlichen Fürsten; als der Pabst, die drei Geistl. Kurfürsten, Kardinäle, Bischöfe und Gefürstete Aebte;

2.) Domherren, Geistliche Ordensritter, Aebte, Canonici und Conventualen in Stiftern und Klöstern, wohin folglich auch alle Geistliche Ordensleute im Pabsttume gehören;

3.) Geistliche Consistorial- und Kirchenrähte;

4.) Pro-

4.) Professoren der Gottesgelahrtheit;

5.) Geistliche Graduirte, als Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der Gottesgelahrtheit;

6.) Prediger mit den unter ihnen vorkommenden mancherlei Aemtern und Würden; als **Superintendenten, Pröbste, Senioren, Inspectoren, Metropolitane,** Diaconi, Archidiaconi u. s. f.

Anmerkung.

1.) Zu Nro. 5.) Es wird wol nicht leicht ein angeblicher Fall sein, daß man diese Würden ohne würkliche Aemter antrift. Und da richtet sich der Titel bald nach dem gradu, bald nach dem Amte, S. §. 5. u. §. 6. Anm. 2.

2.) Zu Nro. 6.) Ist eine Superintendentur, Inspection oder dergl. Amt einem Politico aufgetragen, wie solches nach dem kanonischen Rechte ganz wol angehet: indem das Amt eines Super. als Super. eigentlich ein weltliches Amt, und an einigen Orten würklich auch, wenn gleich unter anderen Charakteren, weltlichen Personen aufgetragen ist: so bekomt ein solcher weltlicher Inspector, Präpositus u. s. w. deswegen keinen geistlichen Titel; so wenig, als ein weltlicher Kirchenraht.

3.) Lehrer an Schulen, wenn sie keinen geistlichen gradum (Nro. 5.); oder nicht zugleich ein geistliches Amt (Nro. 6.) bekleiden; oder zu einem geistlichen Convente (Nro. 2.) mit gehören, bekommen keinen geistlichen, sondern einen weltlichen

lichen Titel; ob sie gleich nach dem iure Can. zum foro eccles. gehören, auch insgemein unter geistlicher Gerichtsbarkeit würklich stehen, und gröstenteils geistlich studiret haben.

4.) Auch *Magistri Philosophiæ*, als solche, bekommen keinen geistl. Titel. Aus Irtuhme werden selbige insgemein zu den Geistlichen gerechnet; weil sich diese Würde die allermeiste Zeit bei solchen Personen befindet, die geistliche Aemter besitzen, oder geistlich studiret haben.

5.) Auch die Kandidaten des Predigtamtes, ob sie gleich Geistliche sind, bekommen keinen geistlichen, sondern einen weltlichen Titel.

6.) Auch die Ehefrauen geistlicher Männer bekommen eine weltliche Titulatur. S. 5. Kap.

7.) Einige Personen, namentlich die geistlichen Fürsten, Ritter, Domherren und weltliche *Canonici*, werden in regula wegen ihrer Geburt, Würden und Aemter in der Titulatur auf geistlichen und weltlichen Fus zugleich gesetzet, das heisset: sie erhalten ausser dem ihnen als Geistlichen zukommenden Titel zugleich auch noch denjenigen aus der Scala der weltlichen (2. Kap. §. 6.), der, in so fern sie weltlich sind, ihr character distinctivus oder Haupttitel ist; und da stehet der geistliche Titel allemahl voran. (Dieses Voranstehen des geistlichen Titels leidet nur bei ganzen Collegiis bisweilen seinen Abfall; (S. 6. Kap.) z. E.

An einen adelichen Domherrn:

Hochwürdiger, Hochwolgebohrner Herr!

An einen angesehenen Canonicus bürgerlichen Standes:

Hochehrwürdiger, Hochedelgebohrner Herr!

Lezterer kan, nach Befinden der Umstände, auch so wol einen höheren als geringeren geistlichen und weltlichen Titel bekommen.

Insgemein aber lässet man sich unter den Protestanten bei den Herren von geistlichen Präbenden an nideren Stiftern in die geistliche Titulatur gar nicht ein. Wer kan das alles wissen? Der Canonum sind gar zu viele und zu vielerlei in allen dreien Kirchen. Nicht zu gedenken, daß der geistliche Titel daselbst bei mancher Person ungemein fremd und wunderlich klingen würde. Wer in Dedicationen, Parentationen, Lebensbeschreibungen u. s. w. von der Sache Gebrauch zu machen hat, mus sich öfters genauer darnach richten, und folglich auch erkundigen.

§. 3.

Pabst. Wir fangen nunmehro an die im 2. K. §. 4. aufgestellete scalam wider herab zu steigen; und da ist das erste der Titel

Allerheiligster.

S. 2. Kap. §. 4.

Die evangelischen Christen weihen diesen Namen niemanden anders, als der höchsten Majestät des dreieinigen Gottes, des grossen Schöpfers und Erhalters Himmels und der Erden; indem sie für die Ehre dieses höchsten

und

und allein anbetungswürdigen Wesens selbst kein heiligeres Wort wissen. Die Herren Katholiken aber beehren mit diesem Namen den Bischof zu Rom, oder, welches einerlei ist, den Pabst. Der volle Titel desselben nach ihrer Art ist:

Allerheiligster in Gotte Vater und Herr,
Allergnädigster Herr!

Sanctissime in Deo Pater ac Domine,
Domine longe Clementissime!

Context: **Ew. Päbstliche Heiligkeit.** Sanctitas Tua.

Unterschrift: 2. Kap. §. 25.

Anmerkung.

Die Titulatur des römischen Stules, imgleichen auch die der 70. oder 72. Jünger, welche um selbigen stehen, ist nicht, wie die übrigen alle, nach und nach erst angewachsen, sondern wenigstens vor drittehalb hundert Jahren, auch im Deutschen, schon auf eben denselben Gipfel gestiegen.

Ich beweise solches unter anderen aus einem alten förmlichen Titularbuche in platdeutscher Sprache. Weil dasselbe nohtwendig sehr rar, auch ausser Zweifel das einzige in seiner Art ist, und ich mich hie und da darauf beziehe: so ist vielleicht hier die beste Stelle, dem Leser einige Nachricht davon zu geben. Der Haupttitel ist: **Eyn Bökeschen vor de Leyen unde Kinder. De teyn bade Gades. De loue mit eyner vthleggynge. Dat**

vader

vader vnse mit eyner vthleggynge. Dat Benedicite vnde Gracias. Van der Döpe. Van dem Sakermente. Van der Bycht. De düdesche tall mit den cifern. Dat titel bökeschen. Am Ende siehet man, nach der gewöhnlichen Art des damahligen Druckes, Ort und Jahr: Gedrücket tho Wittemberch 1526. Das zulezt beigefügete Titelbökschen ist so förmlich und ordentlich, als man es verlangen kan, und gehet alle geistliche und weltliche Stände vom vornehmsten zum geringesten durch. Ich wil die hieher gehörigen Proben ganz hersetzen:

Dem Paweste.

Dem alderhylligesten hochwerdigesten in Godt vader unde heren, heren N. van Gödtliker vörsichticheyt Pawest des hylgen Stöls tho Rome, vnsen alderhylligesten in Godt vader unde heren.

Anfanck.

Alderhylligeste hochwerdigeste in Godt vader unde here, juwer hyllicheyt syn vnse schuldige willige vnderdanicheyt all tid bereit.

Besluth.

Wor mede wy juwer hylligen hochwerdicheyt in deme edder meer denstlyck syn möchten, were wy gudtwillich.

Eynem Cardinale.

Dem hylligesten hochwerdigesten in Godt vader vnde heren, heren N. van Gades gna-

gnaden Cardinal edder legaten des hylligen stôls tho Rome, Bisschop tho &c.

Besluth.

Bidden juwe hochwerdicheyt mit vnsem alderhylligesten vader dem Pawește, darup tho seende, up dat de handel in de lenge nicht vortagen werde, wille wy vmme juwe hochwerdicheyt vnderdanichlyken vordenen.

Was das Lateinische betrift, so findet man in den neueren Dedicationen an den heiligen Vater im Contexte, ja gar am Ende, sehr selten das Sanctitas Tua, sondern insgemein Sanctissime l. Beatissime Pater! wie denn gelehrte Italiener meistens gut Latein schreiben.

Es werden wol nicht leicht gebliche Fälle deutscher Briefe an den Pabst, am wenigsten von der Hand eines Evangelici, sein. Im Lateinischen wird ein jeder, der an ihn zu schreiben hat, diesem Herrn, der allerdings ein grosser und mächtiger Fürst ist, und in der Taht so gut, wie ein jeder anderer eigenmächtiger Fürst, oder eine ganze freie Republik, eine Majestät besitzet, genugsame Ehrerbietigkeit zu bezeugen wissen, ohne sich an die Titulatur seines Stules zu binden. (Quid præstet; quid magis minusve deceat, quemque hic doceat vel unicum exemplum *Cl. Bosii.*)

§. 4.

Hochwürdigster.

S. 2. Kap. §. 4.

Dieses Prädikat wird gegeben: 1.) Allen Fürsten geistlichen Standes; 2.) den Graven geistl. Standes; und 3.) nach Befinden auch Fürsten, Graven und Herren.

D wol

wol grossen Aebten und Prälaten vornehmer Klöster, u. d. gl. z. E.

Kurfürst. I. **An einen Kurfürsten, der ein gebohrner Fürst ist:**

Hochwürdigst- Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Reverendissime & Serenissime S. R. I. Princeps Elector,
Princeps ac Domine [Clementissime / Gratiosissime] !

Context: Ew. Kurfürstl. Durchlauchtigkeit. Reverendiss. & Electoralis Tua Serenitas (Celsitudo.)

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

II. **An einen Kurfürsten, der von Geburt kein Fürst ist:**

Hochwürdigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

oder:

Hochwürdigster, Gnädigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

oder:

Hochwürdigst-Hochgebohrner Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Reverendissime S, I. R. Princeps Elector,

oder:

oder:

Reverendissime ac Celsissime S. I. R. Princeps Elector,
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: **Ew. Kurfürstl. Gnaden.** Reverendiss. Principalis & Electoralis Tua Celsitudo (Dignitas, Celsitas.)

Unterschrift: Wie oben.

Anmerk.

1.) Für die Rechtschreibung Kurfürst und nicht Churfürst streitet: a.) die Abstammung von Kören, d. i. Wählen; b.) der durchgängige Gebrauch des Altertuhmes, auch c.) einesteils der neuere Gebrauch; d.) die Aussprache.

2.) Von Durchlauchtigkeit S. 2. Kap. §. 4. Anmerk. 2.

III. An einen Kardinal von fürstlicher Geburt: Kardinal.

**Hochwürdigst-Durchlauchtigster des H. Stules zu Rom Kardinal und Erzpriester,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Oder auch nur blos: **Hochwürdigster des u. s. f.**

Oder auch: **Hochwürdigster und Heiligster in Gotte Vater, Gnädigster Fürst und Herr!**

Reverendissime ac Serenissime Sacræ Sedis Rom. Apost. (oder: S. S. A. oder: S. R. E.) Cardinalis & Archipresbyter,
Princeps ac Domine Clementissime!

Contert: Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit; Ew. Hochfürstliche Eminenz. Tua Eminentia; Reverendiss. & Sereniss. Tua Eminentia; Eminentissima Tua Celsitudo; Rever. & Emin. Tua Celsitudo; Rever. & Emin. Tua Serenitas; Reverendiss. & Principalis T. Serenitas l. Eminentia &c.

IIII. An einen Kardinal, der kein gebohrener Fürst ist:

Hochwürdigster des H. St. zu R. Kardinal und Erzpriester,
Gnädigster Fürst und Herr!

Oder auch, wie im dritten Exempel vorher:

Reverendissime atque [Celsissime / Illustriss.] &c. oder auch nur blos Reverendissime, oder:

Reverendissime atque Eminentissime &c. (wie vorher)
Princeps ac D. Clementissime!

Contert: Ew. Eminenz; Ew. Hochwürdigste Eminenz. Reverend. & Emin. Tua Celsitudo l. Celsitas l. Excelsitas l. Dignitas; Tua Eminentia; Reverend. & Princip. T. Eminentia; Reverend. & Illustriss. T. Celsitudo &c.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerkung.

1.) Wer sich bei dieser Titulatur in den Unterscheid der Kardinal-Bischöfe-Priester und Diakonen

nen einlassen wil, drücket selbigen, sonderlich im ersten Falle, wol eigentlich aus, z. E.

Hochwürdigst = Durchlauchtigster des
H. St. zu R. Kardinalbischof,
Gnädigster Fürst und Herr!

2.) In guten lateinischen Dedicationen findet man den obersten Titel an die Kardinäle nach Art der Alten nur ganz kurz, und gar kein Abstractum im Contexte; sondern meistens nur Eminentissime Cardinalis, Princeps od. d. gl. Stat des abstracti.

3.) S. übrigens hier die Anmerk. zu §. 3.

V. An einen Bischof (Archiepiscopus / Erzbischof) von Fürstl. Geburt: Bischof.

Hochwürdigst = Durchlauchtigster Bischof (Erzbischof),
Gnädigster Fürst und Herr!

Reverendissime ac Serenissime S. I. R. Princeps Episcope,
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit (bei Erzbischöfen: Ew. Erzbischöfl. Durchl.) Reverendissima & Sereniss. Episcopalis (Archiepiscopalis) Tua Celsitudo; Tua Serenitas.

VI. An einen solchen, wenn er kein gebohrener Fürst ist:

Hochwürdigster Bischof,
Gnädigster Fürst und Herr!

Oder:

Hochwürdigst-Hochgebohrner Bischof,
Gnädigster Fürst und Herr!

Im Lateinischen bleibet das Serenissimus weg; oder man setzet an dessen Stelle Celsissimus oder Illustrissimus.

Context: Ew. Bischöfl. oder Hochfürstl. Gnaden. Reverendissima & Episcopalis Tua Dignitas (Celsitas, Excelsitas) Rever. Episcop. ac Principalis &c.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Gefürst. Abt. VII. An einen gefürsteten Abt; wenn derselbe zugleich ein Fürst von Geburt ist:

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Reverendiss. ac Sereniss. S. R. I. Princeps,
Princeps ac D. Clementissime!

Context: Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit. Reverendiss. Tua Serenitas; Rever. & Sereniss. Tua Dignitas l. Celsitudo.

VIII. An einen solchen im anderen und gewöhnlichsten Falle:

Hochwürdigster Fürst;

oder auch

Hoch-

Hochwürdigst-Hochgebohrner Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Reverend. & { Celsiss. / Illustriss. } S. R. I. Princeps,
Princeps ac D. Clementissime!

Zum zweiten Mahle kan auch das Princeps weggelassen, und blos Domine &c. gesetzet werden.

Contexr: Ew. Hochfürstl. Gnaden. Reverendiss. & Celsiss. T. Dignitas, Celsitas, Excelsitas; oder: Reverend. & Principalis Tua &c.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

VIIII. An einen Graven geistlichen Standes, wenn er z. E. Domherr, Abt, geistl. Ritter, u. s. f. ist:

Grav geistlichen Standes.

Hochwürdigst-Hochgebohrner Grav (Reichsgrav),
{ Gnädigster / Gnädiger } Grav und Herr!

Reverendissime atque Illustrissime Comes (S. R. I. Com.),
Domine Perquamgratiose!

Contexr: Ew. { Hochwürdigste / Hochgräfliche / Hochreichsgräfl. } Gnaden.
Reverendiss. & Illustriss. Tua Dignitas, Celsitas, Excelsitas.

Anmerk.

1.) Die Unterschrift und dergleichen Curialien richten sich hier, wie allerwerts und überhaupt, nach Willen, Stande und Umständen des Schreibenden. S. §. 1.

2.) Wegen Hochgebohrner und Gnaden S. 4. Kap. Anmerk. 1. und 2. Bei Bischöfen, die nicht von Fürstl. Gebuhrt sind, und Gefürst. und anderen Aebten, wird das Gnaden niemahls in Excellenz verwandelt.

Abt, Prälat u. d. g.

X. An einen Abt, Prälaten, Geistl. Kanzler u. d. g. von vornehmer Gebuhrt oder dergl. Betrachtungen; wenn man ihm nach Befinden dieses Prädikat beilegen wolte:

Hochwürdigster Herr,
Hochansehnlicher (=ster) Herr Abt!

Oder:

Hochwürdigst= { Reichsfreihochwolgebohrner / Hoch= und Wolgebohrner / Hochansehnlichster / u. d. g. } Herr Abt,

Gnädiger Herr!

Reverendiss. ac { Splendidiss. / Perillustris } Domine Abbas,
Domine Gratiose! o. d. g.

Context: Ew. Hochwürdigste (Hochfreiherl.) Gnaden. Reverendissima Tua Dignitas.

An=

Anmerk.

(1.) Je mehr der Stand herunter fält, je weniger bedienet man sich im Lateinischen der abstractorum. S. überhaupt von den lat. abstr. 1. Kap. §. 7.

(2.) Das Freiherl. in den Exempeln beziehet sich allemahl darauf, daß einer ein Freiherr ist. S. 4. Kap. §. 8.

§. 5.

Hochwürdiger.

S. 2. Kap. §. 4.

Hochwürdiger.

Dieses Prädikat wird allerlei vornehmen und angesehenen Geistlichen, so wol adelich- als bürgerlichen Standes beigeleget; namentlich: **Domherren** und dergleichen vornehmen Canonicis; **Prälaten und Aebten**; geistlichen **Consistorial- und Kirchenrähten**; **Ober- oder Generalsuperintendenten**; **Hofpredigern**; **Professoren** der Gottesgelahrtheit, und **Doctoren** aus eben dieser Facultät; wenn gleich ein von lezteren bekleidetes Amt einen geringeren Titel mit sich bringen solte. (S. §. 2. Anmerk. 1. u. §. 6. Anmerk. 2.)

Es verstehet sich von selbst, daß alle hier nicht nahmhaft gemachete Geistliche einen gleichen Titel bekommen, so bald sie mit dem einen oder anderen der Genanten in einerlei Klasse gesetzet werden können. S. 2. Kap. §. 4. Anmerk. 2. z. E.

 1.) An

Domherr. 1.) An einen adelichen Domherrn:

Hochwürdiger und Hochwolgebohrner Herr,

Gnädiger } Herr!
Hochzuehrender

Vir Summe Reverende atque Generosissime!

blos; oder nach Umständen noch hinzu: {Domine / Fautor / &c.} {Gratiose / Honorande / &c.}!

Context: Ew. Hochwürden; Ew. Hochwürdige Gnaden; Ew. Hochwürden und Gnaden.

Wenn er ein Freiherr ist:

Hochwürdiger, {Hoch- und Wolgeb. / Hochwolgebohrner} Freiherr!

Nach Befinden auch:

Hochwürdiger, {Reichsfreihochwolgeb. Herr, / Reichshoch- u. Wolgeb. Freiherr,}

Vir Summe Reverende ac Perillustris;

oder:

Summe Reverende ac Perillustris S.R.I. Liber Baro.

Con-

Context: Ew. Hochwürdige Gnaden; Ew. Hochfreiherl. Gnaden.

Wenn ein solcher vornehmer Canonicus von bürgerlicher Geburt ist:

Hochwürdiger, [Wolgebohrner / Hochedelgebohrner] Herr,
Hochzuehrender Herr!

Oder auch:

Hochwürdiger, [Wolgebohrner / Hochedelgebohrner] Herr,
Hochansehnlicher Herr Canonicus!

Vir Summe [Venerabilis / Reverende] atque [Prænobiliss. / Illustris];

oder:

Vir S. Rever. atque Amplissime!
&c. &c.

Context: Wenn er blosser Domherr oder Canonicus ist: Ew. Hochwürden; bekleidet er ein bürgerliches Amt dabei: Ew. Hochwürden und Wolgebohrnen; gemeiniglich aber nur: Ew. Wolgebohrnen, oder nach Umständen: Hochedelgebohrnen.

2.) An einen Abt oder Prälaten u. s. f. von Adel: Abt, Prälat u. d. g. von Adel.

Hochwürdiger, Hochwolgebohrner Herr,

Hoch-

Hochgebietender ⎤
Hochansehnlicher ⎬ Herr Abt!
Gnädiger ⎥
u. s. f. ⎦

Summe [Vener. / Rever.] ac Generosissime Domine Abbas!

Oder:

Vir S. [Rever. / Vener.] atque Generosissime,

Abbas ⎤
Prælate ⎬ Splendidissime!
&c. ⎦

Context: Ew. Hochwürden; Ew. Hochw. Gnaden.

Anmerkung.

1.) Ist er ein Freiherr, richtet man sich nach den Exempeln in Nro. 1. oben.

2.) Nach Befinden kan einer aus dieser Nummer auch Hochwürdigster genennet werden. S. §. 4. X.

Abt, Prälat u. s. f. bürgerl. Geburt.

3.) An einen Abt, Prälaten u. s. f. bürgerlichen Standes:

Hochwürdiger Herr,

Hochgebietender ⎤
Hochansehnlicher ⎬ Herr Abt!
Hochzuehrender ⎥
u. s. f. ⎦

Vir

Vir Summe { Venerabilis / Reverende },

Abbas Splendidissime!

oder:

Vir Magnifice Summeque Reverende,
Splendidissime Domine Abbas!

Anmerk.

(1.) Das in der zwoten Reihe kan auch ganz wegbleiben, und dafür gesetzet werden Patrone &c. so wie aus diesem lezteren mit Beibehaltung der zwoten Reihe auch gar die dritte gemachet werden kan.

(2.) Im Contexte: Ew. Hochwürden; bisweilen auch, wenn sie würklich Gnade auszuteilen haben, oder sich das Hochgebietender bei ihnen schicket: Ew. Hochwürdige Gnaden.

4.) **An einen Doctor, Professor, Generalsuperint., Hofprediger, u. s. w.** Doctor, Professor, Kirchenraht u. s. f.

Hochwürdiger Herr,

Hochzuehrender Herr { Kirchenraht / Doctor / Hofprediger } !

oder:

Hochwürdiger und Hochgelahrter,
Besonders Hochzuehrender Herr
{ Doctor / Hofprediger / u. s. f. } !

oder:

oder:

Hochwürdiger Herr,
Hochzuehrender Herr ⸗ ⸗ ,
(Hochgeneigter v. d. gl.) (Gönner v. d. gl.)!

Vir Summe Reverende,
S. S. Theol. [Doctor / Profess.] Celeberrime!

Vir Summe Reverende,
Superintendens Generalis Spectatissime!

Wenn sich aber der Amtsnahme, als eben vorher, oder Concionator Aulice, Consiliarie Consistorialis u. s. f. im Lateinischen nicht gut ausnimt, (einige suchen hier auch gar das eine schlechte Latein mit anderem schlechten Lateine, z. E. Superintendens mit Superattendens u. s. w. zu verbessern) setzet man blos:

Vir Summe Reverende!

Oder auch:

Vir Magnifice Summeque Reverende!

oder: Vir Summe Reverende,
Fautor plurimum Honorande!

oder: Viro Summe Reverendo,
PETRO PHILOMVSO,
Ser. {Regi / Principi &c. / &c.} a Consiliis Eccles.
S. P. D.
Ioach. Philalethes.

oder:

oder:

Viro Magnifico Summeque Venerabili,
IAC. NEANDRO,
Consiliario Synedrii Eccles. | Superintendenti Generali | Concionatori Aulico | &c. &c. | Gravis-
simo, Spectatissimo, Meritissimoque,
Fautori Plurimum Colendo
& quæ talia
sal. & obsequium
Ioannes Nepomucenus.

Context: **Ew. Hochwürden**; bei den vornehmsten auch: **Ew. Hochwürdige Magnificenz.**

Anmerk.

1.) Bei unterschiedlichen Charakteren, (eben wie auch in der weltlichen Titulatur), z. E. Domherr, Ritter u. a. m. ist es nicht gebräuchlich, daß man sie namentlich ausdrücket; z. E. nicht:

Hochwürdiger, Hochwolgeb. Herr,
Hochzuehrender Herr Domherr!

sondern man schreitet in solchen und andern Fällen, wo man dieserhalb Bedenklichkeit findet, zur kurzen Hand, und behilft sich mit dem blossen Herr; z. E.

Hochwürdiger, Hochwolgeb. Herr,
Hochzuehrender Herr!

oder,

oder, wo das Hochwolgeb. u. d. g. nicht Stat findet:

Hochwürdiger Herr,
Hochzuehrender Herr!

2.) Wenn die Person, an die wir schreiben, mehrere Charaktere zugleich führet, so heisset es, (eben wie bei der weltlichen Titulatur): a potiori fit denominatio; und es wird nur der vornehmste angegeben; es sei denn, daß zweene Charaktere bei einer Person einander ganz oder ziemlich nahe kommen, oder sich sonst zu einander schicken, z. E.

Hochwürdiger Herr,
Hochzuehrender Herr Consistorialraht und Generalsuperintendent!

Hochwürdiger Herr,
Hochzuehrender Herr Doctor und Professor!

Aber niemahls, wenn einer drei oder gar mehrere Charakters zugleich besitzet, werden mehrere als zweene davon angeführet.

3.) Von dem Gebrauche des Hoch- Hochwol- und Wolgelahrter S. 2. Kap. §. 11.

4.) Noch eine gewisse Titelsubtilität stecket in der Setzung und Widerholung des Wortes Herr: denn obgleich dasselbe vor den Amts- oder Würdenahmen ohndem zu stehen komt; so wird der Titel doch reicher am inneren Gehalte, wenn es schon einmahl vorhergehet und gleich hinter das Haupttitelwort gesetzet wird; imgleichen auch, wenn sonst noch Zusätze hinzukommen. Folgendes

Exem-

Exempel durch alle Grade mag das jezt gesagete aufklären:

(1.) Hochwürdiger, Hochzuehrender Herr Doctor!

(2.) Hochwürdiger, besonders Hochzuehrender Herr Doctor!

(3.) Hochwürdiger Herr, Hochzuehrender Herr Doctor!

(4.) Hochwürdiger Herr, Besonders Hochzuehrender Herr Doctor!

(5.) Hochwürdiger Herr, Hochzuehrender Herr Doctor, Hochwehrter Gönner!

Solte das Hochgelahrter noch beigefüget werden, müste solches in allen diesen 5 Fällen gleich hinter das Hochwürdiger gesetzet werden.

5.) Was die lateinische Titulatur hier übrigens noch betrift, so lässet sich am wenigsten davon etwas reguliren. Richtigkeit der Sprache, Kentnis und Geschmack nehmen gar zu vielen Teil daran. Einem Unwissenden werden noch so viele Regeln und Exempel wenig oder nichts helfen; und wer an sich einen guten lateinischen Brief zu schreiben im Stande ist, bei dem mus nohtwendig so viel Geschmack vorrähtig sein, daß er sich aus diesem wenigen helfen kan; indem ein solcher nur hauptsächlich um den einem jeden etwa zu gebenden und von der jetzigen Mode eingeräumeten Haupttitel verlegen zu sein pfleget.

§. 6.

Hochehr-würdiger.

Hochehrwürdiger.

S. 2. Kap. §. 4.

Superintendent; Probst, Licentiat u. d. g.

Dieses Prädikat haftet, gleich dem vorhergehenden, ebenfals auf allerlei geistlichen Würden, und wird namentlich einem Superintendenten, Licentiaten der Gottesgelahrtheit, und einem ordentlichen Stadtprediger beigeleget; z. E.

Hochehrwürdiger und Hochgelahrter,
(Besonders) Hochzuehrender Herr
Superintendent!

oder kräftiger:

Hochehrwürdiger, Hochgelahrter Herr,
Hochzuehrender Herr Superintendent!

noch kräftiger:

Hochehrwürdiger, Hochgelahrter Herr,
Hochzuehrender Herr Superintendent!
Hochgeneigter Gönner!

Noch kräftiger kan jemand diese Titulatur durch andere und schmeichelndere Nebentitel machen.

Vir Plurimum Reverende Doctissimeque,
Superintendens Gravissime!

Context: Ew. Hochehrwürden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

Anmerk.

1.) Es verstehet sich von selbst, daß folglich auch alle geistliche Würden und Aemter an diesem Titel Teil nehmen, die mit den Genanten in eine Parallele gestellet werden können; z. E. ein Superintendent heisset an manchem Orte Probst, Dechant, Inspector, Metropolitan, Senior u. s. f. S. 2. Kap. §. 4. Anm. 2.

2.) Es verstehet sich gleichfals von selbst, daß ein Licentiat, oder anderer von Obgenanten einen höheren Titel bekomt, so bald eine beizu von ihm bekleidete höhere Würde ein solches erfordert. Ein grösseres Licht verdunkelt auch hier das kleinere. S. §. 2. Anmerk. 1. imgl. §. 5.

3.) Ein jeder mus selbst wissen, wo er nach Befinden der Umstände von der obigen Norme abweichen, und entweder drunter oder drüber gehen sol. S. §. 1.

4.) Die Einrichtung im Lateinischen wird auch hier nach den Regeln und Exempeln gemachet, die bisher gegeben worden.

Bei Superintendent ist in diesem §. noch dieses beiläufig zu erinnern, daß viele in der Meinung einer reineren Latinität solches durch Superattendens geben. Allein das eine ist so gut (d. i. so schlecht) wie das andere. Wenn man dergleichen Amtsnahmen nicht durch recht gültige Wörter, oder auch durch schickliche Umschreibungen, (die sich freilich im Titel nicht wol, sondern nur im Zusammenhange anbringen lassen) oder durch dergleichen andere den Lateinern gebräuchliche Wendungen (z. E. Secre-

 tarius,

tarius, Bibliothecarius, Consiliarius &c. *ab epistolis, a bibliotheca, a consiliis &c.*) geben und übersetzen kan: so bleibet man, um Undeutlichkeit und Künstelei zu vermeiden, bei dem ordentlichen Worte. Dasselbe ist in dem Falle und an der Stelle eben so gutes Latein, als Cajus und Sempronius, und als der Name Cicero selbst.

§. 7.

Hochwolehrwürd.

Hochwolehrwürdiger.

S. 2. Kap. §. 4.

Land- und übrige Prediger.

Dieses ist in regula der gebräuchliche und ordentliche Haupttitel der Prediger auf dem Lande, der Kapelläne, Adiunctorum und Collaboratorum u. s. f. in Städten und auf dem Lande. Z. E.

Hochwolehrwürdiger und Hochwolgelahrter,
Hochgeehrtester Herr Pastor!
Vir Admodum Reverende Doctissimeque,
Fautor Honorande!

Contert: Ew. Hochwolehrwürden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

S. die Anmerkungen des vorhergehenden §. und weitere Einrichtungen §. 5. und 6.

§. 8.

§. 8.

Wolehrwürdiger.

S. 2. Kap. §. 4.

Dieser Titel wird ausser einigen Provinzen, wo er noch in der Privatcorrespondenz gilt, nicht mehr gefunden, als (a) von grossen Herren, und sehr vornehmen Personen; und (b) von Kanzelleien (S. Vorbericht Nr. 3.) die sich dessen an Prediger und andere Geistliche bedienen.

Wolehrwürdiger ist nicht mehr im Gebrauche. Würdiger, Ehrwürdiger.

Von Würdiger und Ehrwürdiger S. §. 4. Anmerk. 1.

Anmerkung zum ganzen Kapitel.

Wer von allem, was hier vorgekommen, richtigen Gebrauch machen wil, mus die Vorrede, und das erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Kapitel nicht nur überhaupt; sondern auch die hie und da besonders angezogenen Stellen sehr wol zusammen halten.

Viertes Kapitel.

Von der Titulatur Weltlicher Personen.

§. 1.

Weltliche Personen.

In Ansehung der Titulatur gehören zu den Weltlichen Personen:

1.) Alle diejenigen, so nicht geistlich sind;

2.) Diejenigen Geistlichen, die entweder Geburts- oder Amtswegen zugleich einen weltlichen Charakter haben. S. 3. Kap. §. 2. Anmerk. 7.

3.) Diejenigen Geistlichen, welche nur blos einen weltlichen Titel bekommen. S. 3. Kap. §. 2. Anmerk. 3. 4. 5.

Anmerk.

Zu Nr. 2.] Ein Canonicus z. E. ist als Canonicus ein Geistlicher. Aber er kan dabei (hauptsächlich unter Protestanten) in allerlei bürgerlichen und Kriegsbedienungen stehen. Das Singen und Beten tuhn gemeiniglich die Vicarien.

§. 2.

Richtiger Gebrauch dieses Kapitels.

Zum richtigen Gebrauche dieses ganzen Kapitels ist schlechterdings nöhtig, die Vorerinnerungen im 1. Kapitel, und besonders den

1. §.

1. §. des 3. Kapitels vorher durchzulesen; überal aber auch die Anmerkungen und Exempel ebendesselben fleissig zu Rahte zu ziehen. Kurz: wir beziehen uns hier so wol in Ansehung der deutschen, als lateinischen Titulatur auf die vorhergehenden Kapitel, und steigen dem zufolge die im 2. Kapitel §. 6. aufgerichtete Scalam jetzo desto geschwinder herab.

§. 3.

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster und Unüberwindlichster Keiser.

(S. 2. Kap. §. 6.)

ist der Titel der vornehmsten Person in der ganzen Welt, und des Oberhauptes der ganzen Christenheit, z. E.

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Keiser, Allergnädigster Keiser und Herr!

Augustissime, Potentissime & Invictissime Romanorum Imperator, Imperator ac Domine longe Clementissime!

Context: Ew. Keiserliche Majestät. (S. 2. Kap. §. 4. Anmerk. 3.) Sacra Tua Cæsarea Majestas.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerkung.

(1.) So wird an den Keiſer als Keiſer geſchrieben. Iſt aber der Keiſer zugleich König eines gewiſſen Königreiches: ſo heiſſet es von den Untertahnen eines ſolchen Königreiches in der lezten oberſten Titelreihe: Allergnädigſter Keiſer, König und Herr! und im Abſtracto: Ew. Keiſerlich-Königl. oder Ew. Keiſerl. und Königl. Majeſtät.

(2.) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß am Ruſſiſchen Hofe das Römiſcher weggelaſſen wird; auch bleibet da das Unüberwindlichſter weg.

(3.) Um zu ſehen, wie die Titulatur in allerlei Ständen nach und nach geſtiegen, wird es nicht undienlich ſein, aus obangeführetem platdeutſchen Titelbuche hie und da Proben zu geben:

Alderdörchlüchtigeſte, Grothmächtigeſte
Hochgebaren Vörſte,
Gnedigeſte Here.

Beſluth des Breves.

Wor mede wy juwer Keyſerliken majeſtet gnaden in dem edder andern denſtlik ſyn möchten, were wy vlytich ꝛc.

§. 4.

König. **Allerdurchlauchtigſter, Grosmächtigſter**

(S. 2. Kap. §. 6.)

iſt das Prädikat der übrigen Monarchen; z. E.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Augustissime ac Potentissime Rex,
Princeps ac Domine longe Clementissime!

Oder auch:

Augustissime, Serenissime ac Potentissime Princeps,
Rex ac Domine longe Clementissime!

Context: Ew. Königliche Majestät. Sacra Tua Regia Majestas. (2. Kap. §. 4. Anm. 3.)

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

(1.) Im Titelbökschen heisset es:

Dorchlüchtigeste Hochgebaren Vörste, Gnedigeste Here.

(2.) Ist der König zugleich Kurfürst, wird zu König in der zwoten Reihe insgemein noch Kurfürst, und zum abstracto: und Kurfürstl. Durchlauchtigkeit hinzugetahn; gemeiniglich geschiehet solches wenigstens von den kurfürstlichen Untertahnen eines solchen Königes.

(3.) Bei einem römischen Könige komt in der obersten Reihe nur das Römischer hinzu.

§. 5.

Kur- und andere Fürsten und Prinzen.

Durchlauchtigster

(S. 2. Kap. §. 6.)

ist der Haupttitel aller fürstlichen Personen von Geburt, (von denjenigen, bei welchen der Fürstenstand auf derjenigen Würde haftet, die sie bekleiden, siehe das 3. Kap.) Diejenigen fürstlichen Kinder, welche nach der Geburt in einen anderen Stand treten, (welches bei einigen fürstlichen Häusern gar ordentlicher Weise geschiehet,) machen hier von selbst eine Ausnahme; weil solche alsdan keine Fürsten sind, sondern nach dem Stande tractiret werden müssen, in welchen sie getreten.

Kurfürst.

I. An einen Kurfürsten:

Durchlauchtigster, Grosmächtigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Serenissime ac Potentissime S. R. I. Princeps Elector,
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: Ew. Kurfürstliche Durchlauchtigkeit. Principalis & Electoralis Tua Serenitas.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

An-

Anmerk.

(1.) Von der Rechtschreibung Kurfürst und Durchlauchtigkeit. S. 2. Kap. §. 4. Anm. 6. und 3. Kap. §. 4. II. Anm. 1.

(2.) Titelbökschen: Dörchlüchtigeste Hochgebaren Körvörste unde gnedigeste Here. Im Contexte: juwe Körvörslike gnade.

(3.) Ich trage kein Bedenken, bei dem vielen Widerspruche derer, die anderer Meinung sind, und dabei Statsrecht, Geschichte, Weltweisheit, Politik, Sigel und Briefe, und ich weis nicht alles, was? zu Hülfe rufen, (zur Geschichte aber gehöret auch das Titelbökschen, und dem zufolge müsten die Kurfürsten auch noch izt Hochgebohrne heissen,) dennoch das Grosmächtigster mit in den kurfürstlichen Titel zu ziehen: denn mir sind a) von dem Gebrauche desselben besondere Fälle vorgekommen; und b) schon Joh. Georg Neukirch (Anfangsgr. zur Wolred. 2. Th. 1. K. §. 8. p. 50.) leget solches nicht nur den Kurfürsten selbst bei, sondern lässet auch so gar deren Gemahlinnen Teil daran nehmen. In Herrn Stockhausens Grundsr. woleinger. Br. p. 434. befindet sich dieses Prädikat gleichfals bei den Kurfürsten. Der Herr Bergraht von Justi bringet es so gar zum Gebrauche für Standespersonen mit in seine Titeltabelle. S. dessen Anweis. zur deutschen Schreibart p. 184.

Landgrav, Markgrav Herzog u. s. w.

II. An charakterisirte Fürsten:

Durchlauchtigster { Erzherzog / Herzog / Landgrav / u. s. w. },

Gnädigster Fürst und Herr!

Serenissime { Archidux / Dux / { Marchio sive Marggravie } / Landgravie },

Princeps ac Domine Clementissime!

Contert: Ew. Hochfürstliche auch Ew. Herzogliche Durchlauchtigkeit; Tua Serenitas, Principalis, Ducalis, Archiducalis Tua Serenitas.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

(1.) Titelböksche: Bei Herzogen: Dorchlüchtige hochgebarn Vörste, gnedige here. Bei Mark- und Landgraven: Hochgebarn Vörste, gnedige here. Das Abstractum heisset allerwerts: juwe vörstlike Gnade.

(2.) Das Uebrige siehe in vorhergehenden Kapp.

Fürsten.

III. An blosse Fürsten:

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Sere-

Serenissime Princeps, (S. R. I. Princeps)
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit. Tua Serenitas; Principalis Tua Serenitas.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

IIII. An einen Kronprinz: Kronprinz.

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster {Kronprinz / Fürst} und Herr!

Serenissime Princeps Regni Hæres,
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: Ew. Königl. Hoheit. Regia Tua Celsitudo.

Unterschrift und übriges, wie oben.

Anmerkung.

(1.) Es kan sich im Concreto auch der Titel mit darnach richten, ob der Kronprinz sonst ein charakterisirter Fürst ist, z. E. bei Oesterreich:

Durchlauchtigster Erzherzog u. s. w.
Serenissime Archidux Cæsareeque Princeps,
oder:
Serenissime Archidux Cæsareeque Princeps
Regnorum Heres,
Princeps ac Domine Clementissime!

(2.) Ein jeder behält seine Freiheit, das Kronprinz im Lateinischen, nach dem es die äuserliche Einrichtung des Titels erlauben wil, nach Gefallen auszudrücken, z. E. Princeps Regiæ Coro-

Coronæ (Regii Sceptri l. Diadematis) Heres; proximo Hereditatis jure Princeps; Regni Successor &c.

Kurprinz.

V. An einen Kurprinz:

Durchlauchtigster Kurprinz,
Gnädigster {Kurprinz / Fürst} und Herr!

Serenissime Princeps Electoratus Heres,
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: Ew. Kurprinzl. Durchlauchtigkeit. Serenissima & Electoralis Tua Celsitudo.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

Siehe die nächst vorhergehende Anmerkungen.

Erbprinz.

VI. An einen anderen Erbprinz:

Durchlauchtigster Erbprinz,
Gnädigster Fürst und Herr!

Serenissime Princeps Heres, (Hereditarie; Principatus Heres.)
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit. Principalis Tua Serenitas l. Celsitudo.

Unterschr. S. vorher.

Anmerk.

S. die nächst vorhergehende Anmerkungen.

VII.

VII. **An alle übrige Prinzen:** Prinz.

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Fürst und Herr!

Serenissime Princeps (S. R. I. Princeps)
Princeps ac Domine Clementissime!

Context: **Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit.** Tua Serenitas; Principalis Tua Serenitas.

Unterschrift: S. oben.

Anmerkungen zum ganzen §.

(1.) Die Keiserliche und Königliche Prinzen und Prinzessinnen heissen im Abstracto Hoheiten, als: Ew. Keiserl. Hoheit; Ew. Königl. Hoheit. Bei dem Erzhause Oesterreich anjetzo: Ew. Keiserlich-Königl. Hoheit. Auch siehet man immer bei den Häusern Oranien und Lotharingen das Abstractum: Ew. Königl. Hoheit.

(2.) Appanagirten Prinzen aus charakterisirten Fürstenhäusern, wenn sie selbst Familie und Hoflager haben, oder eben keine Jünglinge mehr sind, wird gemeiniglich in dem Titel nicht blos der Nahme Fürst oder Prinz, wie oben Nro. VII.; sondern selbst der charakterisirte Fürstennahme beigeleget, wie Nro. II.

(3.) Der Titulatur Keiserlicher und Königlicher Prinzen und Prinzessinnen pfleget auch noch das Keiserlicher und Königlicher einverleibet zu werden, z. E.

Durch-

Durchlauchtigster [Keiserlicher / Königlicher] Prinz,

Gnädigster Fürst und Herr!

öfters findet bei selbigen auch ausserdem ein charakterisirter Fürstennahme Stat, wie bei dem Erzhause Oesterreich; Herzoge von Kumberland u. a. m. In diesem Falle kan man schreiben:

Durchlauchtigster [Keiserlicher Prinz u. / Königlicher Prinz u.]

[Erzherzog / Herzog,],

Gnädigster Fürst und Herr!

(4.) Sind es Untertahnen, so schreiben sie an ihre regirende Fürsten Stat Herr in der zwoten Reihe gemeiniglich Landesherr.

(5.) Was in Ansehung der weiblichen Titulatur unter fürstlichen Personen etwa noch besonders zu merken sein mögte, davon siehe Regeln und Exempel im 5. Kapitel.

§. 6.

Regirender Grav.

Erlauchter

(S. 2. Kap. §. 6.)

wird einem regirenden Graven beigeleget; z. E.

Erlauchter Reichsgrav,

[Gnädiger / Gnädigster] Grav und Herr!

Celsissime S. I. R. Comes,

Comes ac Domine [Perquam gratiose! / Gratiosissime!]

Con=

Context: **Ew. Erlauchten** oder **Ew. Hochgräfl. Erlauchten.** Tua Celſitas, Excelſitas. Illuſtriſſima Tua Celſitas; Celſiſſima Tua Dignitas &c.

Unterſchrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

(1.) Wer dieſen Titel, ſo wol im Concreto als Abſtracto noch nicht geſehen haben, oder ſonſt ungebräuchlich, und dahero auch für verwerflich halten mögte, der conferire 1.) von Coloms Titularbuch, Vorber. p. 12. Stockhauſens Briefſteller p. 435. Schauberts Briefſteller p. 213. u. a. m. 2.) Fremde Correſpondenzen. 3.) Die heutigen vielfältigen Acten in Schöppenſtühlen. 4.) Das Gehör bei der ordentlich geſchehenen Einführung des Abſtracti im Reden an unterſchiedlichen deutſchen grävlichen Höfen. 5.) Gedruckete Dedicationen und Gedichte bei Myriaden.

(2.) Da ſonſt bei grävlichen Perſonen das Titelabſtractum bald Hochgrävliche Excellenz, bald Gnaden hies, ſo wie eines oder das andere an dieſem oder jenem grävlichen oder anderem Hofe gültiger oder beliebter iſt, mehr oder weniger bedeutet; und nunmehro das Ew. Erlauchten hinzugekommen, und vielleicht hie oder da einen Hof findet, wo man mit Fleiſſe von der alten Richtſchnur nicht abgehen wil: ſo hat jemand, dem daran gelegen iſt, allenfals nach der Gültigkeit dieſer Curialien jedes Ortes ſich zu erkundigen. Eben ſo iſt es auch (der

Schulexcellenzen, nach welchen Doctoren und Advokaten an manchem Orte excellenziret werden, gar nicht zu gedenken,) ausser grävlichen auch bei anderen Standespersonen mit dem Gehalte dieser Curialien, Excellenz und Gnaden, bewant. Bei gefürsteten Personen bedeutet das Gnaden allemahl schlechterdings mehr, als Excellenz; und lezteres wird da niemahls gebrauchet.

(3.) Titelbökschen: Eynem slichten Greven, (z. E. Mansfeld):

Dem Eddeln unde Wolgebarn Heren, Heren Albrecht, Greven tho Manßvelde, Heren tho Scrappel unde Helderungen ꝛc. mynem gnedigen Heren.

§. 7.

Grav, Statsminister u. s. f.

Hochgebohrner

(S. 2. Kap. §. 6.)

wird 1.) den übrigen grävlichen Personen; 2.) königlichen und kurfürstlichen Statsministern, und 3.) allen denen gegeben, die mit diesen Genanten in eine Parallele gebracht werden können; z. E.

Grav.

I. Hochgebohrner Grav (Reichsgrav), Gnädiger Grav und Herr!

oder in der zwoten Reihe auch nur blos: Gnädiger Herr!

Illu-

Illustrissime Comes (S. R. I. Comes),
Domine [Perquamgratiose / Gratiose]!

Context: S. Anmerk. 2. §. 6.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Bedienet er zugleich eine hohe Stats- oder Kriegesstelle, z. E. die eines Geheimen Rahtes oder Generals u. s. f., so wird der Titel bald mit- bald ohne Benennung derselben abgefasset, z. E.

Hochgebohrner Herr Grav (R. G.),
(Hochgebietender Gnädiger Herr / Gnädig- Hochgebietender Herr)!

oder:

Hochgebohrner Grav (Reichsgrav),
Gnädig- Hochgebietender Herr
[Geheimer Raht / General / u. s. w.]!

oder mit 3 Reihen:

Hochgebohrner Grav (Reichsgrav),
Hochgebietender Herr [Geh. Raht / General],
Gnädiger Herr!

Statsminister, General en Chef u. s. f.

II. Hochgebohrner { Freiherr / Herr } ,

Gnädig-Hochgebietender / Hochgebietender Gnädiger } Herr { Geheimer Raht! / Präsident! / General! / Feldmarschal! / u. s. f.

oder mit 3. Reihen:

Hochgebohrner { Feiherr, / Herr,

Hochgebietender Herr { Geh. Raht, / Feldmarschal, / u. s. f.

Gnädiger Herr!

Illustrissime atque Excellentissime Domine,
Domine Gratiose!

Context: Ew. Excellenz; Ew. Gnaden; Ew. Hochgebohrne oder Hochfreiherl. Excellenz oder Gnaden. S. §. 6. Anmerk. 2.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

Was geistliche Standespersonen, und auch Damen betrift, siehe jedes in seinem Kapitel.

§. 8.

Hoch= und Wolgebohrner

Baron.

(S. 2. Kap. §. 6.)

ist das Prädikat der untersten Stuffe des hohen Adels, nemlich der Baronen oder Freiherren, in so weit sie als solche tituliret werden: denn eine von ihnen bekleidete Würde kan auch den Haupttitel des vorhergehenden §. erfordern. Z. E.

Hoch= und Wolgebohrner Freiherr,
Gnädiger ⎫ Herr!
Hochzuehrender ⎭

Vir Perillustris
Perillustris Domine
Perillustris Domine Baro
Perillustris Liber Baro

Domine Gratiose!
& quæ talia.

Contert: Ew. Hoch= und Wolgebohrnen; Ew. Gnaden; Ew. Hoch= und Wolgebohrne Gnaden; Ew. Hochfreiherliche Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

1.) Titelbökschen: Gestrenger erenvester (edder vester) Here.

2.) An diejenigen, welche unmittelbare Baronien

und Herschaften besitzen, findet man die Titulatur bald eben so; bald:

Reichshoch- und Wolgebohrner Freiherr u. s. f.

bald: Reichsfreihoch- und Wolgebohrner Herr u. s. f.

bald: Reichshochwolgebohrner Freiherr u. s. f.

Perillustris S. R. I. Liber Baro, &c.

Context: Ew. Hochfreiherl. Gnaden; Ew. Reichshochfreiherl. Gnaden; Ew. Hochreichsfreiherl. Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

§. 9.

Edelleute.

Hochwolgebohrner

(S. 2. Kap. §. 6.)

ist der gemeine und durchgängige Titel aller Edelleute, mit Ausnahme des 7. §.; indem sie nach Vorschrift dessen auch Hochgebohrne heissen können. Es wird derselbe jedoch auch Personen von bürgerlicher Geburt zugeeignet, namentlich den bürgerlichen Häuptern, als Directoren, Präsidenten u. s. f. solcher Gerichte, worin auch adeliche Mitglieder sitzen; imgleichen auch Kriegesbefehlshabern von einem Obersten an.

Selbst Adeliche aber bekommen nach Befinden der Umstände auch nur Wolgebohrner;

ner; z. E. wenn sie ohne anderweiten Charakter leben, oder wenn man an einen jungen Menschen adelichen Herkommens zu schreiben hat; wiewol alles hier darauf ankomt, was im 1. Kap. §. 3. u. 6. und an mehreren vorhergehenden Stellen gesaget worden.

Exempel:

1.) Hochwolgebohrner,
(Besonders) Hochzuehrender Herr!

oder:

Hochwolgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr!

2.) Hochwolgebohrner Herr,

Hochzuehrender Herr { Drost! / Raht! / Oberster! / Commissarius! / Hofraht! / u. s. f

3.) Hochwolgebohrner Herr,

{ Hochzuehrender / o. d. g. } Herr : : :,

{ Gnädiger Herr / Hochgeneigter Gönner / u. d. g. } !

Context: Ew. Hochwolgebohrnen; Ew. Hoch-

Hochwolgebohrnen Gnaden; Ew. Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

(1.) Titelbökschen: Eynem Junckern: Dem Erbarn unde vesten Matthias van N., mynem gůnstigen leuen Junckern.

(2.) S. 3. Kap. §. 5. imgleichen Regeln, Exempel und Einrichtungen in allen vorhergehenden Kapiteln.

(3.) Im Lateinischen wechselt es hier nach den Umständen der Personen und Bedienungen gar zu sehr ab.

Bei Edelleuten ohne öffentlichen Charakter heisset der Haupttitel:

Vir Generosissime.

Bei ansehnlichen Charakteren, z. E. Råhten, Hofråhten, Cammerråhten u. s. f.

Vir Illustris atque Generosissime.

Bei noch höheren Charakteren, als Geheimen Kammer= Krieges= Justiz= Kanzelleiråhten u. s. f.

Vir Perillustris atque Generosissime; oder
Generosissime atque Excellentissime
Domine,

u. s. w.

(4.) Vom Gelehrten Prädikate siehe 2. Kapitel §. 11.

§. 10.

§. 10.

Wolgebohrner

(S. 2. Kap. §. 6.)

ist bald ein Geburts- bald ein Amtstitel; und wird im ersten Falle angesehenen Patricienfamilien, und im lezten Falle allen bürgerlichen Personen, bis auf den Rang eines Rahtes oder Majors inclusive erteilet: diejenigen von beiden ausgenommen, denen nach Inhalte des vorhergehenden §. schon Hochwolgebohrner beigeleget wird, z. E.

Wolgebohrner ist bald ein Geburts- bald ein Amtstitel.

I. An einen vornehmen Patricius ohne Bedienung:

Patricius.

Wolgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr!

Vir Generose; oder
Vir Generose atque Amplissime.
&c. &c.

II. Im zweten Falle aus dem obigen §.

Wolgebohrner ist ein Amtstitel.

Wolgebohrner Herr,

Hochzuehrender / o. d. g. } Herr { Major! / Obristlieuten.! / Raht! / Kammerraht! / u. s. f.

Im Lateinischen:

(a) Bei blossen Rähten, imgleichen bei einfach charakterisirten Rähten, als Hofrähten, Kirchenrähten, Kanzelleirähten u. s. w.

Vir Illustris.

(b) Bei vornehmeren Rähten, als Geheimen Justizrähten, Geheimen Kanzelleirähten, Oberkirchrähten, Oberkammerrähten u. s. w.

Vir Perillustris.

Der Zusatz ist mancherlei, als:

Vir [Illustris / Perillustris] atque Excellentissime!

Vir Illustris, Amplissime atque Excellentissime.

&c. &c.

Contert: Nach allerlei Umständen: Ew. Wolgebohrnen; Ew. Herlichkeit; Ew. Magnificenz; Ew. Wolgeb. Magnificenz oder Herlichkeit. (S. 2. Kap. §. 9.)

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

(1.) S. hier §. 9. Anmerk. 2.

(2.) Es ist zwar hier der Ort nicht, die Sprache zu lehren. Indessen wird der hieher gehörende Fehler, da man Ew. Hochwol- Wol- Hoch- edel-

edelgebohren, oder: Hochdelgebohrn für Hochedelgebohrnen schreibet, nur gar zu oft begangen.

(3.) Die Gränzsteine des Ranges können, wie überhaupt, so am wenigsten in der Titulatur nach Ruten, Fuß und Zollen gesetzet werden. Es gibet hier bei der Klassification allerwerts Adjutanten. Es mus also einer von selbst wissen, wo und in welchem Falle er über oder unter die Gränze treten sol; folglich auch: welche Personen, die etwa den wolgebohrnen nahe kommen, er noch mit diesem Titel belegen wil. Dieses gilt von allen bürgerlichen Klassen.

(4.) Mehrere Exempel und Cautelen siehe in den vorhergehenden Kapp.

§. 11.

Hochedelgebohrner.

Hochedelgebohrner.

(S. 2. Kap. §. 6.)

Es ist nicht zu läugnen, daß die nunmehr folgende Titel Hochedelgebohrner, Woledelgebohrner, Hochedler, Woledler, in Ansehung der Schreibenden, und derer, an die geschrieben wird, alle mit einander, wie ein Gehege oder eine Gegend, anzusehen sind, wo auf einem Striche von einer halben Stunde vier unterschiedener Herren Länder eines durch das andere laufen.

Gleich-

Haupt- man, Capitainlieutenant.

Gleichwol wird, ebenfals nach dem besten Gebrauche, allemahl ein grosser Unterscheid dabei bemerket; und da findet man, daß der Titel Hochedelgebohrner solchen Personen zugeeignet wird, welche ohngefehr in das Fach eines Capitains und Capitainlieutenants gehören. Man findet daher diesen Titel am häufigsten an Bürgermeistere, Syndicos, Amtmänner, Graduirte, Secretarien an vornehmen Collegiis, u. s. f.

Anmerkung.

Es brauchet hier so wenig deutscher als lateinischer Exempel. Wer die Regeln, Cautelen und Einrichtungen der vorhergehenden §. §. und Kapitel ansiehet, wird keinen Irtuhm begehen.

§. 12.

Woledelgebohrner.

Woledelgebohrner

(S. 2. Kap. §. 6.)

Lieutenant, Fähndrich.

siehet man durch den Gebrauch den Stuffen eines Lieutenants und Fähndrichs, und folglich allen denen, die ohngefehr in dieses Fach gehören, zugeeignet, z. E.

Woledelgebohrner, Hochzuehrender
Herr Lieutenant!

oder:

Woledelgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Lieutenant!

oder:

oder:

Woledelgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr : : : ,
Wehrter } { Gönner!
u. d. g. } { Freund!

Anmerk.

(1.) S. hier so wol im deutschen als lateinischen die Regeln und Anmerkungen der vorhergehenden §. §.

(2.) Ein jeder wird von selbst wissen, welche bürgerliche Personen er unter diesen Titel zu bringen hat.

§. 13.

Hochedler

Hochedler.

(S. 2. Kap. §. 6.)

wird gegeben 1.) allen, die studiret haben, wenn sie ohne öffentliche Aemter leben, (wiewol diese nach sehr vielen Betrachtungen auch höhere Titel bekommen. 2.) Allen vornehmen Kauf- und Handelsleuten. 3.) Allerlei nideren Ehrenämtern, so wol bei Gelehrten als Ungelehrten. 4.) Allen übrigen Personen des gemeinen Wesens, die nur einigermassen im Ansehen sind.

§. 14.

§. 14.

Hochwoledler, Woledler, Geehrter, u. s. w.

Diejenigen, so auf obige folgen, nennet man Hochwoledle; und deren ihre Nachfolger wiederum Woledle. Ein jeder Schreibender wird hier sein eigener Lehrer und Rangsteller. Andere Personen, die nach unserer Meinung unter gar keinen Haupttitel mehr gebracht werden können, nennet man Vielgeehrter oder Geehrter Herr! Geehrter oder Guter Freund! Oder: Mein lieber Herr Rohrdommel! Mein lieber Meister Deppe! Mein lieber Hans Heinrich; Mein lieber Klaus Piper! u. s. f.

Anmerkung
zum ganzen Kapitel.

Lis hier die Schlusanmerkung zum vorhergehenden 3. Kapitel.

Fünf=

Fünftes Kapitel.
Von der Titulatur des Frauenzimmers.

Erster Abschnit.
Vorerinnerungen und algemeine Regeln.

§. 1.

Der Haupttitel an das Frauenzimmer richtet sich in regula: Haupttitel.

1.) Entweder nach dem Manne;
2.) Oder nach dem Vater;
3.) Oder nach den eigenen Umständen desselben.

§. 2.

Bei verheiratetem Frauenzimmer richtet sich derselbige nach dem Manne; indem es auch hier heisset: accessorium sequitur suum principale. Dieses heisset so viel, als: derjenige Haupttitel, der dem Manne gebühret, wird auch dessen Ehefrauen beigeleget. Richtet sich nach dem Manne.

Anmerk.

(1.) Diese Regel leidet bei Standespersonen in dem Falle, wenn die Frau vornehmer, als der Man

Man ist, allemahl eine Ausnahme. Z. E. eine an einen Graven vermählete Prinzessin heisset nachher doch beständig:

Durchlauchtigste Fürstin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

und im Abstracto: Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit. Nur in der Aufschrift wird sie durch Vermählete Grävin von N. unterschieden.

(2.) Excipe die Ehefrauen der Herren Geistlichen. S. 3. Kap. §. 2. Anm. 6. Diese bekommen den Titel aus der Scala der Weltlichen (Kap. 2. §. 6.), mit denen ihre Ehemänner etwa können in gleichen Rang gebracht werden. Die gewöhnlichste Verhältnis ist hier:

Hochwürdiger - [Wolgebohrne. / Hochedelgebohrne.

Hochehrwürdiger / Hochwolehrwürd.] - Hochedelgebohrne.

§. 3.

Richtet sich nach dem Vater.

Bei ledigem Frauenzimmer, in so weit selbiges keine eigene Würden bekleidet, richtet sich der Haupttitel nach dem Vater. Dieses gilt abermahls (nur Keiser und Könige ausgenommen) vom Höchsten bis zum Nidrigsten.

Excipe abermahls:

(1.) Die Töchter der Geistlichen. S. vorhergehenden §. Anmerk. 2.

(2.) Blos bei den Töchtern derjenigen Väter, die das Prädikat Wolgebohrner und zwar Amtswegen führen, pfleget man die allermeiste Zeit

eine

eine Ausnahme zu machen, und selbige nur Hochedelgebohrne zu heissen. Z. E. die ledige Tochter eines Rahtes, Hofrahtes, Consistorialrahtes u. s. f. heisset nur:

Hochedelgebohrne,
Höchst- / Hoch- zuehrende Jungfer!
o. d. g.

Die Tochter eines vornehmen Patricien hingegen: Wolgebohrne Jungfer u. s. f.

§. 4.

Richtet sich nach den eigenen Umständen desselben.

Die eigenen Umstände (§. 1.) des Frauenzimmers, in so fern sich die Titulatur darnach richtet, kommen darauf an, daß solches (1.) entweder Geistlich sei; oder (2.) nach Art der Manspersonen in ordentlichen Hof- und Civilämtern oder öffentlichen Charakteren stehe, wie z. E. Hofdamen; Oberhofmeisterinnen; Kammerfrauen; Altfrauen; Agentinnen u. s. f.

Anmerk.

Hier schicket sich vielleicht die Anmerkung am besten, daß das deutsche Ehrenwort Frau sich, gleich dem französischen Madame, nicht allemahl auf verehligtes Frauenzimmer erstrecket, sondern öfters auch ledigen Damen beigeleget wird. Die Fälle sind namentlich a.) bei fürstlichen Personen; b.) bei den ersten Gliedern aus Nr. (1.) dieses §., als Abbatissinnen u. s. f.; c.) bei dem Frauenzimmer aus Nr. (2) dieses §., wenn selbiges gleich unverehliget ist. S. 7. Kap. §. 18. und §. 22. mit seinen Anmerkungen.

§. 5.

Bei Geistlichen.

Was das geistliche Frauenzimmer betrift, S. folgenden Abschnit dieses Kapitels.

§. 6.

Bei Weltlichen.

Die Titulatur des weltlichen Frauenzimmers von eigenen Umständen wird bald durch die Geburt; bald durch die Umstände der Höfe und Prinzipalen; bald durch ihre persönliche Umstände; bald durch ihre eigene Bedienungen; bald durch eine gewisse Vergleichung mit männlichen Aemtern u. s. f. bestimmet.

§. 7.

Nebentitel.

Mit den Nebentiteln und allen dahin gehörigen Schmeicheleien (2. Kap.) verhält es sich übrigens eben so, wie bei den Manspersonen (1. Kap. §. 3. und 2. Kap. §. 3.), wo nicht eine dem schönen Geschlechte vorzüglich schuldige Ehrerbietung noch zu einer besonderen Hauptregel genommen werden mus.

§. 8.

Tabelle mänlicher und weiblicher Benennungen.

Die Benennungen der Männer, welche bald auf Stand und Geburt a); bald auf Amt und Bedienung b); bald auf eine gewisse andere Würde c); bald auf eine Höflichkeit und Schmeichelei d) u. s. f. gehen, werden ins weibliche Geschlecht verwandelt, oder, um durch dieses Kunstwort Ungelehrten

nicht

nicht undeutlich zu werden, mit einer weiblichen Endung versehen, z. E.

Keiser, Cæsar, Imperator.	- Keiserin, Imperatrix.
König, Rex. - -	- Königin, Regina.
Kronprinz, Heres Regni l. Regiæ coronæ l. Regii diadematis l. sceptri; proximo hereditatis iure Princeps Regius; Succeſſor Regni &c.	- Kronprinzeſſin, Heres Regni &c. proximo her. iure Princeps Regia &c. (des Kronprinzen Gemahlin: Coniux &c.)
Kurfürst, Elector; S. R. I. Princeps Elector.	- Kurfürstin, Electrix; Principis Electoris Marita l. Coniux.
Kurprinz, Princeps Electoris l. Electoratus Heres &c.	- Kurprinzeſſin, Eadem. (des Kurprinzen Gemahlin, Coniux &c.)
Fürst, Princeps. -	- Fürstin, Princeps.
Erbprinz, Princeps Hereditarius; Principatus Heres; Proximo Hereditatis iure Princeps &c.	- Erbprinzeſſin, Idem. (des Erbprinzen Gemahlin, Coniux &c.)
Prinz, Princeps. -	- Prinzeſſin, Princeps. (Gemahlin, Coniux &c.)
Erzherzog, Archidux.	- Erzherzogin, Archidux (- - ducissa.)
Herzog, Dux. - -	- Herzogin, Dux. (Ducissa.)

Landgrav, Landgravius.	- Landgrävin, Landgravia.
a) Marggrav, Marggravius; Comes Limitis. (Marchio.)	- Marggrävin, Marggravia. (Marchionissa.)
Marquis, Marchio.	- Markisin, Marchionissa.
Burggrav, Burggravius.	- Burggrävin, Burggravia.
Grav, Comes. - -	- Grävin, (ledig und vermählt) Comes; (Comitissa.)
Herr, Dominus; Herus.	- [Frau / Herrin] Hera; Domina &c.
Erbherr, Dominus Hereditarius; Dynasta.	- Herrin, Erbherrin, Erbfrau, Hera l. Domina Hereditar.
Erb- und Gerichtsherr, Dominus Hereditarius cum iurisdictione; Dynasta.	- Erb- und Gerichtsherrin; Erb- und Gerichtsfrau; Domina Hereditaria cum iurisdictione.
Freiherr, Baro; Liber Baro.	- Freifrau, Freiherrin, Baronissa. (Femina l. matrona perillustris). Ledig: Freiin, Freifräulein, Baronissa; Virgo ex Baronibus N. N. &c.
Edler Herr, Nobilis Dominus.	- Edle Frau, Nobilis Domina.
Junker, Puer generosus.	- Fräulein, Virgo Generosa, - - issima.

Abt,

b)	Abt, Abbas.	Abbatissin, Abbatissa. Aebtin, des Abtes Frau.
	Dechant, Decanus.	Dechantin, Decanissa.
	Prior, Prior; Cœnobiarcha.	Priorin, Priorissa.
	Probst, Præpositus.	Pröbstin, Præposita.
	Kanoniker, Canonicus.	Kanonissin, Conventualin, Canonissa; Conventualis &c.
	Conventual, Canonicus; Conventualis.	Conventualin, Conventualis, Monialis &c.
	Oberhofmeister,	Oberhofmeisterin.
	Raht,	Rähtin.
	Pastor,	Pastorin.
	Amtman,	Amtmannin.
	Hauptman,	Hauptmannin.
	u. s. f.	
c)	Magister,	Magisterin.
	Doctor,	Doctorin.
	Licentiat,	Licentiatin.
	u. s. f.	
d)	Gönner, Fautor, Patronus, &c.	Gönnerin, Fautrix, Patrona &c.
	Freund, Amicus, &c.	Freundin, Amica.
	Patron, Patronus, Evergeta, Promotor &c.	Patronin, Patrona, &c.

Woltähter, Evergeta.	- Woltähterin, Patrona benefica, &c.
Beforderer, Promotor; Patronus &c.	- Beforderin, Auctor dignitatis meæ.
u. s. f.	

Anmerk.

(1.) Wer mit lateinischem Frauenzimmer einen Briefwechsel unterhalten wil, der mus selbst mehr Latein wissen, als das Frauenzimmer; oder wenigstens mehr, als daß er nöhtig hätte, seine Zuflucht zu einem lateinischen Briefsteller und Titelbuche zu nehmen. Sonst ist er verlohren.

(2.) Domina kan im lateinischen da nicht gebrauchet werden, wo jezt der Deutsche sein Herr, und das gemeiniglich gegenüberstehende Frau gebrauchet. Es wäre z. E. was unerhörtes, und lateinischen Sinnen in der Taht was unverständliches, wenn ich das deutsche ganz gebräuchliche Hochedelgebohrne Frau,

Hochzuehrende Frau!

durch Prænobilissima Domina,

Domina perquam Honoranda!

ausdrücken wolte. Dominus so wol, als das deutsche Herr, hatte vormahls einen ganz ungemeinen, ja den allerhöchsten Begrif, den nur ein Wort haben konte, und bedeutete jemand, der von niemanden, als unserem Hergotte allein abhing. Im Deutschen hat nun zwar das Herr so vieles von seiner Hoheit verlohren, daß es eben so algemein geworden, als das französische Monsieur; und auch selbst das lateinische

sche Dominus wird tausendmahl eben so genommen: Indessen ist das leztere ausser seiner ursprünglichen Kraft, die ihm schlechterdings nicht genommen werden kan, in seinem Herunterfallen bei dem richtigeren und reineren Gebrauche doch noch auf einer gewissen Höhe stehen geblieben; so daß das Dominus und Domina im Lateinischen nirgends Stat findet, als wo es den Besizer und Erben ansehnlicher Güter, oder Personen ausdrücket, die unmittelbar zu gebieten und zu befehlen, und Gnade auszuteilen haben. Bei obigem Exempel saget man also:

Nobilissimæ [Matronæ / Feminæ]

N. N.

S. P. D.

N. N.

Bei Virgo stehet auch der titulus concretivus nicht übel, als:

Virgo { Generosissima! / Nobilissima! / &c.

Wiewol: es wird beim Frauenzimmer in der lateinischen Titulatur wol mehr auf Inscriptionen, Biographien u. d. g., als auf Correspondenzen ankommen.

(3.) Ausser den im 2. Kapitel befindlichen Haupt- und Nebentiteln wird ein jeder die lateinischen Schazkammern für seine Heldin schon von selbst aufzuschliessen, und sein Ornatissima, Humanissima, Honestissima, Castissima, Selectissima,

 For-

Formosissima, Pulcherrima, Egregia, Præstantissima und dergleichen in ibilis und abilis herauszuhohlen wissen.

§. 9.

Benennungen eines Charakters werden beim Frauenzimmer vielfältig ausgelassen.

Ob man gleich die meisten Frauen mündlich bei dem in eine weibliche Endung versetzeten Ehren- und Amtsnamen ihrer Männer (wiewol ganz uneigentlich: denn Pastorin müste z. E. eigentlich ein Frauenzimmer heissen, so geistlich studiret hätte, und zum Predigamte ordiniret wäre; Doctorin: welches sich auf die Gottes- Rechts- und Arzeneigelahrtheit geleget hätte, und mit der akademischen Doctorwürde beliehen wäre, u. s. f.) nennet: so können doch solche Benennungen in den Titelanreden eines Briefes, nach Gefallen, nicht nur überhaupt, sondern öfters auch weit schicklicher ausgelassen, und durch das blosse Frau ersetzet werden; Z. E.

Hochedelgebohrne Frau,
Hochzuehrende Frau!

oder:

Wolgebohrne Frau,
Vornehme / Hohe / Hochgeneigte / u. d. g. } Gönnerin!

Denn

Denn zu geschweigen, daß viele Charaktere und Würden, (eben wie bei den Männern, 3. Kap. §. 5. Anmerk.) z. E. Nonne, Conventualin, Patricia, Kaufmannin, Jüdin u. s. f. ganz und gar ungebräuchlich und unschicklich sein würden: so würden andere hinwiderum, als:

Hochedelgebohrne Frau,

Hochzuehrende Frau { Syndikussen! Commissariussen! Sekretariussen! Advokatin! u. s. f.

sehr hart; und andere abermahls, z. E. wenn einer an die Frau eines adelichen Fähndrichs so schreiben wolte:

Hochwolgebohrne Frau,
Hochzuehrende Frau Fähndrichin!

ich weis nicht, wie? klingen. Ohr, Feder, Gebrauch und Geschmack müssen hier, wie allerwerts, gar zu bekant mit einander sein.

Anmerk.

(1.) Die Freiheit, den Charakter nach Belieben und Umständen ganz wegzulassen, erstrecket sich nicht allemahl in gleicher Masse auf dasjenige Frauenzimmer, deren Würden entweder würkliche Aemter und Bedienungen sind, als Oberhofmeisterin u. s. f. oder doch gar füglich als

solche angesehen werden können, als: Abbatissin, Pröbstin, Priorin, u. s. w.

(2.) Von Frau, Jungfer und Fräulein gilt beim Frauenzimmer eben das, was im 3. Kap. §. 5. von Herr gesaget worden.

Anmerkung
zum ganzen Abschnitte:

Siehe die Schlusanmerkung zum 3. Kap.

Zweter Abschnit:
Von der Titulatur des geistlichen Frauenzimmers.

§. 1.

Geistliches Frauenzimmer? Geistliches Frauenzimmer gibet es überal nicht, als in Stiftern und Klöstern.

Anmerk.

Von den Ehefrauen und Töchtern der Prediger siehe 3. Kap. §. 2. Anmerk. 6.

§. 2.

Vorsteherinnen? Kanonissen und Conventualinnen? Eine jede Dame eines Stiftes oder Klosters ist zwar an sich selbst eine Kanonissin, Conventualin oder Nonne; aber im Gegenunterscheide mit den Vorsteherinnen, als Abbatissinnen, Pröbstinnen, Dechantinnen, Dominaen, Priorinnen, & si quæ tales

aliæ,

aliæ, werden nur die übrigen Conventuales oder Moniales so genennet.

Die ersteren bekommen das Prädikat Frau; die lezteren, nachdem es ihre Geburt erfordert, **Prinzessin, Grävin, Fräulein, Jungfer.**

§. 3.

In regula gilt bei dem Frauenzimmer dieser Art eben dasjenige, was von den geistlichen Manspersonen dieser Art oben bei der Titulatur erinnert worden. S. 3. Kapitel §. 5. Anmerk. 7. **Titel des geistlichen Frauenzimmers richten sich nach den mänlichen.**

Anmerk.

Es gibet unter dem Namen der Klöster auch noch Stiftungen für Frauenzimmer von wenigerem Ansehen. Dieser ihre Hochwürdigkeiten erregen von selbst nicht vielen Anstos in der Titulatur.

§. 4.

Die hier gebäuchlichste Scala ist folgende: **Scala der geistlichen Titulatur.**

4.) Hochwürdigste,
3.) Hochwürdige,
2.) Hochehrwürdige,
1.) Hochwolehrwürdige.

§. 5.

Hochwürdigste

wird allen und jeden fürstlichen und grävlichen Damen in Stiftern beigeleget: (Es **Geistliche Damen von fürstl. Geburt.**

mögte

mögte denn einer nach Umständen, z. E. bei ganz jungen Damen o. d. gl. das ganze geistliche Prädikat weglassen) z. E.

1.) An eine Vorsteherin von fürstlicher Geburt:

Hochwürdigst-Durchlauchtigste
Frau { Abbatissin, Dechantin, u. s. f.
Gnädigste Fürstin und Frau!

oder:

Hochwürdigst-Durchlauchtigste { Herzogin, Fürstin, u. s. f.
Gnädigste Fürstin und Frau!

Context: Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

2.) An eine blosse Kanonissin fürstlicher Geburt:

Hochwürdigst-Durchlauchtigste { Herzogin, Markgrävin, oder auch blos Fürstin,

Gnädigste { Fürstin! Prinzessin!

Context und Unterschrift wie oben.

3.) An

3.) An eine Vorsteherin von grävlicher Geburt: Von grävlicher Geburt.

Hochwürdigst-Hochgebohrne Frau { Abbatissin, Pröbstin, u. s. f.

Gnädigste } Gnädige } Grävin und Frau!

oder auch blos:

Hochwürdigst- { Hochgebohrne Frau Grävin, Hochgebohrne Reichsgrävin, Reichshochgebohrne Grävin,

Gnädigste } Gnädige } Grävin und Frau!

Context: Ew. Hochwürdigste - - Hochgrävliche - - Hochreichsgrävliche Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

4.) An eine Kanonissin von grävlicher Geburt:

Hochwürdigst- [Reichshochgebohrne Hochgebohrne] Grävin,

Gnädigste } Gnädige } Grävin!

Context: Ew. Hochgrävliche Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

§. 6.

§. 6.

Hochwürdige

Vorsteherinnen. Adeliche. Bürgerliche.

wird allen Vorsteherinnen Adelichen und Bürgerlichen Herkommens beigeleget, z. E.

Freifräuliche Vorsteherin.

1.) An eine Vorsteherin von freiherlicher Abkunft:

Hochwürdige, { Hoch- und Wolgebohrne Freifrau,
Reichsfreihochwolgebohrne Frau,
Reichshochwolgebohrne Freifrau,
Reichshoch- und Wolgebohrne Freifrau, }

Gnädige Frau!

oder Stat des lezteren:

Gnädig- Hochzuverehrende / Hochzuverehrende Gnädige } Frau { Abbatissin! / Pröbstin! / u. s. f.

Context: Ew. Hochwürdige Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

Anmerk.

An Stat des Abstracti Ew. Hochwürdige Gnaden findet man so wol in der mänlichen als weiblichen Titulatur auch: Ew. Hochwürden und Gnaden.

Adeliche Vorsteherin.

2.) An eine adeliche Vorsteherin:

Hochwürdige, Hochwolgebohrne Frau,

Hochzuverehrende / Gnädige } Frau { Abbatissin! / Dechantin! / u. s. f.

oder:

oder:

Hochwürdige, Hochwolgebohrne Frau { Abbatissin! / Domina! / u. s. f.

oder:

Hochwürdige, Hochwolgebohrne Frau,
Hochansehnliche / Hochzuehrende } Frau = = ,
u. d. g.

Gnädige Frau!

oder:

Hochwürdige, Hochwolgebohrne Frau,
= = = Frau = = ,
= = Gönnerin!

Context: wie vorher.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

3.) **An eine Vorsteherin von bürgerlicher Abkunft:** Bürgerliche Vorsteherin.

Hochwürdige, Wolgebohrne Frau,
Hochansehnliche / Hochzuverehrende } Frau = = !

oder:

Hochwürdige, Wolgebohrne Frau,
= = = Frau = = ,
= = Gönnerin!

Context: Ew. Hochwürden.

Unterschrift: S. vorher.

§. 7.

§. 7.

Adeliche Nonnen und Conventualinnen.

Hochehrwürdige

wird blossen Conventualinnen Adelicher Abkunft zugeeignet; wiewol selbige nach Befinden auch das Hochwürdige bekommen, z. E.

Hochwürdig-} {Hoch- und Wolgebohrnes
Hochehrwürd.} {Reichsfreihochwolgebohrnes
Freifräulein}
Fräulein },

Gnädiges Freifräulein!

Hochehrwürdig-Hochwolgebohrnes Fräulein,
Gnädiges Fräulein!

Contexť: zum ersten Falle: Ew. Hoch- und Wolgebohrnen; Ew. Hoch- und Wolgeb. Gnaden; Ew. Gnaden; Ew. Hochwürden und Gnaden; Ew. Freifräuliche Gnaden. Im anderen Falle: Ew. Hochwolgebohrnen; Ew. Hochwolgeb. Gnaden; Ew. Gnaden; Ew. Hochehrwürden und Gnaden.

Unterschrift: S. 2. Kap. §. 25.

§. 8.

Bürgerliche Nonnen und Conventualinnen.

Hochwolehrwürdige

nennet man blosse Conventualinnen und Nonnen Bürgerlichen Herkommens; wiewol diese nach Befinden auch Hochehrwürdige tituliret werden, z. E.

Hoch-

Hochwolehrwürdige und Hochedelgebohrne Jungfer,
= = = = Jungfer!

Das Abstractum wird bald von dem geistlichen Haupttitel allein, bald von dem weltlichen allein, hergenommen; und die Unterschrift wird aus dem 2. Kap. §. 25. gewählet.

Anmerkung zum ganzen Abschnitte:

1.) Titelbökschen: Eyner Ebbedissen:
Der andechtigen geystliken frouwen N. Ebbedyssen tho N. myner gnedigen fründdynne.

Anfvanck:
Andechtige geystlike frouwe. ick meyne juwer andechticheyt sy wol kundt gedan.

Besluth.
Bidde, juwe andacht wille hyr up den Dach erschinen, syn wy dat wedderumme tho vordenende gantz wyllich.

2.) S. die Schlusanmerkung zum 3. Kapitel.

Dritter Abschnit:

Von der Titulatur des weltlichen Frauenzimmers.

§. 1.

Vor dem Gebrauche dieses Abschnittes mus nohtwendig dasjenige angesehen werden, was *Siehe den ersten Abschnit.*

H

was im ersten Abschnitte dieses Kapitels gesaget und voraus gesetzet worden.

§. 2.

Es komt hier demnach nur darauf an, daß wir einige besondere, und einige algemeine Exempel zur Hand nehmen:

Königin. 1.) An eine Königin:

Allerdurchlauchtigste, Grosmächtigste Königin,
Allergnädigste Königin und Frau!

Ew. Königl. Majestät.

Siehe übrigens, was bei König und sonst im 4. Kapitel angemerket worden.

Kronprinzessin. 2.) An die Prinzessin von Wallis, oder Kronprinzessin von Engelland:

Durchlauchtigste Prinzessin,
Gnädigste Kronprinzessin und Frau!

Ew. Königl. Hoheit.

Kurprinzessin. 3.) An eine vermählete Kurprinzessin von Sachsen:

Durchlauchtigste Kurprinzessin,
Gnädigste Herzogin und Frau!

Ew. Kurprinzesliche oder Hochfürstliche Durchlauchtigkeit. (gegenwärtig: Ew. Königl. Hoheit.)

4.) An

4.) An die jeztlebende Erbprinzessin von Hessenkassel: Erbprinzessin.

Durchlauchtigste Landgrävin,
Gnädigste Erbprinzessin und Frau!

oder:

Durchlauchtigste Erbprinzessin,
Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Königl. Hoheit.

5.) An eine vermählete Herzogliche Erbprinzessin, die keines Königes Tochter ist: Vermählete Erbprinzessin.

Durchlauchtigste Herzogin,
Gnädigste Erbprinzessin und Frau!

Ew. Hochfürstl. Durchl.

6.) An eine Prinzessin, die selbst Erbprinzessin ist, und so heisset, weil sie keine Brüder hat, und ausserdem entweder die einzige oder älteste ist: Unvermählete Erbprinzessin.

Durchlauchtigste { Herzogin,
Fürstin,
u. s. f.

Gnädigste Erbprinzessin!

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Gråvin. 7.) An eine vermåhlete Gråvin, die nicht von fürstl. Abkunft ist:

(Siehe 5. Kap. 1. Abschn. §. 2. Anmerk. 1. imgl. 4. Kap. §. 6. 7.)

Erlauchte Reichsgråvin,
Gnådigste Gråvin und Frau!
Ew. Erlauchten.

oder:

Reichshochgebohrne } Gråvin,
Hochgebohrne }
Gnådigste } Gråvin und Frau!
Gnådige }
Ew. Reichshochgråvl. (Hochreichsgråvl.) oder Hochgråvliche Gnaden.

8.) An eine ledige Gråvin.

Reichshochgebohrne } Gråvin,
Hochgebohrne }
Gnådigste } Gråvin!
Gnådige }

Context: wie eben vorher.

Geheime Råhtin. 9.) An eine Geheime Råhtin:

Hochgebohrne } Frau (Freifrau),
Hochwolgebohrne }
Höchst= } zuverehrende Gnådige Frau
Hoch= }
Geheime Råhtin!

oder:

oder:

: : : : Frau,

: : Frau Geheime Rähtin,

Gnädige Frau!

Ew. Excellenz; Ew. Gnaden.

10.) An eine bürgerliche Dame: Bürgerliche Damen.

: : : Frau,

: : Frau { Rähtin! / Doctorin! / Hauptmannin! / Pastorin! / u. s. f. }

oder:

: : : Frau,

: : Frau { Amtmannin, / Magisterin, / Superintendentin, / u. s. f. }

: : Gönnerin! o. d. g.

11.) An ein lediges Frauenzimmer: Fräulein Jungfer.

Hochwolgebohrnes, Gnädiges Fräulein,

oder:

Hochwolgebohrnes Fräulein,

Gnädiges Fräulein!

oder:

: : : Fräulein,

: : : Fräulein,

: : Freundin! o. d. g.

Ew. Hochwolgebohrnen; Ew. Gnaden.

Wolgebohrne Hochedelgebohrne Hochedle	Hochzuehrende Jungfer!

oder:

= = = Jungfer,
= = = Jungfer!

oder:

= = = Jungfer,
= = Gönnerin! o. d. g.

Jüdin. Kammermägdgen, u. d. g.

12.) An eine vornehme Jüdin u. d. g.

Madame!

An ein Kammermägdgen:

Mademoiselle!

Anmerk.

(1.) Excellenz wird auch dem Frauenzimmer beigeleget; und zwar 1.) den Gemahlinnen solcher Männer, denen dieses Abstractum gegeben wird; 2.) Hohen Hofbedientinnen grosser Höfe, z. E. Oberhofmeisterinnen u. s. w.

Jedoch hat man sich allenfals nach der Mode jedes Ortes zu erkundigen. Gemeiniglich wird das Excellenz bei Damen in Gnade verwandelt.

(2.) Titelbökschen:

Eyner Eddeln Frouwen.

Der Erbarn unde dögetsamen Frouwen. N. myner besündern leuen Fründynnen.

Anfanck.

Erbare unde dogetsame leue frouwe, ick sende juw hyr na juwen begere. N.

Be-

Besluth.

Hebbe gy des noch mer van nöden, so scriuet, ick wylt juw gerne beschaffen.

Eyner Junckfrouwen.

Der tüchtigen erlyken unde dögetsamen Junckfrouwen. N. myner leuen fründynnen kame desse Breff früntlyken gescreuen.

Anfanck.

Tüchtige erlyke leue Junckfrouwe, myn willige Denst mit sünderlyker Leue, sy juwer dögetsamheyt alle tydt bereyt.

Besluth.

Wo ick juwer leue eyn wolgeuall ynne bewysen möchte, were ick alle tydt willich.

Eyner Börgerschen.

Der Erhafftigen unde dögetsamen frouwen. N. Börgerschen tho N. myner leuen Weschen.

Anfanck.

Erhafftige unde dögetsame leue Wesche, myne fründlyke bede ys tho juw, gy willen my doch senden rc.

Besluth.

Wor ick juw kan wedder anne denen, wil ick nenen vlyth sparen.

Schlusanmerkung
zum ganzen 5. Kapitel.

Siehe hier die Schlusanmerkung des 3. Kapitels.

Sechstes Kapitel.

Von der Titulatur an ganze Körper überhaupt;

und an die in den

Königl. Grosbritannischen und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneb. Landen insonderheit.

Erster Abschnit:

Von der Titulatur an ganze Körper überhaupt.

§. 1.

Ganze Körper.

Unter dem Namen ganzer Körper werden im Gegensatze einzelner Personen, als deren Titulatur in den vorhergehenden Kapiteln abgehandelt worden, ganze Gerichte, es mögen solche durch mehrere oder einzelne Personen bestellet sein; ganze Collegien und Societäten, und mit einem Worte: ganze Mehrheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, verstanden.

§. 2.

Titulatur an selbige ist veränderlich.

Die Titulatur an selbige ist eben so vielen Veränderungen unterworfen, als die an einzelne Personen; weil die Umstände z. E. Geburt,

burt, ingleichen anderweite Charaktere und Ehrenbenennungen der in einem ganzen Collegio begriffenen Personen nicht allemahl einerlei sind; auch derjenige, der an ein solches Collegium schreibet, oder in dessen Namen geschrieben wird, seinen eigenen Rang, Stand und dergleichen Verhältnisse mit denenjenigen, an welche er schreiben wil, vielfältig zu untersuchen, und die an selbige zu gebende Titulatur und Kurialien darnach abzumessen pfleget. Es gilt daher auch hier, was oben im 1. Kapitel §. 1. und folgg. zum Grunde gesetzet worden.

Anmerk.

Es können daher keine algemeine Exempel gegeben werden.

Aus Obigem folget also von selbst, daß es schlechterdings unmöglich sei, in der Titulatur an ganze Körper hier solche Exempel zu geben, die sich an eben dasselbe Collegium für alle Schreibende, zu allen Zeiten, in allen Ländern, an allen Höfen, und unter allen Umständen schicken.

Einerlei Collegium ist z. E. zur einen Zeit und in einem Lande stärker, zu einer anderen Zeit und in einem anderen Lande schwächer besetzet; bald bestehet eben dasselbe aus lauter bürgerlichen Gliedern, bald aus lauter adelichen, bald aus bürgerlichen und adelichen und wol gar gräflichen Personen zugleich; bald bestehet einerlei und eben dasselbe Collegium aus lauter Ungelehrten, bald aus lauter Gelehrten, bald aus Mitgliedern von beiderlei Art; bald zeiget sich eine neue Verschiedenheit

eines solchen Collegiums unter den gelehrten Mitgliedern selbst, indem bald Geistliche allein, bald Geistliche und Weltliche zugleich, und bald auch Aerzte dazu gehören. Bald führen die Glieder kein weiteres Prädikat, als von dem Collegium allein; bald hinwiederum stehen dieselben entweder alle, oder einige davon zugleich in anderweiten und höheren Bedienungen. Heute ist die Sache so; morgen ist sie anders; so hier, so dort.

Nach allen diesen Verhältnissen, und widerum nach dem Verhältnisse der vorzutragenden Sache richtet sich die Feder des Schreibenden. Wie wäre es möglich, bei einer so veränderlichen und abwechselnden Sache algemeine und stets zutreffende Vorschriften zu geben?

§. 3.

Die Titulatur eines gewissen Landes mus zum Grunde gesetzet werden.

Bei einer so grossen Verschiedenheit ist der Sache nicht besser zu rahten, als daß man in einem solchen Buche, wie das gegenwärtige ist, die Privatkurialtitulatur (d. h. in so weit Privatpersonen, oder auch nidere Collegia an höhere schreiben) zum Grunde setze. Ein jeder, der der Feder nur einigermassen mächtig ist, wird nach diesen Exempeln oder Mustern in ähnlichen und anderen Fällen schon die gehörige Aenderung und Einrichtung zu machen, und überhaupt zu beurteilen wissen, wie weit er in selbiger gehen könne oder müsse.

§. 4.

Verlangete einer gleichwol, nach Art eines Receptes, eine ordentliche und gleichsam mechanische Anweisung, wie er auch ohne Exempel die Sache gehörig angreifen solle, dem weis ich keine bessere und algemeinere Regeln zu geben, als folgende: General-regeln.

1.) Merke, daß sich die Titulatur an ganze Körper in regula nur nach den ordentlichen, d. i. solchen Mitgliedern richtet, die in dem Collegio Sitz und Stimme haben.

2.) Du must wissen, was für ein Haupttitel aus den Scalis im 2. Kap. §. 4. und 6. einem jeden Mitgliede des Collegii zukomt: und das kan dir a priori oder aus der Natur der Sache keiner sagen.

3.) Ordne diese Haupttitel in der Folge so auf einander, wie die Mitglieder selbst nach ihren Stuffen auf einander folgen.

4.) Daß das Haupt eines solchen Collegii in regula vorangehen und zuerst genennet werden müsse, verstehet sich von selbst. (Ich habe gesaget: in regula: denn bisweilen hat ein gewisses Collegium ordentlicher Weise sein Haupt; aber es sitzen in demselbigen auch ordentlicher Weise noch Mitglieder eines höheren Collegiums, welche dem Haupte des ersteren vorgehen.)

5.) Ist

5.) Ist von einem Stande nur ein Mitglied, z. E. ein Adelicher und ein Bürgerlicher, oder ein Geistlicher da, so wird der Haupttitel desselben in der einzelnen Zahl darnach ordentlich ausgedrücket.

6.) Sind in einem Collegio zugleich Geistliche vorhanden: so stehen dieser ihre Haupttitelwörter (als Hochwürdige u. s. f.) in regula voran; wenn gleich sonst vornehmere Personen in dem Collegio sitzen, oder gar ein Politicus selbst das Haupt desselben ist. Hingegen fält

7.) dieser Vorzug weg, wenn das Haupt und mehrere Mitglieder nicht blos aus dem Mittel dieses Collegii, sondern entweder an sich ungleich vornehmer, oder zugleich Mitglieder anderer und höherer Collegien sind.

8.) Die Nebentitel must du nach Gutfinden und Umständen aus den Scalis im 2. Kapitel wählen.

§. 5.

Exempel tuhn die besten Dienste.

So deutlich diese Regeln an sich vielleicht manchem scheinen mögen, so sehr bin ich dafür Bürge, daß sich dennoch keiner ihrer glüklich bedienen wird, durch dessen Hände selbst nicht schon eine Menge von allerlei Titulaturen gegangen ist. Am besten ist es: man

nehme

nehme dasjenige vor die Hand, woraus die Regeln erwachsen, nemlich Exempel.

§. 6.

Lateinischer Vortrag fält bei ganzen Körpern selten vor.

Die lateinische Feder mögte in diesem Kapitel wol das allerwenigste zu tuhn bekommen. In Gerichten werden die Sachen deutsch verhandelt. Und wer an andere Körper, z. E. Universitäten, gelehrte Geselschaften, gelehrte Klöster, und dergleichen, lateinisch zu schreiben hat, oder überal an irgend ein Collegium den lateinischen Vortrag zu seiner Sache für dasmahl dienlicher findet, und dabei einer Titelhülfe bedarf: der mus sich aus den Regeln und Exempeln der deutschen Titulatur dieser Art, und übrigens aus demjenigen, was in den fünf ersten Kapiteln in Ansehung des Lateinischen vorgekommen, Rahts erhohlen. Doch sollen zum Ueberflusse bei solchen Collegien, wo noch öfters lateinische Zuschriften Stat finden, z. E. bei akademischen und dergleichen Corporibus, ganze lateinische Exempel von Titeln beigefüget werden.

§. 7.

Stuffen der hieher gehörigen Titelwörter.

Es ist also nichts mehr übrig, als dem bereits gesageten noch die Stuffen einiger hier und in dem Kapitel von Aufschriften vorkommenden Titelwörter anzuhängen. Z. E.

I. 5.) Hoch-

I.

5.) Hochbetraueter 4.) Hochverordneter 3.) Hochbestalleter 2.) Wolbestalleter 1.) Bestalleter	Splendidiſſimus; Spectatiſſimus; Summe Spectabilis; Eminentiſſimus; Pereximius; Incomparabilis; Præſtantiſſimus; Excellentiſſimus; Præcellentiſſimus; Ampliſſimus; Perquam Splendidus; Splendidus; Spectabilis; Præeminens; Graviſſimus; Intimus; Summus; Maximus &c. &c. vid. cap. 2.

II.

3.) Höchstpreislich 2.) Hochpreislich 1.) Preislich	Venerabilis; Colendus; Honeſtiſſimus; Præſtantiſſimus; Magnificus; Eminentiſſimus; Splendidiſſimus; Summus; Maximus; Graviſſimus; &c. vid. cap. 2.

III.

3.) Hochlöblich 2.) Wollöblich 1.) Löblich	Laudabilis; Venerabilis; Colendus; Ornatiſſimus; Digniſſimus; Splendidus; Præclarus; Gratioſus; Florentiſſimus; &c. v. cap. 2.

IIII. 5.) Hoch-

IIII.

5.) Hochansehnlichster 4.) Höchstansehnlicher 3.) Hochansehnlicher 2.) Wolansehnlicher 1.) Ansehnlicher / Angesehener.	Splendidiſſimus; Spectabilis; Spectatiſſimus; Eminentiſſimus; Pereximius; Præſtantiſſimus; Fulgentiſſimus; Præclariſſimus; Ampliſſimus; Excellentiſſimus; Magnificus; Honoratiſſimus; Præeminens; Præclarus; Graviſſimus; Illuſtris; Perilluſtris; Famigeratiſſimus; &c. v. cap. 2.

V.

7.) Hochverdientester 6.) Höchstverdienter 5.) Hochverdienter 4.) Verdientester 3.) Bestverdienter 2.) Wolverdienter 1.) Verdienter.	Merentiſſimus; Meritiſſimus; præclare meritus; Dignisſimus; meritis conſpicuus l. illuſtris; bene l. optime meritus; Meritorum gloria conſpicuus; fideliſſimus; &c. vid. cap. 2.

VI. 4.) Hoch-

VI.

4.) Hochberühmtester 3.) Hochberühmter 2.) Wolberühmter 1.) Berühmter.	Celeberrimus; Celebratissimus; Clarissimus; Præclarissimus; Famigeratissimus; Summa meritorum & virtutum fama præditus l. ornatus; inclutus; laudibus excellens l. eminens; maximi nominis; Summus; &c. vid. cap. 2.

VII.

Einige einzelne.

Vornehmer Würdiger Hoher Grosser u. d. m.	vid. N. III. & IIII.

§. 8.

Uebrige hieher gehörige Kurialwörter.

Solten ausser diesen in der Titulatur ganzer Körper, nicht weniger in den Aufschriften an einzelne Personen, noch gewisse Titelwörter gebräuchlich sein, als Wolbekanter, Erfahrner, Hocherfahrner, u. s. w.: die suche man in dem 2. Kapitel.

§. 9.

§. 9.

Eigentühmliche lateinische Beiwörter für gewisse Körper und Personen.

Im Lateinischen ist noch dis anzumerken, daß der Gebrauch gewissen Körpern und Collegien gewisse eigentühmliche Beiwörter zugeeignet hat, die zum Teile sich auch auf alle zu einem solchen Corpore gehörigen membra individua erstrecken. So heisset z. E. eine **Theologische Fakultät:** Veneranda Facultas Theologica; **Ein geistliches Ministerium:** Reverendum, oder Perreverendum, oder Venerabile Ministerium; **Eine Juristenfakultät:** Incluta l. Illustris Facultas Iuridica; **Eine Medicinische:** Gratiosa Facultas Medica (Gratiosus Ordo Medicorum); **Eine Philosophische:** Amplissima Facultas (Ordo) Philosophica; **Ein Stadtmagistrat, oder anderes dergleichen Obrigkeitliches Collegium mit seinen Gliedern:** Amplissimus Senatus, u. s. w.; **Ein Decanus auf Universitäten:** Spectabilis, Summe Spectabilis; **Ein Präses beim Disputiren:** Gravissimus; u. d. m.

§. 10.

Regeln und Cautelen.

Alles übrige, sowol in der deutschen als lateinischen Titulatur komt auf dasjenige an, was in dem Vorberichte Nro. 1. und folgg., im 1. Kap. §. 1. und folgg., und an zwanzig anderen Stellen gesaget und vorausgesetzet worden.

Zweter Abschnit:

Titulatur an alle Gerichte und Collegien in den Kurbraunschweigischen Landen.

§. 1.

Nach einem Exempel lassen sich andere formiren.

Ich zweifele nicht, daß jemand nach den folgenden Exempeln auch die Titulatur an die Collegien in anderen Ländern ohne viele Mühe werde einrichten können, wenn er sich nach den Personen, womit selbige besetzet sind, vorher erkundiget, und nach Beschaffenheit und Veränderung der Umstände entweder das gehörige davon abnimt, oder hinzutuht. (S. 1. Abschn. §. 3.)

§. 2.

Titulatur an ganze Körper wird nicht blos in gerichtlichen Fällen gebrauchet.

Da es tausend Fälle gibet, da man auch an ganze Körper, die mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sind, was Schriftliches abzulassen hat; z. E. um Responsa einzuholen; um Bedienungen, Beneficia u. d. g. anzuhalten u. s. f.: so darf sich keiner wundern, daß den Gerichten hier auch dergleichen Corpora beigesellet worden.

§. 3.

Klassen der gesamten Körper.

Die Vielheit und Vielfältigkeit der hier vorkommenden Gegenstände sol desto besserer Ordnung wegen solchergestalt verbunden werden,

den, wie eines mit dem anderen die nächste Verwantschaft zu haben scheinet. Diesemnach folget:

1.) Die Titulatur an des Königes Majestät, §. 4.
2.) An die höchsten und hohen Gerichte, §. 5. Denen die Harz- und Bergcollegien angehänget worden, §. 6.
3.) An die Landschafts- und Schazcollegien, §. 7.
4.) An Universität, Ministeria, Schulen, Stifter, Klöster u. s. f. §. 8.
5.) An Stadtmagistrate, in grossen und kleinen Städten, §. 9.
6.) An die Aemter und übrigen Gerichte im Lande, §. 10.

Wo und bei welchen Körpern hier die Titulatur am wenigsten veränderlich sei, oder ganz und gar unveränderlich bleibe, wird ein jeder von selbst wissen, oder auch aus der Beschaffenheit des Gegenstandes sehen. Da, wo die Titulatur einer Veränderung unterworfen ist, ist sie darnach eingerichtet worden, wie ein jedes Corpus bei Herausgebung dieses Buches besetzet gewesen. Uebrigens kan ein jeder die in jeglichem Corpore jährlich vorgegangenen Veränderungen aus dem Hannoverschen Statskalender wahrnehmen, und nach selbigem gar leicht eine Titeländerung treffen.

§. 4.

König. **An des Königs Majestät.**

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster König und Kurfürst, Allergnädigster König, Kurfürst und Herr!

Im Contexte: Ew. Königliche Majestät und Kurfürstl. Durchlauchtigkeit.

Aufschrift: Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georgen** dem **Andern**, Könige von Grosbritannien, Frankreich und Irlande, Beschützern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. Reiches Erzschazmeistern und Kurfürsten 2c.

Meinem (wenn es mehrere betrift: unserem) Allergnädigsten Könige, Kurfürsten und Herrn, London.

Anmerk.

1.) Wenn, wie öfters geschiehet, an Königliche Hohe Landesregirung vorstehender Titel gebrauchet wird, so stehet auf der Aufschrift, an Stat London, Hannover; und an das Oberappellationsgericht: Zelle.

2.) An den König selbst wird auch die Aufschrift nur ganz kurz so gemachet:

Au Roy

à

Londres.

3.) Oefters wird auch, sowol im Concreto als Abstracto, der Kurfürstliche Titel ganz weggelassen.

§. 5.

§. 5.

Titulatur an die höchste und hohe königliche Collegia.

Titulatur an die höchste und hohe königliche Collegia.

Diese teilen sich I. in Collegia, so unmittelbar von Sr. Königl. Majestät abhangen, und von Allerhöchstdenenselben Befehle erhalten; und II. in Collegia, so mittelbar unter königlicher hohen Landesregirung stehen.

I.

Die Unmittelbaren.

1.) An die Königl. und Kurfürstl. Landesregirung zu Hannover:

Landesregirung zu Hannover

Königl. Grosbritannische zur Kurfürstlich-Braunschw. Lüneb. Landesregirung Hochbetrauete Herren Geheimen Rähte,
Hochgebohrne Herren,
Gnädige, Hochgebietende Herren!

Context: Eww. Excellenzen.

Aufschrift: Den Hochgebohrnen, Königl. Grosbritannischen zur Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landesregirung Hochbetraueten Herren Geheimen Rähten,
Meinen (unseren, wenn mehrere an der Schrift Teil nehmen) Gnädig-hochgebietenden Herren,

Hannover.

Anmerk.

(a) In blossen Bitschriften, wird diese volle Aufschrift (welches auch bei andern hohen Collegiis geschiehet) nicht allemahl gebrauchet, sondern, nachdem der Bogen nur einmahl zusammen geleget worden, gesetzet:

An
Königl. Grosbr. und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneb. Regirung
unterthänig.

(b) In gewissen Fällen wird auch Titel und Aufschrift an die hohe Regirung eben so gemachet, wie §. 4. an den König.

Kammer. 2.) An die Königliche und Kurfürstliche Kammer:

Königl. Grosbr. zur Kurfürstl. Braunschweig-Lüneb. Kammer Hochverordnete Herren Kammerpräsident, Geheime Rähte, Geheime Kammer- auch Kammerrähte,
Hoch- und Hochwolgebohrne Herren,
Gnädige, Hochgebietende Herren!

Context: Eww. Excellenzen, Hoch- und Hochwolgebohrnen.

auch:

Eww. Excellenzen, Hoch- und Hochwolgebohrne Gnaden.

Aufschrift: Den Hoch- und Hochwolgebohrnen, Königl. Grosbr. zur Kurfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Kammer

Hoch-

Hochverordneten Herren Kammerpräsidenten, Geheimen Rähten, Geheimen Kammer- auch Kammerrähten,

Meinen Gnädig- hochgebietenden Herren,

Hannover.

3.) An das Königliche und Kurfürstliche Oberhofmarschalamt: Oberhofmarschalamt.

Königl. Grosbr. z. Kurf. Br. Lün. Oberhofmarschalamte hochverordnete Herren Oberhofmarschal, Hofmarschal, Schloshauptman und Oberschenke,

Hoch- und Hochwolgebohrne,

Gnädige, Hochgebietende Herren!

Context: Eww. Excellenz und Hochwolgebohrnen; auch: Eww. Excellenz und Hochwolgebohrne Gnaden.

Aufschrift: Den Hoch- und Hochwolgebohrnen, Königl. Grosbritannischen zum Kurf. Br. Füneb. Oberhofmarschalamte hochverordneten Herren Oberhofmarschalle, Hofmarschalle, Schloshauptmanne und Oberschenken,

Meinen Gnädig- hochgebietenden Herren,

Hannover.

4.) An die Königliche und Kurfürstliche Kriegeskanzellei: Krieges-Kanzellei

K. G. z. K. B. L. Kriegeskanzellei hochverordnete Herren Geheimen Rähte, Geheime Krieges- und Kriegesrähte,

Hoch- und Hochwolgebohrne,
Gnädige, Hochgebietende Herren!

Context: Ew. Excellenzen und Hochwolgebohrnen; auch: Ew. Excellenzen und Hochwolgebohrne Gnaden.

Aufschrift: Den Hoch- und Hochwolgebohrnen, K. G. z. K. B. L. Kriegeskanzellei Hochverordneten Herren Geheimen Rähten, auch Geh. Krieges- und Kriegesrähten,
Meinen Gnädig-hochgebietenden Herren,
Hannover.

Generalkriegesgericht.

5.) An das Königliche und Kurfürstliche Generalkriegesgericht:

K. G. z. K. B. L. Generalkriegesgerichtscommission Hochverordnete Herren Geheimen Rähte, Geheime Krieges- und Kriegesrähte,

Hoch- und Hochwolgebohrne,
Gnädig- hochgebietende Herren!

Context: Ew. Excellenzen und Hochwolgebohrnen; auch: Ew. Excellenzen und Hochwolgebohrne Gnaden.

Aufschrift: Den Hoch- und Hochwolgebohrnen, K. G. z. K. B. L. Generalkriegesgerichtscommission Hochverordneten Herren Geheimen Rähten, Geheimen Krieges- und Kriegesrähten,
Meinen Gnädig-hochgebietenden Herren,
Hannover.

6.) An

6.) An die Königliche und Kurfürstliche Klosterkammer: Kloster-kammer.

Wenn in Klostersachen was gesuchet oder vorgetragen wird, gebrauchet man die Titulatur an Königliche Regirung. (S. oben Nro. 1.)

7.) An Königliche und Kurfürstliche Lehnskanzellei: Lehnskan-zellei.

Hier wird es eben so gehalten, wie vorher bei Nro. 6.)

8.) An das Königl. und Kurfürstl. Oberappellationsgericht zu Zelle: Oberapel-lations-gericht.

Bei diesem bedienet man sich in allem eben derjenigen Titulatur, wie an Seiner Königl. Majestät allerhöchste Person selbst. S. oben §. 4.

9.) Königliche und Kurfürstliche Grosvogtei zu Zelle: Grosvog-tei.

Königlicher Grosbritannischer zur Kurf. Br. Lüneb. Grosvogtei Hochverordneter Herr Geheimer Raht und Grosvogt,
Hochgebohrner Herr,
Gnädig- hochgebietender Herr!

Context: Ew. Excellenz.

Aufschrift: Dem Hochgebohrnen Königlich-Grosbr. z. K. B. L. Grosvogtei Hochverordnetem Herrn Geheimen Rahte und Grosvogte,
Meinem Gnädig- hochgebietenden Herrn,
Hannover.

Oder auch mit Zuziehung des Namens; als jetzo:

Dem Hochgebohrnen Herrn,
Herrn Ernst Freiherrn von Steinberg,
K. G. u. K. B. L. Hochbetrauetem Geheimen Rahte und Grosvogte,
Meinem u. s. w.

Oberkämmerer. Oberhofbau und Gartendirector. Oberforst- und Jägermeister. Oberstalmeister.

10.) Ausser diesen höchsten Collegiis stehen unmittelbar unter Sr. Königl. Majestät, und empfangen von Allerhöchstdenenselben ihre Befehle, ob sie gleich sonst mit hochbesageten Collegiis in vielen Sachen gemeinschaftlich handeln:

a) der Herr Oberkämmerer;

b) der Herr Oberhof-Bau- und Gartendirector;

c) die Herren Oberforst- und Jägermeistere;

d) der Herr Oberstalmeister.

Weil dieselben aber keine Collegia vorstellen, so wird die Titulatur auch nur lediglich an ihre Personen gerichtet: und es hat sich folglich einer hier im 4. Kapitel Rahtes zu erhohlen.

Anmerk.

zu diesem ganzen I. Absatze:

Siehe den ganzen ersten Abschnit, und besonders §. 3. 4.

II.
Titulatur an die hohen Collegia, so mittelbar unter königlicher hohen Landesregirung stehen.

1.) An die Königliche Justizkanzellei zu Hannover: Justizkanzellei zu Hannover

Königlich-Grosbritannische, zur Kurfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Justizkanzellei Hochverordnete Herren Kanzelleidirector und Rähte,
Hochwol- und Wolgebohrne, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,
Hochzuehrende Herren!

Oftmals auch kürzer also:
Hochwol- und Wolgebohrne,
Hochzuehrende Herren!

Stat des lezteren auch wol:
Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Hochwol- und Wolgebohrnen.

Aufschrift: Den Königlich-Grosbritannischen, zur Kurfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Justizkanzellei Hochverordneten Herren Kanzelleidirector und Rähten, Meinen u. s. w.

Hannover.

2.) An

Hofgericht zu Hannover.

2.) An das Königliche und Kurfürstliche Hofgerichte zu Hannover:

K. G. z. K. B. L. Hofgerichte Hochverordnete Herren Hofrichter, Rähte und Assessores,

Hochwol- und Wolgebohrne, u. s. f. wie vorher Nro. 1.

Contexi: Ew. Hochwol- und Wolgebohrnen.

Aufschrift: Den K. G. z. K. B. L. Hofgerichte Hochverordneten Herren Hofrichter, Rähten und Assessoren,

Meinen u. s. w.

Consistorium zu Hannover

3.) An das Königliche und Kurfürstliche Consistorium zu Hannover:

K. G. z. K. B. L. Consistorio Hochverordnete Herren Geheimer Raht und Präsident, Consistorial- und Kirchenrähte,

Hochgebohrner, Hochwürdige, Hochwol- und Wolgebohrne,

Gnädig- hochgebietender, Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Excellenz, Hochwürden, Hochwol- und Wolgebohrnen.

Aufschrift: Den K. G. z. K. B. L. Consistorio Hochverordneten Herren Geheimen Rahte und Präsidenten, Consistorial- und Kirchenrähten,

Mei-

Meinen Gnädig = hochgebietendem und
Hochzuehrenden Herren,
Hannover.

4.) Königliche und Kurfürstliche Justiz-kanzellei in Zelle: Justizkanzellei in Zelle.

K. G. z. K. B. L. Justizkanzellei zu Zelle Hochverordnete Herren Director und Rähte,
Hochwolgebohrne, Hochzuehrende Herren!
(S. oben Nro. 1.)

Context: Eww. Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

5.) Königliches und Kurfürstliches Hofgericht zu Zelle: Hofgericht zu Zelle.

K. G. z. K. B. L. H. z. Z. Hochverordnete Herren Hofrichter, Rähte und Assessoren,
Hochwol- und Wolgebohrne, (Veste und Hochgel. S. oben Nro. 1.) Hochgebietende, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwol- und Wolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

6.) An die Königl. und Kurfürstl. Regirung zu Ratzeburg: Regirung zu Ratzeburg.

K. G. z. K. B. L. Regirung des Fürstenthumes Lauenburg Hochverordnete Herren Landdrost und Regirungsrähte,
Hochwolgebohrne, Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Con-

Context: Eww. Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Hofgericht zu Ratzeburg.

7.) An das Königl. und Kurf. Hofgericht zu Ratzeburg:

K. G. z. K. B. L. Hofgerichte zu Ratzeburg Hochverordnete Herren Hofrichter, Rähte und Assessoren,

Hochwolgebohrne, Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obiger Art.

Consistorium zu Ratzeburg.

8.) An das Consistorium zu Ratzeburg:

K. G. z. K. B. L. Consistorio zu Ratzeburg Hochverordnete Herren Landdrost, Rähte und Assessoren,

Hochwolgebohrne, Hoch- und Hochehrwürdige, Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwolgebohrnen, Hoch- und Hochehrwürden.

Aufschrift: wie oben.

Regirung zu Stade.

9.) An die Regirung zu Stade:

K. Gr. und Kurf. Br. Lün. zur Regirung der Herzogtühmer Bremen und Vehrden Hochverordnete Herren Geheimer Raht, und Regirungsrähte,

Hoch- und Hochwolgebohrne, Gnädige, Hochgebietende und Hochzuehrende Herren!

Con-

Context: Eww. Excellenz und Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

10.) Consistorium zu Stade: — Consistorium zu Stade.

K. G. u. K. B. L. zum Consistorio der Herzogtühmer Bremen und Vehrden Hochverordnete Herren Geheimer Raht, Regirungsrähte, Kanzelleidirector und Rähte,

Hoch- und Hochwolgebohrne, Hochwürdige, Gnädige, Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren!

Context: Eww. Excellenz, Hochwolgebohrnen und Hochwürden.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

11.) Hofgericht zu Stade: — Hofgericht zu Stade.

K. G. u. K. B. L. zum Hofgerichte der Herzogtühmer Bremen und Vehrden Hochverordnete Herren Geheimer Raht, Regirungsrähte, Director, Justizrähte und Assessores,

Hoch- Hochwol- und Wolgebohrne, Gnädige, Hochgebietende und Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Excellenz, Hochwol- und Wolgebohrnen.

Aufschrift: nach den vorhergehenden Mustern.

12.) Justizkanzellei zu Stade: — Justizkanzellei zu Stade.

K. G. u. K. B. L. zur Justizkanzellei der Herzogtüh-

zogtühmer Bremen und Vehrden Hochverordnete Herren Geheimer Raht, Regirungsrähte, Kanzelleidirector und Justizrähte,

Hoch- und Hochwolgebohrne, Gnädige, Hochgebietende, auch Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Excellenz und Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: wie oben.

Obergerichte im Lande Hadeln.

13.) An das Obergerichte im Lande Hadeln:

K. G. u. K. B. L. zum Obergerichte des Landes Hadeln Hoch- und Wolverordnete Herren Regirungsraht und Vicepräses, auch Gerichtsdirector und Amtman,

Hochwol- und Hochedelgebohrne, Gnädiger, Hochzuehrende Herren!

Alles übrige: wie oben.

Consistorium im Lande Hadeln.

14.) An das Consistorium Landes Hadeln, (wovon des Herrn Präses Excellenz anjetzo in London sind:)

K. G. u. K. B. L. zum Consistorio des Landes Hadeln Hochverordnete Herren Gerichtsdirector, Assessores und Amtman,

Hochehrwürdige und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren!

Uebriges: nach vorigen Exempeln.

Anm.

Anmerk.
zum ganzen §. 5.

Siehe den ganzen ersten Abschnit, und besonders §. 3. 4.

§. 6.

Zum Beschlusse der vorhergehenden Klasse sol hier die Titulatur so wol an die einseitige Königl. und Kurfürstl., als an die Communionberghauptmanschaften, und Berg- und Forstämter am Harze abgehandelt werden; wobei zum voraus dieses anzumerken ist: Harz- und Bergcollegien.

a) Es ist eigentlich keine Communion- oder von beiderseits Herschaften gemeinschaftlich bestellete Berghauptmanschaft zum Zellerfelde; sondern jede Seite hat ihre eigene Berg- und Viceberghauptleute, welche die Communionsachen zwar gemeinschaftlich verwalten, jedoch in dem Directorio jährlich abwechseln: wobei die dirigirende Berghauptmanschaft allemahl den Vorsiz hat. Wer daher bei der Berghauptmanschaft zum Zellerfelde etwas zu suchen hat, derselbe mus sein Schreiben an jede Berghauptmanschaft, nemlich zum Klausthale und Zellerfelde besonders übergeben.

b) Die Bergstädte kommen §. 9. vor.

c) Die Harzflecken oder Dörfer, so zum Harze würklich mit gehören, und eigentlich

weder Flecken noch Dörfer genennet werden mögen, als im einseitigen Harze: Buntenbok, Lerbach u. s. f., und in der Communion: Hanenkle, Bokswiese u. s. f. haben in loco keine andere Obrigkeit, als ihrer Gemeinen Vorsteher, und in Bergwerkssachen ihre Bergofficirs, als: Geschworne u. s. f.; und stehen übrigens, und zwar die einseitigen Hannoverschen, unter dem Bergamte zu Klaustahle; die in der Communion aber unter den Communionbergämtern zu Zellerfelde und Goslar; unter welches leztere besonders die in- und vor Goslar wohnende Rammelsbergsche Bergleute, und die Hüttenleute zur Ocker gehören.

Es folget nunmehr die Titulatur an vorbesagte Collegien:

Berghauptmanschaft zum Klaustahle.

1.) An die Königliche und Kurfürstliche Berghauptmanschaft zum Klaustahle:

Königl. Grosbr. und Kurf. Br. Lüneb. Hochverordnete Herren Berghauptman und Geheimer Kammerraht, auch Viceberghauptman,

Hochwolgebohrne, Gnädige und Hochgebietende Herren!

Con-

Contert: Ew. Gnaden und Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

2.) An die Berghauptmanschaft zum Zellerfelde: Berghauptmanschaft zum Zellerfelde.

Hochfürstliche Braunschweig-Lüneburgsche Hochverordnete Herren Berg- und Viceberghauptleute, Geheime Kammer- und Kammerrähte,

Hochwolgebohrne, Gnädige und Hochgebietende Herren!

Contert: Ew. Gnaden und Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

3.) An das Bergamt zum Klaustahle: Bergamt zum Klaustahle.

Kön. Gr. u. K. B. L. Hochverordnete Herren Berghauptman und Geheimer Kammerraht, Viceberghauptman, Zehntner, Bergsyndicus, und übrige des Bergamtes, Hochwol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle,

Gnädige, Hochgebietende, auch Hochzuehrende Herren!

Contert: Ew. Gnaden, Hochwol- Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Aufschrift: nach vorhergehenden Mustern.

Bergamt zum Zellerfelde.

4.) An das Communionbergamt zu Zellerfelde:

Königl. Grosbr. Kur- und Hochfürstl. Braunschweig-Lüneb. Hochverordnete Herren Berg- und Viceberghauptleute, Geheime Kammer- und Kammerrähte, Zehntner und Uebrige des Bergamtes,

Hochwol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle,

Gnädige, Hochgebietende, auch Hochzuehrende Herren!

Context: wie bei dem Bergamte zu Klaustahl.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Forstamt zu Klaustahl.

5.) An das Forstamt zum Klaustahle

ist die Titulatur mit der an das Bergamt gleich; ausser daß es am Ende heisset: und Uebrige des Berg- und Forstamtes.

Forstamt zu Zellerfeld.

6.) An das Forstamt zu Zellerfelde:

Mit dieser Titulatur hat es ebenfals gleiche Beschaffenheit, als mit der an das Bergamt daselbst: Nur, daß es am Schlusse Stat

Uebrige des Bergamtes

blos heisset: Und Uebrige des Forstamtes.

Bergamt in Goslar.

7.) An das Bergamt in Goslar.

Obzwar eben die Herren Berg- und Viceberghauptmänner, welche in dem Zellerfeldschen Bergamte den Vorsitz haben, auch diesem Bergamte

amte vorgesetzet sind: so wird jedoch, da dieselben selten darin persönlich Siz nehmen, die Titulatur nur an die dem Bergamte ordentlich beiwohnende Bediente gerichtet, z. E.

Kön. Gr. Kur- und Hochfürstl. Br. Lüneb. zum Communionbergamte in Goslar Wolverordnete Herren Zehntner, Berg- und Zehntgegenschreiber, auch Uebrige des Bergamtes,

Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Context: Eww. Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Anmerk.
zum ganzen §. 6.

Siehe den ganzen ersten Abschnit, und besonders §. 3. 4.

§. 7.

Titulatur an die Landschafts- und Schazcollegien.

1.) An die Hochlöbliche Kalenbergsche Landschaft: Kalenbergsche Landschaft

K. G. u. K. B. L. zur Hochlöblichen Land- und Ritterschaft der Fürstentühmer Kalenberg und Göttingen Hochverordnete Herren Land- und Schazrähte, Deputirte und Stände,

Hochwürdige, Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrne, Gnädige, Geneigteste und Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Hochwürden, Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Kalenbergsches Schazcollegium.

2.) An das Kalenbergsche Schazcollegium:

K. G. u. K. B. L. zum Schazcollegio der Fürstentühmer Kalenberg und Göttingen Hochverordnete Herren Land- und Schazrähte, auch Schazdeputirte,

Hochwürdiger, Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrne, Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Hochwürden, Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: wie oben.

Zellesche Landschaft

3.) An die Zellesche Landschaft:

K. G. u. K. B. L. zur Hochlöbl. Landschaft des Fürstentuhmes Lüneburg Hochverordnete Herren Landschaftsdirector, auch Land- und Schazrähte,

Hochwürdiger, auch Hoch- und Hochwolgebohrne, Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Excellenz und Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

4.) An

4.) An das Zellesche Schazcollegium: Zellesche Schazcollegium.

K. G. u. K. B. L. zum Hochlöblichen Schazcollegio des Fürstentuhmes Lüneburg Hochverordnete Herren Landschaftsdirector, Land- und Schazrähte, auch Assessores,

Hochwürdiger, Hochwol- und Hochedelgebohrne, Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Excellenz, Hochwol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

5.) An die Hochlöbliche Landschaft im Herzogtuhme Lauenburg: Lauenburgsche Landschaft

K. G. u. K. B. L. der Hochlöbl. Land- und Ritterschaft des Herzogtuhmes Lauenburg Hochverordnete Herren Landmarschal und Landrähte,

Hochwolgebohrne, Hochgeneigteste und Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

6.) An die Ritterschaft der Herzogtühmer Bremen und Vehrden: Brem- und Vehrdensche Ritterschaft.

K. G. u. K. B. L. der Hochlöbl. Ritterschaft der Herzogtühmer Bremen und Vehrden

Hochverordnete Herren Präsident, Landrähte, und übrige Stände,

Hochwol= Wol= und Hochedelgebohrne, Hochgeneigte und Hochzuehrende Herren!

Contert: Eww. Hochwol= Wol= und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Exempeln.

Hoyaische Landschaft 7.) An die Hochlöbliche Landschaft der Grafschaft Hoya:

K. G. u. K. B. L. zur Landschaft der Grafschaft Hoya Hochverordnete Herren Land- und Schazrähte, Deputirte und Stände,

Hochwol= Hoch= und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hochgeneigte und Hochzuehrende Herren!

Contert: Eww. Hochwol= Hoch= und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Aufschrift: nach obigen Exempeln.

Anmerk. zum ganzen §. 7.

Siehe den ganzen ersten Abschnit, und besonders §. 3. 4.

§. 8.

Titulatur an Universität, geistliche Ministeria, Schulen, Stifter, Klöster u. d. g. Collegien.

I.

Universität zu Göttingen, und was der anhängig.

1.) An die Georgaugustuniversität: *Georgaugustuniversität zu Göttingen*

K. G. z. K. B. L. Georgaugustuniversität in Göttingen Hochverordnete Herren Prorector und Professoren,

Magnifice, Hochwürdige, Wol= und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Magnificenz, Hochwürden, Wol= und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Exempeln.

Reg. Acad. G. A. Magnifice Domine Prorector, Viri Summe Reverendi, Illustres, Consultissimi, Experientissimi, Amplissimi Excellentissimique!

(Patroni, Fautores &c.)

2.) An den akademischen Magistrat, oder die Deputation: *Deputation daselbst.*

K. G. u. K. B. L. zur Deputation der Hochlöblichen

löblichen Georgaugustuniversität Hochverordnete Herren Prorector, Decani und Professores,

Magnifice, Hochwürdiger, Wolgebohrne und Hochgelahrte, Hochgebietende, Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Magnificenz, Hochwürden, und Wolgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Theologische Facultät daselbst.

3.) An die Theologische Facultät daselbst:

Magnifici, Hochwürdige (in Gotte Andächtige) und Hochgelahrte, Hochansehnliche Herren Decane und übrige Professores,

Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Hochwürden.

Aufschrift: Den Magnificis, Hochwürdigen (in Gotte Andächtigen) Hochachtbaren und Hochgelahrten Herren Decano und übrigen Professoren der Hochlöbl. Theologischen Facultät zu Göttingen,

Meinen Hochzuehrenden Herren.

Göttingen.

Venerandæ Facultatis Theologicæ in Acad. Regia G. A. Summe Spectabilis Decane,

Viri (Magnifici) Summe Reverendi, Doctissimi atque Excellentissimi!

Anm.

Anmerk.

Sind die akademischen Fakultäten mit mehr als dreien Personen besetzet, schreibet man auch wol: - - - Herren Decane, Senior und übrige Professores; und so auch in der Aufschrift.

4.) Juristenfacultät daselbst. Juristenfacultät daselbst.

Wol- und Hochedelgebohrne, Rechtshochgelahrte, Hochansehnliche Herren Decane und übrige Professores,

Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Wol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: Den Wol- und Hochedelgebohrnen, Rechtshochgelahrten und Hochansehnlichem Herren Decano und übrigen Professoren der Hochlöbl. Juristenfacultät auf der Königl. und Kurfürstl. Georgaugustuniversität zu Göttingen,

Meinen Hochzuehrenden Herren.

Göttingen.

Incluti Ordinis Jureconsultorum Summe Spectabilis Decane,

Viri Illustres, Prænobilissimi, Consultissimi, Excellentissimique!

5.) An die Juristenfacultät daselbst, in so weit selbige acta referiret, Urtel und Responsa abfasset: Schöppenstuhl daselbst.

Den Wol- und Hochedelgebohrnen, Rechtshoch-

hochgelahrten, und Hochansehnlichem, Herren Ordinario, Seniori und übrigen Assessoren der Hochlöbl. Juristenfacultät auf der G. A. U. zu G.

Meinen u. s. w. Göttingen.

Medicinische Facultät daselbst.

6.) An die Medicinische Facultät daselbst:

Wol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte und Hocherfahrene, Hochansehnliche Herren Decane und übrige Professores,

Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Wol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: Den Wol- und Hochedelgebohrnen, Hochgelahrten und Hocherfahrnen, auch Hochansehnlichem, Herren Decano und übrigen Professoren der Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu G.

Meinen rc. Göttingen.

Gratiosi Medicorum Ordinis Decane Summe Spectabilis,

Viri Illustres, Prænobilissimi, Experientissimi atque Excellentissimi!

Philosophische Facultat daselbst.

7.) An die Philosophische Facultät daselbst:

Hochwürdige, Wol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochansehnliche Herren Decane und übrige Professores,

Hochzuehrende Herren!

Con-

Contert: Ew. Hochwürden, Wol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: Den Hochwürdigen, Wol- und Hochedelgebohrnen, Hochgelahrten, auch Hochansehnlichem, Herren Decano und übrigen Professoren der Hochlöbl. Philosophischen Facultät zu G.

Meinen 2c.

Göttingen.

Amplissimi Philosophorum Ordinis Decane Summe Spectabilis,

Viri Summe Reverendi, Illustres, Prænobilissimi, Doctissimi, Amplissimi, Excellentissimique!

8.) An die Königliche Societät der Wissenschaften daselbst: Societät der Wissenschaften daselbst.

K. G. u. K. B. L. zur Societät der Wissenschaften Hochbestallete Herren Präsident und Mitglieder (Professores),

Hochwolgebohrner, Wol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Besonders Hochzuehrende Herren!

Oder auch überal nur blos so:

Hochwolgebohrner, Wol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochansehnliche Herren Präsident und Professores,

Hochzuehrende Herren!

Oder

Oder auch, da der Herr Präsident abwesend ist:

Wol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochansehnliche Herren Director und Professoren (Mitglieder),

Hochzuehrende Herren!

Context im ersten Falle: Eww. Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrnen. Im andern Falle: Eww. Wol- und Hochedelgebohrnen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Regiæ Societatis Scientiarum Director Spectatissime,

Sodales Illustres, Prænobilissimi, Amplissimi, Excellentissimique!

Deutsche Gesellschaft daselbst.

9.) An die Königl. Deutsche Geselschaft daselbst:

Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- Hochwol- und Wolgelahrte, Hochansehnliche Herren Präsident, Senior und übrige Mitglieder,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Context: Ew. Wol- Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Aufschrift: nach obigen Mustern; oder auch:

Der von Sr. Kön. Majest. von Grosbr. u. Kurf. Durchl. zu Br. Lüneb. allergnädigst bestätigten Fürtreflichen Deutschen

Gesel-

Gesellschaft auf der Georgaugustuniversität in

Göttingen.

Anmerk.

zu diesem ganzen I. Absatze:

Siehe den ganzen ersten Abschnit, und besonders §. 2. 4.

II.

Titulatur an geistliche Ministeria und Schulen.

(S. oben §. 2.)

1.) An das Ministerium in der Altstadt Hannover: Ministerium zu Hannover.

Hochehrwürdige, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren Senior und übrige Ministeriales (Pastores, Prediger)!

Oder auch auf folgende Art:

Eines { Hochansehnlichen / Hochehrwürdigen } Ministerii der Altstadt Hannover Hochehrwürdige, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren Senior und übrige Glieder!

Oder auch:

Hochehrwürdige, in Gotte Andächtige, Hochgelahrte und Hochachtbare Herren Senior und übrige Mitglieder E. Ehrw. Ministerii der Altstadt Hannover, Hochzuehrende Herren!

Con-

Context: Eww. Hochehrwürden.

Aufschrift: E. Ehrw. Ministerii der Altstadt Hannover Hochachtbaren Herren Seniorn und übrigen Ministerialen;

Meinen ꝛc.

Oder:

Den Hochehrw. in G. A., Hochgelahrten und { Hochverdienten / Hochachtbaren / u. d. g. } Herren Seniori und übrigen Gliedern des Ehrw. und berühmten Ministerii der Altstadt Hannover; meinen ꝛc.

Viri Perreverendi atque Venerabiles, Venerandi Ministerii Palæohannoverani Senior & Antistites Spectabilis plurimumque Honorandi!

(Fautores &c.)

Aufschrift: Perreverendo (Plur. Rever.) Ministerio Palæohannoverano.

Hannoveræ.

Oder:

Venerabilis Ministerii Palæohannoverani Spectabili plurimumque Reverendis Seniori & Præsulibus, (Fautoribus, Patronis, Amicis, in Christo Fratribus &c.)

Hannoveræ.

Oder:

Oder:

Venerabilis Ministerii Ecclesiastici, quod apud Hannoveranos est, Spectabili Seniori & reliquis Sacrorum Administris Clarissimis, Gravissimisque.

2.) Ministerium zu Zelle: Ministerium zu Zelle.

Magnifice, Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürdige, in Gotte Andächtige, Hoch- und Hochwolgelahrte, Hoch- und Wolansehnliche Herren Consistorialraht und Generalsuperintendent, Archidiacone und übrige Ministeriales,

Hochgeneigte und Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwürdige Magnificenz, Hochehr- und Hochwolehrwürden; oder: Eww. Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürden.

Aufschrift: Diese, das Lateinische, und allerlei Veränderungen richten sich nach dem Exempel bei Hannover.

3.) An ein Ministerium, welches nur einen Pastorem Primarium und Secundarium hat, und unmittelbar unter dem Consistorio stehet, z. E. Nordheim: Ministerium zu Nordheim.

Hochehrwürdige, Hochgelahrte,

Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochehrwürden.

Uebriges: S. das Exempel von Hannover.

Ministerium zu Eimbeck.

4.) An ein Ministerium, welches zugleich nomine Consistorii einen Superint. hat, z. E. Eimbeck:

Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren Superintendent, Senior und übrige Ministeriales, Hochzuehrende Herren!

Contert: Eww. Hochehr- und Hochwolehrwürden.

Uebriges: S. das Exempel bei Hannover.

Ministerium zu Göttingen.

5.) An ein dergleichen Ministerium, dessen Superintendent zugleich Doctor und Professor Theologiæ ist, und wovon einige Mitglieder anderweit selbst Superintendenten sind, z. E. Göttingen:

Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hoch- und Hochwolgelahrte, Hoch- und Wolansehnliche Herren Superintendent, Senior und übrige Ministeriales, Hochzuehrende Herren!

Contert: Eww. Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürden.

Uebriges: S. das Exempel bei Hannover.

Ministerium zu Hameln.

6.) An das Ministerium zu Hameln:

Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hochgelahrte,

lahrte, Hochwol- und Wolansehnliche Herren Pastor Primarie (Hauptprediger), Senior und übrige Ministeriales,

Hochzuehrende Herren!

Contert: Ew. Hochehr- und Hochwolehrwürden.

Uebriges: S. das Exempel bei Hannover.

7.) An eine grosse Schule, z. E. an das Königliche Stiftspädagogium zu Ilfeld, Schulen.

Königliche Gymnasium zu Bremen,
Gymnasium zu Stade,
u. s. w.

Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Hochwolgelahrte, Hochwol- und Wolansehnliche Herren Rector, (Senior) und übrige Lehrer,

Hochzuehrende Herren!

Contert: Ew. Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Aufschrift: nach obigen Mustern.

Viri { Praecellentissime / Praeclarissime / Praenobilissime / Amplissime } Nobilissimi, Doctissimi, Clarissimique,

Regii Pædagogii Ilfeldensis Rector
& [Doctores / Magistri] Meritissimi plurimumque Honorandi!

Aufschrift:

Regii Pædagogii Ilfeldensis Amplissimo Rectori, Reliquisque Doctoribus Clarissimis Præstantissimisque,

(Fautoribus &c.)

Ilfeldæ.

Oder:

Viris Prænobilissimo, Nobilissimis, Amplissimis, Doctissimisque, Regii Pædagogii Ilfeldensis Rectori & Magistris Clarissimis, Præstantissimisque.
&c. &c.

Anmerk.
zum ganzen II. Absatze.

a) Nach diesen wenigen Exempeln wird einer ohngefehr schon wissen, wie er an das Ministerium zu Halberstadt, Augsburg, Vehrden, Nürnberg, Osterode, Danzig, Zweibrücken, Ahlefeld u. s. w. imgleichen an allerlei grössere und kleinere Schulen zu schreiben hat.

b) Siehe hier in Ansehung des Deutschen sowol, als des Lateinischen den 1. Abschnit dieses Kapitels und besonders §. 3. 4. 5., und 20. andere Stellen im vorhergehenden z. E.

III. Ti-

III.
Titulatur an Stifter, Klöster, und was denen anhängig ist.

Stifter, Klöster u. s. f.

(S. oben §. 2. 3.)

Zu den sämtlichen Hannoverschen Landen gehören an die 30 noch würklich besetzete Capitula, Stifter und Klöster. Unter diesen sind:

1.) Stifter, an welchen nur Manspersonen als Canonici stehen, z. E. Bardowik, Ramelslohe, Hameln, St. Alexander zu Eimbek, und U. L. F. ebendaselbst.
2.) Stifter, die mit Manspersonen und Frauenzimmer zugleich besetzet sind; z. E. Bassum, Wunstorf.
3.) Klöster, in denen sich allein Manspersonen befinden; z. E. Loccum, Marienrode.
4.) Solche, in welchen nur blos adeliches Frauenzimmer; und
5.) Solche, in welchen adeliches und bürgerliches Frauenzimmer zugleich Stellen hat.

Es würde sehr überflüssig sein, an ein jedes aller dieser hier die Titulatur ins besondere herzusetzen; indem solche bei sehr vielen ganz und gar einerlei ist; bei den übrigen aber nach Masgabe der jedesmahligen Besetzung nach

 den

den wenigen hier beizufügenden Exempeln gar leicht geändert und eingerichtet werden kan.

Und weil für die eingezogenen Klöster, und mehrere Sachen, Körper und Personen hier die natürlichste Stelle ist, so sol die Titulatur derselbigen hier in fortgehenden Nummern gleichfals angehänget werden.

Stift Bardowik.

1.) (a) An das Stift zu Bardowik:

Des Hochlöbl. Capituli zu Bardowik Höchst- Hoch- und Wolvorgesetzete Herren Decane, Senior, Subsenior und übrige Capitulares,

Hochwürdig- Hochgebohrner Herr Geheimer Raht,

Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hoch- und Woledelgebohrne, Gnädiger und Hochzuehrende Herren!

(Stat des lezteren auch): Höchst- und Hochzuzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwürden und Excellenz, auch Hochehr- und Hochwolehrwürden, Hoch- und Woledelgebohrnen.

Uebriges: nach obigen Mustern.

Stift Hameln.

(b) An das Stift zu Hameln:

Des Hochlöbl. Stiftes und Capituli (oder auch nur Stiftes oder Capituli allein) zu Hameln Hochverordnete Herren Probst,

Deca-

Decane, Senior, Subsenior und Capitulares,

Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürdige,

Hochwol- Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle,

Hochgeneigte, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürden, Hochwol- Wol- Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Uebriges: nach obigen Mustern.

2.) An das Stift zu Wunstorf: Stift zu Wunstorf.

Des Hochlöbl. Stiftes und Capituli zu Wunstorf Hoch- und Wolvorgesetzete Frau Dechantin und Fräuleins, Senior und Canonici (Capitulares),

Hoch- und Hochehrwürdige, Hochwolgebohrne Gnädige Frau und Fräuleins,

Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hochwol- Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle,

Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwürden und Gnaden, Hochehr- und Hochwolehrwürden, Hochwol- Wol- Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Uebriges: nach obigen Exempeln.

Anmerk.

An Stifter dieser Art, wie auch an alle übrige, ist wol die Titulatur an das ganze Corpus nicht

leicht angeblich, wenn sie nicht mit Gerichtsbarkeit, oder dem Besetzungsrechte gewisser Aemter versehen sind. Die hier vorkommenden Exempel dienen also nur zu algemeinen Exempeln für würklich angebliche Fälle. Es wird einer in solchen Fällen, wo Personen beiderlei Geschlechtes bei dem Vortrage oder der gesucheten Sache zusammentreten, untersuchen: Ob die Schrift nicht lieber an jede Partei ins besondere zu übergeben, und was überal daselbst gebräuchlich sei?

Kloster Marienrode.

3.) An das Kloster Marienrode:

Des Hochlöbl. Klosters Marienrode Hoch- und Wolansehnliche Herren Abt, Prior und Conventuales,

Hochwürdiger, Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hoch- und Hochwolgelahrte, Hochzuehrende Herren!

Contexτ: Ew. Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürden.

Uebriges: Nach vorhergehenden Exempeln.

Kloster, worin blos adeliche Conventualinnen.

4.) An ein Kloster, so blos mit adelichen Damen besetzet ist:

Des Hochadelichen Fräuleinstiftes und Klosters N. Hochvorgesetzete Frau Abtissin (Priorin u. s. f. wenn dergleichen mit da sind) und Conventualen (oder Fräuleins),

Hoch- und Hochehrwürdige, Hochwolgebohrne, Gnädige Frau und Fräuleins!

Con-

Context: Eww. Hochwürdige Gnaden und Hochwolgebohrnen.

Uebriges: Nach vorhergehenden Mustern.

5.) An ein Kloster, so mit adelichen und bürgerl. Damen zugleich besetzet ist: Kloster, worin adeliche und bürgerliche Damen zugleich.

Des Hochadelichen Klosters N. Hochvorgesetzete Frau Abtissin (Priorin u. s. w. wenn dergleichen da sind) und Conventualen,

Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürdige,
Hochwol- und Hochedelgebohrne,
Gnädige, Hochzuehrende Frau,
Fräuleins und Jungfern!

Stat des lezteren, Fräuleins und Jungfern, kan auch gesetzet werden: und übrige Conventualen!

Context: Ew. Hochw. Gnaden, Hochwol- und Hochedelgebohrnen.

Uebriges: nach obigen Mustern.

6.) An das Domkapitel in Hamburg: Domkapitel zu Hamburg.

Des Königl. Grosbr. und Kurfürstl. Br. Lün. Hochwürdigen Domkapitels in Hamburg Hoch- und Wolvorgesetzete Herren Probst, Dechant und übrige Capitulares,

Magnifici, Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürdige, Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrne, auch Hochgelahrte, Höchst- und Hochgeehrteste Herren!

Context: Eww. Magnificenzen, Hoch- Hochehr- und Hochwolehrwürden, Hochwol- Wol- und Hochedelgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Exempeln.

Dom in Bremen.

7.) Das ehemahlige Domkapitel in Bremen ist eingegangen. Die dazu gehörigen Güter und iurisdictionalia werden von Sr. Königl. Majestät von Grosbrit. als Kurfürsten zu Braunschw. und Küneb. verwaltet und ausgeübet.

Indessen wird es wegen des Zusammenhanges nicht undienlich sein, die Titulaturen an die Königl. und Kurfürstl. daselbst bestellete Bedienten hier mit anzuhängen; als:

Oberhauptmanschaft in Bremen.

a.) An den Oberhauptman in Bremen:

K. G. u. K. B. L. zum Bremenschen Dometat Hochverordneter Herr Oberhauptman, Hochwolgebohrner,

Gnädiger / Hochgeneigtester / Hochgeehrtester } Herr!

Context: Ew. Hochwolgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Structur in Bremen.

b.) An die Structur in Bremen:

K. G. und K. B. L. Wolbestalleter Herr Stadtvogt und Structuarius der Bremenschen Structur,

Hoch-

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr!

Context: Ew. Hochedelgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

c.) An die Intendantur daselbst:

Intendantur daselbst.

K. G. u. K. B. L. zur Intendantur in Bremen Wolbestalter Herr Intendant,
Hochedelgebohrner, Hochgeehrtester Herr!

Context: Ew. Hochedelgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Exempeln.

8.) An das Kloster St. Michaelis in Lüneburg:

Kloster St. Michaelis in Lüneburg.

Des Hochlöbl. Klosters St. Michael in Lüneburg Hoch- und Wolvorgesetzete Herren Landschaftsdirector, Landmarschal und Ausreiter, auch Amtman und Amtschreiber,
Hochwürdiger, Hochwolgebohrne,
auch Hochedelgebohrne,
Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Excellenz, Hochwol- und Hochedelgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Anmerk.

Es können die oberen Titel auch abgesondert, und alle 3 partes, jeder allein, angeredet werden.

9.) An

Kloster-amt.

9.) An die übrigen Klosterämter, bei denen zur Fortsetzung des Haushaltes von der Königl. und Kurfürstl. Klosterkammer nur gewisse Klosteramtleute und Klosterverwaltere bestellet sind, brauchet es keiner besonderen Titelmuster; weil selbige mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sind, mithin an ihre Beamte und Verwaltere nicht anders, wie in Privatgeschäften, geschrieben wird.

Armencollegium zu Zelle.

10.) An das Zellesche Armencollegium:

K. G. auch K. B. L. zum Zelleschen Armencollegio Hochverordnete Herren Hofraht, Burgermeister, Archidiacone und Burgvogt,

Hochwol- und Hochedelgebohrne, Hochehrwürdiger,

Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Hochwol- und Hochedelgebohrnen, auch Hochehrwürden.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Zellesches Waisenhaus.

11.) An das Zellesche Waisenhauscollegium:

K. G. auch K. B. L. zum Zelleschen Waisenhauscollegio Hoch- und Wolverordnete Herren Geheimer Justiz- Hof- und Consistorialraht, Burgermeister und Provisores,

Hoch-

Hochwolgebohrne, Hochwürdiger, Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Hochwolgebohrnen, Hochwürden, Hoch- und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Anmerk. zum ganzen III. Absatze.

1.) Nach diesen wenigen Exempeln wird sich einer in andern Fällen und bei anderen dergleichen Collegien schon zu helfen wissen.

2.) Siehe übrigens den ganzen 1. Abschnit dieses Kapitels und besonders §. 3. 4. 5., und 20. andere Stellen im vorhergehenden.

§. 9.
Titulatur an die Stadtmagistrate in grossen und kleinen Städten.

(S. oben §. 3.)

1.) An Burgermeister und Raht der Altstadt Hannover: Raht der Altstadt Hannover

Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolverordnete Herren Burgermeistere, Syndici und Raht der Königl. und Kurfürstl. Residenzstadt Hannover,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Con-

Context: Ew. Wol= Hoch= und Woledelgebohrnen, auch Hochedlen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Raht der Neustadt Hannover

2.) An den Raht der Neustadt Hannover:

Hochedelgebohrne, und Hochedle, Hochgelahrte, Hoch= und Wolweise Herren Gerichtsschultheis, Burgermeister und Raht der Neustadt Hannover,

Hoch= und Vielgeehrteste Herren!

Context: Eww. Hochedelgebohrnen und Hochedlen.

Uebriges: wie oben.

Gerichtschulzenamt zu Hannover

3.) An das Gerichtsschultheissenamt daselbst:

K. G. u. K. B. L. Hochbestalleter Herr Raht, und zum Gerichtsschultheissenamte der Alt= und Neustadt Hannover Verordneter Gerichtsschultheis,

Wolgebohrner und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr!

Context: Ew. Wolgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Raht zu Hameln.

4.) An Burgermeister und Raht zu Hameln:

Hoch= und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch= und Wolgelahrte, Hoch= und Wolweise

weise Herren Stadtschultheis, Burgermeister, Syndice und Raht der Stadt Hameln,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Context und Uebriges: nach obigen Mustern.

5.) An das Stadtschultheissenamt daselbst: Stadtschultheissenamt daselbst.

K. G. u. K. B. L. zum Stadtschultheissenamte der Stadt Hameln Wolverordneter Herr Stadtschultheis und Commissarius,

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter,

Hochzuehrender Herr!

Alles übrige: Nach obigen Mustern.

6.) An das Koloniegerichte daselbst: Koloniegericht daselbst.

K. G. z. K. B. L. Koloniegerichte der Stadt Hameln Wolbestalleter Herr Richter,

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr!

Uebriges: Nach obigen Exempeln.

7.) An Burgermeister und Raht zu Göttingen in Justizsachen: Raht zu Göttingen.

Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolverordnete Herren Gerichtsschultheis, Burgermeistere, Syndici und Raht der Stadt Göttingen,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Uebriges: Wie oben.

8.) An

Ebenderselbe.

8.) An Burgermeister und Raht daselbst in Stadtsachen:

Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolverordnete Herren Hofgerichtsassessor, Burgermeistere, Syndici und Raht der St. G.,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Uebriges: Wie oben.

Kriminalgericht daselbst.

9.) An das Kriminalgericht daselbst:

K. G. u. K. B. L. zum Kriminalgerichte der St. G. Hoch- und Wolverordnete Herren Gerichtsschultheis und Assessores,

Hoch- und Woledelgebohrne,

Hochgeehrteste Herren!

Uebriges: Wie oben.

Vogthernamt daselbst.

10.) An das Vogthernamt daselbst:

Zum Wollöblichen Vogtgerichte der Stadt Göttingen Wolverordneter Herr Gerichtsverwalter,

Woledelgebohrner und Hochwolgelahrter,

Hochgeehrtester Herr!

Uebriges: Wie oben.

Fabrikgericht daselbst.

11.) An das Manufacturgericht daselbst:

Zum K. G. u. K. B. L. Manufacturgerichte d. St. G. Wolverordneter Herr Gerichtsactuarius,

Wol-

Woledelgebohrner und Hochwolgelahrter,
Hochzuehrender Herr!

Uebriges: Wie oben.

12.) An die Policeicommission daselbst: Policeiamt daselbst.

K. G. u. K. B. L. zur Policeicommission der St. G. Hochbestalleter Herr Bergraht und Oberpoliceicommissarius,
Hochwolgebohrner, Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr!

Uebriges: Wie oben.

13.) An den Gesamten Raht zu Lüneburg: Raht zu Lüneburg.

Magnifici, Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise, Besonders Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Contert: Eww. Magnificenzen, Wol- Hoch- und Woledelgeb. auch Hochedlen.

14.) An das Burgermeistercollegium daselbst: Consulat daselbst.

Magnifici, Wol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren Consules!

Contert: Eww. Magnificenzen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

15.) An das Obergericht daselbst: Obergericht daselbst.

Eben, wie an den Gesamten Raht.

Nidergericht daselbst.

16.) An das Nidergericht daselbst:

Wol- und Hochedelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hochzuehrende Herren Gerichts-Præsides!

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Raht zu Zelle.

17.) An Burgermeister und Raht zu Zelle:

Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise Herren Burgermeistere, Syndice und Raht,

Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Uebriges: Nach obigen Mustern.

Raht zu Nienburg.

18.) An Burgermeister und Raht zu Nienburg:

Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise Herren Stadtcommissarius, Burgermeister und Raht der St. N.

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Uebriges: Wie oben.

Raht zu Burtehude.

19.) An Burgermeister und Raht zu Burtehude:

Wol- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wol-

weise

weise Herren Burgermeistere, Syndicus
und Raht der Stadt Buxtehude,
Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Uebriges: Nach obigen Mustern.

20.) An Gerichtsschultheissen, Burgermeister und Raht zu Lauenburg: Raht zu Lauenburg.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Woledle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise
Herren Gerichtsschultheis, Burgermeister
und Raht der Stadt Lauenburg,
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Uebriges: Wie oben.

21.) An Burgermeister und Raht zu Stade: Raht zu Stade.

Hoch- und Woledelgebohrne, auch Hochedle, Hoch- und Wolgelahrte, Hoch- und Wolweise Herren Burgermeistere, Syndicus
und Raht der Stadt Stade,
Hoch- und Vielgeehrteste Herren!

Uebriges: Wie oben.

22.) An den Raht zu Münder: Raht zu Münder.

Wol- und Hochedelgebohrner, Hochgelahrte, auch Woledle und Wolweise Herren Burgermeistere und Raht der St. M.
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Uebriges: Wie oben.

Raht zu Wunstorf.

23.) An den Raht zu Wunstorf:

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter, auch Woledle und Wolweise Herren Stadtvogt und Burgermeister, auch Raht der Stadt Wunstorf,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Uebriges: Nach vorhergehenden Mustern.

Raht zu Neustadt am Rübenberge.

24.) An den Raht zu Neustadt am Rübenberge, Uslar, Dransfeld u. s. f.:

Hochedelgebohrner und Hochgelahrter, auch Woledle und Wolweise Herren Burgermeister und Raht der St. N.

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Uebriges: Wie oben.

Burgermeister in Nörten.

25.) An den Raht oder Burgermeister eines Fleckens, der nicht studiret hat. (nach Befinden):

Hochedler (Woledler) Vielgeehrter Herr Burgermeister!

Richter und Raht zu Klaustahl, Zellerfeld u. s. w.

26.) An eine Bergstadt, wo ein Richter bestellet ist, z. E. Klaustahl, Zellerfeld u. s. w.:

Hochedelgebohrner, Hoch- und Woledle, auch Hochgelahrter, Hoch- und Wolweise der

freien

freien Bergstadt N. Wolverordnete Herren
Richter und Raht,
Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Uebriges: Wie oben.

27.) An eine kleine Bergstadt, wo nur ein Stadtschreiber den Vorsiz hat: Kleine Bergstädte.

Hochedler, der freien Bergstadt N. Wolbestalleter Herr Stadtschreiber,
Hochgeehrter Herr!

Uebriges: nach obigen Mustern.

Anmerk. zum ganzen §.

1.) Diese wenigen Exempel können hinreichend sein, um die Titulaturen an alle übrige grosse und kleine Städte und Flecken darnach zu bilden. Es komt nur darauf an, daß man sich bekant mache, was für Personen in jeder Stadt das Regiment führen, welches man bei der vielfältigen Abwechselung in Ermangelung anderer Nachrichten allemahl aus dem Statskalender ersehen kan.

2.) Das Hoch- und Wolweise pfleget eben nicht mehr in die Titulaturen gebracht zu werden, als woselbst ungelehrte Rahtsmitglieder vorhanden sind.

3.) Sind die ersten Mitglieder eines städtischen Collegii durch Geburt oder anderweit höher charakterisiret, pfleget man die Titulatur insgemein darnach einzurichten: doch ist es nicht nöh-

tig, daß der anderweite Charakter, den ein solcher Burgermeister ausserdem bekleidet, z. E. Hofraht, Raht, Landraht, u. s. f. allemahl namentlich mit angezogen werde.

Oesters haben auch einige der folgenden Mitglieder eines solchen Collegii, extra Collegium einen höheren Charakter und Rang, als die ersten Mitglieder selbst. Hierauf kan aber bei diesen in der Titulatur des ganzen Collegii nicht allemahl gesehen werden.

4.) Siehe übrigens die Schlusanmerkung zum vorhergehenden 8. §.

§. 10.

Titulatur an die Aemter und übrigen Gerichte im Lande.

(S. oben §. 3.)

Amt, woran ein Geheimer Raht Beamter ist.

1.) **Wenn bei einem Amte ein Geheimer Raht als Landdrost, Oberhauptman, Drost o. d. gl., nebst einem oder mehreren Beamten, z. E. einem Amtmanne und Amtschreiber bestellet ist:**

K. G. u. K. B. L. Hochgebietender Herr Geheimer Raht, und zum Amte N. Hoch- und Wolbestallete Herren { Landdrost, Oberhauptm. Drost, } Amtman und Amtschreiber,

Hoch-

Hochgebohrner, auch Hoch- und Woledelgebohrne, Gnädiger, auch Hochzuehrende Herren!

Context: Eww. Excellenz, auch Hoch- und Woledelgebohrnen.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

2.) An das Amt Wittenburg: Amt Wittenburg.

K. G. u. K. B. L. ({ Hochbetraueter / Hochbestalleter / Hochansehnlichster } oder auch nur blos) Herr Oberhofmarschal, und zum Amte Wittenburg Hochverordneter Herr Oberhauptman,

Hochgebohrner, Gnädiger (oder auch Gnädig-Hochgebietender) Herr!

Context: Eww. Excellenz.

Uebriges: Nach obigen Mustern.

3.) An ein Amt, bei welchem ein anderer hoher Bedienter, z. E. ein Generallieutenant, Generalkriegescommissarius, Oberjägermeister, Kammerherr u. s. w. als Landdroste, Oberhauptman, oder Droste, nebst anderen Beamten, mit bestellet ist: Amt, woran ein hoher Bedienter Beamter ist.

K. G. u. K. B. L. Herr Generallieutenant, und zum Amte N. Hoch- und Wolbestal-

lete Herren { Landdroste, Oberhauptman, Droste, } { Oberamtman Amtman }

und { Amtsverwalter, Amtschreiber, }

Hochwol- Hoch- und Woledelgebohrne, Gnädiger, auch Hochzuehrende Herren!

Context: Ew. Hochwol- Hoch- und Woledelgebohrnen.

Das Uebrige: Nach obigen Mustern.

Amt, woran ein Grav Beamter ist.

4.) An ein Amt, bei welchem ein Grav mit Beamter ist, z. E. Harburg:

K. G. u. K. B. L. zum Amte Harburg Hoch- und Wolbestallete Herren Landdroste, Amtman, Amtsverwalter und Amtschreiber,

Hochgebohrner Herr Grav,

Hoch- und Woledelgebohrne, Gnädiger, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Context: Ew. Hochgrävliche Gnaden, auch Hoch- und Woledelgebohrnen.

Das Uebrige: Wie oben.

Oberamtman, Amtman und Amtschreiber.

5.) An ein Amt, bei welchem ein Oberamtman, Amtman und Amtschreiber stehet:

K. G. zum K. B. L. Amte N. Wolbestallete Herren

Herren Oberamtman, Amtman und Amtschreiber,
Wol- Hoch- und Woledelgebohrne, Hoch- und Wolgelahrte, Hochgeehrteste Herren!

Oder auch: Wol- und Hochedelgebohrner, auch Hochedler u. s. f.

Alles übrige: Nach obigen Mustern.

6.) An ein Amt, dem ein Amtman und Amtschreiber vorgesetzet ist: Amtman und Amtschreiber.

K. G. zum K. B. L. Amte N. Wolverordnete Herren Amtman und Amtschreiber,
Hoch- und Woledelgebohrne, Hoch- und Wolgelahrte, Hochzuehrende Herren!

Oder:

Hochedelgebohrner und Hochedler, Hoch- und Wolgelahrte, Hochgeehrteste Herren!

Uebriges: Nach obigen Exempeln.

7.) An ein Amt, bei welchem ein Landdroste, Oberhauptman, Droste, Amtman und Amtschreiber bestellet sind: Landdrost, Oberhauptman Droste, Amtsvogt.

K. G. z. K. B. L. Amte N. Hoch- und Wolbestallete Herren { Landdroste, Oberhauptman, Droste, } Amtman und Amtschreiber,

Hochwol= Hoch= und Woledelgebohrne,
Hoch= und Wolgelahrte, Hochzuehrende Herren!

Das Uebrige: Nach vorhergehenden Mustern.

Eben dieselben allein.

8.) An ein Amt, welches blos mit einem Landdrosten, Oberhauptmanne, Drosten, oder Amtsvogte versehen ist:

Kön. Grosbr. zum Kurf. Braunschw. Lüneb.

Amte N. { Hochverordneter / Wolverordneter / Hochbestalleter / Wolbestalleter } Herr = = =,

Hochwolgebohrner, { Gnädiger, / Hochgeneigter / Hochzuehrender } Herr!

Context: Ew. Hochwolgebohrnen; auch wol: Ew. Hochwolgebohrne Gnaden.

Uebriges: Wie oben.

Anmerk.

Amtsvogtei.

a) Diejenigen Aemter, bei welchen adeliche Amtsvögte stehen, werden Amtsvogteien genennet; da es dann heisset:

Königl. Grosbr. zur Kurf. Br. Lüneb. Amtsvogtei N. u. s. w.

Höherer Charakter wird mit angeführet.

b) Dafern auch ein Oberhauptman, Drost, oder Amtsvogt ausserdem noch eine höhere Bedienung bekleidet, wird die Titulatur auch darnach gestellet;

stellet; z. E. an einen Oberhauptman, der zugleich ein Kammerer ist:

K. G. u. K. B. L. Hochverordneter Herr Kammerer und Oberhauptman des Amtes N. u. s. w.

c) An den Orten, wie z. E. im Lande Wursten, wo den Vogteien Obervögte und Vögte vorgesetzet sind, wird Stat Amt, Obervogtei oder Vogtei; und Stat Amtman, Obervogt; Stat Amtschreiber, Vogt gesetzet: indem diese mit jenen einerlei sind. Obervogtei, Vogtei.

9.) An das Gericht Landes Kedingen Freiburgschen Teiles: Gericht Landes Kedingen.

K. G. u. K. B. L. zum Gerichte des Landes Kedingen Freiburgschen Teiles Hoch- und Wolverordnete Herren Drost und Landessecretarius,

Hochwol- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte, Hochzuehrende Herren!

Das Uebrige: Nach obigen Exempeln.

10.) An ein freiherliches und adeliches Gericht: Adeliches oder anderes dergleichen Gericht.

Zum {Hochfreiherlichen / Hochadelichen} Gerichte N. Wolbestalleter Herr Amtman (Amtsverwalter, Gerichtsverwalter u. s. f.),

Hoch-

Hochedelgebohrner | | Hochgelahrter,
Woledelgebohrner | und | Hochwolgel.
Hochedler | | Wolgelahrter,

Hochgeehrtester Herr!

Alles übrige: Wie zuvor.

Anmerk. zum ganzen §.

Siehe die Schlusanmerkung zum vorhergehenden 9. §.

§. 11.

Anhang zum ganzen 6. Kapitel.

Titulatur bei Nachschriften u. d. g.

Beim Schlusse dieses Kapitels wird es nicht undienlich sein, auch mit wenigen noch anzuzeigen, wie es mit den Titulaturen der Postscripten oder Nachschriften, welche dem ordentlichen Schreiben an ein Collegium oder einen anderen Superiorem angehänget werden, zu halten sei.

1.) Man mus solche Nachschriften und Inserate, so viel möglich, vermeiden, damit der Text nicht verstümmelt, oder eine Nachlässigkeit u. d. g. verrahten, und wider die Wolanständigkeit gegen den andern gehandelt werde.

2.) Wenn sich aber in dem Hauptschreiben bisweilen einige Sachen nicht schicklich berühren

rühren lassen, oder in Geschäftssachen sich nach geschlossenem Berichte erst einige neue Umstände hervortuhn: so machet man einen Anhang, eine Nachschrift, Beilage, oder wie man es nennen wil, und fänget solche mit dem Worte Auch an; welchem man die in dem Schreiben gebrauchete Titulatur, jedoch kurz, nachsetzet, z. E.

Auch

Hochwol- und Wolgebohrne, Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Oder nur:

Auch

Gnädige, Hochzuehrende Herren!

Bei dem Beschlusse einer solchen Nachschrift heisset es ebenfals nur ganz kurz: **Ich beharre wie in meinem Schreiben vom 3. Hornung.**

N. d. 4. Hornung 1757. N. N.

Anmerk. zum ganzen 6. Kapitel.

Siehe die Schlusanmerkung des vorhergehenden 5. Kapitels.

Siebendes Kapitel.

Von den auswendigen Titeln, Adressen oder Aufschriften eines Briefes, und was mit denen sonst noch in Verwantschaft zu stehen pfleget.

§. 1.

Aufschriften an einzelne Personen.

Es ist hier die Rede von den Aufschriften ordentlicher Handbriefe an einzelne Personen. Ueber die Aufschriften solcher Aufsätze, die an ganze Mehrheiten gehen, mus sich einer aus dem vorhergehenden Kapitel Rahtes erholen.

§. 2.

Lateinische Aufschriften.

Lateinische Aufschriften gibet es ordentlicher Weise in Correspondenzen nicht. (S. 1. Kap. §. 7. 4.) Wer sich indessen einer solchen, so wol an ganze Körper, als einzelne Personen, hier oder da zu bedienen hat, mus sich ebenfals an das 6. und die übrigen vorhergehenden Kapitel halten.

§. 3.

Komt nur auf deutsche und

Es komt hier also nur auf die deutschen und französischen Aufschriften an: denn obgleich

gleich die französischen je mehr und mehr aus der Mode kommen, so gehöret es dennoch vorerst noch zur Volständigkeit eines Titelbuches, selbige nicht unberühret zu lassen. französische Aufschriften an.

Anmerk.

Keine Mode, und keinen Mitmacher einer solchen zu verachten: so kan wol nichts abenteurlicheres sein, als daß wir Deutschen unseren Briefen fremde Pässe geben. Immer mögte man dergleichen gelten lassen, wenn der Brief würklich in ein solches Land hinein gehet, wohin er durch die fremde Sprache in der Aufschrift verwiesen wird. Wolte man aber in diesem Falle einem Postbedienten nicht aufbürden, alle mögliche Sprachen der Welt in seinem einzigen Kopfe zu versammeln, so könte man den französischen Aufschriften immer Raum geben, so öfters der Brief einen Ort ausser den Gränzen Deutschlandes berühren sol. Allein, wenn ein Deutscher seinem Briefe, den er an seinen Landesman und in seiner Landessprache fertiget, und der auf deutschem Grunde und Boden bleibet, einen französischen Wegweiser mitgibet, das mus uns, wenn wir die Sache im Grunde betrachten, eben so lächerlich vorkommen, als wenn wir vor unsere deutsche Bücher französische Titel setzen, unsere Walthers, Steffens, Reinholds, Christians, Hansens, Sebastians u. s. f. Gautier, Etienne, Renaud, Chretien, Jean, Sebastien rufen, oder (es ist par ratio) unsere Briefe mit einer griechischen oder jüdischdeutschen Aufschrift begleiten wolten. Warum muste die der Welt so unentbehrliche, und

und in der Taht so leichte Kunst der Briefe auch noch mit dieser Titellast beladen werden? S. den Vorbericht.

Man wende nicht ein: 1.) Es sei Mode. Es ist auch Mode, daß sich die Leute voll saufen; in Geselschaften hecheln und herdurchziehen; kurtisiren u. s. f. 2.) Die französische Sprache sei die algemeineste, und man verstehe sie allerwerts. Dieses ist nicht andem. Warum verlanget man denn französische Titelbücher? Kaum die allerwenigsten Postbedienten verstehen sie; geschweige denn die Briefträger bei den Postämtern; geschweige die Landboten; geschweige diejenigen, die da schreiben, und an die geschrieben wird. Sol das Algemeine ja den Grund dieser Sache enthalten, warum machet man denn die lateinische Sprache, die in unterschiedlichen Ländern, wo man vielleicht das Französische am wenigsten kennet, so gar von den Bauern vielfältig geredet wird, nicht zur Suveräne der Aufschriften? Die Gelehrten verstehen diese Sprache, wenigstens so viel davon, wol durch die ganze gesittete Welt; und es wird nicht leicht ein Strich nur von einer einzigen Meile sein, wo es nicht wenigstens einige gibet, die etwas Latein verstehen. Hingegen werden tausend und mehrere Oerter gefunden, wo kein Mensch ein französisches Wort kennet, und wo man doch Briefe schreibet und schreiben mus. Wegen Bestellung und des Verlohrengehens ist also unter einer lateinischen Aufschrift immer weniger Gefahr, als unter einer französischen; Ungelehrte aber werden das Domino, Domino (wenn man es ja auf dem Fus machen wolte) und andere lateinische Curialien aus

dem

dem Gebrauche leichter (weil es leichter zu buchstabiren ist) nachstümpern lernen, als sie das à Monsieur, Monsieur &c. nachstümpern.

Ich wil hiedurch keinesweges behaupten, daß man die eine ungereimte Gewohnheit abschaffen, und eine andere, obgleich weniger ungereimte, wider an ihre Stelle setzen sol: sondern ich tadele mit allen Vernünftigen nur diejenige Mode, die von unseren Landesleuten etwas erfordert, das dem grösten Teile derselben unmöglich ist: nicht zu gedenken, daß eine ganze Nation darüber dem Spotte anderer Völker ausgesetzet wird.

Lasset uns nur einiges Ungemach, so aus den französischen Aufschriften entstehet, vor Augen nehmen! Wie sehr mus nicht der arme Briefträger oft hantiren und hausiren, ehe er seine französische Aufschrift an den Man bringet! Mancher Brief bleibet darüber liegen, oder geräht in unrechte Hände, oder gehet gar verlohren. Mancher Postbedienter weis zur Noht wol, wo **Mainz, Warschau, Zweibrücken, Zürch, Ungarn, Venedig, Straubingen, Siebenbürgen, Köln** u. s. w. zu finden ist; aber mit Mayence, Varsovie, Deux-ponts, Zuric, la Hongrie, Venise, Straubingue, Transilvanie, Cologne &c. unten am Rande, meinet er, wolle man ihn bezaubern; und der gute Man weis nicht, ob er den Brief mit der Schwedischen oder Portugisischen Post abgehen lassen sol. Lasset uns die schreibenden Personen selbst ansehen! Mit Last und Mühe hat der arme Deutsche seinen Brief zusammenstaffiret. Glücklich ist er zur Noht damit fertig geworden. Aber nun stehet er vor einem Berge, über welchen er weder zu

Rosse noch zu Fusse, noch zu Wagen hinüber kommen kan; und weder sein Pastor, noch Opferman, noch Schulze weis ihm den Weg zu zeigen. Deutsch wolte er die Aufschrift nicht machen, weil er besorgete: es liefe wider die Mode, und er würde ausgelachet werden. Er fliehet also zu einer Sprache, die er selbst nicht verstehet, und radebrechet so lange, bis er an den Namen der Person, an die er geschrieben, noch so viele ihm und anderen unbekante Signaturen hinangeflicket, als er es zu der Ehre des anderen, und zu der richtigen Bestellung des Briefes nöhtig zu sein glaubete. Ist es zu verwundern, daß darüber alle Augenblicke nicht allein die allerseltsamsten, sondern auch die allerlächerlichsten Aufschriften zum Vorscheine kommen? Es fehlet, und eben zu keiner sonderlichen Ehre der deutschen Nation, nicht an ganzen Samlungen dieser Art. Folgende viere, die ich ganz von ohngefehr zu sehen bekommen, sind gewis noch in keiner deren vorhanden: denn sie sind ackurat in eben die Zeit, da dieses geschrieben wurde, gefallen; und blos ihr ohngefehrer Vorfal beweget mich, zum Beweise des obigen hier Gebrauch davon zu machen. Die erste war von einem Briefe, welcher so ziemlich mit seiner Aufschrift überein kam, an einen vornehmen Arzt, und auf folgende Art gestellet:

A Monsieur

Monsieur N.

als wie königlicher Doctorius

a

G.

Die

Die zwote von einem übrigens ganz gut geschriebenen Briefe an einen Candidatum Ministerii:

A Mon schur
Mon schur N.
Cantatum teolegi pressandt
Citto Citto a
G.

Die dritte von einem Unterofficir der Reuterei (welcher von den Briefen an seine Herren Officirs, so durch seine Hände gegangen, ohnzweifel das Beständige abgezogen hatte) an einen adelichen Verwalter, wobei der Brief selbst auch recht gut geschrieben war:

A Monsieur
Monsieur N.
De Sa Majesté Britannique.
à
K.

Die vierte von einem ebenfals nicht übel abgefasseten Briefe an einen Kaufman:

A Monsior
Monsior N.
Marschann tres Calabrie
a
G.

Solte ich die Kunst zu Hülfe nehmen: ich getrauete mich wahrlich nicht, so schöne Stücke als diese sind, mit allem Fleisse und Vorsatze herauszuklauben.

So sehen die Aufschriften der unschuldigen, und öfters auch, der eingebildeten und hoffärtigen Einfalt aus! Auf die Kreide der Deutschen lachen

wir den Franzosen zu Ehren. Aber, was gedenket man, in welcher grossen Verlegenheit nicht selbst mancher gelehrter, geübter und geschikter Briefschreiber in hundert Fällen gestecket haben müsse, ehe man anfing, auch deutschen Aufschriften die Ehre des Gebrauches wiederfahren zu lassen? Französisch konte er zum Unglücke nicht: und wie ist es auch anzufangen, oder zu begehren, daß die ganze Welt dieser Sprache mächtig wird? Ein Titelbuch hatte er nicht; oder es lies ihn auch hundertmahl im Stiche. Französische Rahtgeber hatte er auch an seinem Orte nicht; oder er hatte sie wenigstens zu der Zeit nicht, da der Brief auf die Post gesandt werden solte; oder er schämete sich auch, andere zu fragen. Gewis die Angst eines solchen Mannes in manchem Falle mus gros gewesen sein!

Hiezu komt endlich noch in unzähligen Fällen die unglückliche Verlegenheit, daß hundert und mehrere deutsche Aemter, Charaktere und Bedienungen in Frankreich entweder ganz und gar nicht vorhanden sind, oder aber daselbst ganz was anderes bedeuten, als in Deutschlande. Der Deutsche wuste in dieser Noht kein anderes Mittel, als in einer fremden Sprache entweder selbst neue Wörter zu schmieden, oder auf andere Art gedultig und zuversichtlich zu irren, oder seine Aufschrift schäckig, nemlich halb deutsch und halb französisch, zu machen.

Mir deucht, alle diese Umstände waren kräftig genug, den Deutschen endlich die Augen zu eröfnen, um sich dem Joche der französischen Aufschriften zu entreissen. Zu Erlernung dieser nüzlichen und angenehmen Sprache behalten sie ohnedem

tau-

tausend andere und wigtigere Bewegungsgründe. Die Kaufleute, welche dieser Sprache vielleicht mehr, als irgend ein anderer, bedürfen, haben, gleich den Kanzelleien, niemahls andere, als deutsche Aufschriften im Gebrauche gehabt; und Gericht und Handlung sind ganz gut dabei bestanden.

Doch es ist nach dieser langen Ausschweifung nunmehro Zeit, wieder zur Sache zu kommen. Umständlicher habe ich mich über diesen Punkt in meinen **vergnügten Abendstunden** I. T. p. 149. erkläret.

§. 4.

Exempel und Regeln müssen beisammen sein.

Exempel werden auch hier das Beste tuhn. Doch weil es nicht möglich ist, alle bei den Aufschriften vorkommende Kleinigkeiten in Exempeln vorzutragen: so sollen vor selbigen erst einige algemeine, und so wol auf die deutschen als französischen Aufschriften sich beziehende Regeln hergehen.

§. 5.

Aufschrift.

Die Aufschrift ist nichts anders, als die Anzeige auf dem bereits eingeschlagenen oder zusammengemacheten Briefe, an wen derselbe gerichtet ist. Nach dieser Absicht verstehet es sich von selbst, daß der Schreiber seine Anzeige so deutlich machen müsse, als versichert er sein wil, daß sein Brief nicht in unrechte Hände geraten, oder versäumet werden, oder verlohren gehen sol.

§. 6.

Regeln können nicht von allen möglichen Fällen gegeben werden.

Hier lassen sich nach allen möglichen Fällen nicht alle mögliche Vorschriften geben. Man solte auch meinen, ein jeder Briefsteller, der nur Vernunft besitzet, würde leicht so sinnreich sein, dasjenige in der Aufschrift zu bestimmen, was zur Sicherheit seines Briefes gereichet. Da man indessen alle Augenblicke diesen Masregeln zuwider handeln siehet: so wollen wir die vornehmsten Regeln bei der Sache, selbst aus dem §. 5. gegebenen Begriffe herleiten, als:

§. 7.

Erste Generalregel.

I. **Man bestimme das Wesentliche in der Aufschrift recht.**

Hieher gehöret die Anzeige

(1.) Des Namens der Person, an die geschrieben wird;

(2.) Des Charakters, den selbige in Ansehung ihres Amtes, Standes, ihrer Geburt, Güter, Profession, oder dergleichen, führet;

(3.) Des Ortes, wohin der Brief gehen sol.

Anmerk.

(1.)

zu der Anzeige des Namens.

a) In regula wird nur der blosse Geschlechts- oder Zunahme gesetzet; wenn man nemlich weis, daß die

die Person entweder dadurch, oder auch durch den beigefügeten Charakter genugsam bestimmet wird.

b) Wenn man aber besorget ist, daß an dem Orte mehrere Personen von einerlei Namen und Umständen sein mögten, mus man auch den- oder die Vornamen hinzufügen.

c) Einige geben es für etwas wider den Wolstand aus, wenn man, sonderlich an Vornehme, auch den Vornamen auf den Brief setzete. Allein Vernünftige halten es für ein Stück des chimärischen Wolstandes. Sol sich einer seines Namens schämen, so hat er eben so viele Ursache, sich seines Zu- als seines Vornamens zu schämen. Name ist Name. Es ist ja für den anderen vielmehr eine Ehre, daß der Schreibende auch seinen Vornamen weis, und ihn mit der ganzen Rüstung, als daß er ihn nur mit halben Namen nennet. (Bei dieser Gelegenheit schicket sich vielleicht die Nebenanmerkung nicht übel, die Einfalt, Thorheit, Nachlässigkeit, und was es immer sein mag, vieler, sonderlich junger Leute ans Licht zu stellen, die da glauben, sie vergäben ihrem Ansehen, wer weis, wie vieles? wenn sie sich in ihren Briefen auch mit dem Vornamen unterschrieben. Gegen Vornehmere ist es einmahl wider die Wolanständigkeit, wenn sich der junge Herr, oder wer es sonst ist, verstecket, und nur mit dem halben Gesichte hervorkucket. Und dan verursachen diese Leute tausendmahl durch diese Verschleierung, daß ihnen der andere nicht antworten, wenigstens nicht in der gesucheten Sache dienen kan, als

wozu nöhtig war, den ganzen Menschen zu kennen, ich meine, den ganzen Namen zu wissen. Folglich stehen sich diese Huttisspieler selbst im Lichte, indem man sie nicht zu finden weis, wenn man sie suchet. Welcher vernünftige Mensch schämet sich seines Namens? Und ist es denn eine grosse Mühe, einige Buchstaben mehr zu schreiben?)

d) An viele Personen, z. E. vornehme Adeliche, ist es nicht allein bei der Besorgnisse Nro. b.), sondern schlechterdings der Norme gemäs, den Vornamen mit in die Aufschrift zu bringen, z. E. Herrn, Herrn Hans Adam Freiherrn von Donnerberg u. s. f.

e) In französischen Aufschriften werden die Vornamen französisch gegeben. Der Zuname aber bleibet unveränderlich. Peter Hammer und Hans Luft wird z. E. nicht in Pierre Marteau und Jean Air, sondern nur in Pierre Hammer und Jean Luft verwandelt.

f) Ueberhaupt kan sich einer merken, daß es weder Sünde, noch unschiklich sei, den anderen in allen und jeden Fällen auch bei seinem Vornamen, wenn man ihn weis, in der Aufschrift zu nennen.

(2.)

Anzeige des Charakters.

α) Hat einer mehrerer Charakters, so sezet man öfters nur den vornehmsten allein; bisweilen auch mehrere, nachdem es der Raum verstattet: selten aber über zweene. Das Uebrige wird im Französischen durch ein etc., im Deutschen aber durch u. s. w. oder durch die Zeichen ꝛ ꝛ (das Zei-

Zeichen ꝛc. ist durch das Geschwindschreiben aus dem &c. entstanden) ausgedrücket.

β) Oefters, z. E. bei Freiherren und Graduirten, auch wol in anderen Fällen lässet sich auch der eine Charakter ganz füglich vor dem Namen anbringen, als:

A Monsieur,
Monsieur le Baron de N.
Seigneur de Carthago & Capernaum
à
N.

A Monsieur,
Monsieur le Docteur N.
Consulent en Droits à N.

Eben so auch im Deutschen, als:

Herrn,
Herrn Magister N.
Prediger zu N.

γ) Unzählige Charaktere oder Aemter, die bei den Franzosen nicht vorhanden, und in keinem Nomenklator und Lexikon zu finden, lässet man deutsch, z. E.

A Monsieur,
Monsieur N.
Amtschreiber du Bailliage &c.
oder: Cämmerer de la Ville &c.

Nachdem aber die Deutschen angefangen, sich auch deutscher Aufschriften zu bedienen, so fält dergleichen schäckigter Mischmasch von selbst weg.

 (3.) An-

(3.)

Anzeige des Ortes.

a) Weil es 1.) sehr viele Oerter eines Namens gibet, 2.) auch solche, wovon man keinem Postbedienten zumuhten kan, daß er sie wisse: so gebe man einem jeden Orte, wohin der Brief gehet, eine genugsame Bestimmung z. E. nach den Flüssen, Provinzen, benachbarten Städten u. s. w. als: à **Neustadt am Rübenberge, an der Aisch**, an der **Orla** u. s. w. **Frankfurt am Main**, an der **Oder**. **Knutbühren bei Göttingen. Dreierhöfen bei Osnabrück** u. s. f.

b) Man bediene sich auch in französischen Aufschriften bei dem Orte des deutschen Namens; z. E. nicht à Bronsvic, à Mayence, à Cologne u. s. w., sondern: à Mainz, à Braunschweig, à Cöln u. s. w., weil das erstere zu allerlei Irtühmern Anlas geben kan. Doch so oft der Ortsname bei dem Charakter der Person mit vorkomt, mus billig derselbe auch französisch gegeben werden, als:

A Monsieur,

Monsieur N.

Chanoine de l'Eglise Cathédrale de

Mayence &c.

à

Mainz.

c) In deutschen Aufschriften solcher Briefe und Aufsätze, die an grosse Herren, und ganze Collegien gehen, pfleget meistenteils der Ort nur

blos

blos, und ohne Zusaz des Wörtchens zu, hingeschrieben zu werden, z. E.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Wilhelm dem Achten,
Landgraven zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Graven zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau 2c. 2c.
Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn

Cassel.

S. übrigens die Exempel im 6. Kapitel, auch unten §. 12. Anmerk. 1. 2.

§. 8.

II. Man bestimme das Zufällige in der Aufschrift recht. Zwote Generalregel.

Zu dem Zufälligen gehöret: 1.) Die genauere Adresse. 2.) Die Anzeige der Ein- und Beilagen. 3.) Das Francò. 4.) Das Cito. 5.) Das par Couvert. 6.) Das p. Occasion. 7.) Das p. Ami. 8.) Das Présentement. Von einem jeden dieser Stücke siehe das Nöhtige in den gleich hierunter stehenden Anmerkungen.

Anmerk.

1.) Genauere Adresse. Ist der Ort, wohin der Brief gehet, gros und volkreich, und die Person, an welche er gerichtet ist, nicht an sich bekant

kant genug, mus man der Aufschrift eine nähere Adresse geben, und zur linken Seite unten darauf schreiben: Zu finden, oder: Abzugeben, oder: Zu erfragen in dem und dem Hause, auf der und der Strasse, o. d. g.

2.) Ein- und Beilagen. Befinden sich gedruckete Sachen in einem Briefe oder Packete, so setzet man, weil dergleichen weniger Porto tragen, zur Nachricht darauf: Gedr. Sachen. Ist Geld oder sonst etwas darin befindlich, so schreibet man darauf: Hierin so und so viel Geld, oder: so und so viel Thlr. an Juwelen, u. s. w. (daß man über das Abgelieferte einen Schein auf der Post fordern müsse, verstehet sich ohnedem). Hat der Brief ein Packet zum Gefehrten, wird darüber gesetzet: Hiebei ein Packet (Schachtel, Kiste, Tonne, Fas u. s. w.) in schwarzem (grünem u. s. f.) Wachstuche; Linnen; blauem Papire u. s. f., bezeichnet so und so; da denn dieselbigen Buchstaben und Signaturen, die man auf den Brief setzet, auch auf das beigehende Packet, gros, stark und deutlich genug, gesetzet werden müssen.

Am besten ist es allemahl, so öfters sich dergleichen tuhn lässet, wenn man das Schreiben, welches bei einem Packete hergehen sol, mit in das Packet leget, und also nur einerlei auf die Post liefert. Dieses Packet wird alsdan mit der ordentlichen und volständigen Aufschrift und Adresse versehen. Die Ursache ist diese: die auf einem Packete sonst gewöhnlichen wenigen Buchstaben und Signaturen können auf dem Marsche

unkent-

unkentlich, oder gar ausgelöschet werden; es kan zufälliger Weise ein anderes Packet mit eben derselbigen Signatur auf die Post geraten; u. w. d. m.

3.) Francò. Hiebei ist folgendes zu merken: a) Es verstehet sich von selbst, daß einer, der in seinen eigenen Angelegenheiten an jemand schreibet, den Brief ganz frankiren mus. b) Die Regel, so von einigen aus einer lächerlichen Vorsicht für den Wolstand gegeben wird, daß man seine Briefe an vornehme Personen niemahls frankiren müsse, ist an sich, und aus Erfarung, grundfalsch. c) Das blosse Francò oder frei kan schon aus der Ursache nicht so viel heissen, daß das Porto für den Brief bis an Ort und Stelle bezahlet sei, weil man bis an sehr sehr viele Oerter nicht ganz frankiren kan. Weil indessen viele in diesen irrigen Gedanken stehen, so ist zu merken, daß man, um ungetreuen Händen vorzubeugen, allemahl dabei setzen müsse, wie weit man frankiret habe. Z. E. man schriebe nach Wien, und wolte ganz frankiren; so mus auf den Brief gesetzet werden: Francò tout; oder Francò Wien, oder ganz frei. Wolte einer aber nur bis Nürnberg, oder Regensburg u. s. f. frankiren; mus er darauf setzen: frei bis Regensburg; oder Francò Regensburg: denn in dem Falle, da einer das ganze Porto entrichtet, und solches durch sein blosses Francò auszudrücken glaubet, kan eine ungetreue Hand immer einen nahen oder fernen Ort dabei schreiben, einen Teil des Porto einstecken, und dadurch verursachen, daß mein

Corre-

Correspondent zu seiner Last, und zu einer üblen Meinung von mir, aldort ebenfals ein Porto bezahlen mus.

4.) Cito. Das Cito, und wenn auch 3 ito und ein itissime unter ein C gebracht werden, ist bei Briefen auf der Post fast lächerlich: denn der Postillion weis erstlich von den Citos in seinem Felleisen nicht das geringste; und wenn er auch wüste, daß er tausend solcher Citos hinter sich hätte, würde er doch keinen einzigen der Oerter, wo sie aus gewissen Ursachen Halte zu machen pflegen, vorbei fahren oder reiten. Der Briefträger gehet an Orte und Stelle ebenfals seinen gewöhnlichen Schrit, und seine gewöhnlichen Strassen, und siehet nur auf die Adresse, und auf kein Cito, Citius, Citissime. Auf Briefen bei Gelegenheiten mögte dieser Sporn vielleicht bisweilen einige Würkung tuhn.

Kan ein Brief durch die Post nicht unmittelbar an Ort und Stelle geschaffet werden, und man wil selbigen wegen Krankheit oder anderer wigtigen Ursachen gleich befordert wissen; so begleitet man selbigen lieber in einem Handbriefe an das Postamt; oder man setzet (hinten oder vorne, wo der beste Raum ist) darauf: Der Brief betrift einen Kranken, oder eine eilige Angelegenheit; und man ersuchet das Löbliche Postamt, solchen ohne Verzug (oder durch einen Expressen, welcher an Orte und Stelle bezahlet werden wird) zu befordern, o. d. g.

5.) Par

5.) Par Couvert. Dieses, oder durch Einschlus, pflegen einige auf solche Briefe, die an andere eingeschlossen werden, aus der Besorgnisse zu setzen, damit von der Person, an die der Brief mit eingeleget war, oder deren Bedienten, nicht ein Porto darauf geschrieben und gefordert werde.

Diese Vorsicht kan, wegen eines dadurch geäuserten übeln Vertrauens, eben so leicht ein Fehler werden, als untadelhaft sie sonst ist. Ein jeder mus vermöge seiner eigenen Klugheit und Erfahrung selbst wissen, wo? und wanneher? dergleichen Masregeln dienlich und schiklich sind.

6.) P. Occasion. Dieses, oder durch Gelegenheit, pfleget auf solche Briefe, die man vorfallenden Gelegenheiten anvertrauet, gesetzet zu werden; zum Zeichen, daß der andere kein Porto dafür schuldig sei. Man tuht dieses aber etwa nur, wenn der Mitnehmer des Briefes eine gemeine Person, oder ein solcher ist, von dem wir mit Rechte befürchten können, daß er unserem Freunde für das Mitgenommene ein Porto anrechnen werde. Müssen wir aber selbst einer solchen vorfallenden Gelegenheit den Transport bezahlen; so mus der Brief oder das Packet mit einem bezahlet oder ganz frei bezeichnet werden.

7.) Par Ami. Das p. Ami, dem öfters noch allerlei fromme Wünsche beigefüget werden; imgleichen das p. faveur, complaisance, bienveillance u. d. g. sol nach der Absicht des Schreibenden

benden wol mehr eine Ehrbezeugung für den Mitnehmer, als ein Mittel sein, dem dritten anzuzeigen, daß er kein Porto zu entrichten habe. Und in dieser Absicht mögte man es gelten lassen. Allein, diese vermeinte Schmeichelei kan eben so leicht zu einer heimlichen Beleidigung für den Mitnehmer ausschlagen, wenn er nemlich sein p. Ami so ansiehet, als würde er dadurch ohngefehr in die Klasse derjenigen Postillions gesetzet, die vor den Tohren Leute aufsetzen. Kurz: es ist allemahl überflüssig, und öfters schädlich.

8.) Das Présentement u. d. g. ist auch selbst zu der Zeit, da man an jemand auf Reisen schreibet, ohne alle Kraft und Würkung. Ich werde ja nicht an eine Person schreiben, die in Breslau ist, und auf den Brief setzen à Rotterdam! Es verstehet sich also von selbst, daß die Person daselbst als gegenwärtig von mir vermuthet wird, wohin ich den Brief ablaufen lasse. Die meisten Nummern aus dem obigen Zufälligen einer Aufschrift heissen daher nichts weiter, als das Papir bekläcken; und aus wolgeschnittenen Federn siehet man weder Amis, noch Citos noch Präsentements.

§. 9.

Dritte Generalregel

III. Man schreibe alles mit deutlicher und leserlicher Hand.

Anmerk.

Ein einziger Buchstabe kan verursachen, daß ein Brief, der seinen Weg nach Süden nehmen solte, nach Grönland gehet: und daher kan diese

Regel,

Regel, so klein sie scheinet, manchem von grosser Wichtigkeit werden. Und gleich wie Sachen, die man vielfältig als sehr unerheblich ansiehet, öfters am meisten empfolen zu werden verdienen: so sei es mir erlaubet, zur Bestätigung der obigen Regel nur dieses einzige Exempel anzuführen. Ein Freund hatte mit Begehung des Fehlers §. 7. Anmerk. 3. auch darin es versehen, daß er den Ort seines Briefes nicht deutlich ausgedrücket. Der Ort hies Horst, und war nur 10 Meilen von ihm entfernet. War es der Mühe aber wol wehrt, daß der Brief um eines einzigen undeutlichen Buchstabens willen, auf der Post über 50 Meilen, nach Harste, Harst und Horsten herumkreuzen, und erst durch Laufzetteln ausgekundschaftet werden muste, ehe er sein Horst erreichete?

§. 10.

Fernere Generalregeln.

Dieses wären nunmehro diejenigen Generalregeln, die etwa selbst aus dem §. 5. gegebenen Begriffe der Sache folgen würden, wenn sie auch gleich ihren Grund nicht zugleich in der Erfarung hätten, wie sie gleichwol aufs volkommenste haben. Es gehen dieselben so wol auf die deutschen als französischen Aufschriften. Lasset uns jezt noch einige algemeine Nebenregeln hinzutuhn, wie sie entweder der Gebrauch, oder die Schiklichkeit der Sache selbst, am besten an die Hand gibet; und zwar zuerst hauptsächlich in Ansehung der deutschen Aufschriften. Was davon

von zugleich auf die französischen mitgezogen werden mus, wird ein jeder von selbst begreifen.

§. 11.

Vierte Generalregel

IIII. Aufschrift und Sigel müssen beide gegen einander aufrecht stehen; und so, daß in Briefen ohne Umschlag das Sigel auf der anderen Seite unten zu sitzen komt.

Anmerk.

Ob es gleich an sich einerlei ist, der Brief mag oben oder unten zugesigelt werden: so komt es uns doch, da wir es einmahl nicht anders gewohnet sind, sehr fremd und unschiklich vor, wenn wir einen Brief erblicken, der entweder von ohngefehr, oder aus Unwissenheit, oben zugemachet worden, oder, welches einerlei ist, die Aufschrift von unten zu bekommen hat. (Solte es heute oder morgen mit diesem Buche zu einer neuen Auflage kommen: werde ich das übrige Zeremoniel bei Briefen, weil es hiemit gar zu genau zusammenhänget, in einem besonderen Kapitel abzuhandeln suchen).

§. 12.

Fünfte Generalregel

V. Obgleich die französischen Aufschriften heutiges Tages je mehr und mehr aus der Mode kommen: so behält doch ein jeder seine Freiheit, sich dieser oder jener Sprache nach Wilkühr zu bedienen, nur mit folgender Ausnahme, daß

1.) An

1.) An hohe Häupter, und
2.) An Gerichte und ganze Körper

blos deutsche Aufschriften gestellet werden.

Anmerk.

1.) Diejenigen, so mit fürstlichen Personen, und anderen grossen Herren solchergestalt correspondiren können oder dürfen, daß sie sich französischer Aufschriften an sie bedienen, sind solche, für die man keine Titelbücher schreibet. Wenn also hier gesaget wird: **Man bedienet sich an Fürsten und Herren, (so wol in Suppliken, als anderen Schreiben) blos deutscher Aufschriften;** so gehet diese Regel besonders auf diejenige Klasse von Schreibenden, deren grösten Teile zu Gefallen man hauptsächlich Lehrbücher dieser Art machet. (S. Vorbericht.) Bei den Zuschriften und Aufsätzen an dergleichen Gegenstände ist übrigens noch folgendes zu merken:

a) Fürstliche Personen, sie mögen sonst Könige, Herzoge u. s. w. sein, werden vor dem Namen durchgehends Fürsten genennet. Nach dem Namen wird besonders angezeiget, was sie in Ansehung ihrer Länder, Geburt u. s. w. sind. S. Exempel unten §. 17. und 18.

b) Wie man das Format von einem zugemacheten Briefe an dergleichen Personen

an sich grösser machet: also wird auch ihre volle Titulatur, so weit es angehen wil, in die Aufschrift gebracht. Gehet nicht alles hinauf, so drücket man das Uebrige durch ein ꝛc. ꝛc. aus. Zu merken ist, daß solches aber ohnedem dahinter gesetzet werden mus, wenn man auch ihren gewöhnlichen völligen Titel vollendet hat; weil fürstliche Personen gemeiniglich ausserdem noch allerlei andere Charaktere von Ritterorden, Kriegesdiensten u. d. g. zu führen pflegen.

c) Nach dem völligen Titel mus in einer neuen Reihe von vorne noch einmahl angefangen werden: **Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.**

d) Der Ort der Residenz oder des Aufenthaltes wird unten zur rechten Hand nur blos hingesetzet, ohne das Zu davor zu schreiben. S. oben §. 7. Anmerk. 3.

e) Um die volle Titulatur der Fürsten und anderer hohen Standespersonen mus sich einer an das 8. Kapitel halten.

2.) In den Aufschriften an ganze Körper mus sich einer aus den Regeln und Exempeln im 6. Kap. Rahtes erholen. S. auch §. 7. Anmerk. 3. dieses Kapitels.

3.) Daß man an geringe und gemeine Leute deutsche Aufschriften machen müsse, verstehet sich wol von selbst. Exempel siehe unten §. 17.

§. 13.

VI. Die nöhtigen Bei- Schmeichel- und Ehrenwörter in den deutschen Aufschriften mus sich einer nach seinem Verhältnisse und nach Zeit und Umständen aus dem ganzen 2. Kapitel, imgleichen aus dem 6. Kapitel 1. Abschnit §. 7. selbst wählen. Sechste General-regel.

Anmerk.

Es ist fast lächerlich, so viele Schmeicheleien in die Aufschrift zu-flicken. Für wen geschiehet solches? Für das Felleisen auf der Post? Für den Boten, der nicht lesen kan? Wil man dem anderen seine Hochachtung zu erkennen geben, so drücke man selbige durch den Brief selbst aus. In eine Aufschrift, d. i. Anzeige, wohin der Brief seinen Weg nehmen sol, schicken sich die Courtoisien fast nicht besser, als in eine Aderlastabelle aus dem Kalender, oder in eine Postkarte, oder in einen homannischen in Kupfer gestochenen Meilenzeiger. Genug ist es, wenn das Wesentliche und gehörige Zufällige §. 7. 8. deutlich bestimmet ist. Es bleibet also eine Regel, seine Aufschriften so kurz und so wesentlich zu machen, als es nur möglich ist. Nichts siehet so kurzweilig aus, als wenn man in Handbriefen unter Privatpersonen ganze Genealogien und Lexikons erblicket z. E. dem Hochberühmten, Hochansehnlichen, Hochverdienten und u. s. f. f. f. Imgleichen: meinem lieben Sohne, Bruder, Vater, Vetter, Gevatter u. s. f. f. f. Gebräuchliche Exempel siehe unten §. 17.

§. 14.

Siebende Generalregel. Handbriefgens. Billets.

VII. In Handbriefgens an Orte und Stelle, oder so genanten Billets, machet einer die Aufschrift noch kürzer. Exempel siehe unten §. 17.

Anmerk.

1.) In regula wird unter solche Billets kein Ort gesetzet, weil sich der von selbst verstehet.

2.) Wil einer aber ja etwas dabei sagen, so setzet er unten an die sonstige Stelle des Ortes nach Befinden ergebenst, gehorsamst o. d. g., oder z. g. H. (zu geneigten Händen), z. g. E. (zu geneigter Eröfnung) o. d. g.

3.) Lächerlich aber ist es, wenn hier, oder auch sonst auf Briefen, grosgünstig und dergleichen alte Raritäten zum Vorscheine kommen.

§. 15.

Achte Generalregel. Frauenzimmer.

VIII. Da das Frauenzimmer selbst selten öffentliche Charaktere führet, und dan bei dem verheirateten auch die Charaktere ihrer Männer nicht füglich allemahl angebracht werden können: so suchet man den Aufschriften an selbiges auf allerlei andere Art eine genugsame Bestimmung zu geben, als:

a) Bei ledigem durch den Vornahmen;

b) Bei verheiratetem durch das ver-

vermählete, gebohrne, verwitwete u. s. f.

c) Ueberhaupt aber, und bei allem, wo es nöhtig ist, durch eine nähere Adresse. S. §. 8. Anm. 1.

Anmerk.

1.) Bei diesem §., d. i., bei den Aufschriften an das Frauenzimmer, mus nohtwendig das ganze 5. Kapitel zu Rahte gezogen werden.

2.) Aus der Titulatur, und folglich auch aus den Aufschriften an das Frauenzimmer, mus alles dasjenige herausbleiben, was nur allein auf die Männer gehet. So würde es sich z. E. nicht schicken, auf die vermählete Kurfürstinnen auch die Benennungen der Erzämter zu ziehen; eine vermählete Königin von Engelland eine Beschützerin des Glaubens zu heissen u. s. f. Hingegen kan ich z. E. wol schreiben:

Der Hochwolgebohrnen Frauen,
Frauen Generalin von N.
Gebohrnen von N.

Aber nicht:

Der Hochwolgebohrnen Frauen,
Frauen N.
Sr. Königl. Majestät von Preussen, und Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg hochbestalleten Generalin; oder: Königlich-Preussischer und Kurfürstl. Brandenburgscher Generalin.

3.) Exempel siehe unten §. 18.

§. 16.

Exempel deutscher Aufschriften.

Dieses mag unter dem Namen Regeln genug sein.

Es erstrecken sich selbige teils auf die deutschen allein, teils auf die deutschen und französischen Aufschriften zugleich. Es ist nunmehro Zeit auch diejenigen Vorschriften zur Hand zu nehmen, die sich allein auf die französische Feder beziehen. (S. §. 20.) Doch ehe dieses geschiehet, sol zur Erläuterung des obigen erst ein kleiner Vorraht von Beispielen erfolgen.

Wer 1.) diese wenigen ansiehet, 2.) das 3., 4. und 5. Kapitel zu Hülfe nimt, und 3.) nur ein klein wenig Verstand mit zum Werke bringet, der wird bei der grösten Unerfarenheit nicht leicht einen Irtuhm begehen, auf was für Gränzen er in dem weitläufigen und in der Taht unermeslichen Titelreiche er auch immer geraten mag.

§. 17.

An Manspersonen.

Exempel an Manspersonen. Keiser.

1.) An den Römischen Keiser:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten nnd Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

Herrn Franz dem Ersten,

Erwähltem Römischen Keiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, in Germanien

nien und zu Jerusalem Könige, Herzogen zu Lotharingen und Bar, Grosherzogen von Toskana, Herzogen zu Kalabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien, Fürsten zu Charleville, Marggraven zu Pont a Mousson und Nomeny, Graven zu Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Sarwerden, Salm, Falkenstein ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Keiser und Herrn.

Wien.

Anmerk.

Wer den ganzen volständigen Titel nicht nehmen wil, oder um ihn nehmen zu können, vom Raume beenget wird, höret hie oder da auf, und kündiget das Uebrige durch ein ꝛc. ꝛc. an.

2.) An einen König: König.

Siehe hier das Exempel im 6. Kap. Abschnit 2. §. 4., und mache darnach die Aufschrift an alle übrige Könige.

3.) An einen Fürsten, z. E. Sachsen-Gotha: Fürsten.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich dem Dritten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Kleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, Landgraven zu Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Niderlausiz, Gefür-

steten Graven zu Henneberg, Graven zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Gotha.

Anmerk.

1.) Siehe die Anmerkung zu Nro. 1.

2.) Was die Kurfürsten, Geistliche und alle übrige fürstliche Personen betrift, ziehe das 3. und und 4. Kapitel zu Rahte. S. auch oben §. 12. Anmerk. 1. e.).

Prinz in Krieges-diensten.

4.) An einen Prinzen, der in Kriegesdiensten stehet:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. { Herzogen / Marggraven / Fürsten / u. d. g. } zu N. Ihro Königl. Majestät von N. Höchstbestalletem N. der { Cavallerie / Infanterie } (o. d. g.)

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

N.

Grav.

5.) An einen regirenden Graven:

Hier kan die Aufschrift schon nach obigen Exempeln gemachet werden. (S. übrigens 3. und 4. Kapitel, auch oben §. 12. Anmerk. 1. e.).

6.) An

6.) An eine Excellenz in Königlichen Diensten: Personen, so excellenziret werden.

Dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn N. von N. Königlich-Pohlnischen und Kurfürstl. Sächsischen {Hochbetrauetem / Hochbestalletem} = = 2c.
Meinem gnädigen Herrn.

Dresden.

Anmerk.

a) Ist er zugleich ein Grav, so wird der Titel also gestellet:

Dem Hochgebohrnen Graven und Herrn, Herrn N. Graven von N. Königl. Pohlnisch. u. s. w. Meinem Gnädigen Graven und Herrn.

Oder auch:

Dem Hochgebohrnen Graven und Herrn, Herrn N.
des H. R. R. Graven von N. Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbetrauetem u. s. w.
Meinem Gnädigen Graven und Herrn.

b) Ist er ein Freiherr, so wird die Aufschrift so gemachet:

Dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn N. Freihern von N. Königlich-Pohln. u. s. w.

c) Wer

c) Wer den Vornamen nicht weis, setzet nur blos:

Dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn von N.

Oder:

Dem Hochgebohrnen Herrn, Freihern von N.

Oder:

Dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Graven von N.

das Uebrige bleibet, wie vorher.

Andere Personen von hohem Range.

7.) An einen anderen Bedienten von vornehmen Range, z. E. Geheimen Kriegesraht, Generallieutenant, Generalmajor, Landdrosten, u. d. g.:

Dem Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn N. Königlich-Preussischen und Kurfürstl. Brandenburgischen (oder auch: Sr. Königl. Majestät von Preuss. und Kurfürstl. Durchl. zu Brandenb.) Hochbestalletem = = = = ꝛc.

Meinem { Gnädigen / Hochzuehrenden } Herrn.

zu

N.

Anmerk.

a) S. Anmerk. a) aus vorhergehender Nummer.

b) Ist dieser ein Freiherr, wird die Aufschrift so gestellet:

Dem

Dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn,
Herrn N. Freihern von N. u. s. w.

8.) An einen Obersten. (Nach obigen Mustern, oder): Oberster.

Herrn,
Herrn N.
Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschem
Obersten über ein Regiment {zu Fusse / d. d. g.}
zu
Braunschweig.

9.) An einen anderen Officir: Andere Officirs.

Herrn,
Herrn N.
Königl. Grosbr. und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneb. {Oberstlieutenante / Hauptmanne} des
Regimentes von N.
zu N.

10.) An einen Officir, so nicht mehr in Diensten: Officir, so nicht mehr in Diensten.

Herrn,
Herrn N.
Königl. Grosbr. und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneb. {Hauptmanne / d. d. g.}
zu N.

11.) An

Civilbediente. 11.) An einen Civilbedienten:

Herrn,
Herrn N.
Königl. Grosbr. und Kurfürstl. Braun-
schweig-Lüneb. {Geheimen Justizrahte / Oberhauptmanne / u. s. f.}
zu
N.

Geistliche. 12.) An einen Geistlichen:

Herrn,
Herrn N.
Hochfürstl. Hessischem {Consistorialrahte / Metropolitane / d. d. g.}
zu
N.

An einen blossen Prediger:

Herrn,
Herrn N.
Wolverdientem Prediger
zu
N.

Handbriefgens oder Billets. 13.) Handbriefgens oder Billets an Ort und Stelle:

a) Herrn (dem Herrn) Amtmanne
N.

b) An

b) An des Herrn Amtman N.
Hochedelgebohrnen.

c) Es können auch noch Floskeln darunter gesetzet werden.

S. oben §. 14. Anmerk. 2.

14.) An allerlei andere Personen: Allerlei andere Personen.

Herrn,
Herrn N.
Advocaten zu
N.

Herrn,
Herrn N.
Candidaten des Ministerii
zu
N.

Herrn,
Herrn N.
Bestalletem Actuarius zu
N.

Herrn,
Herrn N.
Bestelletem Schreiber auf dem Amte N.
zu
N.

Herrn,
Herrn N.
Chirurgus zu
N.

15.) Noch

15.) Noch an allerlei andere und nidere Personen:

a) An einen Schneider:

Herrn,
Herrn N.
Wolangesehenem Kleidermacher
zu N.

b) An einen Schuster:

Herrn,
Herrn N.
Wolangesehenem (Wolbekantem) Bürger und Schuhmacher
zu N.

Gemeine Personen.

16.) Noch an allerlei nidere und gemeine Personen:

a) An Kurd Möller, Einwohner
zu Meienfelde.

b) An Meister Stünkel, Bürger und Tischler in
Neustadt.

c) An Meister Johan Jungen, Hufschmid und Einwohner
zu
Horst.

d) An Meister Heinrich Klockenbrink, Schneider (o. d. g.) zu
N.

Anmerk.

Anmerk.
zum ganzen §.

α) Zu allen diesen Exempeln mus das 3. und 4. Kapitel fleissig zu Hülfe genommen, besonders aber auch §. 13. dieses Kapitels wol nachgesehen werden.

β) Wer ein Liebhaber von Weitläufigkeiten ist, und allen Nationen zum Trotze Lust hat, ein ganzes Titularbuch auf recht gut Antibidermanisch in eine einzige Aufschrift zu drängen, der kan aus der Schazkammer des 2. Kapitels und aus dem 6. Kapitel 1. Abschnit §. 7. gar leicht dazu kommen, ohne daß man nöhtig hat, ihm Anweisung und Exempel vor Augen zu legen; wiewol hier selbst schon einige Exempel mit unter durchgelaufen, als Nro. 12. 14. 15.

§. 18.

An das Frauenzimmer.

(S. §. 15.)

Exempel an Frauenzimmer.

1.) An eine vermählete Fürstin:

Vermählete Fürstin.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Marie Antonette, Königlicher Prinzessin in Pohlen und Litthauen, vermähleter Kurprinzessin und Herzogin zu Sachsen rc. gebohrner Keiserlichen Prinzessin und Herzogin in Baiern rc.

Meiner Gnädigsten Kurprinzessin und Frauen.

Dresden.

Verwitwete Fürstin.

2.) An eine verwitwete Fürstin:

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Wilhelminen Amalien, gebohrnen Landgrävin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, Grävin zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen rc. Verwitweten Grävin zu Altenburg, Frauen zu Varel, Kniphausen und Dorwert rc.

Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Varel.

Ledige Fürstin.

3.) An eine ledige Fürstin, z. E. an eine Englische Prinzessin:

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen N. Königlicher Prinzessin von Grosbritannien rc. Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg rc.

Meiner Gnädigsten {Fürstin / Prinzessin} und Frauen.

London.

Anmerk.

Die Fälle, wo das Wort Frau auch im Deutschen ein Ehrenwort des ledigen Frauenzimmers ist, siehe im 5. Kapitel §. 4. Anmerk. Vom Französischen siehe §. 22. dieses Kapitels Anmerk. Wem indessen an eine ganz junge Prinzessin das

Frau

Frau hart vorkomt, wie es denn in der Taht daselbst hart klingen mus: der handelt ebenfals nicht wider den Gebrauch, wenn er schreibet:

Der Durchlauchtigsten Prinzessin,
Prinzessin N.
Landgrävin / Herzogin / u. d. g. } von : : : ꝛc.
Meiner Gnädigsten Prinzessin.
N.

4.) An eine vermählete Grävin: Vermählete Grävin.

Nach obigen Mustern.

5.) An eine ledige Grävin: Ledige Grävin.

Der Hochgebohrnen Grävin,
Grävin N.
Grävin von : : : : ꝛc.
Meiner { Gnädigsten / Gnädigen } Grävin.
N.

6.) An eine sehr vornehme Dame: Andere vornehme Damen.

a) Wenn sie verheiratet ist:

Der { Hochgebohrnen / Hoch- und Wolgebohrnen / Hochwolgebohrnen } Frauen,
Frauen N.
Gebohrner : : : ,
Meiner Gnädigen Frauen
zu N.

 b) Wenn

b) Wenn sie verwitwet ist:

Der = = = = = = Frau,
Verwitweter Frau von N.
Gebohrner von N.
Meiner Gnädigen Frauen,
zu
N.

c) Wenn sie ledig ist:

Dem = = = = = Fräulein,
Fräulein N.
Meinem Gnädigen Fräulein,
zu
N.

Anmerk.

α) Die etwa erforderlichen Veränderungen und Zusätze mit Freifräulein, oder Freiin; Erb- und Gerichtsfrau, oder auf = = (z. E. Fräulein Dorothee Sibylle von Hammerschlag, auf Hermansdorf, Peterswehrt ꝛc.) wird einer nach Befinden der Umstände für sich leicht hinzu zu tuhn wissen; sonderlich, wenn er das 5. Kapitel zu Rahte ziehet.

β) Es lässet sich die Aufschrift auch noch auf allerlei andere Art stellen, z. E.

Der = = = = = = = Frau,
Frauen Oberjägermeisterin von N.
Gebohrnen von N.
Meiner Gnädigen Frauen,
zu
N.

7.) An

7.) An andere Damen: *Andere Damen.*

Frauen,
Frauen N.
Gebohrner N.
zu N.

Oder wenn man den Geburtsnamen nicht weis:

Frauen,
Frauen Majorin N.
zu N.

Fräulein,
Fräulein N.
zu N.

Jungfer,
Jungfer N.
zu N.

8.) An gemeine Personen dieses Geschlechtes kan die Vorschrift aus dem vorhergehenden §. genommen werden. *Gemeines Frauenzimmer.*

Anmerk.
zum ganzen §.

Siehe 1.) die algemeinen Regeln dieses Kapitels. 2.) Die Schlusanmerkung zum vorhergehenden §. und sonderlich β); und 3.) das ganze 5te Kapitel.

§. 19.

Französische Aufschriften.

Französische Aufschriften.

Wer Französisch verstehet, dem brauchet man keine Formulare von Aufschriften vorzuschreiben. Und wer dieser Sprache nicht kundig ist, dem würde, um alle und jede Fehler zu vermeiden, das allerweitläufigste Receptbuch dieser Art nicht hinreichend sein, wenn es auch beinahe so gros wäre, als das grosse Universallexikon, oder als die Bibliotheca maxima Patrum o. d. g. Solte ein solcher ganz und gar keine Fehler in der Aufschrift begehen, müste das Buch so viele Exempel in sich enthalten, als Fälle in der Welt möglich sind. Ich aber wolte lieber alles andere tuhn, als nur in einem so unermeslichen Buche herumstudiren. Lasset uns nur einen einzigen Fall in dieser Sache, und z. E. die Aufschrift an einen Lieutenant darin aufsuchen. Von dieser allein müste man, wenn die Rechnung voll sein solte, folgende Formulare haben: 1.) Da er prémier, 2.) second Lieutenant, 3.) auch Regimentsquartirmeister dabei; 8.) ein Prinz, Grav, Baron, Edelman, Bürgerlicher, 12.) ein Ritter, und mit einem oder anderen Orden versehen, 15.) von der Reuterei, von Dragonern oder Fusvolke wäre, 16.) sich von gewissen Gütern schriebe, 17.) von welcher Compagnie? 24.) Regimen-

gimente, und wiederum zu Pferde oder zu Fusse, Dragoner, Artillerie, Ingenieurs rc. Wiederum nach so vielen Betrachtungen des Chefs, ob der ein Prinz, Grav u. s. w. General, Oberster u. d. g. 41.) ob er in Pansion u. w. d. n. m. i. Welcher Mensch könte und wolte ein solches Titularbuch schreiben? Wer könte es kaufen? Wer ohne Last beherbergen? Wer aufschlagen? Und gleichwol müste es alle und jede mögliche Bestimmungen von allen Ständen, Aemtern, Personen und Geschlechtern haben, wenn ein Nongallus rein und richtig darnach krähen solte.

§. 20.

Es ist zwar eine harte und in der Taht recht grausame Forderung, von Leuten zu verlangen, daß sie in einer Sprache schreiben sollen, die sie nicht verstehen. Da sich indessen viele Deutsche selbst recht muhtwillig zu dieser Grausamkeit verdammen, ob es gleich keiner, auch nicht einmahl der Wolstand mehr, von ihnen erfordert: so ist es billig, daß man ihnen wegen dieses Muhtwillens zu ihrer eigenen Strafe und Marter allen möglichen Vorschub tuhe, und nicht anders, als Dumpfaffen, vorsinge.

Unmöglich, von allen Fallen Exempel zu geben.

Das allervolständigste und beste Titelbuch, so wir nur immer haben, verhütet zwar nicht, daß derjenige, der sich darnach

 richtet,

richtet, in 100 Fällen nicht allerlei Fehler begehet, bald im genere, bald im Artikel, bald in der Accentuation, im Numero u. s. f. Und wie ist es anders möglich? Ein Titelbuch ist ja keine Grammatik! Und wäre es auch zugleich eine solche: ist man denn aus dem Anschauen und Aufschlagen der Grammatik gleich ein Franzose? Diese also zu verhüten, nehme ich gegenwärtig ebenfals nicht auf mich. Indessen glaube ich doch, daß es auf eine gewisse mechanische Weise, und gleichsam durch Recepte, dahin gebracht werden könne, daß auch ein Nongallus wider sein besser Wissen und Gewissen richtig schreibe, wenigstens nicht sehr viele und grobe Fehler begehe. Und dazu sind wenige Regeln, wenige Exempel, und ein guter Nomenklator hinreichend.

Vorausgesetzet also, einer der von französischen Aufschriften Gebrauch machen wil, habe sich diejenigen algemeinen Regeln nebst ihren Anmerkungen fleissig bekant gemachet, welche zu Anfange dieses Kapitels in Rücksicht und Anwendung auf die Aufschriften überhaupt und in beiderlei Sprachen, zum Grunde gesetzet worden, so sol hier nunmehro dasjenige, was näher und allein auf die französischen Aufschriften gehet, in einige algemeine Regeln gekleidet, und mit genugsamen Exempeln

peln erläutert werden. (S. §. 16.) Die wenigen Regeln mögen folgende sein:

§. 21.

I. Las alle Alfanzereien von très-Célèbre, très-renommé, très-digne, présentement, très-humblement &c. weg. Diese gehören nicht zur Sache, und die Franzosen selbst bedienen sich ihrer nicht. 1. Generalregel.

Anmerk.

Wenn gleich diese Wörter bei manchem recht geschrieben worden sind, so siehet man sie doch gemeiniglich an der unrechten Stelle, und alsdan überher noch öfters im unrechten genere, und folglich auch da unrecht geschrieben. Z. E. an Stat très-fidèle Pasteur de l'Eglise, Docteur très-Célèbre en Droit u. s. w. getreuer Prediger, berühmter Doctor, wird geschrieben: Pasteur de l'Eglise très-fidèle, Docteur en Droit très-Célèbre, d. h. Pastor der getreuen Kirche, Doctor des berühmten Rechtes, u. s. w.

§. 22.

II. An der Stelle der zwoten Generalregel mus folgendes Unterschiedliche gemerket werden: 2. Generalregel.

1.) A Monsieur, Monsieur heisset: Herrn, Herrn, oder: An Herrn, Herrn.

2.) Monsieur wird bisweilen in Monseigneur verwandelt.

3.) Madame heisset nicht allein ein verehligtes, sondern öfters auch ein lediges Frauenzimmer.

4.) Und obgleich Mademoiselle bisweilen auch die Benennung einer Verheirateten ist: so wird doch in Aufschriften in Deutschland nicht eine solche darunter verstanden; sondern da heisset Mademoiselle allemahl ein lediges Frauenzimmer, und zwar so wol ein Fräulein, als eine Jungfer.

Anmerk.

1.) Nach eben der Melodie gehet also auch A Madame, Madame, Frauen, Frauen u. s. w.

2.) Monseigneur wird ausser Keisern und Königen (denn bei denen heisset es: Majesté, Prince &c.) von allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, gebrauchet, bis auf diejenigen herrunter, welche im Deutschen eigentlich excellenziret werden. (S. 4. Kap. §. 6. Anmerk. 2.) Unter Geistlichen bleibet es bei vornehmen Aebten und Prälaten, und denen, die selbigen etwa an die Seite gesetzet werden können, stehen.

Deutlicher dieses zu geben, so wird Monsieur nach Keisern und Königen bei allen fürstlichen, grävlichen und anderen Standespersonen, z. E. königlichen Bedienten von höchstem Range, in Monseigneur verwandelt. Aber es wird die meiste Zeit, nicht, wie das Monsieur, wie-

derho-

derholet; sondern nur einmahl gesetzet, und zwar so, daß allemahl ein Abstractum vorhergehet, als: A Son Altesse Serenissime, Monseigneur le Duc &c. A Son Excellence Illustrissime, Monseigneur le Comte N. u. s. w.

3.) Das Wort Madame wird auch ledigem Frauenzimmer gegeben; und zwar:

a) Fürstlichen und Gräulichen Personen, z. E.

A Son Altesse Royale,
Madame Amélie Sophie,
Princesse d' Angleterre &c.

und:

A Son Altesse Illustrissime,
Madame Henriette,
Comtesse de Palfi &c.

b) Den Vorsteherinnen der Stifter und Klöster, als Abbatissinnen, Dechantinnen, Priorinnen u. s. w. z. E.

A Madame,
Madame de N.
Abbesse de l'Abbaye (du Cloitre) de Mariensee,

c) Hofbedientinnen an fürstlichen Höfen, z. E. Ober- und Hofmeisterinnen, als:

A Madame,
Madame de N.
Grand' Gouvernante (Prémiere Dame d'honneur) de Son Altesse la Princesse de Hesse-Cassel.

d) Oef-

d) Oefters auch den blossen Hoffräuleins, wenn sie vom hohen Adel sind, z. E.

A Madame,
Madame la Baronne de N.
Dame d' honneur de Sa Majesté la Reine de Prusse.

4.) Bei ledigem Frauenzimmer adelichen Standes findet man zwar wol im Briefe, so wol oben als im Zusammenhange, Ma Freule; aber niemahls in Aufschriften: sondern da heisset es allemahl A Mademoiselle, Mademoiselle de N.; und bei Fräuleins vom hohen Adel: A Mademoiselle, Mademoiselle la Baronne de N.

§. 23.

3. Generalregel. III. **An regirende Herren wird gemeiniglich das Régnant hinzugesetzet, als Duc régnant, Prince régnant, Comte régnant, z. E.**

A Son Altesse Serenissime,
Monseigneur *Charles*,
Duc Régnant de Bronsvic & Lunebourg &c. à
Bronsvic.

A Son Excellence Illustrissime,
Monseigneur *Henri* XI.,
Comte du Saint Empire de Reus,
Comte & Seigneur de Plaue &c.
Comte Régnant de Greiz
à
Greiz.

§. 24.

§. 24.

IIII. Ist jemand nicht mehr in Diensten, so bekomt er zwar in der Aufschrift noch den vorigen Titel, aber mit allerlei kleinen Veränderungen: denn 4. Generalregel.

1.) fält in solchen Charakteren, worin ein Artikel vorkomt, als: *la* Chancellerie, *la* Régence, *la* Cavallerie, selbiger weg, z. E.

A Monsieur,
Monsieur N.
Conseiller de Chancellerie de Sa Majesté le Roi de N.

Oder:

A Monsieur,
Monsieur de N.
Capitaine de Cavallerie de Sa Majesté &c.

2.) Werden alle nähere Bestimmungen und Umstände zurückgelassen; wie z. E. in dem ersten Falle der Ort, als Chancellerie *de Stade*, *de Celle* o. d. g.; und in dem zweiten Exempel das Regiment, unter welchem er gestanden.

§. 25.

V. Wenn man im Französischen der Frau den Charakter des Mannes mit beilegen 5. Generalregel.

beilegen wil, als welches bisweilen nicht unrecht ist: so geschiehet solches

a) nur bei vornehmen Personen; und

b) nur mit dem blossen ins Femininum gesetzeten Bedienungsnamen des Mannes, wenn ein solches Femininum anders vorhanden ist, z. E.

A Madame,
Madame la Générale de N.

oder nach Befinden auch:

A Madame,
Madame la Générale Baronne de N.
Née Baronne de N.

So auch:

A Madame,
Madame la *Maréchalle*, la *Présidente*, la *Colonelle*, la *Conseillere Privée*, la *Conseillere* N. Née N.

§. 26.

6. Generalregel. VI. Den Frauen solcher Männer, denen das Abstractum Excellenz zukomt, kan solches ebenfals beigeleget werden, z. E.

A Son Excellence,
Madame la Conseillere Privée de N.
Née de N.

§. 27.

7. Generalregel. VII. Statswitwen vom Keisertrohne an bis auf Adeliche (wiewol man solches auch

auch genug bei vornehmen bürgerlichen Witwen findet), werden durch Douairière, und die übrigen durch Veuve ausgedrücket; z. E.

A Madame,
Madame la Douairière de N.
Née de N.

Oder:

A Madame,
Madame la Baronne Douairière
de N. Née Baronne de N.

Oder:

A Son Excellence,
Madame la Conseillere Privée Douairière Baronne de N.
Née &c.

A Madame,
Madame la Veuve Meiern,
Née Mullern.

§. 28.

VIII. Lediges Frauenzimmer wird ohne weitere Zusätze nur schlechtweg bei seinem Namen genennet. Findet man es aber nöhtig (S. §. 7. Anm. 1.), so wird auch der Vorname ausgedrücket, z. E. 8. Generalregel.

A Mademoiselle,
Mademoiselle de *Kerenhapuch*
à
N.

A Ma-

A Mademoiselle,
Mademoiselle la Baronne de Gnome
à
Metonymia.

A Mademoiselle,
Mademoiselle Sophie la Baronne de Ploce
à
Epanorthosis.

A Mademoiselle,
Mademoiselle Barbe Catastrophe
à
Syncope.

§. 29.

9. Generalregel. VIIII. Im Französischen können nicht zwei regimina vor einem Worte stehen. Es ist daher ein Fehler, wenn einige vor den Ort, wohin der Brief gehet, de & à zugleich setzen, z. E. - - - Secretaire de la Ville *de &*
à
Brundus.

Es mus heissen:

A Monsieur,
Monsieur Ahasverus,

Bourguemaitre Senateur u. d. g.	de la Ville de Brundus

à
Brundus.

A Mon-

A Monsieur,
Monsieur Nebucadnezar,
Baillif du Bailliage de Jerusalem
à
Jerusalem.

§. 30.

Diese wenige Regeln mögen für die halb- und dreivirtelgelehrten Franzosen hinlänglich genug sein. Uebergang von den Regeln zur Anwendung.

Es ist nunmehro Zeit, auch denjenigen französische, und noch dazu richtige, Aufschriften machen zu lehren, die nicht eine Sylbe von dieser Sprache verstehen. Nur lateinische Buchstaben müssen sie kennen und zu schreiben wissen.

Die folgende Exempel sollen durchgehends eine Anwendung von den vorhergehenden Regeln enthalten:

§. 31.

I.

Gesetzet also: Du hättest an den Buchdrucker Peter Hammer in Cölln einen Brief abzulassen, und wüstest die Aufschrift nicht: so schreibe Anwendung obiger Regeln.

1.) nach §. 22. Nr. 1.) hin:

A Monsieur,
Monsieur

2.) Nun schlage im Nomenklator auf, nicht was ein Hammer heisset: denn die Zu-

 namen

namen bleiben unveränderlich, nach §. 7. Anmerk. 1.; sondern was ein Peter heisset: denn weil dieser Man unter den Herren Buchdruckern eine weitläufige Familie, und vermuhtlich selbst in Cöln Bluts- und Namensverwanten hat, so ist in diesem Falle der Vorname in der Aufschrift nöhtig, nach §. 7. Anmerk. 1. b). Nun hast du:

A Monsieur,
Monsieur Pierre Hammer,

3.) Jezt siehe im Nomenklator zu, was ein Buchdrucker heisset; und da in selbigem öfters 2, 3 und mehrerlei französische Bedeutungen bei einem Worte stehen, so suche lieber die Kürzeste allemahl aus. Dan komst du bis auf:

A Monsieur,
Monsieur Pierre Hammer,
Imprimeur

4.) Nunmehro setze den Ort darunter; und zwar nicht auf französisch, Cologne; sondern auf deutsch, nach §. 7. Anmerk. 3. b), und zwar, zur Nachricht für die Post, (weil es mehrere Oerter dieses Namens gibet,) mit einer näheren Bestimmung, nach §. 7. Anmerk. 3. a). Nunmehro ist die Aufschrift ihren wesentlichen Stücken nach (S. §. 7.) fertig, und heisset:

A Mon-

A Monsieur,
Monsieur Pierre Hammer,
Imprimeur
à
Cölln am Rheine.

Eine nähere Adresse, nach §. 8. Anmerk. 1. hast du dismahl nicht nöhtig; weil der alte Hammer an Orte und Stelle bekant genug ist.

5.) Weil du aber diesesmahl halb in seinen und halb in deinen eigenen Angelegenheiten an ihn schreibest, und ausserdem eine Summe Geldes abschicken wilst: so must du 1.) den Brief auch auf eine gewisse Weite, z. E. dismahl bis Münster, frankiren, nach §. 8. Anmerk. 3.; und 2.) das Geld in der Aufschrift benennen, nach §. 8. Anmerk. 2. Kanst du das nicht auf französisch, so tuhe es auf deutsch, denn das ist ebenfals Mode. Dan bekomt deine Aufschrift diese Gestalt:

A Monsieur,
Monsieur Pierre Hammer,
Imprimeur

Francò Münster. à

Hierin zwanzig Thaler an Golde. Cölln am Rheine.

An Stat Francò Münster kanst du auch setzen: frei bis Münster; und an Stat: hierin: Beschweret mit 20. Rthlr.

Ob du ihn übrigens in deiner Aufschrift berühmt, oder wolangesehen, oder vornehm oder dergleichen nennest, und also vor oder hinter das Imprimeur noch très-Cèlébre, très-renommè o. d. g. setzest, darum ist er als ein alter, kluger und verständiger Man unbekümmert; wenn er nur deinen Brief und sein Geld krigt. Diese und alle übrige Nebenkleinodien las also weg, und glaube sicherlich, daß dieses nicht just Mode sei, §. 21.

Zufällige Bestimmungen, die dir etwa einmahl bei anderen Fällen und Briefen nöhtig sein mögten, sind alle von der Art, daß du nach §. 8. darin keinen Unterricht bedarfst. Wie natürlicher Weise komst du z. E., ohne daß ich es dir sage, von selbst auf die Gedanken, daß du an den jungen Peter Hammer, dem der alte ehester Tagen eine eigene Officin anvertrauen wird, nachdem du im Nomenklator zugesehen, was der jüngere heisset? die Aufschrift also stellest:

A Monsieur,
Monsieur Pierre Hammer
le Cadet, Imprimeur
à
Cölln am Rheine.

II. Wenn

II.

Wenn du an deine Jungfer Wase Klimax schreiben woltest, die sich als Hausjungfer in Diensten des Herrn Commissionsraht Oxymerons, oder in einer jedweden anderen Qualität, zu Paraleipsis aufhält, und du hättest an dem Orte keinen Bekanten, an welchen du deinen Brief einschliessen köntest und woltest: so las

Fernere Anwendung obiger Regeln.

a) das sonst gewöhnliche:

ma très-Chere Cousine

von der Aufschrift: denn was fräget der Postmeister, oder der Briefträger darnach, ob sie deine Jungfer Wase sei? Im Briefe selbst aber wirst du sie ja wol Jungfer Wase genennet haben! Als ein Nongallus würdest du ohndem zu viele Mühe anwenden müssen, dahinter zu kommen, mit welchem Worte du den Grad der Verwantschaft: ob mit Tante, Cousine, Niece &c. und in anderen Fällen mit Oncle, Neveu &c. ausdrücken soltest? Und darnach müstest du dich doch richten, wenn die Aufschrift recht sein solte.

b) Eben so viele Mühe würde es dir machen, ihre Qualität und Bedienung zu finden, oder recht zu treffen: denn nicht alle Nomenklators sind auf die Jungfern Wasen eingerichtet. Schreibe also nur das Wesent-

sentliche nach §. 7. 8. mit den gehörigen zufälligen Bestimmungen:

A Mademoiselle,

Mademoiselle Epizeuxis Aporia Climax

à

Paraleipsis

am Eikon in Epiphora.

Zu erfragen in des Herrn Commissions-raht Oxymerons Behausung.

Mache dir ja kein Gewissen daraus, daß die Aufschrift halb französisch und halb deutsch ist. Du woltest es ja nicht besser haben: sonst hättest du nach der jetzigen Mode eine ganz deutsche Aufschrift gemachet, und klug und recht daran getahn. Da du aber absolut französisch schreiben woltest, konte es nicht anders kommen. Der beste Franzose selbst darf es nicht anders machen: denn das zu erfragen 2c. ist für den Briefträger; und der kan kein französisch. Wie sol er denn das Haus finden, wenn du ihm die Adresse nicht deutsch gibest? Kehre dich also an nichts. Die meisten Aufschriften, und selbst unter vornehmen Händen, werden etwas schäckig.

III.

Allerlei französische Exem-

Jezt sollen noch einige Exempel an allerlei vornehme und angesehene Personen angehänget

hänget werden; wobei voraus zu desto besserem und richtigerem Gebrauche dieses angemerket werden mus: pel auf obige Regeln.

a) Das N. bedeutet allemahl die Stelle, wo der Name der Person, oder des Ortes hingesetzet werden mus.

b) Den Raum zu ersparen, ist hier alles nach einander hingeschrieben, ohne die äuserliche Forme einer Aufschrift zu beobachten. Diese kennet ein jeder ohndem, der die obigen Exempel ansiehet, oder in seinem Leben nur einen einzigen Brief gesehen hat.

c) Wenn es der Raum in einer Aufschrift nicht verstatten wil, so kan man viele Wörter in den Kurialien abbreviren, z. E. an Stat A Son Excellence Illustrissime, Reverendissime &c. wird gesetzet: A Son Excellence Ill^{me}. Reverend^{me} &c. und wenn dergleichen Kurialien in der Mitte der Aufschrift vorkommen, oder welches einerlei zu sagen ist, von der dritten Person gebrauchet werden, kan man sie noch mehr abbreviren, oder gar nur mit den Anfangsbuchstaben schreiben, z. E. an Stat de Sa Majesté: de S. Maj. oder Mjsté; an Stat de Son Altesse Serenissime: de S. A. S. u. s. w.

d) Damit man zugleich in diesen Exempeln unvermerket ein Lexikon und eine Gram-

 matik

matik von vielen in der Aufschriftstitulatur vorkommenden Kurialien, Wortfügungen und dergleichen Dingen angebracht finde, so sollen selbige nach allerlei Herschaften, Provinzen und Oertern gestellet, und solche am Rande bemerket werden. Auf diese Weise können sehr wenige Exempel in einem weiten Umfange brauchbar sein.

e) A Monsieur, Monsieur ist in diesen Exempeln zu Anfange allemahl nur mit A M. M. ausgedrücket. So oft es aber Monseigneur heissen mus, ist es ganz ausgeschrieben.

f) In diesen Exempeln richtet sich die Titulatur nur blos nach der darüber stehenden Rubrik. Findet einer nöhtig oder schiklich, mehrere Charaktere in der Aufschrift anzuziehen, mus er solche in Nomenklator aufschlagen, und in ihrer natürlichen Ordnung nach einander hinschreiben. Das Baron, wo es Stat findet, komt allemahl vor den Namen; gemeiniglich auch der Gradus, wenn er sich bei einem anderweiten Charaktere befindet, §. 7. Anmerk. 2. Das Erb- und Gerichtsherr Seigneur, oder Seigneur Hereditaire machet bei mehreren Charakteren den Schlus.

An

An geistliche Personen. Geistliche Personen.

1.) An einen Domherrn eines hohen Stiftes: Domherr.

A Monseigneur, Monseign. N. Chanoine de l'Eglise Cathédrale de N. à N.

2.) An einen Domherrn oder Canonicus eines nideren Stiftes: Canonicus.

A M. M. N. Chanoine du Chapitre (du Monastere; de l'Eglise Cathédrale) de N. à N.

3.) An einen Abt: Abt.

A M. M. N. Abbé du Cloitre (du Monastere) de N. à N.

Nach Befinden auch:

A Son Excellence Reverend^me^ Monseigneur N.

4.) An einen Consistorialraht: In Königlich Grosbritannischen Diensten.

A M. M. N. Conseiller du Consistoire de Sa Majesté Britannique à N. (oder auch: de Sa Majesté le Roi d' Angleterre, Electeur de Bronsvic-Lunebourg).

5.) An einen Professor der Gottesgelahrtheit: Universität.

A M. M. N. Professeur en Théologie de l'Academie de Rostock à R. (an Stat de auch à l'Université de N.

In Kön. Grosbrit. Diensten.

6.) An einen Superintendenten:

A M. M. N. Surintendant Ecclesiastique (oder Surint. des Eglises du Diocèse de N. oder auch: Surint. des Affaires Ecclesiastiques dans le Diocèse de N.) pour Sa Majesté Britannique à N.

Grävlichen.

Bei einer Grafschaft heisset es:

- - du Comté de N. oder dans le Comté.

Reichsstadt.

Bei einer freien Stadt:

- - de la Ville de N. oder de la République de N.

Städtischen.

7.) An einen Cantor:

A M. M. N. Chantre de la Ville de N. à N. (oder auch: Maitre de la Musique de l'Ecole de la Ville de N. à N.)

Civilpersonen.

An Civilpersonen.

In Römisch Keiserlichen Diensten.

1.) An einen Hofkanzler:

A Son Excellence Ill^me,
Monseigneur N. Chancelier de la Cour de Sa Majesté Impériale l'Empereur des Romains. Oder auch: Chancelier de la Cour de Sa Majesté &c.

In Diensten der Keiserin:

A ——— ———

—— —— au Service de Sa Majesté Impériale & Royale l'Impératrice des Romains, Reine d'Hongrie & de Boheme &c.

2.) An

2.) An einen Abgesanten: In Keiserl. Russischen Diensten.

A Son Excellence, Monseigneur N. Ambassadeur de Sa Majesté Impériale, l'Impératrice de toutes les Russies (& Grand'Duchesse de Moscovie &c.) à N. (das Ordinaire und Extraordinaire wird nach Befinden dazu gesetzet)

3.) An einen Geheimen Statsminister: In Königlich-Preussischen Diensten.

A Son Excellence, Monseigneur N. Ministre d'Etat de Sa Majesté le Roi de Prusse, Electeur de Brandenbourg (oder auch nur blos: de Sa Majesté Prussienne und ein &c. dahinter).

Ist er ein Grav, wird vor den Namen le Comte gesetzet.

4.) An einen Geheimen Kriegesraht: In Kön. Dänischen Diensten.

A M. M. N. Conseiller Privé de Guerre de Sa Majesté Danoise (de S. M. le Roi de Danemarc & de Norwegue &c.) à N.

5.) An einen Oberappellationsraht: In Kön. Pohln. und Kurfürstl. Sachsischen Diensten.

A M. M. N. Conseiller du Tribunal des Appels de Sa Majesté Polonoise (oder de S. Maj. le Roi de Pologne, Electeur de Saxe) à N.

6.) An einen Kammerraht: In Kön. Schwedischen Diensten.

A M. M. N. Conseiller de la Chambre (de la Chambre des Domaines; des Finances) de Sa Maj. le Roi de Suede &c. (de Sa Majesté Suedoise &c.) à N.

7.) An

In Kön. Französischen Diensten. 7.) An einen Oberceremonienmeister:

A Son Excellence, Monseigneur N. Grand-Maitre de Cérémonie de la Cour de Sa Majesté très-Chrétienne &c. à N.

In Diensten der vereinigten Niderlande. 8.) An einen Legationsraht:

A - - - - Conseiller d'Ambassade au Service de Leurs Hautes Puissances les Etats Généraux des Provinces Unies des Païs-bas à N.

In Kurf. Baierschen Diensten. 9.) An einen Kammerherrn:

A M. M. N. Chambellan de Son Altesse Electorale de Baviere à N.

In Kurkölnischen Diensten. 10.) An einen Hofmarschal:

A M. M. N. Maréchal de la Cour de Son Altesse Reverendissime & Sérénissime de l'Electeur Cologne à N.

In Kurtrierschen Diensten. 11.) An einen Oberstalmeister:

A M. M. N. Grand-Ecuyer de Son Altesse Electorale & Reverendissime, Monseigneur l'Archévêque des Trèves Electeur du St. Empire &c. à N.

In Erzbischöflichen Diensten. 12.) An einen Oberpostmeister:

A M. M. N. Grand-Maitre des Postes de Son Altesse Reverendissime Monseigneur l'Archévêque de N. à N.

In Bischöflichen Diensten. 13.) An einen Kanzelleiraht:

A M. M. N. Conseiller de la Chancellerie de Son Altesse Reverendissime Monseigneur l'Evêque de N. à N.

14.) An einen Leibarzt: In eines gefürsteten Abtes Diensten.

A M. M. le Docteur N. Médecin Ordinaire de Son Altesse Reverendissime Monseigneur le Prince du Saint Empire & Abbé de N. à N.

15.) An einen Hofjunker oder Hofcavallir: In Herzoglichen Diensten.

A M. M. N. Gentilhomme de la Cour de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Duc (wenn es ein regirender ist: Régnant) de N. à N.

16.) An einen Criminalraht: In Marggrävlichen Diensten.

A M. M. N. Conseiller de Justice criminelle de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Marggrave de N. à N.

17.) An einen Regirungsraht: In Landgrävlichen Diensten.

A M. M. N. Conseiller de la Régence de S. Alt. Seren. Monseign. le Landgrave de N. à N.

18.) An einen Oberforstmeister: In Diensten eines Fürsten.

A M. M. N. Grand-Maitre des Forêts de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Prince Régnant de N. à N.

19.) An einen Kabinet- oder Geheimen Secretar: In Grävlichen Diensten.

A M. M. N. Sécretaire Privé & du Cabinet de Son Excellence Illustrissime Monseigneur le Comte Régnant de N. à N.

In Adelichen Diensten.

20.) **An einen adelichen Beamten:**

A M. M. N. Baillif de la Seigneurie (la Baronie) de N. à N.

In Adelichen und Bürgerlichen Diensten.

21.) **An einen Hofmeister:**

a) Bei adelichen Kindern überhaupt.

A M. M. N. Gouverneur des Enfans de Monsieur le Baron de N. &c. à N.

b) Bei den Kindern einer bürgerlichen Herrschaft überhaupt.

A M. M. N. Gouverneur des Enfans de Monsieur N. à N.

c) Bei einem adelichen jungen Herrn.

A M. M. N. Gouverneur du jeune Monsieur de N. à N.

d) Bei mehreren jungen adelichen Herren.

A M. M. N. Gouverneur de Messieurs les Jeunes Barons de N. à N.

e) Bei einem jungen bürgerlichen.

A M. M. N. Gouverneur du jeune Monsieur le N. à N.

f) Bei mehreren jungen bürgerlichen.

A M. M. N. Gouverneur des jeunes Messieurs N. à N.

In eines vornehmen oder andern Herrn Diensten.

22.) **An einen Haushofmeister, oder Hausverwalter bei einem vornehmen Herrn:**

A M. M. N. Maitre d' Hotel de

de Son Excellence Monseigneur le Baron N. à N.

An einen Verwalter oder Schreiber auf einem Amte:

A M. M. N. Ecrivain (Administrateur des Affaires domestiques au Service de Monf. le Baillif de —— à N. (wo der Strich ist, wird der Ort des Amtes hingeschrieben).

Kriegespersonen.

1.) An einen Officir, dessen Charakter zugleich auf die ganze Armee sich beziehet; z. E. Generallieutenant, Brigadir u. s. f.:

Höchste Officirs.

a) An einen Generalfeldmarschal.

A Son Excellence Illustrissime (ist es ein Fürst: A Son Altesse Sérénissime) Monseigneur N. Général-Feld-Maréchal des Armées de Sa Majesté —— à N.

An die Stelle des Striches komt nach Befinden bald Impériale, bald le Roi &c.

b) An einen andern dergleichen.

A Monsieur, Monsieur (nach Befinden auch: A Monseigneur, Monseigneur; A Son Excellence, Monseigneur; A Son Altesse Sérénissime, Monseigneur) N. ——— ——— & Colonel d' un Régiment ——— ——— à N.

An die Stelle des ersten Striches komt der Charakter Generalmajor, Generallieutenant u d. g. zu stehen.

An die Stelle des zweten de Cavallerie, oder d' Infanterie.

An die Stelle des dritten komt zu stehen: de Cavallerie, oder d' Infanterie, oder des Dragons o. d. g.

An die Stelle des vierten: au Service de Sa Majesté &c. oder au Service de Son Altesse Electorale; Sérénissime &c. wobei die Titel der Fürsten aus den Exempeln der Civilpersonen angesehen werden können.

Oberster.

2.) An einen Obersten:

A Monsieur, Monsieur (nach Umständе auch, wie in Nro. 1.) N. Colonel d' un Régiment { de Cavallerie / d' Infanterie / des Dragons } au Service de S. &c. à N.

Oberstlieutenant

3.) An einen Oberstlieutenant, Major, Capitain, Capitainlieutenant:

A M. M. N. (nach Umständen, wie Nro. 1.) ——— du Régiment ——— au Service de ——— à N.

Auf den ersten Strich komt die Charge des Officirs, nebst Benennung der Kavallerie, Infanterie u. s. w.

Auf den zweten der Chef; und

Auf den dritten der Herr, dem man dienet, nach folgendem volständigen Schemate:

A Mon-

A Monsieur,
Monsieur Marius,
Major d' Infanterie du Régiment de Monsieur le Colonel Hasdrubal au Service de Sa Majesté le Roi des deux Siciles & Jérusalem &c.
à
Naples.

Subalternofficir

4.) An einen Subalternofficir:

A Monsieur,
Monsieur Pomponius,
Lieutenant de Cavallerie au Régiment de Monsieur le Général-Major Hannibal au Service de Sa Sainteté le Pape
à
Rome.

Wenn zween Pomponii unter dem Regimente stehen, so kan hinter Hannibal noch gesetzet werden: dans la Compagnie de Monsieur le Capitaine N.

Feldprediger, Auditör u.s.f.

5.) An einen Feldprediger, Auditör, Regimentsquartirmeister und Regimentschirurgus:

A Monsieur,
Monsieur Plutarchus,
——— du Régiment de ——— au Service &c.

Auf den ersten Strich komt die Charge, auf den anderen der Chef.

Unterofficir. 6.) An einen Unterofficir:

A Monsieur,
Monsieur Zorobabel,
__1.__ au Régiment __2.__ de Monsieur le __3.__ dans la Compagnie de Monsieur le __4.__ au Service &c.

Auf 1. die Charge.
Auf 2. Infanterie, Cavallerie o. d. g.
Auf 3. der Chef des Regimentes.
Auf 4. der Chef der Compagnie.

An Frauenzimmer.

Frauenzimmer.

Hofdame. 1.) An eine Hofdame:

A Madame, Madame N. (nach Befinden auch: A Son Excellence, Madame N.) Dame d' Honneur à la Cour de Sa Majesté &c.

Conventualin. 2.) An eine Conventualin eines Evangelischen Stiftes oder Klosters:

A Mademoiselle, Mademoiselle N. Chanoinesse du Couvent (du Chapitre; Monastere; Cloitre) de N. à N.

Nonne. 3.) An eine Katholische Nonne:

A Mademoiselle, Mademoiselle N. Religieuse du Cloitre de N. à N.

Mehrere Exempel siehe hier und da durchs ganze Kapitel.

Anmerk.

Man darf sich nicht wundern, daß man, wider die gewöhnliche Art eines Titelbuches, hier so wenige Exempel antrift. Allein es hätte so vieler nicht einmahl bedurft: indem sich einer aus dem Vorberichte des Nomenklators schon zur Gnüge zu helfen wissen wird.

Der Gebrauch dieser wenigen Exempel zu einer algemeinen Richtschnur ist indessen kürzlich folgender:

1.) Namen und Ort der Person weis man von selbst;

2.) Die Charaktere schläget man im Nomenklator auf;

3.) Die Fürsten und Herschaften, in deren Dienste ein Charakter fält, siehet man am Rande dieser Exempel nach: und so wie da der Charakter mit seiner Herschaft verbunden ist, verbindet man auch die Sachen in seiner darnach einzurichtenden Aufschrift.

4.) Die Namen der Länder und Städte, von denen der Fürst genennet wird, setzet man aus dem Nomenklator dazu.

Achtes Kapitel.

Aufschriften an hohe und vornehme Standespersonen; oder Titulatur nach derer ihren Würden, Ländern und Gütern u. d. g., in alphabetischer Ordnung (*).

A.

Aebte und Abtissinnen.

Aebte und Abtissinnen.

Afra.

Siehe St. Ulrich.

Andlau.

Der Hochwürdig = Hochgebohrnen Frau, Frauen N., des Keiserl. freien weltlichen Stiftes Andlau Abtissin. Meiner gnädigen Abtissin und Frauen.

Baindt.

Der Hochwürdig = Hochgebohrnen Frau, Frauen N., Erwähleten und bestätigten Abtissin des keiserlichen freien Stiftes Baindt. Meiner u. s. w.

Buchau am Federsee.

Der Hochwürdigst = Hochgebohrnen Fürstin und Frau, Frauen N., des Heil. Röm. Reiches

(*) Diejenigen, welche hier Lücken und Mängel entdecken, werden nochmahls auf den Vorbericht verwiesen.

Reiches Fürstin und Abtissin des Keiser- lichen freien weltlichen Stiftes Buchau. Meiner gnädigsten Fürstin und Frauen. Aebte und Abtissin- nen.

Burscheid.

Der Hochwürdig = Hochgebohrnen Frau, Frauen N., Erwähleten und bestätigten Abtissin des Keiserlichen freien Stiftes Burscheid. Meiner gnädigen Abtissin und Frauen.

St. Cornelii Münster.

Dem Hochwürdigen, in Gotte Andächtigen Herrn, Herrn N., Erwähletem und bestätigtem Abte und Landherrn der Keiserlichen freien Reichsabtei Land = und Eigentuhmes zu St. Cornelii Münster; Erbprobste zu Eschlamb rc. Meinem rc.

Corvei.

Dem Hochwürdigsten (Hochwürdigst = Hochgebohrnen) Fürsten und Herrn, Herrn N., des Heil. Röm. Reiches Fürsten; Erwähletem und bestätigtem Abte des Keiserl. freien Stiftes Corvei. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Elchingen.

Dem Hochwürdigen, in Gotte Andächtigen Herrn, Herrn N., Erwähletem und bestätigtem Abte des Keiserl. freien Stiftes Elchingen rc. Meinem rc.

Aebte und Abtissinnen.

Essen.

Der Hochwürdigst = Hochgebohrnen Frau, Frauen N., des Heil. Röm. Reiches Fürstin, und des Keiserl. freien weltlichen Stiftes Essen Abtissin ꝛc. Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Fulda.

Dem Hochwürdigsten (Hochwürdigst = Hochgebohrnen) Fürsten und Herrn, Herrn N., des Heil. Röm. Reiches Fürsten und Bischofe zu Fulda; der Römischen Keiserin Majestät Erzkanzlern, und durch Germanien und Gallien Primaten. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Gandersheim.

Richte dich hier nach dem Exempel von Quedlinburg.

Gengenbach.

Dem Hochwürdigen, in Gotte Andächtigen Herrn, Herrn N., Erwähletem und bestätigtem Abte des Keiserlichen freien Stiftes Gengenbach. Meinem gnädigen Herrn.

Hervorden.

Richte dich hier nach dem Exempel von Quedlinburg.

Kempten.

Dem Hochwürdigsten (Hochwürdigst = Hochgebohrnen) Fürsten und Herrn, Herrn N., des

des Heil. Röm. Reiches Fürsten, Abte zu Kempten, und Ihrer Majestät der Röm. Keiserin Erzmarschalle. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn. Aebte und Abtissinnen.

Marchtahl.

Dem Hochwürdigen, in Gotte Andächtigen Herrn, Herrn N., des Heil. Röm. Reiches Prälaten und Abte des unmittelbaren Stiftes und Gotteshauses Obermarchtahl ꝛc. Meinem gnädigen Prälaten und Herrn.

Nidermünster in Regensburg.

Der Hochwürdig = Hochgebohrnen Frau, Frauen N., des Keiserl. weltlichen Stiftes Nidermünster zu Regensburg Abtissin ꝛc. Meiner gnädigen Frauen.

Quedlinburg.

Der Hochwürdigst = Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frauen N., Königlicher Prinzessin von Preussen, und Marggrävin zu Brandenburg ꝛc. Postulirter und Bestätigter Abtissinne des Keiserl. freien weltlichen Stiftes Quedlinburg. Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Rothenmünster.

Der Hochwürdig = Hochgebohrnen Frau, Frauen N., Erwählten und bestätigten Abtissin des Keiserl. freien Stiftes Rothenmünster. Meiner gnädigen Frauen.

Aebte und Abtissinnen.

Stablo.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des Heil. Röm. Reiches Gefürstetem Abte zu Stablo und Malmedy, Graven von Logne ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

St. Ulrich und Afra.

Dem Hochwürdigen, in Gotte Andächtigen Herrn, Herrn N., des Keiserl. freien Stiftes zu St. Ulrich und Afra in Augsburg Abte; der Röm. Keiserl. Majestät immerwährendem Rahte und Kapellane. Meinem gnädigen Herrn.

Werden.

Dem Hochwürdigen und Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn N., der Keiserlichen freien Stifter St. Ludger zu Werden und Helmstadt Abte ꝛc. Meinem ꝛc.

Anmerk.

Nach diesen wenigen Exempeln wird einer die Aufschriften an die Abtissinnen zu Heggenbach, Guttenzelle, Obermünster in Regensburg, Lindau u. s. f. f. f.; ingleichen an die Aebte und Prälaten zu St. Emmeran in Regensburg, zu St. Georgen in Jsny, zu Münster in St. Gregorientahle, St. Gallen, Reisersheim, Wettehausen, Süssenried, Weissenau, Roggenburg, Münchrode, Jrsingen, Ursperg, Petershausen, Salmansweiler, Weingarten,

Ochsenhausen, u. s. f. s. f. schon einzurichten wissen.

Pröbste siehe im P.

B.

Bischöfe.

Bamberg.

Dem Hochwürdigsten, (Hochwürdigst-Hochgebohrnen) des Heil. Röm. Reiches Fürsten und Herrn, Herrn N., Bischofe zu Bamberg. Meinem Gnädigsten Fürsten (Bischofe) und Herrn.

Königsgräz.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., von Gottes und des Heiligen Apostolischen Stules Gnaden Bischofe zu Königsgräz. Meinem ꝛc.

Lübek.

Dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Postulirten Bischofe zu Lübek, Erben zu Norwegen, Herzoge zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarsen; Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Meinem ꝛc.

Anmerk.

1.) Nach diesen wenigen Exempeln wird einer die Titulatur an alle übrige Bischöfe, als Bischöfe, gar leicht von selbst einzurichten wissen.

2.) Erzbischöfe siehe im E.

3.) S. auch die Anmerkung zu Erzbischöfen.

C.

Churfürsten, Churprinzen, Cardinäle.

Churfürsten, Churprinzen, Cardinal u. s. w.

Siehe im K.

E.

Erzbischöfe.

Erzbischöfe.

Bisanz.

Dem Hochwürdigst=Hochgebohrnen, des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn N., Erzbischofe zu Bisanz rc. Meinem Gnädigsten Erzbischofe und Herrn.

Prag.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., von Gottes und des Heil. Apostolischen Stules Gnaden Erzbischofe zu Prag; Gebohrnen Legaten zu Rom rc. Meinem rc.

Salzburg.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des H. R. R. Fürsten, Graven von Schrattenbach; Erzbischofe zu Salzburg; Gebohrnen Legaten des Apostolischen Stules zu Rom, und Primati in Deutschland rc. Meinem Gnädigsten Erzbischofe und Herrn.

Wien.

Wien.

Dem Hochwürdigsten, in Gotte Erleuchtetsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des Heil. Röm. Reiches Fürsten und Erzbischofe zu Wien ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn. Erzbischöfe.

Anmerk.

1.) Siehe die Anmerkung zum Buchstaben B.

2.) Weil die Würden der geistlichen Fürsten dieser Art nicht erblich, sondern bald mit einer Person aus diesem, bald aus einem anderen Hause besetzet sind: so hat sich einer um die Namen und Geburtstitel derselbigen für sich zu bekümmern.

F.

Fürsten. Fürsten.

Anhalt-Bernburg.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Fürsten zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen; Graven zu Ascanien; Herrn zu Zerbst und Bernburg ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Anhalt-Dessau.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Fürsten zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graven zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Anhalt-

Fürsten.

Anhalt-Köthen.

Eben, wie bei Anhalt-Bernburg.

Anhalt-Zerbst.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Fürsten zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graven zu Ascanien; Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jevern und Kniphausen ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Auersberg.

Dem D. F. u. H., H. N., Herzoge in Schlesien, zu Münsterberg und Frankenstein, des H. R. R. Fürsten von Auersberg, Gefürstetem Graven von Thengen und Mitterburg, Graven zu Gotsche und Wels, Herrn in Schön- und Sülenberg, auch der Herschaften Lossenstein, Leuthen, Gschwend, Pölland, Weichselburg, Obergurg, Kleindorf, Pasberg, Bellay, Cäpich, Cosliage, Charchain und Gradigna; Obersten Erblandmarschalle und Obersten Erblandkämmerer im Herzogtuhme Krain und der Windischen Mark ꝛc. Meinem ꝛc.

Bernburg.

S. Anhalt.

Carolath.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten von Carolath, Graven von Schönaich, Freiherrn von Beuthen ꝛc. Meinem ꝛc.

Dessau.

Dessau.

Fürsten.

S. Anhalt.

Ditrichstein.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Ditrichstein, zu Niklasburg, Freiherrn zu Hallenburg, Finkenstein und Tahlberg, Herrn der freien Herschaft Trasp, wie auch der Herschaften Budin, Pomais, Welisch, Bürken und Butkau, wie auch Obersten Erblandjägermeister in Steiermark ꝛc. Meinem ꝛc.

Diez.

S. Nassau.

Fondi.

S. Mansfeld.

Fürstenberg.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Fürstenberg, Landgraven in der Bahr und zu Stülingen, Graven zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherrn zu Gundelfingen, Herrn der Herschaften Hohenhöfen, Hausen im Kitzingertahl, Möskirchen, Wildenstein, Wiesensteig, Waldsberg, Jungenau, Trochtelfingen, Hohenhöfen, Daschütz, Neuweselung, Buditschau, Lischau, Trockau und Weitra ꝛc. Meinem ꝛc.

Grundacker.

S. Lichtenstein.

Hazfeld.

Fürsten.

Hazfeld.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Trachenberg, Graven von Hazfeld und Gleichen, Herrn zu Blankenhagen, Kranichfeld, Wildenberg, Krottorf, Schönstein, Halderberg, Stetten und Rosenberg; freien Standesherrn in Schlesien ꝛc. Meinem ꝛc.

Hohenloh.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Hohenlohe, Graven zu Gleichen, Herrn zu Langenburg und Kranichfeld ꝛc. Meinem ꝛc.

Hohenzollern.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten zu Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg, Graven zu Sigmaringen, Veringen und Schwabek, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des H. R. R. Erbkämmerern ꝛc. Meinem ꝛc.

Isenburg.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Isenburg, Graven zu Büdingen, Herrn zu Birstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Karolath.

S. Carolath.

Kinski.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Kinski, Graven von Chiniz

und

und Tettau, Erbherrn der Herschaften Böhmischkemniz, Chlumez, Wylek, Schlowiz und Postowiz rc. Meinem rc. Fürsten.

Köthen.

S. Anhalt.

Lamberg.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Lamberg, Freihern von Orteneg und Ottenstein, Herrn der Herschaft Steier, Züchewiz, Schlobiz und Rabei; Erblandstalmeistern des Herzogtuhmes Krain und der Windischen Mark, wie auch Obersten Erblandkämmerern und Obersten Erblandjägermeistern in Oesterreich ob der Ens rc. Meinem rc.

Lichtenstein,

Grundackerscher Linie.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten zu Lichtenstein von Niclasburg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf Herzogen, Grand von Spanien von der ersten Klasse, Graven von Ritberg, Herrn der Herschaften Baduz und Schellenberg, Erbhern zu Rumburg, Warnsdorf, Niderleudendorf und Hauskirchen rc. Meinem rc.

Lobkowitz.

Dem D. F. u. H., H. N., in Schlesien zu Sagan Herzogen, des H. R. R. Fürsten,

Re-

Fürsten. Regirern des Hauses Lobkowitz, Gefürstetem Graven zu Sternstein, Herrn auf Chlumez, Raudniz an der Elbe, Enzowan, Unterperschkowiz, Bilin, Libschhausen, Selz, Plany, Stockau, Koschtiz und Mirschowitz ꝛc. Meinem ꝛc.

Löwenstein-Wertheim.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Löwenstein-Wertheim, Graven von Rochefort und Montaigu, Suveränen Fürsten von Chassepierre, Herrn zu Scharfeneg, Breuberg, Kerpen, Castelburg, Herbimont, Neufchateau, Weseriz, Schwanberg, Guttenstein, Zebau, Skupsch, Heid und Malkowiz ꝛc. Meinem ꝛc.

Mansfeld und Fondi.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Mansfeld und Fondi, Edlen Herrn zu Heldrungen, Seburg und Schraplau, Erbherrn der Herschaft Dobrzisch, Heiligenfeld, Neuhaus und Arnstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Nassau-Diez.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten von Oranien und Nassau, Graven von Katzenellenbogen, Vianden, Diez und Spiegelberg, Lingen, Mörs, Bühren, Lerdam; Margraven von Veer und Vliessingen, Herrn

und

und Baron von Breda, Beilstein, Lisfeld, Grave, Kuyk, Diest, Grunbergen, Herstal, Kranendonk, Warnestow, Arlei, Noseroi, St. Vit, Dusborch, Polanen, Wilhelmstadt, Nietwaes, Jselstein, Steenbergen und Martensdik, Gertruydenberg, Sevenberg, der Hohen- und Nideren Schwaluwe, Naeltwyk; Erbburggraven zu Antwerpen und Bisanz; Erbmarschalle von Holland; Erbstathaltern der sämtlichen vereinigten Niderlande; Direktorn der Ost- und Westindischen Compagnien ꝛc. Meinem ꝛc. Fürsten.

Nassau-Usingen.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten von Nassau; Graven zu Sarbrücken und Sarwerden; Herrn zu Lahr, Wisbaden und Jdstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Nassau-Weilburg.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten von Nassau; Graven von Katzenellenbogen, Vianden und Diez; Herrn zu Jdstein, Beilstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Oettingen.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Oettingen ꝛc. Meinem ꝛc.

Salm.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Salm; Wildgraven zu Daun

Fürsten.

und Kirburg; Rheingraven zu Stein; Graven zu Salm und Hochstraten; Herrn zu Anholt und Vistingen rc. Meinem rc.

Schwarzburg.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten zu Schwarzburg; der vier Graven des Reiches, auch Graven zu Hohenstein; Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg rc. Meinem rc.

Schwarzenberg.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Schwarzenberg und Hohen-Landsberg; Gefürstetem Landgraven zu Kleggau; Graven zu Sulz; Herrn zu Gimborn; Herrn des Herzogtuhmes Krummau und der Herschaften Murau, Wittingau, Frauenberg, Postelberg, Wildschüz, Reiffenstein, Drahowiz, Protiwin, Warlik, Winterberg und Chrynov rc. des H. R. R. Erbhofrichtern zu Rothweil rc. Meinem rc.

Solms.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten zu Solms; Graven zu Greifenstein, Haungen und Krichingen; Herrn zu Münzenberg, Rheda, Wildenfels, Sonnewalde, Putlingen, Dorstweiler und Beaucourt rc. Meinem rc.

Stol-

Stolberg.

Fürsten.

Dem D. F. u. H., H. N., des Heil. Röm. Reiches Fürsten von Stolberg; Graven zu Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein; Herrn zu Epstein, Münzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra, Klettenberg 2c. Meinem 2c.

Tassis.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Thurn und Tassis; Graven zu Valsassina; Freiherrn von Jmpten; Herrn der freien Reichsherschaften zu Echlingen und Osterhofen; Herrn zu Wolvertem, Rossum, Meusegem und Lerbek, der Gravschaft Hennegau Erblandmarschalle, im Heil. Röm. Reiche, Burgund und Niderlanden Erbgeneral- und Hofpostmeister 2c. Meinem 2c.

Thurn.

S. Tassis.

Trautsohn.

Dem D. F. u. H., H. N., des H. R. R. Fürsten von Trautsohn; Graven zu Falkenstein; Freihern zu Sprechen- und Schorfenstein; Herrn auf Matterei, Kina, Laa, St. Pölten, Martiniz, Kralowiz, Tschechtiz, Krisandau, Geblow, Neuschlos, Goldeg, Pilacheg, und des Marks Aspach an der Donau; Erblandhofmeister in Oester-

Fürsten.

reich unter der Ens, und Erblandmarschalle in Tyrol ꝛc. Meinem ꝛc.

Usingen.

S. Nassau.

Waldek.

Dem D. F. u. H., H. N., Fürsten von Waldek, Graven zu Pyrmont und Rappoltstein, Herrn zu Hoheneg und Geroldseg ꝛc. Meinem ꝛc.

Wertheim.

S. Löwenstein.

Zerbst.

S. Anhalt.

Anmerk.

Man hat in dieser Titulatur nur auf das Beständige gesehen. Um das Veränderliche und Abwechselnde, als hohe Civil- und Militarwürden, Ritterorden u. d. g. mus sich einer für sich bekümmern.

G.

Generalstaten.

Generalstaten der vereinigten Niderlande. Graven.

1.

Generalstaten der vereinigten Niderlande.

Den Hochmögenden Herren Generalstaten der vereinigten Niderlande. Meinen ꝛc.

2. Gra-

2.

Graven.

Graven.

Alverdissen.

Wie Bückeburg.

Baruht.

S. Solms.

Bentheim und Teklenburg.

Dem { Erlauchten / Hochgebohrnen } Graven und Herrn, Herrn N., des H. R. R. Graven zu Bentheim, Teklenburg, Steinfurt und Limburg; Herrn zu Lingen, Rheda, Weselinghofen, Hoya, Alpen und Helfenstein; Freihern zu Lennep, Erbvogte zu Cölln 2c.

Meinem { Gnädigsten / Gnädigen } Graven und Herrn.

Bisterfeld.

Wie Lippe-Detmold.

Blankenheim.

S. Manderscheid.

Brühl.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Brühl; Freihern zu Forsta und Pforthen; Herrn der Herschaften Grochwiz, Rhanisdorf, Burken, Pesterwiz 2c. Meinem 2c.

Graven.

Bückeburg.

S. Lippe.

Büdingen.

S. Isenburg.

Castell.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven und Herrn zu Castell rc. Meinem rc.

Dachsburg.

S. Leiningen.

Daun.

Dem = = = G. u. H., H. N., Graven und Herrn zu Daun, Fürsten zu Thiano rc. Meinem rc.

Detmold.

S. Lippe.

Dohna.

Dem = = = G. u. H., H. N., Burggraven und Graven von Dohna rc. Meinem rc.

Dohna=Wartenberg.

Dem = = = G. u. H., H. N., Burggraven und Graven zu Dohna, Herrn der freien Standesherschaft Wartenberg, auch zu Bralin und Goschüz rc. Meinem rc.

Droyssig.

S. Hoym.

Erpach.

Erpach. Graven.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Erpach, und Herrn zu Breuberg. Meinem rc.

Flodrop=Wartensleben.

Dem = = = G. u. H., H. N., Graven von Flodrop und Wartensleben; Herrn zu Leut, Möswik und Eisdem; Erbpannerherrn der Lande Valkenburg und Limburg; Erbmarschalle zu Lützenburg und der Gravschaft Tiani rc. Meinem rc.

Friesen.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Friesen; Erbherrn der hohen Standesherschaft Königsbrük auf Schönfeld, Graupen, Jessen, Praschwiz, Steinborn, Grüngrübgen, Kosel rc. Meinem rc.

Fugger.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Kirchberg und Weissenborn rc. Herrn zu rc. Meinem rc.

Gallas.

Dem = = = G. u. H., H. N., Graven von Gallas, Herzoge zu Luzara, Herrn der Herschaften Rohmhof und Schrebsdorf rc. Meinem rc.

Giech.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R.

Graven. R. Graven von Giech; Herrn zu Buchau und Thurnau ꝛc. Meinem ꝛc.

Greiz oder Gräz.

S. Reus.

Hartenburg.

S. Leiningen.

Hazfeld.

Dem = = = G. u. H., H. R., des H. R. R. Graven von Hazfeld und Gleichen; Herrn zu Wildenberg, Palland und Weisweiler ꝛc. Meinem ꝛc.

Heidesheim.

S. Leiningen.

Henkel.

Dem = = = G. u. H., H. R., des H. R. R. Graven von Henkel, Freiherrn von Donnersmark, freien Standesherrn zu Beuthen in Schlesien, Erbherrn der freien Standesherschaft Beuthen, Herrn zu Gefehl und Wesendorf ꝛc. Meinem ꝛc.

Hochberg.

Dem = = = G. u. H., H. R., des H. R. R. Graven von Hochberg; Freiherrn auf und zu Fürstenstein, Herrn der Herschaften Fürstenstein, Rohtenburg, Rohnstok und Friedland ꝛc. Meinem ꝛc.

Hohenloh.

Dem = = = G. u. H., H. R., des H. R. R. Graven zu Hohenloh und Gleichen; Herrn

Herrn zu Langenburg und Kranichfelde 2c. Meinem 2c. Graven.

Hohenzollern.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Hohenzollern-Sigmaringen, Veringen und Schwabek; Herrn zu Haigerloch und Wehrstein 2c. Meinem 2c.

Droyssig.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Hoym, Herrn der Herschaften Droyssig, Skölen, Gleina, Nebra, Bürkigt, Lobichau 2c. Meinem 2c.

Isenburg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Isenburg und Büdingen 2c. Meinem 2c.

Kastell.

S. Castell.

Kauniz-Rietberg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Kauniz und Rietberg; Herrn der Herschaften Austerliz, Ungarischbrod, Mohrischpreis, Grosorzenau, Bonow, Schuran, Neukauniz und Naro 2c. Meinem 2c.

Kinsky.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Chiniz und Tettau; Erbherrn der Herschaften Glumez, Wylek, Winar,

Graven. nar, Krattenau, Mazen, Eggerzau und Angern ꝛc. Oberſthofmeiſter im Königreiche Böhmen ꝛc. Meinem ꝛc.

Königsek.

Dem ꝛ ꝛ ꝛ G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Königsek und Rothenfels ꝛc. Meinem ꝛc.

Kufstein.

Dem ꝛ ꝛ ꝛ G. u. H., H. N., Graven von Kufstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Leiningen-Dachsburg.

Dem ꝛ ꝛ ꝛ G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspermont, Oberstein, Broich, Bürgel und Rippoltskirchen ꝛc. Meinem ꝛc.

Leiningen-Hartenburg.

Dem ꝛ ꝛ ꝛ G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Leiningen und Dachsburg, Herrn zu Aspermont und Rippoltskirchen ꝛc. Meinem ꝛc.

Leiningen-Westerburg.

Dem ꝛ ꝛ ꝛ G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Leiningen und Rixingen; Herrn zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrun und Forbach; des H. R. R. Semperfreien ꝛc. Meinem ꝛc.

Graven.

Lippe-Detmold.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven und Edlen Herrn von der Lippe, Oberherrn zu Vianen und Amoyden, Erbburggraven zu Utrecht, Herrn in Nordelos, Klutingen, Haften, Herweinen, Helau und Niefeld ꝛc. Meinem ꝛc.

Lippe-Bückeburg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven und Edlen Herrn zu der Lippe, Graven zu Schauenburg und Sternberg ꝛc. Meinem ꝛc.

Löwenstein-Wertheim.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort, Virneburg und Montaigu; Oberherrn zu Chassepierre; Herrn zu Scharfeneg, Breuberg, Herbimont und Neufchateau. Meinem ꝛc.

Manderscheid-Blankenheim.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Manderscheid, Blankenheim, Geroltstein und Falkenstein; Freiherrn zu Junkerraht; Herrn zu Daun, Keil, Bettingen, Reipoltskirchen, Neuerburg, Dollendorf und Erp ꝛc. Meinem ꝛc.

Metternich.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Metternich; Freiherrn von

Win-

Graven. Winnenberg und Bielstein; Herrn auf Zopfer, Königsberg, zu Königswart, Amonsgrün, Nonnenheim, Reinhartstein, Pausser und Geilsteim; Erbkämmerern des Erzstiftes Mainz ꝛc. Meinem ꝛc.

Montfort.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Montfort; Herrn von Bregenz, zu Tetnangen, Argen, Immenstadt und Pfannenberg. Meinem ꝛc.

Neuwied.

S. Wied.

Nostiz zu Reinek.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Nostiz und Reinek; Herrn der Herschaften Thůrniz, Libochowan, Pakomirschiz und Mirschiz ꝛc. Meinem ꝛc.

Nostiz-Röckeniz.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Nostiz und Reinek; Erbherrn der Herschaften Falkenstein, Heinrichsgrün, Tschochau, Grasliz, Litmiz, Sahr, Mastau und Litschka ꝛc. Meinem ꝛc.

Oettingen.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Oettingen und Wallerstein; Herrn zu Katzenstein, Hohenbaldern und Aufhausen ꝛc. Meinem ꝛc.

Oet-

Oettingen=Wallerstein. Graven.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Oettingen und Wallerstein; Herrn zu Siegfriedsberg, Mark, Ober= und Niderbissingen ꝛc. Meinem ꝛc.

Oppersdorf.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven und Herrn von Oppersdorf, Frei= herrn zu Eich und Friedstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Ortenburg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Ortenburg, Krichingen und Püttingen des älteren Geschlechtes; wie auch Herrn zu Seldenau, Neudek und Egelheim ꝛc. Meinem ꝛc.

Palfi.

Dem = = = G. u. H., H. N., Graven von Palfi von Erdödi, Erbherrn in Vereske ꝛc. Meinem ꝛc.

Pappenheim.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. ältestem Erbmarschalle, Reichsgraven von Pappenheim, Herrn in Rohtenstein, Kalden und Bellenberg ꝛc. Meinem ꝛc.

Platen.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven und Edlen Herrn von Platen und Hallermünde ꝛc. Meinem ꝛc.

Prom=

Graven.

Promniz.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Promniz; Freien Standesherrn zu Ples in Schlesien; Freiherrn in Sorau, Triebel, Naumburg; Herrn der Herschaften Drehna und Klitschdorf; Erbherrn zu Halbau, Kuhnau und Buhrau 2c. Meinem 2c.

Puchheim.

S. Schönborn.

Reiferscheid.

S. Salm.

Reinek.

S. Nostiz.

Reussen älterer Linie.

Dem = = = G. u. H., H. N., dem = = = des H. R. R. Graven und Herrn von Plauen; Herrn zu Graiz, Kranichfeld, Gera, Schlaiz, Lobenstein 2c. Meinem 2c.

Reussen jüngerer Linie.

Dem = = = G. u. H., H. N., dem = = = des H. R. R. Graven und Herrn von Plauen; Herrn zu Graiz, Kranichfeld, Gera, Schlaiz, Lobenstein und Burg 2c. Meinem 2c.

Rietberg.

S. Kauniz.

Rhein=

Graven.

Rheingraven.

S. Wild u. s. w.

Rosla.

S. Stolberg.

Röckeniz.

S. Nostiz.

Runkel.

S. Wied.

Salm-Reiferscheid.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Salm und Reiferscheid; Herrn zu Bedbur, Dyk, Alfter, Hackenbroich und Hainspach; Erbmarschalle des Erzstiftes und Kurfürstentuhmes Cölln rc. Meinem rc.

Schafgotsch.

Dem = = = G. u. H., H. N. Schafgotsch, des H. R. R. Graven und Herrn von Kynäst und Greifenstein rc. Meinem rc.

Schauenburg.

S. Lippe.

Schönborn.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Schönborn, Herrn zu Reichelsberg rc. Meinem rc.

Schönborn-Puchheim.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Schönborn, Puchheim

und

Graven. und Wolfstahl; Herrn zu Reichelsberg ꝛc. Meinem ꝛc.

Schönburg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven und Herrn von Schönburg; Herrn zu Glaucha und Waldenburg; Herrn der Nidergravschaft Hartenstein und Herschaft Lichtenstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Schlik.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Passaun und Weiskirchen; Herrn auf Kopoldno, Altenburg, Neuschlos, Barutschen, Gitschinoves und Bilstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Sinzendorf.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Erbschazmeistern; Graven und Herrn von Sinzendorf; Freiherrn zu Ernstbrunn; Herrn zu Rockendorf, Pekstal, Triebel und Tornlist; Erbschenken in Oesterreich ob der Ens ꝛc. Meinem ꝛc.

Solms-Baruht.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Solms und Braunfels; Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. Meinem ꝛc.

Solms-Sonnenwalde.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Solms und Teklenburg; Herrn

Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Graven. Sonnewalde ꝛc. Meinem ꝛc.

Sonnewalde.

S. Solms.

Stadion.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Stadion, Than = und Warthausen ꝛc. Meinem ꝛc.

Stahrenberg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Stahrenberg ꝛc. Meinem ꝛc.

Stolberg=Stolberg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein; Herrn zu Epstein, Münzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Klettenberg ꝛc. Meinem ꝛc.

Stolberg=Rosla.

Eben wie bei Stolberg=Stolberg.

Stolberg=Wernigeroda.

Eben wie bei Stolberg=Stolberg.

Teklenburg.

S. Bentheim.

Trauchburg.

S. Truchses.

Graven.

Truchses von Waldburg zu Trauchburg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Erbtruchsessen; Graven zu Trauchburg und Friedberg; Herrn zu Waldburg, Scheer, Diermentingen, Bussen und Kisleg ꝛc. Meinem ꝛc.

Waldburg zu Trauchburg.

S. Truchses.

Waldburg=Waldsee.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Erbtruchsessen; Graven zu Wolfegg; Freiherrn zu Waldburg; Herrn zu Waldsee, Zeil, Wurzach und Marstetten ꝛc. Meinem ꝛc.

Waldeck.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Waldeck und Pyrmont; Herrn zu Tonna ꝛc. Meinem ꝛc.

Waldsee.

S. Waldburg.

Waldstein.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Waldstein ꝛc. Obersten Erbvorschneidern des Königreiches Böhmen ꝛc. Meinem ꝛc.

Wallerstein.

S. Oettingen.

War=

Graven.

Wartenberg.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Wartenberg; Herrn zu Fischbach, Sombach, Rohrbach, Ober- und Nidermellingen, Ellerstadt, Aspach und Oranienhof ꝛc. Meinem ꝛc.

Wartenburg.

S. Dohna.

Wartensleben.

S. Flodrop.

Wazdorf.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Wazdorf; Herrn zu Lichtenwalda ꝛc. Meinem ꝛc.

Wernigeroda.

S. Stolberg.

Wertheim.

S. Löwenstein.

Werther.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Werther und Beichlingen; Herrn auf Bachra; des H. R. R. Erbkammertührhütern ꝛc. Meinem ꝛc.

Westerburg.

S. Leiningen.

Wied-Neuwied.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Wied in Neuenwied und

Graven. Runkel; Herrn zu Isenburg ꝛc. Meinem ꝛc.

Wied-Runkel.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Wied, Runkel, Isenburg, Krichingen und Püttingen; Herrn zu Dierdorf ꝛc. Meinem ꝛc.

Wild- und Rheingraven.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Wild- und Rheingraven zu Daun, Kirburg und Grumbach; Graven zu Salm und Herrn zu Vinstingen. Meinem ꝛc.

Windischgräz.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Windischgräz; Freiherrn von Waldstein und Intahl; Herrn zu Trautmansdorf, Prerau, Gözendorf und Tscherin; Obersten Erblandstallmeister in Steiermark ꝛc. Meinem ꝛc.

Witgenstein.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven zu Sain, Witgenstein und Hohenstein; Herrn zu Homburg, Valendar, Neumagen, Lohra und Klettenberg ꝛc. Meinem ꝛc.

Wurmbrand.

Dem = = = G. u. H., H. N., des H. R. R. Graven von Wurmbrand und Stuppach ꝛc.

pach rc. Obersten Erbküchenmeister des Herzogtuhmes Steier rc. Meinem rc. Graven.

Zinzendorf.

Dem : : : G. u. H., H. N., Graven von Zinzendorf und Pottendorf; Erblandjägermeistern in Oesterreich. Meinem rc.

Anmerk.

Siehe die Anmerkungen zu den vorhergehenden Buchstaben.

H.

Herzoge.

Herzoge.

Hoch- und Deutschmeister.

Aremberg.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Herzoge zu Aremberg, Croy, und Arschot; Grand von Spanien; Fürsten zu Porcean; Marggrafen zu Montkornet; Graven zu Lalaing und Champlite; Baron zu Perweis; Herrn zu Enguien und Perseel rc. Meinem rc.

Beck.

S. Holstein.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg rc. Meinem rc.

Herzoge.

Glücksburg.

S. Holstein.

Gotha.

S. Sachsen.

Gottorp.

S. Holstein.

Hildburghausen.

Eben wie an Sachsen-Weimar.

Holstein-Gottorp.

Dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Fedorowiz, Grosfürsten von Rusland, Erben zu Norwegen, Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Graven zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Meinem Gnädigsten Grosfürsten und Herrn.

Holstein-Sonderburg.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Erben zu Norwegen; Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen; Graven zu Oldenburg und Delmenhorst rc. Meinem rc.

Eben so schreibet man auch an Holstein-Beck, Holstein-Glücksburg und Holstein-Plön.

Meinungen.

Eben wie an Sachsen-Weimar.

Mecklen-

Meklenburg-Schwerin.

Herzoge.

Dem D. F. u. H., H. N., Herzoge zu Meklenburg; Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graven zu Schwerin; Herrn der Lande Rostok und Stargard ꝛc. Meinem ꝛc.

Eben so auch an Meklenburg-Strelitz, und an alle Prinzen aus diesem Hause.

Plön.

S. Holstein.

Sachsen-Gotha.

Dem D. F. u. H., H. N., Herzoge zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen; Landgraven in Thüringen; Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Niderlausiz; Gefürstetem Graven zu Henneberg; Graven zu der Mark und Ravensberg; Herrn zu Ravenstein und Tonna ꝛc. Meinem ꝛc.

Sachsen-Weimar.

Dem D. F. u. H., H. N., Herzoge zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen; Landgraven in Thüringen; Marggraven zu Meissen; Gefürstetem Graven zu Henneberg; Graven zu der Mark und Ravensberg; Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Salfeld.

Eben wie an Sachsen-Weimar.

Herzoge.

Schwerin.

S. Meklenburg.

Sonderburg.

S. Holstein.

Streliz.

S. Meklenburg.

Stutgard.

S. Würtenberg.

Weimar.

S. Sachsen.

Wolfenbüttel.

S. Braunschweig.

Würtenberg-Stutgard.

Dem D. F. u. H., H. N., Herzoge zu Würtenberg und Teck; Graven zu Mümpelgard; Herrn zu Heidenheim rc. Meinem rc.

✣ ✣ ✣

Hoch- und Deutschmeister.

Hoch- und Deutschmeister.

Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des H. R. R. Fürsten, Administratori des Hochmeisterthums in Preussen, wie auch Meistern des Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschland rc. Meinem rc.

J.

Johannitermeister.

Johannitermeister zu Heidersheim.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des H. R. R. Fürsten rc. Ober-

Obersten Meister und Grospriorn des Johanniterordens zu Jerusalem in deutschen Landen. Meinem &c.

K.

1.) Keiser, 2.) König, 3.) Kurfürst, 4.) Kronprinz, 5.) Kurprinz, 6.) Kardinal.

Römischer Keiser. Keiser.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz dem Ersten, Erwählterm Römischen Keiser, allezeit Mehrern des Reiches, in Germanien und zu Jerusalem Könige, Herzoge zu Lothringen und Bar, Grosherzoge zu Toskana, Herzoge zu Kalabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggraven zu Pont a Mousson und Nomeny, Graven der Provinz Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Sarwerden, Salm, Falkenstein &c. Meinem allergnädigsten Keiser und Herrn.

An die regirende Keiserin und Königin von Ungern. Keiserin.

Der Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürstin und Frau, Frauen Marie Theresie, Römischer Keiserin, Königin von

Keiser. Ungern, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Sklavonien; Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Braband, Mailand, Steier, Kärnthen, Krain, Mantua, Parma, Placenz, Limburg, Luxenburg, Geldern, Würtenberg, Ober- und Niderschlesien; Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen; Marggrävin zu Burgau, Mähren, Ober- und Niederlausiz; Gefürsteten Grävin zu Habsburg, Flandern, Tirol, Pfirt, Kyburg, Görz, Gradisca und Artois; Landgrävin in Elsas; Grävin zu Namur; Frauen der Windischen Mark, zu Portenau und Mecheln rc. Meiner Allergnädigsten Keiserin, Königin und Frau.

Rusland.

Der Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürstin und Frau, Frauen Elisabeth, Keiserin und Selbstbeherscherin von ganz Rusland, zu Moscau, Kiow, Wolodomir, Novogrod, zu Kasan, in Astracan, und zu Siberien Czarin; Frauen zu Pleskow, und Grosfürstin zu Smolenskow; Fürstin zu Esthland, Liefland, Karelien, Twerski, Jughorski, Permski, Wiatski, Bolgarski, und anderer; Grosfürstin zu Novogrod; des nidern Landes zu Czernichov, Rezan, Rostow, Jaroslow, Bieloserski, Udorski,

Obdors-

Obdorski, Kondinski, und der ganzen Nordseite Gebieterin; wie auch des Iverischen Landes Kartalinski, Grusinski und Cabardinski, der Cirkassen, Gerischen und anderer vielen Oestlichen, Westlichen und Nordlichen Herschaften und Länder Fürstin, auch Beherscherin vieler anderer Landschaften 2c. Meiner Allergnädigsten Keiserin, Fürstin und Frau. Keiser.

2.

Könige. Könige.

Dännemark.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Könige zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gohten; Herzoge zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarsen; Graven zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

Engelland.

S. Grosbritannien.

Frankreich.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Allerchristlichen Fürsten und Herrn, Herrn N., Könige in Frankreich und Navarra 2c. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

Gros=

Könige.

Grosbritannien.

S. p. 132. §. 4.

Neapolis oder Sicilien.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Könige beider Sicilien und Jerusalem; Infanten von Spanien; Herzoge von Parma, Piacenza und Castro ꝛc. Grosherzoge von Toskana ꝛc. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn.

Pohlen.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Könige in Pohlen; Grosherzoge in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, Zschernichovien ꝛc. Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen; des Heil. Röm. Reiches Erzmarschalle und Kurfürsten; Landgraven in Thüringen; Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Niderlausiz; Burggraven zu Magdeburg; Gefürstetem Graven zu Henneberg; Graven zu der Mark, Hanau, Ravensberg und Barbi; Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Preussen.

Könige.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Könige in Preussen; Marggraven zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reiches Erzkämmerern und Kurfürsten; Souverainen und Obersten Herzoge von Schlesien; Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Gravschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzoge; Burggraven zu Nürnberg; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs; Graven zu Hohenzollern, Rupin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostok, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlai und Breda ꝛc. Meinem ꝛc.

Schweden.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., der Schweden, Gothen und Wenden ꝛc. Könige; Grosfürsten in Finland; Herzoge zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen ꝛc. Meinem ꝛc.

Sicilien.

S. Neapolis.

3. Kur-

Kurfür-
sten.

3.
Kurfürsten.

Baiern.

Dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., in Ober- und Niderbaiern, auch der Oberpfalz Herzoge; Pfalzgraven beim Rheine; des H. R. R. Erztruchsessen und Kurfürsten; Landgraven zu Leuchtenberg rc. Meinem Gnädigsten Kurfürsten und Herrn.

Brandenburg.

S. Preussen.

Braunschweig-Lüneburg.

S. Grosbritannien.

Cölln.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Erzbischofe zu Cölln; des H. R. R. durch Italien Erzkanzlern und Kurfürsten. Meinem Gnädigsten Kurfürsten und Herrn.

An den jetzigen Kurfürsten von Cölln.

Dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clemens August, Erzbischofen zu Cölln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzlern und Kurfürsten; Bischofen zu Hildesheim, Paderborn,

born, Münster und Osnabrük, in Ober- und Niderbaiern, auch der Oberpfalz, in Westphalen und Engern Herzoge; Pfalzgraven beim Rheine; Landgraven zu Leuchtenberg; Graven zu Pyrmont; Grosmeistern des Deutschen Ordens zu Mergentheim; Probsten zu Lüttich; Herrn zu Borkelo ꝛc. Meinem Gnädigsten Kurfürsten und Herrn. Kurfürsten.

Hannover.

S. Grosbritannien.

Mainz.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des H. Stuhles zu Mainz Erzbischofe, und des H. R. R. durch Germanien Erzkanzlern und Kurfürsten ꝛc. Meinem ꝛc.

Pfalz.

Dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Pfalzgraven beim Rheine; des H. R. R. Erzschazmeistern und Kurfürsten; Herzoge in Baiern, zu Jülich, Cleve und Bergen, Fürsten zu Mörs; Graven zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg; Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Sachsen.

Dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Herzoge

zu

Kurfürsten. zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, des H. R. R. Erzmarschalle und Kurfürsten; Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Niderlausiz; Burggraven zu Magdeburg, Gefürstetem Graven zu Henneberg, Graven zu der Mark, Ravensberg und Barbi, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem ꝛc.

Trier.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Erzbischofe zu Trier, des H. R. R. durch Gallien und des Königreiches Arelat Erzkanzlern und Kurfürsten ꝛc. Meinem ꝛc.

4. Kronprinzen.

Kronprinzen.

Keiserl. Königl. Kronprinz.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Keiserlichen und Kronprinzen in Ungern, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Sklavonien; Erzherzoge zu Oesterreich; Herzoge zu Burgund, Steier, Kärnthen, Krain ꝛc. Graven zu Habsburg, Tyrol und Görz ꝛc. Meinem Gnädigsten Keiserlichen und Kronprinzen.

Kron-

Kronprinz von Engelland, oder Prinz von Wallis.

Kronprinzen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Prinzen von Wallis; Herzoge und Kronprinzen in Engelland, wie auch Kurprinzen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Meinem Gnädigsten Kronprinzen und Herrn.

5. Kurprinzen.

Kurprinzen.

Kurprinz von Sachsen.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Königlichem Prinzen in Pohlen und Litthauen; Kurprinzen und Herzoge zu Sachsen, Jülich Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen; Landgraven in Thüringen; Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Niderlausiz; Burggraven zu Magdeburg; Gefürstetem Graven zu Henneberg; Graven zu der Mark, Ravensberg und Barby; Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem Gnädigsten Kurprinzen und Herrn.

Jetzige Kurprinzessin von Sachsen.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frauen Marie Antonette, Königlicher Prin-

Kurprinzen.

Prinzeßin in Pohlen und Litthauen; Kurprinzeßin und Herzogin zu Sachsen rc. Gebohrner Keiserlichen Prinzeßin und Herzogin in Baiern rc. Meiner Gnädigsten Kurprinzeßin und Frau.

6.

Kardinäle.

Kardinäle.

Dem Hochwürdigsten in Gotte Vater, Fürsten und Herrn, Herrn N., der Heiligen Römischen Kirche Kardinalbischofe, (Kardinalpriester, Kardinaldiakonus) rc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

L.

Landgraven.

Landgraven.

Hessen-Kassel.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Landgraven zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Graven zu Katzenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Meinem Gnädigsten Fürsten (Landgraven) und Herrn.

Eben so, nur mit Auslassung Hanaus, wird auch an alle Landgraven und Prinzen von Rheinfels, Wanfried, Philipstahl und Rothenburg geschrieben.

Hessen-

Hessen-Darmstadt und Homburg.

Landgraven.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Landgraven zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Graven zu Katzenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen 2c. Meinem 2c.

M.

Marggraven.

Marggraven.

Baden-Baden.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Marggraven zu Baden und Hochberg, Landgraven zu Sausenberg, Graven zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, wie auch der Herschaften Schlackenwerd, Lowosiz und Teising 2c. Meinem 2c.

Baden-Durlach.

Dem D. F. u. H., H. N., Marggraven zu Baden und Hochberg; Landgraven zu Sausenberg; Graven zu Sponheim und Eberstein; Herrn zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg 2c. Meinem 2c.

Brandenburg-Anspach oder Onolzbach; Bayreuth oder Kulmbach.

Dem D. F. u. H., H. N., Marggraven zu Bran-

Marggraven. Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzoge; Burggraven zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin; Graven zu Hohenzollern ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten (Marggraven) und Herrn.

P.

Pfalzgraven u. s. w. 1.) Pfalzgraven. 2.) Prinzen und Prinzessinnen. 3.) Prälaten. 4.) Pröbste.

1. Pfalzgraven zu Zweibrücken und Birkenfeld.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Pfalzgraven beim Rheine; Herzoge in Baiern, Jülich, Cleve und Berge; Fürsten zu Mörs; Graven zu Veldenz, Sponheim, Rappoltstein, Hohenach, der Mark, Ravensberg und Rixingen, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten (Pfalzgraven) und Herrn.

2.

Keiserl. Königl. Prinzessin.

Prinzen. Prinzessinnen.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frauen N., Keiserl. Königl. Prinzessin in Ungern und Böhmen rc. Erzherzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Steier, Kärnthen und Krain rc. Grävin zu Habsburg, Tyrol und Görz rc. Meiner Gnädigsten Prinzessin.

Kursächsischer Prinz.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., Königlichen Prinzen in Pohlen, Prinzen und Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen; Landgraven in Thüringen; Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Niderlausiz; Burggraven zu Magdeburg; Graven zu Henneberg, Graven zu der Mark, Ravensberg und Barbi rc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Englische Prinzessin.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen N., Königlichen Prinzessin von Grosbritannien, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg rc. Meiner Gnädigsten Prinzessin.

Prälaten.

3.
Prälaten.

S. Aebte.

Pröbste.

4.
Pröbste.

Elwangen.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn N., des Heil. Röm. Reiches Fürsten und Probste zu Elwangen ꝛc. Meinem ꝛc.

Eben so auch bei Bergtolsgaden, Weissenburg ꝛc.

R.

Rheingraven.

Rheingraven.

S. im G.

Nomenklator.

☆ ☆
☆

Vorbericht zum rechten Gebrauche des gegenwärtigen Nomenklators.

Vorbericht.

1.) Es sind nur hauptsächlich die Namen derjenigen Länder, Städte, Flüsse u. s. w. geliefert worden, die zu Deutschlande gehören, oder ausserdem bei deutschen Federn am meisten vorkommen mögten.

2.) Wer eine Stadt, einen persönlichen, einen Amtsnamen o. d. g. aufschläget, und nicht findet: da ist es ein Zeichen, daß ein solches Wort im Französischen eben so heisset, z. E. du woltest wissen, wie Berlin, Amsterdam, Augustin, Dorothee, Hausvogt, Gogreve o. d. g. auf französisch hiesse, und fändest alles dieses nicht im Nomenklator: so ist es ein Zeichen, daß diese Wörter auch auf französisch unverändert heissen: Berlin, Amsterdam, Augustin, Dorothee, Hausvogt, Gogreve u. s. w. S. §. 7. Anmerk. 2.

3.) Die Benennungen gemeiner Handwerker und dergleichen, sind überal nicht darin zu finden. Die Ursache davon siehe im 7. Kap. §. 12. Anmerk. 3.

Vorbericht.

4.) Diejenigen Land- und Stadtnamen, die sich auf **urg**, **gen**, **ausen**, **urt**, **ach** und **ver** endigen, sind auch ausgelassen; weil die französische Abänderung hier eines für alles gemerket werden kan: denn

(1.) die in **urg** werden allemahl in ourg verwandelt; als: Salzbourg, Neubourg, Quedlinbourg u. s. f.

(2.) Die in **gen** in gue, als: Oettingue, Schleusingue, Beichlingue u. s. f.

(3.) Die in **ausen** in ouse, als: Nordhouse, Frankenhouse, Barsinghouse u. s. f. (Jedoch ist zu merken, daß die Franzosen die Endung **ausen** unverändert zu lassen, selbst schon sehr gewohnet sind).

(4.) Die in **urt** in ort, als: Francfort, Erfort, Schweinfort u. s. f.

(5.) Die in **ach** in ac, als: Eisenac, Kreuznac, Erpac u. s. f.

(6.) Die in **ver** in vre, als: Hannovre, u. s. f.

5.) Ein jedes Wort mus unter seinem Buchstaben gesuchet werden; z. E. **Bauverwalter**, nicht unter Verwalter, sondern im B.; Kammerraht nicht unter Raht, sondern im K.; u. s. a. i. ů.

6.) **Am** oder **an der** bei Flüssen, Seen, Bergen u. s. w. wird durch sur gegeben; als:

als: zu Elbingeroda am Harze; zu Frankfurt am Maine, an der Oder u. s. f. à Elbingeroda sur (oder proche) la Forêt du Harz; à Francfort sur le Main; à Francfort sur l'Oder, u. s. w. Vorbericht.

7.) In, bei Ländern, wird durch en, aber ohne Artikel, gegeben; als: zu Neustadt in Oesterreich à Neustadt en Autriche (nicht: en l'Autriche); zu Iburg in Westphalen à Ibourg en Westphalie (nicht: en la Westphalie).

8.) Bei, zu Oertern, als: zu Nörten bei Göttingen; Linden bei Hannover; Marienburg bei Hildesheim, u. s. w. wird durch près de gegeben, als: à Nörten près de Göttingue; à Linden près d'Hannovre; à Marienbourg près d'Hildesheim, u. s. f. An Stat des près de kan auch das par (über, durch) mit dem Namen der nächsten bekanten Stadt gesetzet werden, als:

A Monsieur,
Monsieur N.
&c. &c.
à
Par Nordheim. Holtensen.

Das Par &c. kan auch gleich mit an den Ort des Briefes gehänget werden, als:

Vorbericht.

A Monsieur,
Monsieur N. &c.
à
Holtensen par Nordheim.

9.) Mit oder nebst einem Packete, gezeichnet N. heisset: avec un Paquet, marqué N.

10.) Des und des, oder in Diensten des und des, oder bei dem und dem u. d. g. wird, wie es einem dasmahl am besten klinget, bei mänlichen Wörtern durch de Son oder pour Son; bei weiblichen durch de Sa oder pour Sa; oder auch in beiden Fällen durch au Service de Son (Sa) ausgedrücket, nach folgender Tabelle:

A Monf.
Monf. N.
Valet de Chambre

1.) [de / pour] Sa Majesté [le Roi / la Reine] de N.
2.) au Service de Sa Majesté [le Roi / la Reine] de N.

1.) [de / pour] Son Altesse Sérénissime, Monseigneur le Duc (Marggrave; Prince &c.) de N.
2.) au Service de Son Altesse Sérénissime, Monseign. le Duc de N.

1.) de

1.) [de / pour] Son Excellence, Monseigneur le Comte (le Baron; le Conseiller Privé &c.) de N. — Vorbericht.

2.) au Service de Son Excellence, Monseigneur &c.

Anmerk.

Wenn kein Abstractum, als: Majesté, Altesse, Excellence, bei dem Herrn Stat findet, bei welchem derjenige, an den ich schreibe, in Diensten ist: so ist es nicht gewöhnlich, au Service de, und noch weniger pour, zu setzen; sondern man schreibet da nur blos de Monsieur, oder nach Befinden de Monseigneur, z. E. an einen Schreiber auf einem Amte:

A Monsieur,
Monsieur Meliboeus,
Ecrivain de Monf. le Baillif d'Utopia
à
Utopia.

An den
Kammerdiener eines vornehmen Herrn.

A Monsieur,
Monsieur Attilius,
Valet de Chambre de Monseigneur
(Monsieur) le Baron de Marius
à
Utopia.

11.) Das des und des, imgleichen der und der, als Abt des Klosters N.; Prediger der Gemeine zu N. u. d. m. wird in obi-

Vorbericht.

obigen und anderen Fällen bei mänlichen Wörtern öfters auch nur blos durch du, und bei weiblichen durch de la gegeben, z. E.

Abbé du Monastère, oder du Cloitre, oder de l'Abbaïe de - - -

Pasteur { de l'Eglise de - - -
de la Cathédrale de Breme,
du Dôme de Berlin.

12.) Bei mänlichen Wörtern findet der Artikel le, und bei weiblichen la Stat; als le Prince, le Conseiller; la parole, la Province &c. Um übrigens zu wissen, ob ein Wort mänlich oder weiblich sei, mus ein Nongallus ein gutes Lexikon bei der Hand haben.

13.) Wo der Artikel le und la, imgleichen die Präposition de apostrophiret (d. i. l' und d' geschrieben) werden müsse: davon kan sich einer folgende Regeln merken:

(1.) Wenn ein Wort darauf folget, das mit einem Selbstlaute anfänget, so werden die Wörterchen le, la, de, allezeit apostrophiret, als: Général d'Infanterie; Ordre de l'Elephant &c.

(2.) Wenn ein Wort darauf folget, das mit einem h anfänget, so mus man aus der Grammatik wissen, wo ein solches h aspiriret wird, oder nicht.

Wird

Wird es nicht aspiriret, als Hannovre, Hôtellerie u. s. w., so werden diese obgedachte Partikeln apostrophiret, als: d'Hannovre; also auch A Monſ. Monſ. N., Sommelier de l' hôtellerie du Lion d'or (Küper in dem Gasthofe zum güldenen Löwen). Vorbericht.

Wird das h aspiriret, so apostrophiret man nicht, als: de Hardegſen; la Hongrie u. s. f.

(3.) Doch merke, daß die Franzosen gewohnet sind, in den fremden Namen, die mit h anfangen, solches h allemahl als aspirabel zu betrachten. Man kan also sicher schreiben: de Hameln; de Hambourg; les Etats de Hollande; de Hannovre, u. s. a. i. ů.

14.) (1.) Ma, ta, ſa, werden nicht apostrophiret; sondern wenn ein Selbstlaut, oder stummes h folget, in mon, ton, ſon, verwandelt, als: Son Alteſſe.

(2.) Le wird vor einem aspirirten h nicht apostrophiret (S. oben Nro. 13, 2.). Wenn man folglich **von** oder **bei** ausdrücken wil, so setzet man du; als: Gestütenmeister bei Sr. Durchlauchtigkeit, u. s. f. Maitre du Haras de Son Alteſſe &c. à N. (anstat de le Haras).

15.) Al-

Vorbericht.

15.) Alles Uebrige, was etwa von Accenten, Signaturen u. d. g. noch zu merken wäre, mus ein Nongallus blindlings aus den Exempeln nachmachen; weil die Regeln davon hier für ihn viel zu dunkel und weitläufig ausfallen würden.

❁ ❁ ❁

A.

Aachen, Aken, Aix la Chapelle.

Abgesanter, Ambassadeur. Envoyé (Ordinaire, Extraordinaire) Bevolmächtigter Abgesanter, Envoyé Plénipotentiaire.

Abt, Abbé.

Abtei, Abbaïe.

Abtissin, Abbesse.

Abtsweiler, Abbeville.

Accise, Accise. S. Licent.

Acciscasse, Bureau de l'accise.

Acciscommissarius, Commissaire de l'accise.

Accisdirector, Directeur de l'accise.

Acciseinnehmer, Receveur de l'accise.

Accisinspector, Inspecteur de l'accise.

Accisrath, Conseiller de l'accise.

Actuarius, Greffier de la Justice. Actuaire.

der Adel, la Noblesse. Des Adels, oder bei = von = dem Adel, de la Noblesse.

einer von Adel, Gentilhomme.

Adjunctus, Ajoint.

Adjutant, Aide de Camp. Adjutant.

Admiral, Amiral. Admiral.

Admiralitätsraht, Conseiller de l'Admiralité.

Adolph, Adolphe.

Adreshaus, Bureau d'Adresse.

Adrian, Adrien. Hadrien.

Advocat, Avocat. (Consulent) Jurisconsulte.

Advocatfiscal, oder Advocatus

vocatus Fisci, Avocat du Fisc. Fiscal. Avocat général.
Aegidius, Gilles.
Aeltere, der, l' Aîné. l' Ancien.
Agatha, Agathe.
Agent, Agent.
Akademie, Université. Académie.
Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften, Académie des Sciences & des Arts Mécaniques.
Albertina, Albertine.
Albinus, Aubin.
Albrecht, Albert.
Alexander, Alexandre.
Almosen, les Aumones.
Almosenpfleger, Administrateur des Aumones.
Almosenversorger, oder Almosinirer, Aumonier.
Altemark, la vieille Marche.
Amadäus, Amadée.
Amalia, Amelie.
Ambrosius, Ambroise.
Amtman, Baillif du Bailliage de N.
Amtschreiber, Greffier du Bailliage. Vice-Baillif. Amtschreiber.
Amtseinnehmer, Receveur du Bailliage.
Amtshauptman, Drossart. Intendant du Bailliage. Capitaine du Bailliage.
Amtskammerraht, Conseiller de la Chambre des Domaines.
Amtskammerrentmeister, Thrésorier de la Chambre des Domaines.
Amtsraht, Conseiller du Bailliage.
Amtsrentsverwalter, Intendant de l' Epargne, oder de la Chambre des Revenus du Bailliage de N.
Amtsverwalter, Amtsverweser, Administrateur du Bailliage de N.
Andreas, André.
Anna, Anne.
Annaberg, Anneberg.
Antiquarius, (der mit gebundenen Büchern handelt) Antiquaire.
Anton, Antoine.
Antonia, Antoinette.
Antoninus, Antonin.

Ant-

Antwerpen, Antorf, Anvers.
Anwald, Procureur.
Apollonia, Apollonie.
Apotheke, Apoticairerie.
Apotheker, Apoticaire.
Appellationsgerichtspräsident, Président de la Cour des Appels, oder de la Chambre des Appellations, oder du Tribunal.
Appellationsraht, Conseiller des Appels, oder Conseiller de la Chambre des Appels, oder du Tribunal.
Archidiaconus, Archidiacre.
Archiv, les Archives.
Archivarius, Garde des Archives. Archiviste.
Armendirectorium, Directoire général des Aumones.
Armenhaus, Maison de Charité. Hôpital.
Arnold, Arnolde. Arnaud.
Arzt, Médecin.
Assessor, Assesseur.
Astronomus, Astronome.
Auditor, Auditeur de la Guerre.
Auditor, Auditor (nicht Auditeur) du Conseil &c. (z. E. Auditor de la Chancellerie &c., du Bailliage &c. de la Chambre &c. bei den französischen Gerichten heisset ein solcher Assesseur).
Audenarde, Oudenarde.
Aufseher, Inspecteur. Intendant. Directeur.
Augenarzt, Oculiste.
August, Auguste.
August, (Monat) Aout.
Aurelia, Aurellie. Aureille.
Aurich, Auric.
Ausmesser, Landmesser, Mesureur. Géometre.
Ausreiter, Sergent provincial.

B.

Baccalaureus, Bacheller.
Baden im Elsasse, Bade en Alsace.
Baden in der Schweiz, Bade en Suisse.
Bader, Baigneur. Maitre d'etuve. Etuviste.
Baiern, la Baviere.
Baireuth, Bareuth.
Balduin, Baudouin.

Balmeister, Maitre du tripot. Maitre du jeu de paume.
Bankirer, Banquier.
Bannerherr, Baron.
Barbara, Barbe.
Barbirer, Barbier. Chirurgien.
Barfüssermönch, Cordelier.
Baron, Baron.
Baronin, Baronne. der=von=bei der Baronin, de la Baronne.
Barthel, Bartholomäus, Bartélemi.
Basel, Basle. Bâle.
Basilius, Basile.
Batavien, Holland, Batavie.
Bauamt, Direction des Bàtimens. Intendance des Bàtimens.
Baucommissarius, Commissaire pour les Bâtimens.
Baudirektor, Intendant, oder Directeur des Bâtimens.
Bauherr, Maitre du Bâtiment.
Bauinspektor, Inspecteur des Bâtimens.
Baumeister, Architecte. Intendant des Bâtimens.
Baumeister in einer Stadt, Architecte de la Ville &c.
Baurаht, Conseiller de la Direction des Bâtimens.
Bauschreiber, Ecrivain, oder Sécretaire pour les Bâtimens.
Bauverwalter, Administrateur (Intendant) des Bâtimens.
Bauzen, Boudissin.
Beatrix, Béatrice.
Beisitzer, Assesseur.
Beisitzer im Gerichte, Assesseur de la Justice.
Belgrad, Belgrade.
Benedict, Bénoit.
Bereiter, Ecuyer. Maitre du manege. Piqueur.
Bergbeamter, oder Bedienter, Officier aux Mines.
Bergcommissarius, Commissaire des Mines.
Bergdirektor, Directeur des Mines.
Berggeschworner, Inspecteur juré des Mines.

Berghauptman, Surintendant des Mines. Directeur les Mines. Capitaine des Mines.

Bergmeister, Maitre (Intendant) des Mines.

Bergraht, Conseiller pour les, (oder des) Mines.

Bergschreiber, Ecrivain (Sécretaire) aux (oder des) Mines.

Bergen, Mons.

Bern, Berne.

Bernhard, Bernard.

Bibliothecarius, Bibliothecaire.

Billetschreiber, Ecrivain des Billets pour le Service & les Logemens des Soldats.

Bisanz, Besançon.

Bischof, Evêque.

Bischofstuhm, l'Evêché.

Bischöflich, de Monseigneur l'Evêque.

Bischöfliche Gnaden, Sr. de Son [Altesse / Excellence] Reverendissime.

Blasius, Blaise.

Blutrichter, Juge criminel.

Böhmen, la Boheme.

Bonn, Bonne.

Bononien, Bologne.

Bohtenmeister, Maitre des Depêches.

Brabant, le Brabant.

Braunschweig, Bronsvic. Brounsvic.

Bremen, Breme.

Brigadir, Brigadier.

Brigadir zu Fusse, Brigadier d'Infanterie.

Brigadir zu Pferde, Brigadier de Cavallerie.

Brigitta, Brigide. Brigite.

Britannien, la Bretagne. Grosbritannien, la Grande Bretagne.

Bruchschneider, Opérateur.

Brüggen, Bruges.

Brüssel, Bruxelles.

Buchdrucker, Imprimeur. Maitre d'Imprimerie. Hofbuchdrucker, Imprimeur de la Cour. Universitätsbuchdrucker, Imprimeur de l'Université.

Buchführer, S. Buchhändler.

Buchhändler, Marchand Librai-

Libraire; der mit alten oder mit gebundenen Büchern handelt, Antiquaire.
Buchhalter, Teneur de Livres.
Bürger, Bourgeois.
Bürgermeister, Bourguemaitre.
Burggrav, Bourggrave.
Burggrävlich, de Monseigneur le Bourggrave.
Burgvogt, Châtelain. Juge du Palais.
Burgund, la Bourgogne, Herzogtuhm, it. Gravschaft; jetzo Franche Comté genant.

C.

NB. Was sich im C nicht findet, mus im K gesuchet werden.

Cadet, Cadet.
Cadettenhauptman, Capitaine de la Compagnie des Cadets.
Caffeschenke, Caffetier.
Cammerich, Cambray.
Candida, Candide.
Candidatus, Candidat.
Candidatus Juris, Candidat en Droits.
Candidatus Medicinä, Candidat en Médecine.
Candidatus Ministerii, Candidat du St. Ministere.
Candidatus Theologiä, Candidat en Théologie.
Canonicus, Chanoine.
Canonissin, Chanoinesse.
Cantor, Chantre. Maitre de la Musique.
Capitain, Hauptman, Capitaine.
Capitainarmes, Capitaine d'Armes.
Capitain der Dragoner, Capitaine des Dragons.
Capitainlieutenant, Capitain-Lieutenant.
Capitain zu Fusse, Capitaine d'Infanterie.
Capitain zu Pferde, Capitaine de Cavallerie.
Capitain beim Regimente rc. Capitaine dans le (oder au) Regiment de N.
Carl, Charles.
Carolina, oder Charlotta, Caroline. Charlotte.
Catharina, Catherine.

Cavallir, Chevalier.
Centgrav, Prévot de la Justice criminelle. Juge-criminel.
Ceremonienmeister, Maitre de Cérémonie.
Charlotte, Caroline. Charlotte.
Chemniz, Chemnize.
Chirurgus, Chirurgien.
Christian, Chrétien. Christian.
Christiana, Chrétienne, Christiane.
Christina, Christine.
Christoph, Christofle.
Chrysostomus, Chrisostome.
Churfürst, S. Kurfürst.
Chur, Coire, (eine Stadt).
Churmark, la Marche Electorale.
Clara, Claire.
Claudia, Claudine.
Claudius, Claude.
Clemens, Clément.
Cleve, Cleves.
Coblenz, Coblence.
Cöln, Cologne.
Collega, Collègue.
Collegium Medicum, College oder Conseil de la faculté des Médecins.
Comes Palatinus, Comte Palatin Impérial. Comte du Palais Imperial.
Commendant, Commandant de la Ville. Commandant de la Forteresse (Citadelle) de N.
Commenthur, Commendator, Commandeur.
Commercienraht, Conseiller de commerce.
Commissarius, Commissaire.
Commissarius des Armendirectorii, Commissaire pour la direction générale des Aumones.
Commissionsraht, Conseiller des Commissions.
Comödiant, Comédien.
Comödienmeister, Maitre des comédies.
Compagniefeldscherer, Chirurgien de la Compagnie de N.
Componist, Compositeur de musique, oder Musicien.

Conrector, Conrecteur. Sous-Recteur.
Consistorialpräsident, Président du Consistoire.
Consistorialraht, Conseiller du Consistoire.
Constantinopel, Constantinople.
Constantinus, Constantin.
Copist, Clerc. Copiste.
Cornelius, Corneille.
Cornet, Cornette.
Corporal, Caporal.
Cortrycht, Courtray.
Costniz, Constance.
Cracau, Cracovie.
Crain, la Carniole.
Crichingen, Créange.
Criminalcollegium, la Chambre de la Justice criminelle.
Criminalraht, Conseiller de la Chambre de la Justice criminelle.
Crispinus, Crespin, Crépin.
Croatien, la Croatie.
Cürassir, Cuirassier.
Curland, la Courlande.
Currir, Courier.
Cypern, Cypre.
Cyriacus, Cyriaque.
Cyrillus, Cyrille.
Czaar, Empereur de toutes les Russies.

D.

Dännemark, le Dannemarc.
Dalmatien, la Dalmatie.
Danzig, Danzic.
Decanus einer Fakultät oder Collegii, Doyen de la Faculté (du College) des N.
Dechant, Doyen.
Deputirter, Député.
Desiderius, Didier.
Designirt, Désigné.
Deutsche Geselschaft, la Société Allemande, oder Teutonique.
Diaconus, Diacre.
Diedenhofen, Thionville.
Diener des heiligen Evangelii, Ministre du saint Evangile.
Diener des Wortes GOttes, Ministre de la Parole de Dieu.
Dietrich, Thierry.
Dinant, Dinan.
Dionysia, Dénise.
Dionysius, Dénis.
Director, Directeur.
Director eines Gymnasii, Dire-

Directeur du College Illustre.

Doctor Theologiä, Docteur en Théologie.

Doctor Juris, Docteur en Droits.

Doctor Medicinä, Docteur en Médecine.

Domänenkammer, la Chambre des Domaines.

Domdechant, Doyen du Chapitre.

Domherr, Chanoine de l' Eglise Cathédrale de N. oder Chanoine du Grand Chapitre de l' Eglise Cathédrale de N.

Domkirche, Eglise Cathédrale.

Domprobst, Prévôt du Chapitre de N.

Dominicus, Dominique.

Donau, le Danube.

Dornik, Tournay.

Dorothea, Dorothée.

Dragoner, Dragon.

Dresden, Dresde.

Durchlauchtigst, Sérénissime.

Dykgrav im Hollstein- und Bremischen, Inspecteur des Digues & Chaussées.

Dyk- und Syhlgrav, Inspecteur des Digues & Ecluses.

E.

Eberhardina, Eberhardine.

Edelman, Gentil-homme.

Edler Herr zu rc. Seigneur de N. Noble Seigneur de N.

Eduard, Edouard.

Eger, Egre.

Egidius, Gilles.

Eichstädt, Eichsted.

Einfahrer beim Bergwerke, Controlleur des Mines.

Einnehmer, Receveur. Receveur des Tailles, de l' Accise.

Einwohner, Habitant.

Elephantenorden, Ordre de l' Elephant.

Elias, Elie.

Elsas, l' Alsace.

Elsaszabern, Saverne.

Elwangen, Elvangue.

Emmerich, Emmeric.

Engelland, l' Angleterre.

Erasmus, Erasme.

Erbherr, Seigneur héréditaire.
Erbjägermeister, Veneur héréditaire.
Erbkämmerer, Chambellan héréditaire.
Erbprinz, Prince héréditaire.
Erbprinzessin, Princesse héréditaire.
Erbstalmeister, Ecuyer héréditaire.
Erbtruchses, Pannetier héréditaire.
Erdmesser, Géometre.
Ernst, Erneste.
Erster Kammerherr, Prémier-Chambellan.
Erster Statsminister, Prémier-Ministre d'état.
Erzbischof, Archevêque.
Erzbischöflich, de Monseigneur l'Archevêque. Archiépiscopal.
Erzbischoftuhm, l'Archévêché.
Erzherzog, Archiduc.
Erzherzogin, Archiduchesse.
Erzherzoglich, de Son A. S. Monseigneur l'Archiduc.
Erzherzogtuhm, l'Archiduché.
Erzkämmerer, Archi-Chambellan.
Erzkanzler, Archi-Chancelier.
Erzmarschal, Grand-Marechal. Archi-Marechal.
Erzschazmeister, Archi-Trésorier.
Erzschenke, Archi-Echanson.
Erztruchses, Archi-Pannetier.
Esaias, Esaïe.
Eva, Eve.
Eucharius, Euchaire.
Eugenia, Eugénie.
Eugenius, Eugène.
Euphemia, Euphenice.
Eusebius, Eusebe.
Eustachius, Eustache.
Exercitienmeister, Maitre d'Exercices.

F.

Fabricius, Fabrice.
Factor, Facteur. Commis. Agent.
Fähndrich, Enseigne dans la Compagnie de Monsieur

ſieur le Capitaine de N. oder au Regiment de &c.

Fahnjunker bei der Cavallerie, Guidon. Porte-Etendart.

Fahnjunker bei der Infanterie, Porte-Enſeigne.

Falkenberg, Fauquemont.

Fauſtus, Fauſtin, Fauſte.

Fechtmeiſter, Maitre d' Armes.

Feldkriegeskaſſe, Tréſor de l' extraordinaire de Guerre.

Feldkriegeskaſſirer, Caiſſier (Tréſorier) de l' extraordinaire de Guerre.

Feldkriegeszahlmeiſter, Receveur (Tréſorier) des Déniers extraordinaires de Guerre.

Feldmarſchal, Maréchal de Camp. Général-Feld-Maréchal.

Feldmeſſer, Arpenteur. Géometre.

Feldpoſtmeiſter, Maitre des Poſtes de l'Armée.

Feldprediger, Aumonier oder Miniſtre de la Parole de Dieu du Régiment de Monſieur le Colonel de N.

Feldſcherer, Chirurgien.

Feldwebel, Prémier Sergent. Sergent-Major.

Feldzeuchmeiſter, Maitre d' Artillerie.

Felicitas, Félicité.

Finanzraht, Conſeiller des Finances.

Finland, Finlande.

Fiſcal, Fiſcal.

Flandern, la Flandre.

Florenz, Florence.

Floscommiſſarius, Commiſſaire des fleuves & rivieres.

Flosinſpector, Inſpecteur des Fleuves & Rivieres.

Flosſecretarius, Secretaire des fleuves & rivieres.

Flosverwalter, Adminiſtrateur des fleuves & radeaus.

Förſter, Forêtier. Reitender, Forêtier à Cheval.

Forſtmeiſter, Maitre des Forêts.

Forstschreiber, Ecrivain des Forêts.
Fortunatus, Fortuné.
Francisca, Françoise.
Franciscus, François.
Frankenland, la Franconie.
Frankreich, la France.
Französisches Oberdirectorium in Berlin, le Grand - Directoire françois.
Französisches Obergericht, Justice supérieure françoise.
Französisches Untergericht, Justice ordinaire françoise.
Frau, Dame.
Freicorporal, Porte-Enseigne.
Freiherr, Baron.
Freiin, Baronne.
Freiwilliger, Volontaire.
Friaul, le Frioul.
Friderica, Fréderique.
Friderich, Fréderic.
Friesland, la Frise.
Fürst, Prince. Fürstin, Princesse.
Fürstentuhm, la Principauté.
Fürstlich, de Monseigneur le Prince.
Fulda, Fulde.
Fulda, Flus, la Foulde.
Furir, Fourier.
Futtermarschal, Maréchal des Fourages.
Futterschreiber, Pourvoyeur de l' écurie. Inspecteur des fourages.

G.

Garde, les Gardes.
Garde zu Fusse, Gardes à pié.
Garde zu Pferde, Gardes à cheval.
Garnisonmedicus, Médecin de la Garnison de N.
Garnisonprediger, Aumonier de la Garnison.
Garteninspector, Inspecteur du jardin.
Gastgeber, Traiteur.
Gefreitcorporal, Porte-Enseigne.
Gefreiter, Appointé.
Gefürstete Abtei, l' Abbaïe-Principauté immédiate de l' Empire.
Gefürsteter Abt, Prince-Abbé du saint Empire.

Geheim, Geheimer, Privé.

Geheime Kanzellei, Chancellerie privée.

Geheime Kriegeskanzellei, Chancellerie privée de Guerre.

Geheimer Finanz-Krieges- und Domänenraht, Conseiller privé des Finances, de Guerre & des Domaines.

Geheimer Hofkammerraht, Conseiller privé de la Chambre générale des domaines.

Geheimer Justizraht, Conseiller Privé de Justice.

Geheimer Kabinetssecretarius, Secretaire privé du Cabinet oder d'Etat.

Geheimer Kämmerer, (Chambrier) Trésorier privé.

Geheimer Kammerraht, Conseiller privé de la Chambre.

Geheimer Kanzellist, Sécretaire (Clerc) de la Chancellerie privé.

Geheimer Kriegesraht, Conseiller privé de Guerre.

Geheimer Raht, Conseiller privé.

Geheimer Registrator, Registrateur privé des Archives.

Geheimer Secretarius, Secretaire privé.

Geheimer Statsraht, Conseiller (Ministre) privé d'Etat.

Geheimes Justizcollegium, Conseil privé de Justice.

Gekröneter Poet, Poete Couronné.

Gekrönete Poetin, Poete Couronnée.

Geldern, Gueldres.

General, Général.

General zu Fusse, Général d'Infanterie.

General zu Pferde, Général de Cavallerie.

Generalaccisdirector, Directeur général des Impôts.

Generaladjutant, Aide de Camp général, oder du Roi.

Generalauditör, Auditeur général.

Gene-

Generalcommissariats-raht, Conseiller du commissariat général.

General der Commercien und der Schifferei, Surintendant général du commerce & de la navigation.

Generaldomänenkasse, Caisse générale des Domaines.

Generaldirector der Domänen, Directeur général des Domaines.

Generaleinnehmer, Receveur (Trésorier) général.

Generalfeldmarschal, Maréchal de Camp Général oder General-Feld-Maréchal.

Generalfeldzeuchmeister, Général (Grand-Maitre) d' Artillerie.

Generalfinanzraht, Conseiller privé de la Direction des Finances.

Generalfiscal, Fiscal général.

Generalgewaltiger, Grand-Prevôt de l' Armée.

Generalkassirer, Trésorier (Caissier) général.

Generalkriegeskasse, Caisse générale de Guerre.

Generalkriegescommissarius, Commissaire général de Guerre.

Generallieutenant, Lieutenant Général.

Generaloberfinanzkriegs- und Domänendirectorium, Direction générale & Supérieure des Finances, de Guerre & des Domaines.

Generalpostamt, Bureau général des Postes.

Generalpostmeister, Maitre Général (Grand-Maitre) des Postes.

Generalproviantcommissarius, Commissaire général des Vivres.

Generalproviantmeister, Grand-Maitre des Vivres.

Generalquartirmeister, Quartiermaitre général. Maréchal des Logis général. Grand-Maitre des Logis des Trouppes de N.

Generalsuperintendent, Surin-

Surintendant général des Eglises de N.
Generalwachtmeister, Major Général.
Generalwagenmeister, Waguemestre général. Intendant des Charrois de l' Armée.
Genf, Geneve.
Gent, Gand.
Genua, Génes.
Geographus, (Königl.) Géographe du Roi.
Georg, George.
Gerhard, Gerard.
Gerichtsadvocat, Avocat de la Justice.
Gerichtsassessor, Assesseur du Conseil de la Justice.
Gerichtshalter, Justiciaire.
Gerichtsschreiber, Greffier de la Justice.
Gerichtsverwalter, Administrateur de la Justice.
Germanus, Germain.
Gertraud, Gertrude.
Gervasia, Gervaise.
Gervasius, Gervais.
Gesanter, Ambassadeur. Envoyé.
Geschworner, Juré.
Geschworner Berginspector, Inspecteur juré des Mines.
Geselschaft der Wissenschaften, la Société des Sciences.
Glashütteninspector, Inspecteur des verreries.
Gnesen, Gnesne.
Gotha, Gothe.
Gotfried, Godefroi.
Gothard, Godard.
Gotlieb, Théophile.
Gränzraht, Conseiller des frontieres. Conseiller des confins, (pour les limites).
Granadir, Grenadier.
Granadirgarde, Garde de Grenadiers.
Graubünden, les Grisons.
Grav, Comte; regirender, Comte régnant.
Grävin, Comtesse.
Grävlich, de S. Excell. Monseigneur le Comte.
Gravschaft, le Comté; der Gravschaft, du Comté; in der Gravschaft, dans le Comté.
Gregorius, Grégoire.

Greifs=

Greifswalde, Gripswalde.
Griechenland, la Grece.
Griechisch Weissenburg, Belgrade.
Grosherzog, Grand-Duc.
Grosherzoglich, de S. A. S. Monseigneur le Grand-Duc.
Grosherzogtuhm, le Grand-Duché.
Grosjägermeister, Grand-Veneur.
Groskanzler, Grand-Chancelier.
Grosmeister, Grand-Maitre.
Grosvogt, Baillif général. Sénéchal.
Guardein, Essayeur des Monnoyés (des Métaux).
Guardian, Pere gardien.
Günther, Gonthier.
Gustav, Gustave.
Gymnasium, Collège. Collège illustre.

H.

Haag, la Haye.
Hadrian, Adrien.
Hagenau, Haguenau.
Handelsman, Marchand.
Hans, Jean.
Harfenist, Joueur de harpe.
Harz, la Forêt d' Hercynie. du Hartz.
Hauptman, siehe Capitain.
Hauptman einer Gravschaft, Gouverneur du Comté de N.
Hauptman eines Amtes, Capitaine du Bailliage de N.
Haushofmeister, Maitre d' hotel.
Hausmarschal, Maréchal de la maison.
Hausvogt, Juge de la Cour. Prévôt de l' hotel, (Juge) Chatelain, (Baillif) du Palais.
Hausvogtei, Prévôté de l' hotel. Bailliage du Palais.
Hausvogteischreiber, Greffier de la Prévôté de l' hotel.
Heermeister eines Ordens, Grand-Maitre de l' Ordre.
Hegereüter, Garde-Chasse, Garde-forêt.
Heilbrun, Heilbronne.
Heinrich, Henri.
Helene, Héléne.

Helle=

Hellebardirer, Halebardier.
Hennegau, le Hainaut.
Henrica, Henriette.
Herold, Héraut.
Herr, Sieur, Seigneur. Gnädiger Herr, Monseigneur. Mein Herr, Monsieur.
Herlichkeit, la Seigneurie. Baronie.
Herschaft, la Seigneurie. Baronie.
Herzog, Duc. Herzogin, Ducheſſe.
Herzogtuhm, Duché. Herzoglich, Ducal. De S. A. S. Monſeigneur le Duc.
Herzogenbuſch, Bois-le-duc.
Heſſen, la Heſſe.
Hieronymus, Jérome.
Hilarius, Hilaire.
Hiſpanien, Eſpagne.
Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, Son Alteſſe Séréniſſime.
Hof, la Cour.
Hofadvocat, Avocat de la Cour de Juſtice.
Hofapotheker, Apoticaire de la Cour.
Hofbuchdrucker, Imprimeur de la Cour.
Hofdame, Dame d'honneur.
Hoffurir, Fourier de la Cour.
Hofgericht, Prévôté de l'hotel. Bailliage du Palais. Cour de Juſtice.
Hofjunker, Gentilhomme ordinaire de la Cour de N.
Hof- und Juſtizraht, Conſeiller de la Cour & de Juſtice.
Hofkammerraht, Conſeiller de la chambre (Générale) des Domaines de la Cour.
Hofmarſchal, Maréchal de la Cour.
Hofmeiſter junger Prinzen, Gouverneur de Meſſeigneurs les jeunes Princes de N.
Hofmeiſter bei junger Grävlicher Herſchaft, Gouverneur de Meſſeigneurs les jeunes Comtes.
Hofmeiſter adelicher Jugend, Gouverneur des

des jeunes Seigneurs (Messieurs) de &c.
Hofmeisterin, Gouvernante. Dame d'honneur.
Hofpostamt, Bureau de Poste de la Cour.
Hofpostmeister, Maitre de Poste de la Cour.
Hofprediger, Königlicher, Prédicateur ordinaire du Roi.
Hofprediger ausser der Residenz, Prédicateur du Roi, oder Prédicateur de la Cour.
Hofraht, Conseiller de la Cour, oder Conseiller de Cour.
Hofrentmeister, Trésorier de la Cour, oder du Roi.
Hoheit, Altesse. Königliche Hoheit, Altesse Royale.
Holland, la Hollande.
Holstein, le Holstein, la Holsace.
Hüttenbereiter, Garde de la fonderie.
Hüttenmeister, Maitre de la fonderie.
Hüttenschreiber, Ecrivain (Commis) de la fonderie.
Hüttenverwalter, Intendant de la fonderie.
Hugo, Hugues.
Hungern, la Hongrie.

J.

Jacob, Jacob. Jaques.
Jacobine, Jaquette. Jacobée.
Jäger, Chasseur. Veneur.
Jägerei, Vénerie. la Chasse.
Jägermeister, Maitre des Chasses. Prémier-Veneur.
Jagdbedienter, Officier des chasses.
Jagdcommissarius, Commissaire de la chasse.
Jagdjunker, Gentil-homme de la chasse.
Jagdkanzellei, Chancellerie de la chasse.
Jagdpage, Page des chasses.
Jagdraht, Conseiller des chasses.
Jagdschreiber oder Secretarius, Ecrivain (Sécretaire) des chasses.

Jagd=

Jagdzeuchmeister, Maitre des équipages des chasses.
Jena, Jene.
Jeremias, Jerémie.
Ignatius, Ignace.
Indien, les Indes.
Informator, Précepteur.
Ingeniör, Ingénieur.
Inspector, Inspecteur.
Johan, Jean.
Johanna, Jeanne.
Johannette, Jeannette.
Jost, Jobst, Josse.
Josua, Josué.
Irland, l' Irlande.
Istrien, Istrie.
Italien, l' Italie.
Jude, Juif.
Jülich, Juliers.
Jüngere, der, le Cadet.
Julia, Julie.
Juliana, Julienne.
Julianus, Julien.
Julius, Jules.
Jungfer, Demoiselle.
Junker, Edelman, Gentil-homme.
Jurist, Jurisconsulte.
Justinus, Justin.
Justizraht, Conseiller de justice.
Justus, Juste.

K.

NB. Was im K nicht gefunden wird, mus im C gesuchet werden.

Kabinetsecretarius, Sécretaire du Cabinet.
Kabinetsraht, Conseiller du Cabinet.
Käiserslautern, Kaiserslautre. Caseloutre.
Kärnthen, la Carinthie.
Kämmerer, Chambellan.
Kammer, Chambre. der; bei; von der Kammer, de la Chambre.
Kammeradvocat, Avocat à la Chambre.
Kammeragent, Agent de la Chambre.
Kammerbotenmeister, Chef des Messagers de la Chambre de Justice.
Kammercommissarius, Commissaire de la Chambre.
Kammerdiener (bei grossen Herren,) Homme de Chambre.
Kammerdiener (bei geringeren,) Valet de chambre.
Kammerdirector, Directeur

ctеur de la chambre des Finances.

Kammerfräulein, Dame d' honneur.

Kammerfrau, Femme de chambre.

Kammerfurir, Fourier de la chambre.

Kammergericht, Chambre de Justice.

Kammergericht in Berlin, la Chambre de Justice de la Marche Electorale de Brandenbourg.

Kammergerichtsadvocat, Avocat de la Chambre de Justice.

Kammergerichtspräsident, Président de la Chambre de Justice.

Kammergerichtsprocurator, Procureur de la Chambre de Justice.

Kammergerichtssecretarius, Sécretaire de la Chambre de Justice.

Kammerherr, Chambellan.

Kammerjungfer, Demoiselle de Chambre.

Kammerjunker, Gentilhomme de la chambre.

Kammerkanzellist, Ecrivain (Greffier) de la Chambre des Finances.

Kammerlakai, Laquais de la Chambre.

Kammermägdgen, Fille de Chambre.

Kammermeister, Maitre de la Chambre des Domaines.

Kammermusikant, Musicien de la Chambre.

Kammerpage, Page de la Chambre.

Kammerpräsident, Président de la Chambre.

Kammerprocurator, Procureur de la Chambre.

Kammerraht, Conseiller de la Chambre.

Kammerregistrator, Registrateur de la Chambre.

Kammerschreiber, Sécretaire de la Chambre. Clerc (Ecrivain) de la Chambre.

Kammerverwalter, Directeur de la Chambre.

Kanzeleidirector, Directeur de la Chancellerie.

Kanzleiraht, Conseiller de la Chancellerie.
Kanzleiregistrator, Registrateur de la Chancellerie.
Kanzleischreiber, Clerc (Ecrivain) de la Chancellerie.
Kanzleiverwalter, Administrateur de la Chancellerie.
Kanzelist, Clerc de la Chancellerie.
Kanzler, Chancelier.
Kapellan, Chapelain.
Kapelmeister, Directeur de la Musique de la Chapelle.
Kapelmusicus, Musicien de la Chapelle.
Kapitel, Chapitre.
Kapuciner, Capucin.
Kardinal, Cardinal.
Karmelit, Carme.
Kartenkammer, Chambre du Timbre pour les Cartes, oder des Cartes timbrées.
Kartheuser, Chartreux.
Kassirer, Caissier.
Kastellan, Châtelain. Concierge.
Kastenvorsteher, Kastenpfleger, Aumonier. Maitre d' Aumones.
Kaufman, Marchand.
Kaufmannin, Marchande. Négociante.
Keiser, Empéreur.
Keiserin, Impératrice.
Keiserliche Majestät, Se., Sa Majesté Impériale.
Keiserlicher Reichshofraht, Conseiller de la Cour de Justice du Saint Empire & de Sa Majesté Impériale, oder Conseiller Aulique du Saint Empire Romain.
Keiserl. gekröneter Poet, siehe gekröneter Poet.
Kellermeister, Maitre de la Cave. Sommelier.
Kellerschreiber, Ecrivain (Controlleur) de la Sommelerie.
Kilian, Kilien.
Kirchendirectorium, la Direction générale des Eglises.
Kirchenraht, Conseiller Ecclésiastique, oder pour les Affaires Ecclésiastiques, oder du Conseil ecclésiastique.

Kirchen-

Kirchenraht am Dohme &c. Conseiller pour les Affaires de l' Eglise Cathédrale de Magdebourg.

Der Kirchenraht am Dohme &c. le Conseil &c.

Kirchenschreiber, Ecrivain de l' Eglise de N.

Kirchenvorsteher, Ancien de l' Eglise.

Kirchner, siehe Küster.

Kirchspiel, Paroisse.

Kloster, Cloitre.

König, Roi.

Königin, Reine.

Königliche Hoheit, Altesse Royale.

Königliche Majestät, Majesté (Royale).

Königlicher Stadthalter, Vice-Roi.

Königreich, le Royaume.

Kornschreiber, Commis au Magazin de Blé.

Kramer, Marchand. Marchand mercier.

Kreiseinnehmer, Receveur du Cercle de N.

Kreishauptman, Intendant (Directeur) (Capitaine) du Cercle de N.

Kreisschreiber, Sécretaire du Cercle de N.

Kreissteuereinnehmer, Receveur des Tailles du Cercle.

Kriegesbaumeister, Architecte des Fortifications.

Kriegeskasse, la Caisse de Guerre.

Kriegeskassenschreiber, Ecrivain de la Caisse de Guerre.

Kriegeskassirer, Caissier de la Guerre.

Kriegescommissarius, Commissaire de Guerre.

Kriegescontributionseinnehmer, Receveur des Contributions de Guerre.

Krieges- und Domänenkammer, Chambre de Guerre & des Domaines.

Krieges hof- und Criminalgericht, College de la Justice militaire & criminelle.

Kriegesmezeinnehmer,

Receveur de la Kriegesmez, oder Receveur du Roi.

Kriegesraht, Conseiller de Guerre.

Kriegesrahtspräsident, Président du Conseil de Guerre.

Kriegessecretarius, Sécretaire de Guerre.

Kriegeszahlmeister, Intendant des Caisses de Guerre. Trésorier de Guerre.

Küchenmeister, Maitre de Cuisine.

Küchenschreiber, Ecrivain de la Cuisine.

Küster, Sacristain. Marguillier.

Kunstkammer, Cabinet des Curiosités.

Kunstpfeifer, suche Musikant.

Kupferdrucker, Imprimeur en Tailles douces.

Kupferstecher, Graveur en Cuivre. Graveur en Tailles douces.

Kurfürst, Electeur.

Kurfürstin, Electrice.

Kurfürstliche Gnaden, Se., Son Altesse Electorale.

Kurprinz, Prince Electoral.

L.

Lambrecht, Lambert.

Land, la Province. zum Lande gehörig, Provincial.

Landadvocat, oder Consulent, Avocat Provincial, oder de la Province, oder des Etats provinciaux.

Landbaumeister, Architecte Provincial.

Landbauschreiber, Commis des Bàtimens de la Province.

Landdrost, Grand-Drossart. Sénéchal.

Landgrav, Landgrave.

Landgrävlich, de S. A. S. Monseigneur le Landgrave.

Landgravschaft, le Landgraviat.

Landhauptman, Gouverneur (Capitaine) de la province. Sur-Intendant de la province.

Landhofmeister, Grand-Maitre du païs.

Landjäger, Inſpecteur de la chaſſe & des Forêts du Cercle de &c.

Landjägermeiſter, Grand-Maitre des chaſſes & des Forêts de la Province de N.

Landkammerraht, Conſeiller Provincial de la chambre des Finances.

Landmeſſer, Géometre. Arpenteur. Meſureur.

Landphyſicus, Médecin penſionaire de la province. Phyſicien Provincial de &c.

Landraht, Conſeiller Provincial, (du Cercle) de &c.

Landreüter, Exempt de la Maréchauſſée. Sergent de la Maréchauſſée. Sergent Provincial de la Police.

Landrentmeiſter, Tréſorier des finances du païs. Intendant des finances de la Province. Receveur des Revenus du païs.

Landrichter, Juge provincial.

Landſchaft, Landſchaftlich, S. Land.

Landſchaftsbuchhalter, Maitre des Comptes. Teneur de Livres des Etats provinciaux.

Landſchaftseinnehmer, Receveur provincial.

Landſchaftsrentmeiſter, Tréſorier des Etats provinciaux de N.

Landſtände, Etats Provinciaux de &c.

Landſyndicus, Syndic de la Province.

Landvogt, Sénéchal.

Lausniz, la Luſace.

Lauteniſt, Joueur de lut.

Lazarus, Lazare.

Legationsraht, Conſeiller d'ambaſſade.

Legationsſecretarius, Sécretaire d'ambaſſade.

Lehnsarchiv, Archives des Affaires Féodales.

Lehnsarchivarius, Archiviſte &c.

Lehnsdirector, Directeur des Fiefs, oder des Affaires féodales.

Lehnskanzelei, Chancellerie des Fiefs.

Lehnsrichter, Juge Feudataire.
Lehnssecretarius, Sécretaire de la chancellerie féodale.
Leibchirurgus, Chirurgien ordinaire.
Leibgarde, Garde (Gardes) du corps.
Leibjäger, Büchsenspänner, Porte-Arquebuse de N.
Leibkutscher, Cocher ordinaire.
Leiblakai, Laquais ordinaire.
Leibmedicus, Médecin ordinaire, oder Prémier Médecin.
Leibpage, Page du Corps, oder ordinaire.
Leibschneider, Tailleur du Roi, du Prince, de la Reine &c.
Leiden, Leide.
Leo, Léon.
Leonhart, Leonard.
Licentcommissarius, Commissaire des Tailles, (Impots.)
Licenteinnehmer, Receveur des Tailles, (de Péage) (de Douane.)
Licentinspector, Inspecteur des Tailles, Impots, oder de l'accise, oder des Licences, oder de la Licence. S. Accise.
Licentiatus Theologiä, Licentié en Théologie.
Licentiatus Juris, Licentié en Droit.
Licentiatus Medicinä, Licentié en Médecine.
Liefland, la Livonie.
Lieutenant, Lieutenant.
Liferant, Livrancier.
Linz, Linze.
Lischen, Babet.
Lissabon, Lisbonne.
Litthauen, la Lithuanie.
Livorno, Livourne.
Löwen, Louvain.
Lombardei, la Lombardie.
Londen, Londres.
Lorenz, Laurent.
Loretto, Lorette.
Lotharius, Lothaire.
Lothringen, la Lorraine.
Lucas, Luc.
Lucca, Lucques.
Lucern, Lucerne.
Lucia, Lucie.
Lucretia, Lucrece.
Ludovica, oder Luise, Louise.

Ludowig, Louis.
Lüttich, Luick, Liege.

M.

Mäckler, Unterhändler, Courtier.
Mähren, la Moravie.
Magdalena, Madelaine.
Magister, Maitre és arts. Docteur en Philoſophie.
Mahler, Peintre.
Majeſtät, Majeſté.
Allerchriſtlichſte Majeſtät, Majeſté Très-Chrétienne. (Frankreich.)
Allerglaubigſte Majeſtät, Majeſté Très-fidele. (Portugal.)
Katholiſche Majeſtät, Majeſté Catholique. (Spanien.)
Keiſerliche Majeſtät, Majeſté Impériale.
Mailand, Milan.
Mainz, Mayence.
Maltha, Malthe.
Mantua, Mantoue.
Marcellus, Marceau.
Marcus, Marc.
Margaretha, Marguerite.
Marggrav, Marggrave.
Marggrävlich, de Monſeigneur le Marggrave.
Marggravtuhm, le Marggraviat.
Maria, Marie.
Mark Brandenburg, la Marche de Brandenbourg.
Mark (Gravſchaft) la Marck.
Marſchal, Maréchal.
Martha, Marthe.
Maſtrich, Maſtric.
Mathematicus, Mathématicien.
Matthäus, Mathieu.
Matthias, Mathias.
Maximilian, Maximilien.
Maximinus, Maximin.
Mechanicus, Faiſeur d'Inſtrumens Méchaniques.
Mecheln, Malines.
Medaillenkammer, Cabinet de Médailles.
Medicus, Médecin.
Meiſſen, la Miſnie.
Michael, Michel.
Minirer, Mineur.
Miniſter, Miniſtre.
Mitglied der Königl. Societät der Wiſſenſchaften, Membre de la Société

ciété Royale des Sciences.

Mittelmark, la moyenne Marche.

Mömpelgard, Montbeliard.

Mönch, Moine. Religieux.

Moldau, la Moldavie.

Moldau, Flus, la Moldau.

Morea, la Morée.

Moriz, Maurice.

Moscau, la Moscovie, Keisertuhm.

Moscow, Moscou, Stadt.

Moses, Moïse.

Mühleninspector, Inspecteur des moulins.

Mühlenmeister, Maitre des moulins. Maitre Meunier.

Mühlenschreiber, Clerc des moulins. Controleur aux moulins.

Mühlenwagemeister, Peseur aux moulins.

Münch, S. Mönch.

München, Munick.

Münzcommissarius, Commissaire des monnoyes.

Münzer, Monnoyeur.

Münzkabinet, le Cabinet de Médailles.

Münzkabinetsinspector, Inspecteur (Directeur) du Cabinet de Médailles.

Münzmeister, Maitre des monnoyes. Monnoyeur.

Münzwardein, Essayeur des monnoyes.

Mundschenke, Echanson. Chef de l'échansonnerie.

Murten, Morat en Suisse.

Musikant, Musicien.

Musikantengeselle, Etudiant de la musique.

Musikdirector, Directeur (Maitre) de la musique.

Musterschreiber, Greffier (Commis) de compagnie.

N.

Nachrichter, S. Scharfrichter.

Nancy, Nanci.

Naturalienkammer, Cabinet des curiosités naturelles.

Neapolis, Naples.

Neuburg, Neubourg.

Neuburg (am See), Neufchatel.

Neumark, la nouvelle Marche.
Neus, Nion.
Nicasius, Nicaise.
Nicodemus, Nicodème.
Nicolaus, Nicolas.
Niederlande, les Païs-bas.
Noa, Noé.
Norwegen, la Norwegue.
Notarius publicus Cäsareus, Notaire public Impérial.
Nürnberg, Nuremberg.
Nuncius (Päbstl.) Nonce de sa Sainteté. Nonce Apostolique, oder du Pape.

O.

Ober, Grand. Prémier. Chef &c.
Oberamtman, Grand-Baillif.
Oberamtshauptman, Grand-Intendant du Bailliage.
Oberappellationsgerichtsadvocat, Avocat au Tribunal des Appellations.
Oberappellationsraht, Conseiller du Tribunal des Appels.
Oberauditör, Premiér-Auditeur. Juge supérieur de la Justice militaire, oder Grand-Auditeur.
Oberaufseher, Intendant. Prémier-Insoecteur.
Oberbauamt, Intendance générale des bâtimens.
Oberbaumeister, Prémier-Architecte. Intendant des bâtimens.
Oberbereiter, Prémier-Ecuyer.
Oberberghauptman, Grand-Intendant des mines.
Oberbergraht, Prémier-Conseiller des mines.
Oberceremonienmeister, Grand-Maitre des cérémonies.
Obercommissarius, Grand (Prémier) Commissaire.
Oberconsistorialassessor, Assesseur du Consistoire Supérieur.
Oberconsistorialpräsident, Président du grand Consistoire.
Oberconsistorialraht, Conseiller du Consistoire supérieur.

Oberconsistorium, Consistoire supérieur.

Oberdiekgräve, Grand-Inspecteur des Digues.

Obereinfahrer, Prémier Controleur des mines.

Obereinnehmer, Prémier Receveur (Grand Receveur) (Receveur général) des finances.

Oberfechtmeister, Prémier Maitre d'armes.

Oberflosaufseher, Sur-Intendant des radeaux.

Oberförster, Intendant des forêts. Prémier forêtier. Grand forêtier.

Oberförstmeister, Grand-maitre des Fôrets.

Ober-Forst- und Wildmeister, Grand-maitre des Fôrets & de la Venaison.

Obergericht, Justice supérieure.

Obergerichtsraht, Conseiller de la Justice supérieure.

Oberhauptman, Capitaine général. Grand-Capitaine.

Oberhauptman der Schatulämter, Sur-Intendant de tous les Bailliages de la Chatoulle.

Oberheroldsmeister, Grand-maitre de la Chambre héraldique.

Oberhofmarschal, Grand-Maréchal de la Cour.

Oberhofmeister, Grand-maitre d' hôtel.

Oberhofmeister des Königes, Grand-maitre de la Maison du Roi, oder de la Cour.

Oberhofmeister der Königin, Gouverneur de la Maison de la Reine.

Oberhofmeisterin einer Fürstin, Prémiere Dame d'honneur de Son Altesse la Princesse, oder Grand' Gouvernante.

Oberhofmeisterin der Königin, Grand' Gouvernante de la Maison de la Reine.

Oberhofmeisterin der Kronprinzessin, Gouvernante de Son Altesse Madame la Princesse Royale.

Oberhofprediger, Prémier Prédicateur de la Cour.

Ober-

Oberhofrichter, Grand-Prévôt d'hôtel. Juge & Préſident de la Cour de Juſtice Provinciale.

Oberjägermeiſter, Grand-Veneur.

Oberingeniör, Prémier Ingénieur. Directeur des Fortifications.

Oberkammerfräulein, Prémiere-Dame d'honneur de la Chambre.

Oberkammerherr, Grand-Chambellan.

Oberkammerjunker, Prémier Gentil-homme de la Chambre.

Oberkapelmeiſter, Prémier Maitre (Chef) de la Muſique.

Oberkriegescommiſſarius, Prémier Commiſſaire de Guerre.

Ober-Krieges- und Domänenrechenkammer, Chambre ſupérieure des Comptes de Guerre & des Domaines.

Oberküchenmeiſter, Prémier Chef (Grand Maitre) de la Cuiſine.

Oberlandbaudirector, Grand-Directeur des Bâtimens dans les Provinces.

Oberlandbaumeiſter, Prémier Architecte de la Province. Sur-Intendant des Bâtimens pour la Province.

Oberlanddroſt, Grand-Sénéchal de la Province.

Oberlandgericht aufm Eichsfelde, le Grand-Conſeil (oder le Conſeil Supérieur) Provincial de la Province d'Eichsfeld.

Oberlandgerichtsaſſeſſor daſelbſt, Aſſeſſeur (Membre) du Grand-Conſeil de l'Eichsfeld.

Oberlandjägermeiſter, Grand-Veneur Provincial.

Obermarſchal, Grand-Maréchal.

Obermühleninſpector, Prémier-Inſpecteur des Moulins.

Obermundſchenke, Grand-Echanſon.

Ober-

Oberpfarrer, Prémier-Prédicateur.

Oberpostmeister, Grand-Maitre des Postes.

Oberpräsident, Prémier Président.

Oberprediger, Prémier Prédicateur.

Oberproviantmeister, Grand-Maitre des Vivres.

Oberraht, Conseiller au Conseil suprème.

Obersalzfactor, Prémier Facteur pour les salines. Commis de Greniers à Sel.

Oberschazmeister, Grand-Trésorier.

Oberschenke, Grand-Echanson.

Obersecretarius, Prémier Sécretaire.

Oberstadtschreiber, Prémier Greffier de la Ville.

Oberstalmeister, Grand-Ecuyer.

Obersteuerdirector, Prémier Directeur des Impôts oder des Tailles.

Obersteuereinnehmer, Prémier Caissier (Receveur) des Tailles.

Obervormundschaftsraht, Conseiller de l'Administration supérieure de Tutele.

Oberwildmeister, Grand-Maitre des Forêts.

Oberzehntner, Prémier Receveur de la Dìme des Revenus des Mines.

Oberzeuchmeister, Grand-Maitre de l' Arsenal.

Oberster im Kloster, Prieur. In einer Abtei, Supérieur.

Oberster im Kriege, Colonel.

Oberster über ein Regiment zu Pferde, Colonel d'un Regiment de Cavallerie.

Oberster zu Fusse, Colonel d'un Régiment d' Infanterie.

Oberster über die Dragoner, Colonel d' un Regiment des Dragons.

Oberster der Artillerie, Colonel de l' Artillerie.

Oberst-

Oberstlieutenant, Lieutenant-Colonel.
Oberstwachtmeister, Major.
Oberstatsminister, Prémier Ministre d' état.
Oberstadthalter, Grand-Gouverneur. Stadhouder.
Oculist, Oculiste.
Oels, Oelse.
Oesterreich, l' Autriche.
Ofen, Bude. Ofen.
Oranien, Orange.
Oswald, Osvalde.
Othilia, Ottilie.
Otto, Otton, Othon.

P.

Pabst, Pape.
Päbstliche Heiligkeit, Se. Sa Sainteté le Pape.
Pachter, Fermier. Amodiateur. Conducteur.
Padua, Padoue.
Page, Edelknabe, Page.
Pagenhofmeister, Gouverneur des Pages.
Pannerherr, Banneret.
Parma, Parme.
Pastor, Pasteur de l' Eglise de N.
Patricius, Patricien. Vornehmer, illustre Patricien.
Paulus, Paul.
Pavia, Pavie.
Pedel, le Bedeau.
Pegau, Pégavie.
Peter, Pierre.
Pfalz, le Palatinat.
Pfalzgrave, Comte Palatin.
Pfarrherr, Ministre de la Parole de Dieu.
Pfarrherr bei den Katholischen, Curé (de la Paroisse.)
Pfirt, Ferette.
Pfleger, Curateur.
Philip, Philippe.
Philippine, Philippine.
Placenz, Plaisance.
Plazmajor, Major de la Place.
Plenipotentiarius oder Bevolmächtigter, Plénipotentiaire.
Pohlen, la Pologne.
Policei, la Police.
Policeidirector, Directeur de police.
Pommern, la Pomeranie.
Posen, Posnanie.
Post, la Poste.
Postamt, Bureau de Poste.

Post-

Postcommissarius, Commissaire de Poste.
Posthalter, Commis de Poste.
Postmeister, Maitre de Poste, oder des Postes.
Postraht, Conseiller des Postes.
Postschreiber, Commis (Ecrivain) de Poste.
Postverwalter, Administrateur de Poste.
Präceptor, Précepteur.
Prälat, Prélat.
Präsident, Président.
Prätor, Juge. Préteur.
Prag, Prague.
Prediger, Priester, Prédicateur. Pasteur. Ministre de la Parole de Dieu, oder du saint Evangile.
Preussen, la Prusse.
Prinz, Prince.
Prinzessin, Princesse.
Prior im Kloster, Prieur du Couvent. Supérieur.
Priorin, Supérieure du Couvent, du Cloitre.
Probst, Prévôt.
Procancellarius, Prochancelier.
Procurator, Procureur.
Professor Theologiä, Professeur en Théologie.
Professor Juris, Professeur en Droit.
Professor Medicinä, Professeur en Médecine.
Professor Philosophiä, Professeur en Philosophie.
Professor Eloquentiä, Professeur d'Eloquence.
Professor Historiarum, Professeur d'Histoire.
Professor Matheseos, Professeur en Mathématiques.
Professor ordinarius, Professeur ordinaire.
Professor extraordinarius, Professeur extraordinaire.
Protector, Protecteur.
Protonotarius, Protonotaire.
Proviantcommissarius, Commissaire des vivres.
Proviantmeister, Maitre des vivres. Munitionaire.
Proviantschreiber, Ecrivain des vivres.

Pro-

Proviantverwalter, Inspecteur des vivres.
Provinz, S. Landschaft.
Provisor, Proviseur.

Q.

Quartirmeister, Quartiermaitre. Maréchal des Logis.

R.

Ragusa, Raguse.
Rahel, Rachel.
Raht, Conseiller.
Raht der Marine, Conseiller de marine.
Rahtsherr, Sénateur de la ville de N.
Rahtskämmerer, Trésorier de la maison de ville, oder du Sénat de la ville, oder du Magistrat.
Rebecca, Rebeque.
Rechenkammer, Chambre des comptes.
Rechenmeister, Arithméticien. Maitre d'Arithmétique.
Rechnungsraht, Conseiller des Comptes.
Rechnungsrevisor, Reviseur des Comptes.
Rechnungsschreiber, Greffier des Regîtres.
Rechtsgelehrter, Juris-Consulte.
Rector einer Universität, Recteur de l'Académie de &c.
Rector Magnificus, Recteur magnifique.
Rector eines Gymnasii, Recteur du Collége.
Rector einer Schule, Recteur de l'Ecole.
Referendarius, Reférendaire.
Regensburg, Ratisbonne.
Regent, Régent. Gouverneur.
Regiment Artillerie, Régiment d'Artillerie.
Regiment Dragoner, Régiment de Dragons.
Regiment Fusilirer, Régiment de Fuseliers.
Regiment Fusvolk, Régiment d'Infanterie.
Regiment Husaren, Régiment de Hussards.
Regiment Reuter, Régiment de Cavallerie.
Regimentsauditör, Auditeur du régiment.
Regimentsfeldscherer, Chirurgien Major du régiment.

Regi=

Regimentsquartirmeister, Maitre des Logis du régiment. Quartier-Maitre-Major du régiment.

Regimentssecretarius, Sécretaire du régiment.

Regirend, Régnant.

Regirung, Régence.

Regirungsraht, Conseiller de la Régence.

Registrator, Régistrateur. Garde des régîtres.

Reichard, Richard.

Reichsfreiherr, Baron du St. Empire, oder de l'Empire.

Reichsfürst, Prince du Saint Empire.

Reichsgrav, Comte du Saint Empire, oder de l'Empire.

Reichshofraht, Conseiller au Conseil Aulique Impérial, (de l'Empire).

Reichshofrahtscollegium, Conseil Aulique, oder de l'Empire.

Reichskammergericht zu Wezlar, la Chambre de Justice souveraine de l'Empire à Wezlar.

Reichskanzler, Chancelier du Saint Empire.

Reichsschazmeister, Grand-Trésorier de Sa Majesté Impériale.

Reichsstadt, Ville Impériale.

Reichsvicekanzler, Vice-Chancelier du Saint Empire.

Reinhard, Renard.

Reinhold, Renaud.

Reiseapotheker, Apoticaire pour le Voyage.

Reisekellerschreiber, Ecrivain de la Cave pour le Voyage. Sommelier pour le Voyage.

Reiseküchenschreiber, Ecrivain de Cuisine pour le Voyage.

Reisestalmeister, Ecuyer pour les Voyages de &c.

Reitpage, Page de l'écurie.

Reitender Förster, Forêtier à cheval.

Rekrutenkasse, Caisse des Recrues.

Remigius, Remi.

Renata, Renée.
Rentkammer, Chambre des Finances.
Rentmeister, Trésorier des finances. Receveur général.
Rentschreiber, Greffier de la Chambre des Finances.
Rentverwalter, Intendant des Rentes, oder de la Chambre des Rentes.
Requetenmeister, Maitre des Requetes.
Resident, Résident.
Reussen, la Russie.
Revisionsraht, Conseiller de Revision.
Rhein, le Rhin.
Rheingrave, Rhingrave.
Richter, Juge.
Richter, Stadtrichter, Juge de la Ville.
Richter in der Vorstadt, Juge du Fauxbourg.
Ritter, Chevalier.
Ritterakademie, la Noble Académie. Académie illustre. Académie de Noblesse.
Ritter des göldenen Vliesses, Chevalier de la Toison d' or.
Ritter des heiligen Geistes, Chevalier de l' Ordre du saint Esprit, oder des Ordres du Roi Très-Chrêtien.
Ritter des St. Andreáordens, Chevalier de l' Ordre de St. André.
Ritter von Danebrog, Chevalier de l' Ordre de Danebroge.
Ritter des Elephantenordens, Chevalier de l' Ordre de l' Eléphant.
Ritter des St. Hubertsordens, Chevalier de l' Ordre de saint Hubert.
Ritter des blauen Hosenbandes, Chevalier de l' Ordre de la Jarretiere.
Ritter des Johanniterordens, Chevalier de l' Ordre de saint Jean.
Ritter des weissen Adlers, Chevalier de l' Ordre de l' aigle blanche.
Ritter des schwarzen Adlers, Chevalier de l' Ordre de l' aigle noire.

Ritterschaft, la Noblesse.
Ritmeister, Capitaine de Cavalerie.
Rom, Rome.
Romanus, Romain.
Rosimunde, Rosemonde.
Rudolf, Rodolphe.
Rüstmeister, Garde du Cabinet (de la Chambre) aux Armes.
Rüstschreiber, Controlleur (Ecrivain) de la Chambre aux Armes.
Rumormeister, Prévôt de Guerre.
Russischer Keiser, siehe Czaar.
Ruprecht, Robert. Rupert.
Rusland, la Russie.
Ryssel, l' Ille. Lille.

S.

Saalmeister, Maitre d' hôtel.
Sabina, Sabine.
Sachsen, la Saxe.
Sachwalter, Avocat.
Sänger, Chanteur.
Salome, Salomée.
Salzfactor, Facteur des Salines. Commis pour le Sel.
Salzgräve, Inspecteur (Directeur) des Salines.
Salzinspector, Inspecteur pour les Greniers à Sel.
Salzjunker, Seigneur (Propriétaire) des Salines.
Sanct Gallen, Saint-Galle.
Sardinien, la Sardaigne.
Sau, (Flus,) la Save.
Savoyen, la Savoye.
Scharfrichter, Bourreau. Exécuteur de la haute Justice.
Schazeinnehmer, Trésorier des Revenus de la Province. Trésorier des Etats Provinciaux.
Schazmeister, Trésorier.
Schazraht, Conseiller des Finances.
Schatzung, Impôt. Taille.
Schersant, Sergent.
Schichtmeister, Controlleur des Mines.
Schifcapitain, Capitaine de Vaisseau.
Schlesien, la Silésie.

Schlos=

Schloshauptman, Capitaine (Sur-Intendant) du Château.
Schmalkalden, Schmalkalde.
Schöppe, Echevin.
Schöppenstuhl, College des Echevins.
Schösser, Receveur.
Schotland, l'Ecosse.
Schreiber, Ecrivain oder Clerc.
Schreiber bei Gerichtsämtern, Greffier.
Schreibmeister, Maitre à écrire.
Schüler, Ecolier.
Schuldiener, Maitre d'Ecole.
Schulraht, Conseiller du Directoire des Ecoles.
Schultheis, Schulze, (Prévôt) Maitre.
Schwaben, la Souabe.
Schweden, la Suede.
Schweiz, la Suisse.
Schweizergarde, les Gardes Suisses.
Sclavonien, l'Esclavonie.
Sebastian, Sébastien.
Secretarius, Sécretaire.
Seeland, la Seelande.
Senior bei einem Collegio, Ancien-Doyen.
Severinus, Severin.
Sibylle, Sibille.
Sicilien, la Sicile.
Sidonia, Sidonie.
Siebenbürgen, la Transilvanie.
Sigismund, Sigismond.
Silberdiener, Aide d'Argentierie. Aide de Garde-Vaisselle.
Silbermeister, Garde-Vaisselle.
Sixtus, Sixte.
Societät der Künste und Wissenschaften, Société des Sciences & des beaux Arts.
Societät der Wissenschaften, Société Royale. Académie des Sciences.
Solothurn, Soleure.
Sophia, Sophie.
Spanien, l'Espagne.
Specialsuperintendent, Surintendant du Diocése de, oder des Eglises &c.
Speier, Spire.
Sprachmeister, Maitre de langue.

Staat, Etat.

Statsminister, Ministre d'Etat.

Statssecretarius, Sécretaire d'Etat.

Stabssecretarius, Sécretaire du Généralat de Sa Majesté &c.

Stadtgericht, Conseil de Justice de la Ville &c. Magistrature.

Stadthalter, Gouverneur. Königlicher, Vice-Roi.

Stadtmusikant, Kunstpfeiffer, Musicien pensionaire de la Résidence, oder de la Ville &c.

Stadtphysicus, Médecin ordinaire (Pensionaire) de la Ville de N.

Stadtrichter, Juge de la Ville de N.

Stadtschreiber, Sécretaire de la Ville &c. Ecrivain de la Ville de N.

Stadtschultheis, Stadtschulze, Juge. Prémier Magistrat. Königlicher, Lieutenant de Roi. Juge supérieur.

Städtekasse, la Caisse des Rentes des villes de &c.

Stalmeister, Ecuyer.

Stalschreiber, Sécretaire de l'Ecurie.

Stanislaus, Stanislas.

Steiermark, la Stirie.

Stein- und Bruchschneider, Opérateur.

Stempelpapireinnehmer, Receveur de la Chambre du Timbre.

Stempelpapirkammer, la Chambre du papier timbré.

Stempler, Timbreur.

Stephen, Etienne.

Sternseher, Astronome.

Steuercommissarius, Commissaire pour les Tailles, (Impôts.)

Steuerdirector, Directeur des Tailles.

Steuereinnehmer, Receveur des Tailles.

Steuerraht, Conseiller des Tailles, des Finances, des Impôts.

Stiftsfräulein, Chanoinesse.

Stiftshauptman, Intendant du Chapitre.

Stiftsherr, Chanoine.

Stipendiat, Bénéficier.

Stockholm, Stockholme.

Stral-

Stralsund, Stralsond.
Stückhauptman, Capitaine d' Artillerie.
Stückjunker, Enseigne d' Artillerie.
Student, Etudiant.
Studiosus Theologiä, Etudiant en Theologie.
Studiosus Juris, Etutudiant en Droit.
Studiosus Medicinä, Etudiant en Médecine.
Studiosus Philosophiä, Etudiant en Philosophie.
Studiosus Philologiä, Etudiant en Philologie, oder en belles Lettres.
Substitut, Substitué. Adjoint.
Superintendent, Surintendant des Eglises du Diocèse de N.
Susanna, Susanne.
Susgen, Suson.
Syndicus, Syndic de la Ville de &c.

T.

Tanzmeister, Maitre de Danse.
Teichgräve (Diekgräve), Inspecteur (Intendant) des Digues.
Teichhauptman, Directeur (Intendant) des Digues.
Teichmeister, Maitre des étangs.
Tempelherr, Templier.
Teutscher Orden, l'Ordre Teutonique.
Theobald, Tibaud.
Theodorus, Théodore.
Theresia, Thérèse.
Thorschreiber, Ecrivain à la porte. Portier.
Thüringen, la Thuringue.
Thumherr, siehe Domherr.
Timotheus, Thimothée.
Tobias, Tobie.
Trabant, Trabant. Garde du Corps.
Trabantenhauptman, Capitaine des Trabans.
Tribunal, Tribunal. Chambre des Appels.
Trident, Trente.
Trier, Tréves.
Trompeter, Trompette.
Truchses, Porte-plat. Sénéchal. Pannetier.

Tuchhändler, Marchand de drap. Marchand Drapier.

U.

Ulm, Ulme.
Ulrica, Ulrique.
Ulrich, Ulric.
Ungern, la Hongrie.
Universität, Université.
Universitätsbuchdrucker, Imprimeur de l'Université.
Unterofficir, Bas-Officier.
Unterwalden, Undervalde.
Urbanus, Urbain.
Ursula, Ursule.

V.

Valentia, Valence.
Valerius, Valere.
Valtin, Valentin, Valentin.
Veit, Gilles. Vite.
Venedig, Venise.
Veronica, Veronique.
Verordneter, Député.
Verordneter bei einer Zunft, Maitre Juré.
Verwalter, Administrateur.
Vicarius, Vicaire.
Vicekanzler, Vice-Chancelier.
Vicesyndicus, Vice-Sindic.
Vincentius, Vincent.
Vogt, Prévôt. Baillif.
Volontär, Volontaire.
Vorfechter, Prévôt de Sale.
Vormundschaftsraht, Conseiller du Conseil établi pour l'Administration des Tutèles.
Vorstadt, Fauxbourg, der Vorstadt, du Fauxbourg.
Vorsteher, l'Administrateur. Le Prévôt. Le Directeur. Le Moderateur.
Vortänzer, Prévôt de Sale à Danser.

W.

Waagmeister, Maitre du Poids public. Peseur.
Wachtmeister, Wachtmeister.
Wachtlieutenant, Aide-Major.
Wagenmeister, Commis de la Poste pour les Voitures.

Wagenmeister im Kriege, Commissaire des Charriots de Guerre.
Waldhorniste, Joueur du Cor de Chasse.
Wallachei, la Valachie.
Walther, Gautier.
Warschau, Varsovie.
Wardein, Essayeur des Métaux, oder des Monnoyes. Siehe Münzwardein.
Wechseler, Marchand Banquier.
Wegcommissarius, Commissaire (Intendant) des Chemins.
Weidemann, Chasseur. Veneur.
Weihbischof, Suffragant. Vicaire. Coadjuteur de l'Evêque &c.
Weinhändler, Marchand de Vin.
Weinschenke, Tavernier. Cabaretier.
Weltweiser, Philosophe.
Weser, le Veser.
Westphalen, la Westphalie.
Wien, Vienne.
Wildmeister, Maitre de la Venaison. Garde-Chasse.
Wilhelm, Guillaume.
Wilhelmine, Wilhelmine. Guillemette.
Wirth, Traiteur, Hôtelier, geringer, Cabaretier.
Wittumsraht, Conseiller du Douaire.
Witwe, insgemein, Veuve. Verwitwete bei Standespersonen, Douairiere.
Woiwod, Palatin.
Würklich geheimer Kriegsraht, Conseiller privé ordinaire de Guerre.
Würklich geheimer Staatsraht, Ministre d'Etat. Ministre privé d'Etat.
Wundarzt, Chirurgien.
Wurzen, Wourzen.

Y.

Ypern, Ypres.

Z.

Zachäus, Zachée.
Zacharias, Zacharie.
Zahlmeister, Trésorier. Receveur.

Zehntner, Receveur des Dîmes des revenus des Mines.

Zeitungsſchreiber, Gazetier.

Zentgrav, Zentgrave. Juge criminel.

Zerbſt, Serbſt.

Zeuchhauptman, Capitaine d'Arſenal. Capitaine d'Artillerie.

Zeuchhausmeiſter, Maitre de l'Arſenal. Maitre de l'Artillerie.

Zeuchhausſchreiber, Ecrivain de l'Arſenal.

Zeuchwärter, Garde Magazin.

Zeuchmacher, Sergier. Ferandinier.

Zölner, Douanier.

Zolbereiter, Controlleur du Péage.

Zoleinnehmer, Receveur du Péage.

Zolſchreiber, Greffier du Péage. Greffier de la Douane.

Zolverwalter, Inſpecteur de la Douane.

Zürch, Zuric.

Zug, Zoug en Suiſſe.

Zunftmeiſter, Maitre juré, oder du Corps de Metier.

Zweibrücken, Deux-ponts.

Regiſter.

Register.

A.

Abstracta, 9. 10. 57.
—— von Hochwürdigster, 19.
Abt, 20. 56. 57.
—— Gefürsteter, 19. 54.
Adelicher Titel wird auch Bürgerlichen gegeben, 86.
Adeliches Gericht, 187.
Adressen, 190. 203.
Aemter auf dem Lande, 182.
Akademie, S. Universität.
Ami, 203.
Andächtiger, in Gotte, 21.
Ansehnlich, 32.
Armencollegium zu Zelle, 172.
Arzt, 28.
Aufschriften, 190. 210. 241.
—— lateinische, 8.
—— müssen kurz und deutlich sein, 213.
—— an Frauenzimmer, 214.

B.

Baron, S. Freiherr.
Beilagen, 203.
Benennung der Männer und Weiber, 99.
Bergbedienten, 145. 148.
Bergstädte, 180.
Billets, S. Handbriefchens.
Bischöfe, 19. 53.
Bremensche Ritterschaft, 151.
Burgermeister, 25.

C.

Canonicus, 43. 45. 57.
Cardinal, S. Kardinal.
Celle, S. Zelle.
Charakter wird bisweilen weggelassen, 62. 63.
—— von mehrern wird nur der vornehmste angeführet, 64.
—— werden im Lateinischen nicht verändert, 68.
—— werden ins femininum verwandelt, 99. 104.
—— werden öfters ausgelassen, 104.
—— des Frauenzimmers in der Aufschrift, 215.
—— in Städtischen Collegien, 181.
Churfürsten, S. Kurfürsten.
Cito, 203.
Civilbediente, 222.
Colonie, S. Kolonie.
Consistorialraht, 25. 57.
Consistorium zu Hannover, 140.
—— zu Ratzeburg, 142.
—— zu Stade, 143.
—— im Lande Hadeln, 144.
Courtoisien, 5. 15.
Couvert, 203.
Criminal, S. Kriminal.
Curialien, S. Kurialien.

D.

Deputation, 154.
Deutsche Aufschriften, 211.

Deutsche Geselschaft, 158.
Diener, 39.
Doctor, 57.
Domherren, 20. 57.
Dom in Bremen, 170.
—— in Hamburg, 169.
Domina, 102.
Dominus, 41. 102.
Durchlauchtigkeit, 20.

E.

Edelleute, 86.
Edler, 23.
Ehrenwörter, 34.
Ehrerbietung gegen Frauenzimmer, 98.
Ehrwürdig, 16. 69.
Einlagen, S. Beilagen.
Erbprinz, 78.
Erb- und Gerichtsherr, 248.
Erfarung, 1.
Erlauchter, 81.
Erzbischof, 53.
Erzherzog, 76.
Ew. 17.
Excellenz, 56. 81. 118. 219.

F.

Fabrikgerichte, 176. seq.
Fakultäten, allerlei, 154.
—— haben ihre eigene Titelwörter, 129.
Format von Briefen, 212.
Forstamt, 148.
Franco, 203. 243.
Französische Aufschriften, Exempel davon, 242. 246. 249.
Französische Aufschriften kommen aus der Mode, und sind lächerlich, 191. 201. 210.
—— wo sie Stat finden? 211.
Französische Titulatur, 10.
—— Unterschriften, 10.
Frau, Ehrenwort, 97.
—— wird auch ledigem Frauenzimmer gegeben, 97.
Frauenzimmer, 95. seq. 114.
Freiherr, 85.
Freiherlich, 57. 58. 60. 85.
Freiherliches Gericht, 187.
Freunde binden sich nicht an die Titulatur, 6.
Fürsten, 76. 217.
—— Geistliche, 49.
Fürstliche Titel sind am wenigsten veränderlich, 6.

G.

Gebrauch, 1.
Geehrt u. s. w. 28.
Gefürsteter Abt, 19.
Geheimer Raht, 26. 84.
Geistliche, 43.
—— vornehme, 20. 25. 49.
—— stehen voran, 124.
—— wer alle dazu gehöret, 43.
Geistliche Ministeria, 153. 159.
—— Titulatur, 15. 43. 222.
Geistliches Frauenzimmer, 106.
Gelahrt u. s. w. 27.
Gelegenheit, 203.

Geliebter u. s. w. 30.
Gemeine, 223.
Geneigter, 30.
General, 84.
Generalkriegesgericht, 136.
Generalsuperintendent, 25. 57.
Gerichte auf dem Lande, 182.
Gerichtsschultheissenämter, 174. seq.
Gestrenge, 25.
Gnaden, 56. 81. 118.
Gnädig, 24.
Grade der Titulatur lassen sich nicht bestimmen, 36.
Grav, 20. 80. 218.
Graven, geistliche, 49. 55.
Grosachtbar, 32.
Grosgünstig, 214.
Grosvogtei, 137.
Gymnasia, 163.

H.

Hammer, Peter, 241.
Hand, 203. 208.
Handbriefchens, 214. 222.
Harzbedienten, 145.
Haupttitel, 5. 14.
—— geistlicher, 15.
—— weltlicher, 21.
Herr, 41. 64.
Herlichkeit, 25. 90.
Herzog, 76. 217.
Hochachtbar u. s. w. 32.
Hochansehnlich, 25. 31.
Hochedelgebohrner, 91.
Hochedler, 93.
Hocherfahren, 28.
Hochgebietend, 26.
Hochgeehrter u. s. w. 28.
Hochgelahrt u. s. w. 27.
Hochgeliebter u. s. w. 30.
Hochgeneigter, 30.
Hochgeschäzter u. s. w. 31.
Hochwehrter u. s. w. 31.
Hochweise, 181.
Hochwoledler, 94.
Hochwürden, Hochwürdigen u. s. w. 18. 19. 20.
Höchste und hohe Collegien, 133.
Hofgericht zu Hannover, 140.
—— zu Zelle, 141.
—— zu Ratzeburg, 142.
—— zu Stade, 143.
Hofprediger, 57.
Hohe Collegien, 26.
Hoheit, 79.
Hoher u. s. w. 33.
Hoyaische Landschaft, 152.
Hülfsmittel in der Titulatur, 4.

J.

Ich, ob es vor= oder nachstehen müsse, 8.
—— was sonst fälschlich davon gelehret wird, 8. 9.
Ihre Majestät o. d. g. 18. 22.
Insonders, 42.
Intendantur zu Bremen, 171.
Jüdin, 118.
Jungfer, 12. 13.
Juristen, siehe Rechtsgelahrter.
Juristenfakultät, 155.

Justiz=

Justizkanzellei zu Hannover, 139.
—— zu Zelle, 141.
—— zu Stade, 143.

K.

Kalenbergsche Landschaft, 149. 150.
Kammer, 134.
Kammermägdgen, 118.
Kanzler, 56.
Kardinal, 48. 51.
Keiser, 71. 216.
Kirchenraht, 57.
Klient, 39.
Klöster, 153. 165.
Klosteramt, 172.
Klosterkammer, 137.
Kloster St. Michaelis in Lüneburg, 171.
Klugheit, 1. 15.
Knecht, 39.
König, 72. 132. 217.
Koloniegerichte, 175. und folgg.
Kriegesbedienten, 221.
Kriegesbefehlshaber, siehe Officir.
Kriegeskanzellei, 135.
Kriminalgerichte, 176. sq.
Kronprinz, 77.
Kurfürst, 19. 50. 74. 217.
—— Rechtschreibung davon, 51.
Kurialien, 5. 15.
Kurprinz, 78.

L.

Landesherr, 80.
Landesregirung, 133.
Landgrav, 76. 217.
Landschaftscollegien, 149.
Lateinische Aufschriften, 190.
Lateinische Titulatur, 6. 32. 42. 65.
—— Titulatur für gewisse Körper und Personen, 129.
—— Abstracta, 7. 9.
—— Aufschriften, 8.
—— Schmeicheleien, 35.
—— Unterschriften, 7. 40.
Lauenburgsche Landschaft, 151.
Lehnskanzellei, 137.
Licentiat, 66.
Lieber, Liebster u. s. w. 30.

M.

Madame, 11. 118.
Mademoiselle, 11. 118.
Magistrat in Städten, 173.
Magnificus, Magnificenz, 25. 90.
Manufacturgerichte, siehe Fabrik, und Kolonie.
Markgrav, 76. 217.
Medicus, siehe Arzt.
Mediciniſche Fakultät, 156.
Michaeliskloster in Lüneburg, 171.

Mini-

Ministeria, 153. 159.
Mittelpersonen, 223.
Monsieur, 11.

N.

Nachschriften, 188.
Namen, 198.
Namen der Männer ins Femininum gesetzet, 99.
Nebentitel, 5. 14. 23.
Neue Titelwörter, 34.
Nonnen, 112.

O.

Oberappellationsgericht, 137.
Oberforst- und Jägermeister, 138.
Obergerichte, 26.
Obergericht im Lande Hadeln, 144.
Oberhauptman in Bremen, 170.
Oberhof- Bau- und Gartendirector, 138.
Oberhofmarschalamt, 135.
Oberhofprediger, 25.
Oberkämmerer, 138.
Oberstalmeister, 138.
Occasion, 203.
Officir, 26. 221.
Ort, 202.
Ortographie, siehe Rechtschreibung.

P.

Pabst, 46.
Pastor, siehe Prediger.
Patricien, 89.
Personen, so ihre eigene Titel haben, 129.
Philosophischen Fakultät, 156.
Policeigerichte, 177.
Postfrei, 203.
Postscripte, 188.
Prälat, 20. 56. 57.
Prediger, 68.
Présentement, 203.
Prinzen, 218.
—— in Kriegesdiensten, 218.
Probst, 67.
Professor, 57.
Prorector, 25.

R.

Raht in Städten, 173.
Rechtschreibung, 17. 19. 51.
Rechtsgelahrter, 28.
Rechtshochgelahrter, 28.
Regirung zu Hannover, 133.
—— zu Ratzeburg, 141.
—— zu Stade, 142.
Ritter, 20. 55.

S.

Schazcollegien, 149.
Schmeicheleien, 5. 14. 35.
Schöppenstuhl, 155.
Schulen, 44. 153. 159. 163.
Seine Majestät o. d. g. 18. 22.
Senior, 67.

Sigel,

Sigel, 210.
Societät der Wissenschaften, 157.
Sonders, 42.
Stadtmagistrate, 173.
Stadtprediger, 66.
Statsminister, 84.
Stifter, 153. 165.
Structur in Bremen, 170.
Superintendent, 66.
Syndicus, 25.

T.

Tabelle mänlicher und weiblicher Benennungen, 99.
Teurer u. s. w. 30.
Theologische Fakultät, 154.
Titulatur ist sehr verwirret, 1.
—— an ganze Körper, 130.
—— bei ihr müssen vielerlei Umstände in Betrachtung gezogen werden, 2.
—— Hülfsmittel, 4.
—— zweifelhafte Fälle, 4. 91.
—— hoher Standespersonen ist am wenigsten veränderlich, 6.
—— lateinische, 6. 35.
—— französische, 10.
—— in ihr müssen viele unter einen Hut gebracht werden, 17.
—— ungebräuchliche 33.
—— neue, 34.
—— lassen sich nicht alle Grade bestimmen, 36. 91.
Titulatur des Frauenzimmers, 95. 114.
—— einige bekommen geistliche und weltliche Titulaturen zugleich, 45.

U.

Umschlag, 203.
Ungebräuchliche Titel, 33.
Universität, 25. 153.
Universitätscollegien, 154.
Unterschrift, 15. 37. 56.
Unterthan, 39.

V.

Vehrdensche Ritterschaft, 151.
Vielgeehrter, 28.
Vir, 41.
Vogtherrenämter, 176.
Vorachtbar, 32.
Vornahme, 199.
Vornehme Geistliche, 20. 25.
Vornehmer u. s. f. 33. 220.

W.

Waisenhaus zu Zelle, 172.
Wehrter u. s. w. 31.
Weltliche Haupttitel, 21.
Wolansehnlich, 32.
Woledelgebohrner, 92.
Woledler, 94.
Wolehrwürdiger, 69.
Wolgebohrner, 89.
Wolgelahrt u. s. w. 27.

Wolweise, 181.
Würdiger, 16. 69.

Z.

Zellesche Landschaft, 150.
Zellesches Armencollegium, 172.
Zeremoniel, 210.
Zweifelhafte Fälle in der Titulatur, 4.

Einige Drukfehler.

Seite 13. in der lezten Reihe Stat 8te Kap. setze 7de Kapitel.

S. 51. in der vierten Reihe vom Ende ist zwischen Sereniss. und Sacræ folgende Parenthesis ausgelassen: (oder auch Sereniss. atque Eminentiss.; oder auch blos: Eminentissime).

S. 69. in der Mitte mus es heissen: S. 2. Kap. §. 4. Anmerk. 1.

S. 122. in der 8ten Reihe vom Ende sind nach der Parenthese die Worte **eines gewissen Landes** ausgelassen.

S. 271. Lichtenstein Grundackerscher Linie lis Gundackerscher.

S. 320. bei Baccalaureus an Stat Bacheller lis Bachelier.

S. 322. an Stat Dir. les mines in der 3. Reihe lis des mines.

S. 324. in der ersten Reihe setze nach Chevalier oder *Cavalier*.

S. 331. ist nach Generallieutenant ausgelassen: **Generalmajor**, Général-Major. Maitre de Camp.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Rudolf, 1716-1778

Deutsch-Lateinisches und Französisches Titelbuch nach dem jetzigen Gebrauche

Göttingen 1757

Epist. 895 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10404136-1
VD18 14928035-001